Geſchichte
der
Veränderungen
in
der Regierung und dem menſchlichen Geiſte,
von Conſtantins Bekehrung an.

Aus dem Franzöſiſchen überſetzt
und mit einigen Anmerkungen begleitet.

Zweyter Theil.

Von den Veränderungen in der Geſetzgebung.

Mit Churfürſtl. Sächſ. gndd. Privilegio.

Leipzig,
bey Johann Friedrich Junius, 1784.

Inhalt
des zweyten Theils.

Von der Geſetzgebung.

Cap. I. Geſetze von den Teſtamenten.

— II. Geſetze von Abſchaffung der papiſchen Geſetze.

— III. Geſetze von der Enthaltſamkeit der Geiſtlichen.

— IV. Geſetze vom Concubinat und von der Legitimation der Kinder.

— V. Geſetze von der Eheſcheidung.

— VI. Geſetze von den Heirathen.

— VII. Geſetze von der zweyten Ehe.

— VIII. Geſetze von der våterlichen Gewalt.

— IX. Geſetze von den Feſten.

Cap. X. Geſetze von den Freyſtätten.

— XI. Geſetze vom Criminalproceß.

— XII. Geſetze von den Verbrechen und Strafen.

— XIII. Geſetze von der Geiſtlichkeit.

— XIV. Geſetze von verſchiedenen geiſtlichen Sachen.

— XV. Geſetze von den Päbſten.

— XVI. Geſetze zur Erleichterung des Volks.

Zweyter

Zweyter Theil.

Von den Veränderungen in der Geſetzgebung.

Erſtes Capitel.

Geſetze von den Teſtamenten.

Nach den alten römiſchen Geſetzen war es verboten, einen Gott oder eine Gemeinde zum Erben einzuſetzen. Von dieſen Geſetzen war der politiſche Grund vor den Einfältigen unter den geheimnißvollen Subtilitäten der Formular-Jurisprudenz verſteckt. Nach der Behauptung der Rechtsgelehrten konnten weder Götter noch Gemeinden etwas aus dem Teſtament erlangen, weil ſie ſich, da ſie ſelbſt keine Perſon waren, nicht erklären konnten, ob ſie das im letzten Willen ihnen Hinterlaſſene annehmen wollten oder nicht a). Allein der wahre Grund lag darin, daß die erſtern Geſetzgeber der Römer verhindern wollten, daß die Collegia der Prieſter den Aberglauben der Leute nicht

a) Heineec. Syntagm. Antiq. Rom. II. 14.

nicht zu ihrer Bereicherung auf Koſten des Staats und der Bürger misbrauchen möchten b). Conſtantin hatte hiebey ganz entgegengeſetzte Zwecke. Voll von ſeinem Project den Chriſten den Triumph zu verſchaffen, und ihre Erhebung auf den Untergang der Heiden zu ſtützen, wollte er anfangs die Geiſtlichen bereichern, in der Abſicht eine Geſellſchaft zu bilden, welche den verſchiedenen Geſellſchaften der Heiden das Gegengewicht hielte. In dieſer

b) Schulting. Jurispr. Anteiuſt. p. 635. — Wer den Geiſt der alten römiſchen Religion kennt, der wird von den Prieſtern einen Misbrauch ihrer Gewalt, wie hier der Verfaſſer, nicht befürchten. Die alte Religion, die nur in Cärimonien beſtand, konnte bey weitem nicht ſo großen Einfluß auf die Gemüther zur Bewirkung einer frommen Freygebigkeit haben, als nachher die chriſtliche Religion, welche Mildthätigkeit und gute Werke nachdrücklich empfahl. Es würde auch von einem Geſetzgeber, der ein zu ſeiner Zeit unſichtbares, und kaum vorherzuſehendes Uebel, als jener Misbrauch der prieſterlichen Gewalt war, durch die angegebenen Mittel zu verhüten ſuchte, ein eben ſo ungewöhnlicher Scharfſinn ſeyn, als es eine unnütze Vorſicht war, ſeine Abſicht unter dem Schein der Formular-Jurisprudenz zu verſtecken. Weit richtiger leitet man die Unfähigkeit der Götter und Gemeinden, eine Erbſchaft oder ein Vermächtniß zu erlangen, aus den Grundſätzen des alten Rechts, und aus der alten Verfaſſung bey den Erbſchaften ab. Dieſen gemäß konnte niemand Erbe ſeyn, der ſich nicht erklären konnte, weil die Gefahren, welche häufig mit der Antretung der Erbſchaften in den frühern Zeiten, als man die nachher erfundenen Rechtswohlthaten noch nicht hatte, verbunden waren, eine Ueberlegung erforderten. Auch ſchienen die Familienopfer, die mit der Erbſchaft zuſammenbleiben mußten, an moraliſche Perſonen nicht übertragbar.

dieſer Rückſicht gab er eine Verordnung, daß jedermann bey ſeinem Abſterben das Recht haben ſollte, den katholiſchen Kirchen ſo viel zu vermachen, als er wollte c).

Die Nachfolger Conſtantins hatten nicht nöthig, ſo wie er, auf die Erhebung der Macht, und auf die Vermehrung der Reichthümer der Geiſtlichen zu denken. Die Heiden wurden bald zu Boden getreten; unter Theodos dem Erſtern hatten die Biſchöfe und Mönche den größten Theil derſelben mit Feuer und Schwert ausgerottet; unter Theodos dem Jüngern gab es beynahe von ihnen keine mehr in den Städten, und auf dem Lande waren ſie an Zahl weit geringer als die Chriſten. Inzwiſchen ermüdeten die Kaiſer nicht, alles anzuwenden, wodurch ſie die Reichthümer der Kirchen und Klöſter vermehren konnten. So ſehr machte ſie der Aberglaube blind, daß ſie die Uebel nicht einſahen, welche dieſes den Bürgern und dem Staate brachte. Sie behaupteten, daß alle Güter, welche die Geiſtlichen erwürben, ihnen dergeſtalt eigenthümlich zugehören ſollten, daß ſie, wider die Regeln des gemeinen Rechts, beym Leben ihres

c) L. 1. C. de Sacr. Eccl. — Daß Conſtantin zur Abſicht gehabt habe, eine Geſellſchaft zu bilden, die den heidniſchen das Gegengewicht halten könnte, und daß er deshalb die Freyheit ertheilt habe, den Kirchen Vermächtniſſe zu hinterlaſſen, ſcheint nicht ſo glaublich zu ſeyn, als daß er den chriſtlichen Inſtituten der Mildthätigkeit, die ohne öffentliche Unterſtützung waren, habe zu Hülfe kommen wollen.

ihres Vaters darüber ein Teſtament machen könnten d). Hiermit noch nicht zufrieden, führten ſie auch eine Erbfolge der Kirchen und Klöſter in den Gütern der Geiſtlichen ein, welche ohne Teſtament ſtarben e).

Weil die Geiſtlichen dieſe ungereimten und ſchädlichen Privilegien aufs ärgſte misbrauchten, ſo ſah ſich Valentinian der Erſte genöthigt, wie wir oben bemerkt haben, ſie einzuſchränken, wenigſtens in Anſehung der Wittwen, der Waiſentöchter und der Diaconiſſinnen, welche gewöhnlich mit ihrer Dummheit dem Geize der Geiſtlichen zollten. Es fand indeſſen die Schelmerey und Unerſättlichkeit dieſer Leute von Zeit zu Zeit Mittel das Geſetz zu vereiteln; wodurch denn die folgenden Kaiſer bewogen wurden es zu erneuern, und neue Vorſichten hinzuzuſetzen, um die Verletzung deſſelben zu verhüten.

Dieſer Geſetze ungeachtet, unterſtand ſich eine angeſehene Wittwe, Hypatia, die im Zeitalter des Kaiſers Marcian lebte, ein Teſtament zu machen, worin ſie, außer anſehnlichen Vermächtniſſen an die Kirchen und an die Mönche, in dem übrigen Theile einen Prieſter zu Conſtantinopel zum Erben einſetzte. Das Teſtament wurde von den Inteſtaterben angegriffen, und die Sache kam vor den Senat. Marcian war ſelbſt gegenwärtig, und die Gegenwart dieſes Kaiſers, der einer der bigotteſten

d) L. 32. et 38. C. de epiſc. et cler. Nov. 123.

e) L. 20. C. de epiſc. et cler. Nov. 5. Nov. 131.

teſten war, war Urſache, daß das Teſtament, trotz der Geſetze, gebilligt wurde. Hierauf faßte der Kaiſer ein allgemeines Geſetz ab, wodurch er einem jeden das Recht ertheilte, den Kirchen und Mönchen nach Belieben Vermächtniſſe zu hinterlaſſen f). Hier hat man den Grund von allen Lobeserhebungen, welche die Kirchenſchriftſteller, und vorzüglich der Pabſt Leo, an ihm verſchwenden g).

So fühlbar waren gleich anfangs die Folgen dieſes Geſetzes, daß ſein Nachfolger Majorian, ungeachtet er den Geiſtlichen gleich ergeben war, die Nothwendigkeit vor ſich ſah, ein Geſetz zu geben, wodurch er, ohne geradezu dem Geize der Geiſtlichen entgegen zu handeln, den Weibern, die unter vierzig Jahr Wittwen blieben, auferlegte, ſich innerhalb fünf Jahren wieder zu verheirathen, oder die Hälfte ihres Vermögens ihren Leibeserben zu hinterlaſſen; ferner erklärte dieſes Geſetz die Teſtamente derjenigen für ungültig, die Kinder hätten, und ihre Güter den Kirchen oder Fremden hinterließen, und daß ein Drittheil von dem, was ſie an Fremde vermachten, an den Fiscus verfallen ſeyn ſollte. Um die Geiſtlichen nicht aufzubringen, betheuerte endlich der Kaiſer, daß der Hauptzweck dieſes Geſetzes die Vermehrung und der Glanz der Familien ſey h). Inzwiſchen war die Geiſtlichkeit hierüber ſo erbittert, daß Sever, der nach Majorians Hinrichtung durch Uſurpation

f) Nov. Marcian. tit. 5.
g) Leo epiſt. 116.
h) Novell. Major. tit. 8.

den Thron beſtieg, dieſes Geſetz vernichtete, um die Gunſt einer Geſellſchaft zu verdienen, welche der Aberglaube ſo mächtig gemacht hatte, und die man nicht anders gewinnen konnte, als daß man ihr die Erbſchaften der Bürger preis gab i).

Zweytes Capitel.

Geſetze von der Abſchaffung der papiſchen Geſetze.

Es iſt gewiß, ſagt der Herr von Montesquieux k), daß die von Conſtantin vorgenommenen Veränderungen entweder nach Vorſtellungen geſchahen, die ſich auf das Chriſtenthum beziehen, oder nach Vorſtellungen, die von ſeiner Vollkommenheit entlehnt waren.

Die Geſetze, welche mit der Rückſicht auf chriſtliche Vollkommenheit gegeben wurden, waren vorzüglich diejenigen, worin er die Strafen der papiſchen Geſetze aufhob l), und davon alle diejenigen

i) Noch deutlicher äußerte die Geiſtlichkeit ihre Abſicht, daß ihr die Erbſchaften preis gegeben würden, als ſie in der Folge behauptete, ein Teſtament ad pias cauſas bedürfe gar nicht der gewöhnlichen Solennitäten, die bey Abfaſſung der Teſtamente erforderlich waren. C. 11. X. de teſtam.

k) Eſprit des Loix L. XXIII. c. 21.

l) Die papiſchen Geſetze enthielten ſchwere Strafen für die, welche im Cälibat lebten, und für die, welche keine rechtmäßige Kinder hatten; diejenigen, welche

nigen befreyete, welche unverheirathet waren, oder in der Ehe keine Kinder hatten.

Das wenig aufgehellte Chriſtenthum in Conſtantins Zeitalter, welches man nicht aus dem Evangelium geſchöpft hatte, ſondern aus den abgeſchmackten Lehren der verſchiedenen Secten der neuen Philoſophie in Alexandrien, aus den Sitten der jüdiſchen und heidniſchen Mönche, und aus den Sitten der chriſtlichen Mönche, hatte den Chriſten von der Ehe ſehr nachtheilige Begriffe beygebracht. Die merkwürdige Stelle des heiligen Paulus m), der aus Gründen, die ſeinem Zeitalter angemeſſen waren n), und auf die Zeit, von der wir jetzt reden, unanwendbar blieben, die Chriſten aufgemuntert hatte, das eheloſe Leben der Heirath vorzuziehen, befeſtigte ſie in ihren falſchen Vorſtellungen.

Der Kaiſer Conſtantin, von dem Aberglauben ſeiner Zeit hingeriſſen, gab ein Geſetz o), worin er in Anſehung der Rechte allen Unterſchied zwiſchen ehelo-

welche nicht verheirathet waren, konnten aus keinem Teſtament etwas erben, außer von ihren nächſten Verwandten; und die Verheiratheten, welche kinderlos waren, konnten nur die Hälfte eines Vermächtniſſes erhalten; das übrige fiel dem Fiscus zu. Heinecc. ad Leg. Pap. Poppaeam L. II. c. 21. Der Verf.

m) Ad Corinth. c. 7.

n) Ibid. v. 26. u. folg. Hierüber ſehe man eine im Haag bey Goſſe 1775 gedruckte kleine Abhandlung nach: du Mariage et de ſa Legislation. Der Verf.

o) Euſeb. Vita Conſtant. IV. 26. Sozomen. Hiſt. Eccleſ. I. 9. L. 1. C. de infirm. poenis coelibat.

eheloſen und verheiratheten Perſonen aufhob. Nach dieſer Verordnung konnten die erſtern eben ſo gut als die letztern aus dem Teſtament ſolcher Perſonen, mit denen ſie nicht verwandt waren, eine Erbſchaft erhalten; und die Verehlichten, welche keine Kinder hatten, waren den Strafen der papiſchen Geſetze fernerhin nicht unterworfen. „Dieſe Geſetze waren gegeben, ſpricht Sozomen im Geiſt ſeines Jahrhunderts p), als wenn die Vermehrung des Menſchengeſchlechts eine Wirkung unſerer Sorgen ſeyn könnte; anſtatt, daß man einſehen ſollte, daß dieſe Zahl nach dem Willen der Vorſehung wächſt und abnimmt.“

Alles beſtärkt die Vermuthung, daß dieſes Geſetz dem Kaiſer von den Biſchöfen eingegeben worden, die beſtändig an ſeinem Hofe waren. Man muß es nach den Lobſprüchen beurtheilen, die ſie damals über ihn ausſchütteten q), nach der Erkenntlichkeit, welche ihm die Kirchenſchriftſteller verſicherten r), und vorzüglich nach den Vortheilen, welche die Geiſtlichen dabey hatten.

Vom

p) Sozom. I. 9.

q) Nazarius wiederholte blos in ſeinem Pangyricus auf Conſtantin die Lobſprüche der Biſchöfe, wenn er ſagt: Deine Geſetze ſuchen nur das Laſter zu ſtrafen und die Sitten zu verbeſſern. Du haſt die Kunſtgriffe der alten Geſetze aufgehoben, welche keine andere Abſicht zu haben ſchienen, als der Einfalt Fallſtricke zu legen. Der Verf.

r) Euſeb. u. Sozomen. l. c.

Vom Zeitalter Conſtantins an hatten faſt alle Biſchöfe keine Weiber s), oder wenn ſie ſolche hatten, ſo enthielten ſie ſich derſelben gleich nach ihrer Erhebung zur biſchöflichen Würde. Nun aber arbeiteten alle, welche ſo lebten, ohne Unterlaß, die andern zur Nachahmung ihres Beyſpiels, und zur Allgemeinmachung des Jochs der Enthaltſamkeit zu bewegen. Es war alſo natürlich, daß die eheloſen Geiſtlichen, welche für die vollkommenſten gehalten wurden, die papiſchen Geſetze haßten, welche ihre Keuſchheit beſchimpften und ihre Vortheile vernichteten.

Um das Verdienſt der Enthaltſamkeit zu beweiſen, brachten die chriſtlichen Philoſophen dieſer Zeit ſonderbare Lehrſätze an den Tag. Sie ſagten, der Körper iſt das Gefängniß der Seele; es iſt folglich ein Verdienſt, wenn man die Zahl dieſer Gefängniſſe vermindert; ſie ſagten ferner, die Luſt der Liebe iſt ein Uebel, weil es eine Empörung des Fleiſches wider den Geiſt iſt; daher man ſchließen muß, daß die Ehe eine Folge dieſer Empörung iſt t).

Dieſe

s) Die Chriſten machten ſich viele Beſorgniſſe, wenn ſie verheirathete Männer zu Biſchöfen machen ſollten, aus Furcht, ihre Anhänglichkeit an ihre Weiber möchte ſie zu Fehlern verleiten. Noch mehr aber waren ſie beſorgt, wenn ſie Leute zur biſchöflichen Würde erheben ſollten, welche Kinder hatten, oder ſolche erlangen konnten, weil ſie fürchteten, ſie möchten verſucht werden, dieſe auf Koſten der Kirchen, deren Güter ſie verwalteten, zu bereichern. Der Verf.

t) Man ſieht aus verſchiedenen Stellen der Bücher des heiligen Auguſtin wider einen Biſchof Julian,

daß

Dieſe Lehren waren ſelbſt durch ihre Strenge verführeriſch, denn „nach der Natur des menſchlichen Verſtandes, lieben wir (ſagt der berühmte Verfaſſer eines unſterblichen Werks) u) in Religionsſachen alles, was eine Anſtrengung vorausſetzt; ſo wie wir in Sachen der Moral alles lieben, was das Gepräge der Strenge trägt. Der Cälibat iſt ſolchen Völkern angenehmer geweſen, für die er ſich am wenigſten zu ſchicken ſchien, und für die er die traurigſten Folgen haben konnte.“

Hierin findet man den Grund, warum dieſe Lehren ſogar den Origenes haben einnehmen können, der ein Mann von großem Genie war, und an dem man nicht umhin kann, bey allen Irrthümern, in die er gefallen iſt, den weiten Umfang von Kenntniſſen, und die Ueberlegenheit an Talenten zu bewundern. Dieſer außerordentliche Mann war von der Nothwendigkeit der Enthaltſamkeit ſo überzeugt, daß er ſich verſtümmelte, um den Wirkungen der ſinnlichen Luſt vorzubeugen. Dieſe falſchen Eindrücke haben bald eine Menge anderer Chriſten irre geführt. Die Kirchenverſammlung zu Nicäa ging, nach einem Verbot der freywilligen Verſtümmelung, ſo weit, daß ſie namentlich die Irrthümer der Valeſianer verdammte, von denen Epiphanius erzählt x), daß ſie alle Verſchnittene

daß dieſer den Katholiken einen Vorwurf wegen ihrer Meynung machte, als ſey die Ehe nicht eine Stiftung Gottes, ſondern die Erfindung des Dämon. Der Verf.

u) Eſprit des Loix L. XXV. c. 4.

x) Epiphan. Haereſ. 58.

tene waren, und daß ſie ihren Schülern alle kraftgebende Speiſen zu eſſen unterſagten, bis ſie ſich in denſelben Zuſtand verſetzt hatten; daß ſie alsdann alles erlaubten, gleichſam als wenn ſie von der Zeit an vor allen Verſuchungen unſicher wären; ſie entmannten nicht allein ihre Schüler; ſelbſt ihre Wirthe waren oft, trotz alles Widerſtandes, dieſer ſonderbaren Operation unterworfen.

Ich komme wieder auf die papiſchen Geſetze zurück. Die Abſchaffung dieſer Geſetze wurde von Conſtans und Conſtantius, Conſtantins Söhnen, beſtätigt. Es erſtreckte ſich inzwiſchen dieſe Abſchaffung nicht auf die Geſetze vom Vermächtniß des Zehnten, welches ein Hauptſtück in den papiſchen Geſetzen war. Die Geſetze vom Vermächtniß des Zehnten beſtimmten, wie viel Mann und Frau im Teſtament ſich hinterlaſſen konnten. Wenn ſie gemeinſchaftliche Kinder hatten, ſo konnten ſie ſich alles ſchenken y); wenn ſie keine Kinder hatten, ſo konnten ſie, vermöge ihrer Ehe, den zehnten Theil von der Erbſchaft erlangen; wenn ſie aber Kinder aus einer andern Ehe hatten, ſo konnten ſie ſich den zehnten Theil ſo vielmal vermachen, als ſie Kinder beſaßen. Conſtantin befahl, daß dieſe Geſetze in ihrem vorigen Anſehen erhalten würden, um zu verhindern, ſagt er z), daß die Erbſchaften nicht durch falſche Liebkoſungen erworben würden, welche,

y) Ulpian. Fragm. L. IV. Paull. Recept. Sentent. L. III. Heinecc. ad Leg. Jul. Pap. Popp. L. II. c. 219. & ſeq.

z) L. 1. C. Th. de infirmand. poen. coelib.

welche, trotz der Strenge der Geſetze, unter den verehlichten Perſonen ſchon zu gewöhnlich waren. Er verbot ſogar bey ſchwerer Strafe die ſtillſchweigenden Fideicommiſſe, wodurch der Fideicommiſſarius verpflichtet wurde, die hinterlaſſenen und vermachten Güter dem Manne, wenn die Frau das Teſtament gemacht hatte, oder der Frau, wenn es ein Teſtament des Mannes war, in Geheim zu hinterlaſſen a).

Die Geiſtlichkeit bewirkte bey ihm dieſes Geſetz, weil der größte Theil der Geiſtlichen Kinder hatte, es ſey nun vor oder nach ihrer Ordination. Allein mit der Zeit änderten ſich die Umſtände, und dieſe Veränderung zog eine völlige Vernichtung von Conſtantins Geſetz nach ſich. Im Occident wurde die Geiſtlichkeit allmählich dem Joche der Enthaltſamkeit unterworfen; ſelbſt im Orient unterwarfen ſich demſelben viele freywillig. Uebrigens führte der Aberglaube dieſes Joch ſelbſt in die Ehe ein. Perſonen, welche das Gelübde der Keuſchheit gethan hatten, verheiratheten ſich unter der Bedingung, daß der andere Theil die Jungfrauſchaft beobachtete. Dies war unter andern die Vermählung der Pulcheria, die noch Jungfrau war, mit dem Kaiſer Marcian b). Solche Perſonen,

a) L. un. C. de his qui ſe defer.

b) Die Heirath der Pulcheria war ein beſonderer Fall; ſie mußte wider ihr Gelübde heirathen, damit das Reich einen Kaiſer bekam. Um aber dabey ihr Gelübde nicht zu brechen, bedung ſie ſich von ihrem Gemahl aus, ihre gelobte Jungfrauſchaft nicht zu verletzen. Kann aber wohl von dieſem Falle auf mehrere geſchloſſen werden, wie hier geſchieht?

ſonen, die ſich auf dieſe Weiſe verheirathet hatten, und vorzüglich die ungeheure Menge der ehеloſen Geiſtlichen, mußten die Abſchaffung von Conſtantins Geſetze, eben ſo wie von den von ihm beſtätigten Geſetzen über die Vermächtniſſe des Zehnten wünſchen. Ihre Wünſche wurden von Honorius und Theodos dem Jüngern angehört; dieſe verſtatteten ihnen, daß ſich der Mann und die Frau einander wechſelſeitig alles, was ſie wollten, hinterlaſſen könnten, obgleich ihre Ehe kinderlos wäre c). Dieſemnach konnten ſeitdem die Geiſtlichen, welche Weiber hatten, und welche durch ihre Ordination verhindert wurden der Sorge für Kindererzeugung obzuliegen, Erben ihrer Frauen werden, und dieſe zu ihren Erben machen.

Ich überlaſſe es dem Leſer zu beurtheilen, welchen Schaden die Abſchaffung der papiſchen Geſetze der Bevölkerung des Reichs brachte, wo ſich bereits alles vereinigte, dem menſchlichen Geſchlechte tödtliche Wunden zu ſchlagen; die deſpotiſche Regierung, die reißende Habſucht der Geiſtlichkeit und der Mönche, die beſtändigen Einfälle der Babaren, die einheimiſchen und auswärtigen Kriege, die Laſter der Großen, welche das Land entvölkerten, und die Ehen verdarben, das alte und neue Rom, welche alle Jahr eine unzählige Menge Menſchen verſchlangen.

c) L. 2. C. de infirm. poen. coelib. L. 2. C. Th. de iure liberor.

Die auf ſolche Weiſe verderbten Sitten wurden noch immer ſchlimmer und verdorbener; die Natur, welche wirkſamer und ſtärker war, als die Schlüſſe der Concilien, machte den größten Theil derer, die keine Weiber hatten, zu Verführern derſelben. Der Geiſt der Zügelloſigkeit ſchwächte den Geiſt der Religion. Die groben Verbrechen vermehrten ſich ins Unendliche, indem die Eheloſen weder durch die Furcht ihre Familie unglücklich zu machen, noch durch die Schamhaftigkeit, welche die Zeugen im Hauſe einflößen können, zurückgehalten wurden.

Drittes Capitel.

Geſetze von der Enthaltſamkeit der Geiſtlichkeit inſonderheit.

Je mehr die Chriſten von den Zeiten der Apoſtel ſich entfernten, deſto mehr verloren ſie die Befehle Gottes und der Natur aus den Augen. Ganz klar ſieht man es aus dem Joche, welches man der Geiſtlichkeit auflegte. Der Heiland und die Apoſtel haben keineswegs den Geiſtlichen die Ehe verboten. Hingegen hat Gott den Menſchen geboten ſich zu mehren. Allein die Chriſten fingen allmählich an, die apoſtoliſche Einfalt zu verachten, an ihrer Stelle die Sophismen der neuen Philoſophie zu ſuchen, und an den abergläubiſchen Handlungen der Schwärmer in Aegypten und Paläſtina

Geſchmack

Geſchmack zu gewinnen. Von nun an betrachteten die Eifrigſten die Ehe als ein gewiſſes Zeichen von Unreinigkeit und Unenthaltſamkeit. Und weil man verlangte, daß die Geiſtlichen nicht allein von Laſtern frey wären, ſondern ſich überdem durch ein tugendhaftes Betragen auszeichneten, ſo bildete man ſich ein, daß die Ehe in der Welt ein Stand wäre, der ſich für ſie am wenigſten ſchickte; was ſage ich? man glaubte ſogar, daß es für ſie ein unerlaubter Stand ſey, den man verbieten müßte. So dachten die meiſten Väter, die auf dem von Conſtantin zuſammenberufenen Concilium zu Nicäa waren. Dieſes Concilium war im Begriff einen Canon abzufaſſen, worin den noch im Laienſtande verheiratheten Prieſtern der Umgang mit ihren Weibern verboten ſeyn ſollte, als auf einmal der Biſchof Paphnucius, ein ehrwürdiger Greis, der Junggeſell geblieben war, aufſtand, und, unter ſeinem Widerſpruche gegen den vorhabenden Schluß, laut ſo ſich ausdrückte: „Man muß der Geiſtlichkeit kein ſo ſchweres Joch auflegen; das Ehebett iſt ehrenvoll, und die Heirath iſt ohne Tadel; dieſe übertriebene Strenge würde der Kirche ſchaden; wir ſind nicht alle gleich ſtark eine ſo vollkommene Enthaltſamkeit zu bewahren, und die eheliche Keuſchheit würde dabey leiden; es iſt hinreichend, wenn derjenige, der einmal zum Prieſter ordinirt iſt, nicht die Freyheit hat zu heirathen, nach der alten Ueberlieferung der Kirche; man muß ihn aber nicht von der Frau ſcheiden, welche er noch als Laie geheirathet hat.“ Das ganze Concilium fiel

ihm bey, und man verfaßte von dieſer Sache kein neues Geſetz d).

Man fuhr alſo fort, diejenigen in den heiligen Stand aufzunehmen, welche verheirathet waren; allein die beſondern Verſammlungen verſchiedener Kirchen machten demohngeachtet darin eine Ausnahme zum Verdruß derer, welche ſich zum zweytenmal verheirathet hatten e). Die meiſten unter den Geiſtlichen betrachteten die zweyte Ehe mit Abſcheu, entweder weil ſie nicht umhin konnten, eine gewiſſe Unenthaltſamkeit darin zu bemerken, oder weil ſie ſich von dem gemeinen Vorurtheile anſtecken ließen. Unvermerkt breitete ſich dieſe Abneigung von der zweyten Ehe in allen Kirchen des Orients und Occidents aus, ſo, daß man allenthalben die Bigamiſten von dem heiligen Stande ausſchloß. Inzwiſchen ſiegte in gewiſſen Gegenden die Stärke des Misbrauchs über die Geſetze; denn man findet in der Geſchichte nicht allein Prieſter, ſondern auch Biſchöfe in der zweyten Ehe f). Der Biſchof Theodoret zeigt in einem Schreiben an den Biſchof Domnus in Antiochien, daß er bey der Ordination des Irenäus, eines Bigamiſten, zum Biſchof in Tyrus, dem Beyſpiele vieler andern gefolgt ſey, die vor ihm Bigamiſten ordinirt hätten. Immer aber betrachteten die Concilien und Päbſte dieſe Beyſpiele als Verletzungen der Canons. Mit der Zeit trieb man die Strenge bis zu einer ſolchen Höhe,

daß

d) Socrat. I. 11. Sozomen. I. 13.

e) Epiphan. Haereſ. 59. cathaer. n. 4.

f) Theodor. epiſt. 110.

daß verſchiedene Concilien den Schluß abfaßten, daß, wenn die Wittwe eines Prieſters oder eines Diaconus ſich verheirathete, und ſie ihren zweyten Mann nicht verlaſſen wollte, beyde excommunicirt ſeyn ſollten. In eben der Maaße, als die Sitten ſich verſchlimmerten, bemühete man ſich, ſie durch chimäriſche Feſſeln noch mehr zu verderben.

Sobald man mit der Entehrung und Beſchimpfung der zweyten Ehe fertig war, ſo hatte man mehr Muth die Angriffe auf die erſte Ehe zu erneuern. Die Päbſte waren die erſten, welche hierin den Canon der nicäiſchen Kirchenverſammlung verletzten. Weil die Prieſter verſchiedener Länder im Occident mit ihren Weibern zu leben pflegten, ſo ſchickte der Pabſt Siricius im Jahr 385 ein Decretalſchreiben an Himerius g), den Metropolitan zu Arragonien in Spanien, worin er ſich wider dieſe Gewohnheit der Geiſtlichen in Spanien auflehnt, und wider die Wahrheit und den Gebrauch der Apoſtel behauptet, daß, nachdem Jeſus Chriſtus gekommen ſey das Geſetz zu verbeſſern, die Prieſter und Diacons durch ein unverbrüchliches Geſetz verbunden wären, vom Tage ihrer Ordination an, die Mäßigkeit und Enthaltſamkeit ſo weit zu beobachten, daß ſie nicht mit ihren Weibern leben könnten. Dies iſt einer der falſcheſten Gründe, welcher gebraucht worden, die Geiſtlichkeit zur Verletzung der Treue, die ſie ihren

 Weibern

g) Dieſes iſt das erſte der berüchtigten Decretalſchreiben der Päbſte. Der Verf.

Weibern verſprachen, zu bewegen. Sein zweyter Nachfolger, der Pabſt Innocentius, ging auf dieſem Wege fort; dieſer Pabſt ſchickte im Jahr 405 einen Decretalbrief an den Biſchof Exuperius, in Toulouſe, worin er erklärt, daß er mit den Prieſtern und Diacons, welche aus Unkunde von dem Schreiben des heiligen Siricius den Umgang mit ihren Weibern fortgeſetzt hätten, immer noch Nachſicht haben und ihnen ihren Rang laſſen wollte; allein mit der Bedingung, daß ſie ſich künftighin davon trenneten, und zu keinem höhern Range ſteigen könnten. Was diejenigen anbeträfe, welche überwieſen werden könnten, daß ſie von dem Befehle des heiligen Siricius unterrichtet geweſen, und ihn aus den Augen geſetzt hätten, ſo ſollten ſie abgeſetzt werden. Aus dieſen Briefen kann man zwey Stücke abnehmen: einmal, daß die Biſchöfe im Occident bereits ſich der Weiber enthielten h); zweytens, daß eigentlich in dieſer Zeit den Prieſtern und Diacons im Occident dieſes Joch auf eine ſolche Weiſe auferlegt wurde, daß ein Widerruf nicht mehr erlaubt war, weil dieſe beyden Päbſte zum Grundſatz angenommen hatten, daß das Evangelium die Prieſterehen verbiete; eine Behauptung, die wider das Concilium zu Nicäa, welches

h) Im Orient waren die Biſchöfe meiſtentheils verheirathet, wohnten bey ihren Weibern, und arbeiteten an der Fortpflanzung des Geſchlechts, ob man gleich von Zeit zu Zeit Verordnungen gab, welche die Erhebung ſolcher Prieſter, welche Kinder hatten, zur biſchöflichen Würde verhinderten. Der Verf.

welches gerade das Gegentheil behauptet hatte, eben ſo anſtößig, als dem Glauben gefährlich war, weil man daraus den Schluß ziehen mußte, daß ſich die ökumeniſchen Concilien hätten irren können.

Inzwiſchen zeigten ſich die Biſchöfe in den von Rom entfernten Gegenden weder in Befolgung der päbſtlichen Geſetze, noch ſelbſt des Geſetzes der ganzen Kirche ſehr genau. Ungeachtet Afrika und Mauritanien Provinzen des Occidents waren, wo die Päbſte das Glück hatten, ihr Anſehen, ſeit dem vierten Jahrhundert, geltend zu machen, ſo weiſet uns doch die Geſchichte dieſer und der folgenden Zeiten Biſchöfe auf, welche mit ihren Weibern zu leben fortfuhren, andere, welche die zweyte Frau hatten, und noch andere, welche zwey Frauen zu gleicher Zeit hatten. Kurze Zeit nach dem Tode des Pabſtes Siricius, und ſelbſt von der Zeit des Pabſtes Innocentius an, lebte in Afrika ein berühmter Philoſoph, Syneſius, der zu Alexandrien ſtudiert hatte, unter der weiſen Hypatia, der Tochter des Mathematikers Theon, von dem ich oben zu reden Gelegenheit gehabt habe i). Syneſius brachte ſein Leben unter dem Studium der Philoſophie hin, entfernt von den öffentlichen Geſchäften, als das Volk zu Ptolemais, der Hauptſtadt in Cyrenaica, ihn zum Biſchofe verlangte. Dieſer Philoſoph nahm das Biſthum an, aber mit einer Proteſtation, die er öffentlich bekannt machte; ſie war in dieſen Worten abgefaßt: „Ich habe eine Frau, und habe ſie erhalten von Gott und von

i) Theil 1. Cap. 2. S. 87.

der geweiheten Hand des Biſchofs Theophilus zu Alexandrien. Nun erkläre ich, daß ich mich weder von ihr ſcheiden, noch mich ihr im Verborgenen als ein Ehebrecher nähern will. Allein ich hoffe, viele und tugendhafte Kinder zu haben k)." Einige Zeit nachher ſchrieb der Pabſt Leo an die Biſchöfe in Mauritanien, um ihnen die Abſetzung der zum zweytenmal verheiratheten Biſchöfe, worunter er auch die rechnete, welche Wittwen geheirathet hatten, anzubefehlen. Mit Fug und Recht, ſagt er, muß man den abſetzen, der zwey Frauen auf einmal hat, und den, welcher eine andere heirathet, nachdem ihn die ſeinige verlaſſen hat l).

Auch die Kaiſer, beſtürmt von den Geiſtlichen, welche von der Ehe einen ſchlechten Begriff hatten, miſchten ſich in die Händel mit den Prieſterweibern. Sie machten damit den Anfang, daß ſie den Geiſtlichen, ſobald ſie ordinirt wären, ſich zu verheirathen verboten. Inzwiſchen munterte ſie Honorius, der Urheber dieſes Geſetzes, auf, diejenigen nicht zu verlaſſen, mit denen ſie vor der Ordination eine rechtmäßige Ehe geſchloſſen hätten, weil ſie ſich in ihrer Geſellſchaft des Prieſterthums würdig gemacht haben m). In dieſem Geſetz war dies wenigſtens zu loben, daß es die Prieſter nicht zur Treuloſigkeit gegen ihre Weiber verpflichtete, ſondern ſie nicht zu verlaſſen rieth.

In

k) Syneſius ep. 105.

l) Epiſt. Leon. I. al. 87.

m) Nov. 22. et Nov. 117. L. 42. C. de epiſc. et cler.

In der Folge wurden die Kaiſer anderes Sinnes. Weit entfernt, die Geiſtlichen zur Beybehaltung der Ehe zu ermahnen, erlaubten ſie ihnen vielmehr, ihre Frauen zu verſtoßen, wenn ſie ſich zum Prieſter wollten weihen laſſen n). Sie erklärten auch alle diejenigen zum geiſtlichen Stande für unfähig, welche eine zweyte Ehe geſchloſſen, oder Wittwen und geſchiedene Weiber geheirathet hätten o). Obgleich dieſe Geſetze ein hinlänglicher Beweis ſind, daß die Kaiſer die Vorurtheile der Geiſtlichen von dem Werthe und der Nothwendigkeit der Enthaltſamkeit angenommen hatten, ſo ſieht man doch nicht, daß ſie den übertriebenen Eifer der Abendländer völlig unterſtützt hätten; dieſe wurden von den Päbſten beherrſcht, welche durchaus wollten, daß die Prieſter und Biſchöfe ſich von ihren vor der Ordination geheiratheten Weibern ſcheiden ſollten. Dieſe Nachſicht der Kaiſer, die den Verordnungen der Päbſte entgegen war, beweiſt, daß die Menge der verheiratheten Prieſter zu groß war, und daß man zu viele Leute durch Geſetze aufgebracht hatte, welche die Geiſtlichen zur Scheidung von ihren Weibern zwangen. Die Kirchenverſammlungen im Occident, vornehmlich die, welche nach dem heiligen Siricius gehalten wurden, thaten in der That alles mögliche, um den Geiſtlichen dieſes Joch aufzulegen; was aber die Unwirkſamkeit ihrer Verordnungen am meiſten beweiſt, ſind die beſtändigen Wiederholungen eben derſel-

n) Nov. 123. Nov. 6.
o) Nov. 6.

derſelben Verbote; ferner der ununterbrochene Umgang verheiratheter Geiſtlichen mit ihren Weibern, den die Geſchichte beweiſt.

Ein ſehr geringfügiger Grund bewog Juſtinian, in Anſehung der Biſchöfe ein beſonderes Geſetz zu machen. Dieſes Geſetz enthielt, daß, nach Erledigung einer biſchöflichen Stelle, die Einwohner der Stadt einen Schluß zum Beſten dreyer Perſonen machen ſollen, deren Sitten und Glaube aus guten Zeugniſſen bekannt iſt, damit man den würdigſten wähle; derjenige, der alsdann zum Biſchof ordinirt wird, ſoll weder Kinder noch Enkel haben, aus Beſorgniß, daß ihn die Sorge für ſeine Familie vom Dienſte Gottes und der Angelegenheiten der Kirche abhalten, und daß er zum Beſten der Seinigen die Güter verwenden möchte, welche ihm für die Armen gegeben worden. Er hätte viel beſſer gethan, wenn er den Biſchöfen die Sorge von der Verwaltung der geiſtlichen Güter, über welche Verwaltung ſich der heilige Auguſtin ſehr beklagt, abgenommen, und zur biſchöflichen Würde nur ſolche Perſonen zugelaſſen hätte, die Weiber und Kinder beſaßen, weil die Sitten ſolcher Männer gewöhnlich weit reiner, und ihr Eifer mit mehr Klugheit begleitet iſt.

Was ich eben von der Enthaltſamkeit geſagt habe, die man der Geiſtlichkeit vorſchrieb, geht nicht auf die Enthaltſamkeit überhaupt. Ich weiß, daß ſie eine Tugend iſt; allein für die Perſonen, welche dazu gezwungen werden, glaube ich für meine Perſon, der ich kein Theolog bin, daß ſie aufhört,

hört, eine Tugend zu ſeyn. So hat man aus einer guten Sache ein Uebel gemacht. Man hätte Jeſum Chriſtum und die Apoſtel nachahmen ſollen, die ſie zwar angerathen, aber nicht befohlen haben. Alsdann werden diejenigen, welche ein enthaltſames Leben wählen, eine tugendhafte Handlung verrichten. „Wenn die Religion, ſagt der Herr von Montesquieux ſehr richtig p), Regeln giebt, nicht für das Gute, ſondern für das Beſſere; nicht für das, was gut iſt, ſondern für das, was vollkommen iſt: ſo iſt es begreiflich, daß dies Rathſchläge, nicht Geſetze ſind; denn die Vollkommenheit betrifft weder alle Menſchen, noch alle Sachen. Noch mehr, wenn es Geſetze ſind, ſo iſt eine unendliche Menge anderer nöthig, um die erſtern zu beobachten. Der Cälibat war ein Rath des Chriſtenthums; wenn man daraus ein Geſetz für eine gewiſſe Claſſe von Menſchen machte, ſo müßte man ihrer alle Tage neue haben, um die Menſchen zur Beobachtung dieſes Geſetzes zu bringen.“

Man hätte Geſetze geben ſollen, wodurch man verhinderte, daß diejenigen, die ſich dem Staate widmen wollten, ſich nicht unvorſichtig vor einem gewiſſen Alter in eine Lebensart hineinſtürzten, ohne ſich vorbereitet und ſtufenweiſe geübt zu haben, bevor ſie der Kirche, welche ſie aufnehmen ſollte, Beweiſe von ihren Sitten gegeben hätten. Man hätte ferner Geſetze geben ſollen, wodurch man von dieſem Stande alle entfernte, welche durch Merk-

p) Eſprit des Loix L. XXIV. c. 7.

Merkmale verrathen, daß ſie nicht ohne Weiber leben konnten, dergleichen die zum zweytenmal Verheiratheten waren. Man hätte endlich Geſetze geben ſollen, wodurch man die Unenthaltſamkeit derjenigen hemmte oder verhütete, welche nach ihrem Uebergange zum geiſtlichen Leben eine Schwäche verriethen. Und mit dieſem letztern Punkte konnte man eben nicht zu Ende kommen. Man drohete, excommunicirte, ſetzte die Unenthaltſamen ab; alles war vergebens. Man gab ihnen Ausſpäher und Begleiter bey; auch dies half nichts. Die Concilien ſind noch viel weiter gegangen. So hat, zum Beyſpiel, das zu Tours 566 gehaltene Concilium verordnet q), daß ein verheiratheter Biſchof allezeit von Geiſtlichen ſelbſt in ſeinem Zimmer begleitet, und ſo von ſeiner Frau abgeſondert leben ſollte, daß die Frauensperſonen, welche ſie bedienten, mit den Geiſtlichen außer Verbindung, ſo wie in dem Gefolge eines unverheiratheten Biſchofs keine Frauen ſeyn ſollten; ferner ſollte ein Erzprieſter, wenn er auf dem Lande wäre, einen Prieſter bey ſich haben, der in ſeiner Kammer ſchliefe; der Prieſter, der Diaconus oder Unterdiaconus, der bey ſeiner Frau gefunden würde, ſollte ein Jahr von ſeinem Amte entfernt, und der Erzprieſter, der über ſeine Untern zu wachen unterließe, einen Monat bey Waſſer und Brod eingeſperrt werden. Alles war unnütz. Die Geſetzgeber wurden darüber müde, ſo wie ſie die Geſellſchaft mit ihrem Eifer ermüdeten, unter den Menſchen

q) Tom. V. Concil. can. 13. 14. 19.

ſchen als eine Vorſchrift dasjenige in Ausübung zu bringen, was ſolche, die die Vollkommenheit lieben, als einen Rath ausgeübt haben würden.

Dieſe Geſetze hatten noch einen andern Fehler. Sie ſtimmten nicht mit den Geſetzen des Naturrechts überein, weil unſere natürlichen Neigungen und der Wille des Schöpfers uns auf die Fortpflanzung des menſchlichen Geſchlechts leiten; ferner ſtimmten ſie nicht mit den guten politiſchen Geſetzen überein, weil ſie der Bevölkerung ſchaden und zur Lüderlichkeit führen r). Dies iſt ein groſſer Fehler der Harmonie und Schicklichkeit. Wenn man ſich an die Lehre des Evangelims, oder blos an die Lehre der nicäiſchen Kirchenverſammlung gehalten hätte, ſo würde man alle dieſe Uebel vermieden haben. Indem man aber den Rath in ein Geſetz verwandelte, ſtieß man auf gleiche Weiſe wider den Geiſt des Raths und des Geſetzes an.

r) Es iſt eine aus der Natur gezogene Regel, ſagt der Herr von Montesquieux (Esprit des Loix L. XXIII. c. 21.), je mehr man die Zahl der Ehen, die Statt haben könnten, vermindert, deſto mehr verdirbt man die bereits vorhandenen Ehen. Je weniger verheirathete Leute es giebt, deſto weniger Treue iſt in der Ehe; ſo wie es mehr Räubereyen giebt, wenn mehr Räuber da ſind. Der Verf.

Viertes

Viertes Capitel.

Geſetze vom Concubinat und der Legitimation der Kinder.

Eben der Grundſatz, der den Kaiſer Conſtantin bewogen hatte, den eheloſen Stand beyder Geſchlechter zu begünſtigen, bewog ihn auch, den Concubinat anzugreifen. Das papiſche Geſetz verbot gewiſſe Heirathen; ein Senator, zum Beyſpiel, durfte keine Freygelaſſene zur Frau nehmen; einem Freygelaſſenen oder Freygebornen war dies zwar erlaubt, es war ihm aber eben ſowohl als dem Senator verboten, eine Frau zu nehmen, die ein ſchlechtes Leben geführt, die auf der Schaubühne geſpielt hatte, die von einem öffentlichen Gericht war verurtheilt worden, oder die das Handwerk einer Kupplerinn mit Weibern und Mädchen getrieben hatte s). Inzwiſchen erlaubte eben dieſes Geſetz unter dem Namen der Concubinen ſolche Perſonen zu unterhalten, die man als Frauen nicht heirathen durfte t). Dieſe letztere Verbindung, ob ſie gleich erlaubt war, verſchaffte die bürgerlichen Rechte der Heirath nicht u). Die Kinder fielen nicht in die väterliche Gewalt; ſie führten den Namen der Mutter; ſie beerbten ihren Vater nicht;

s) Ulpian. Fragm. tit. 13. et 16. Heinecc. ad Leg. Jul. Pap. Popp. L. II. c. 1.

t) Paul. Fragment. L. II. Sentent. tit. 20. §. 1. L. 144. D. de V. S.

u) Heinecc. ad Leg. Jul. Pap. Popp. L. II. c. 4.

nicht; ſie konnten aber von ihm Güter als Schenkung, oder als Vermächtniß erhalten; ſie waren nicht eheliche, ſondern allein natürliche Kinder ihres Vaters; inzwiſchen war ihre Geburt nicht unehrlich, und ſie konnten alle Würden im Staate erlangen. Die Chriſten ſahen dieſe Verbindung für eine wirkliche Ehe an x). Die Kirche, ſagt der Abt Fleury, ließ ſich nicht in die vom papiſchen Geſetz angenommenen Eintheilungen ein, und billigte, nach dem Naturrecht, jede Verbindung von Mann und Frau, wenn ſie nur unvermehrt und dauernd blieb y). Weil inzwiſchen dieſe Verbindung einen außerordentlichen Trieb bey denen zu zeigen ſchien, die ſich auf dieſe Weiſe verbanden, ſo urtheilten die eifrigſten Vertheidiger der Enthaltſamkeit, daß man auf Mittel denken müſſe, ſie abzuſchaffen.

Conſtantin würde dieſe Verbindungen verboten haben, wenn die Gewohnheit nicht zu allgemein und zu eingewurzelt geweſen wäre. Er ſuchte ſie daher vorerſt nur verhaßt zu machen. Er fing mit einem Verbot an, daß niemand ſeiner Beyſchläferinn in ſeinem Leben, auch nicht im Teſtament etwas geben; und daß ein Vater ſeinen natürlichen Kindern nur eine ſehr geringe Summe ſchenken oder vermachen könnte z). Dadurch glaubte er zu bewirken, daß die Liebe der Männer zu ihren Concu-

x) Erſtes Concilium zu Toledo T. II. Concil. can. 17. im Jahr 400 gehalten.

y) Hiſt. Eccleſ. L. XX. n. 48.

z) Heinecc. ad Leg. Jul. Pap. Popp. L. II. c. 4. §. 5.

Concubinen, und die Liebe der Väter zu ihren Kindern ein Beweggrund wurde, eine ordentliche Ehe zu ſchließen, und er glaubte dies um ſo mehr, da er zu gleicher Zeit erklärte, daß diejenigen, die ihre Concubinen zu ordentlichen Frauen nähmen, ihre im Concubinat erzeugten Kinder durch dieſe Heirath ehelich machten a). Hierauf gab er ein Geſetz, welches bey ſchwerer Strafe, nicht allein die Ehe, auf eben die Weiſe als das papiſche Geſetz, ſondern auch den Concubinat den Senatoren und allen Perſonen von anſehnlichem Range verbot. In der Folge unterſagte er den Freygebornen die eine und die andere Verbindung, nicht allein mit freygelaſſenen Frauensperſonen, ſondern auch mit den Töchtern der Freygelaſſenen und mit den Krämern, indem er dabey die Strenge des papiſchen Geſetzes übertrieb b). Je mehr er aber zur Ausrottung des Concubinats Strenge gebrauchte, deſto mehr widerſetzten ſich ſeinen Geſetzen die Sitten. Seine Nachfolger ſahen ſich genöthigt, einen Theil derſelben zu mildern, und einen andern abzuſchaffen. Der Kaiſer Valentinian milderte das Geſetz, welches die Vermächtniſſe betraf, die man natürlichen Kindern hinterlaſſen konnte. Er verſtattete, ihnen eine Unzie zu hinterlaſſen, wenn eheliche Kinder vorhanden wären, und drey Unzien, wenn gar keine da wären c). Juſtin erlaubte den Senatoren die Heirath mit Schauſpielerinnen, indem er dadurch

a) L. 5. C. de natur. lib.

b) L. 1. C. de natur. lib.

c) L. 23. C. de nupt. Procop. anecd.

durch die Heirath ſeines Enkels Juſtinian mit der berüchtigten Actrice Theodora rechtfertigen wollte d). Juſtinian ſelbſt war kaum auf den Thron geſtiegen, als er eilte, eine Erlaubniß dieſer Ehe zu geben, ohne daß man dazu die Verſtattung vom Kaiſer zu ſuchen hätte. Fünf Jahre hernach ſchaffte er das ganze Stück des papiſchen Geſetzes ab, welches die Freyheit der Menſchen bey der Wahl ihrer Gattinnen einſchränkte, und ließ jedermann die völlige Freyheit in allen Claſſen und in allen Ständen eine Frau zu wählen e). Endlich erklärte er, daß die Heirath eines Mannes mit einer Frau, die vorhin ſeine Concubine geweſen war, fernerhin alle im Concubinat erzeugten Kinder ehelich machen ſollte f). Alle dieſe Geſetze tragen das Gepräge der Ausſchweifung und Unklugheit an ſich. Einmal verrathen ſie das Sittenverderbniß, welches damals herrſchte, und die Schwäche der Kaiſer in Begünſtigung derſelben. Sie zweckten auf die Vernichtung des Concubinats ab, welchen die Chriſten als ein Zeichen einer unordentlichen Leidenſchaft haßten, und doch billigten ſie zu gleicher Zeit dieſe unordentliche Leidenſchaft in der Ehe. Inzwiſchen war nach dem papiſchen Geſetz der Concubinat eigentlich nichts anders als eine Ehe, der es nur an bürgerlichen Rechten fehlte; und im Grunde

d) L. 33. C. de epiſc. aud. L. 29. C. de nupt.

e) Nov. 89. c. 15.

f) L. 10. C. de natur. lib. Nov. 12. c. 4. Nov. 18. c. 11. Nov. 10.

Grunde betrachtete ihn auch die Kirche, wie wir bereits angemerkt haben, als eine erlaubte Verbindung. Die eifrigen Chriſten fanden dabey nichts weiter zu tadeln, als den Trieb und das Hinreißen einer blinden Leidenſchaft. Juſtin und Juſtinian wollten aus eben dieſen Grundſätzen den Concubinat angreifen; allein, um dies zu bewirken, griffen ſie ſelbſt den Grundſatz an, der ſie antrieb; denn durch ihre Geſetze genehmigten ſie in der Ehe eben die Unordnung, die ſie zur Verfolgung des Concubinats bewog.

Das einfältigſte aller Geſetze war das von Juſtinian über die Legitimation der Kinder durch eine nachfolgende Heirath. Denn nach Verſtattung der Ehen der Männer aus allen Claſſen mit Weibern von jedem Stande, mußte dieſe Freyheit, welche nicht blos den bereits eingegangenen, ſondern auch den zukünftigen Concubinat betraf, jedermann zum Concubinat einladen, aller Mühe ungeachtet, die ſie ſich gegeben hatten, in ordentliche Ehen die Verbindungen zu verwandeln, welche das papiſche Geſetz, und noch mehr das Geſetz Conſtantins der bürgerlichen Rechte beraubt hatte. Conſtantin ſelbſt, und, nach ſeinem Beyſpiele, Anaſtaſius und Juſtin hatten die Legitimation der Kinder durch eine nachfolgende Heirath erlaubt; allein blos für einen Concubinat, der ſchon vor der Bekanntmachung ihrer Geſetze geſchloſſen war g). Weil ſie alſo denen, welche noch Concubinen nehmen

g) L. 5. 6. 7. C. de nat. lib. Heinecc. ad Leg. Pap. Popp. L. II. c. 5. §. 5.

men würden, nicht dieſelbe Freyheit verſtatteten, ſo behielten ſie wenigſtens noch einen Zügel für diejenigen, welche die Regeln des Wohlſtandes und der Anſtändigkeit zurückhalten konnten. Juſtinian aber, nachdem er, in der Abſicht den Concubinat auszurotten, die in den alten und auf die Regeln des Wohlſtandes gebaueten Geſetzen verbotenen Heirathen erlaubt hatte, reizte auch diejenigen, welche durch Umſtände und Betrachtungen verhindert werden konnten, dergleichen Heirathen einzugehen, ſich zum Concubinat zu entſchließen, bis andere Umſtände oder andere Gedanken es zuließen ihre Beyſchläferinnen zu heirathen, und dadurch die Kinder, welche ſie von ihnen hatten, zu legitimiren.

Endlich verbot der Kaiſer Leo ausdrücklich den Concubinat h). Weil die Kirche, zufolge der Rechtmäßigkeit des Vertrags, keinen Unterſchied zwiſchen dieſer Verbindung und der Ehe machte, ſo konnte es keine andere wichtige und gründliche Urſache des neuen Geſetzes dieſes Kaiſers geben, als die Unſchicklichkeit der Verbindungen, die im Concubinat geſchahen. Er ließ es inzwiſchen bey der Verordnung Juſtinians, welche dieſe unanſtändigen Verbindungen Leuten vom erſten Range erlaubte, zum Beyſpiel, Senatoren und Patriziern mit Actricen, öffentlichen Spielerinnen, Wirthinnen und Buhlerinnen. So verfehlten dieſe weiſen Geſetzgeber einer nach dem andern ihren ganzen Zweck.

h) Leon. Nov. 18. c. 5.

Fünftes Capitel.

Geſetze von der Eheſcheidung.

Gleiche Schwäche und gleiche Unklugheit zeigten die chriſtlichen Kaiſer in den Geſetzen über die Eheſcheidung.

Von dem Zeitalter Conſtantins und ſeiner erſten Nachfolger an, erlaubten die Kirchen nur mit Mühe, daß eine Eheſcheidung geſchah, und eine zweyte Ehe erfolgte, wenn es nicht wegen Ehebruch war. Inzwiſchen erlaubten alle Kirchen und alle Concilien die Verſtoßung, wenn man zur Abſicht hatte, in den geiſtlichen Stand zu treten i). Deutlich erkennt man hieraus, daß die Chriſten damals im Irrwahn ſtanden. Sie misbilligten die Eheſcheidung, weil ſie glaubten, Jeſus Chriſtus habe ſie verboten, oder habe ſie blos im Fall eines Ehebruchs erlaubt. Aus dieſem Grunde hätten ſie keine Scheidung verſtatten müſſen, bey dem Vorhaben, den geiſtlichen Stand zu ergreifen. Es iſt eine wahre Untreue, die man gegen ſeine Frau begeht, welche die Concilien um ſo weniger billigen durften, da weder Jeſus Chriſtus noch die Apoſtel die Ehelosigkeit der Geiſtlichen verlangt hatten. Durften aber die Concilien dieſe Treuloſigkeit

i) Man ſehe das nach, was ich bereits oben vom Cälibat der Geiſtlichkeit geſagt habe. Der Verf.

loſigkeit nicht billigen, ſo waren ſie noch weniger berechtigt, ſie aufzuerlegen k).

„Es iſt natürlich, ſagt der berühmte Verfaſſer vom Geiſt der Geſetze, daß die Urſachen der Eheſcheidung ihren Urſprung aus gewiſſen Hinderniſſen hatten, die man vor der Heirath nicht vorherſehen konnte; allein dieſes Verlangen, die Keuſchheit zu beobachten, konnte man vorher wiſſen, weil es in uns iſt. Dieſes Geſetz befördert den Wankelmuth in einem Stande, der ſeiner Natur nach dauernd iſt; es ſtößt wider den Hauptgrund der Eheſcheidung an, welcher die Trennung der Ehe nur in der Hoffnung einer andern leidet; endlich bringt es, ſelbſt den Religionsbegriffen zufolge, der Gottheit ein Schlachtopfer ohne Opferung l).“

Dieſe Wahrheiten werden von allen gefühlt, deren geſunder Menſchenverſtand durch keine ſtarken Vorurtheile geblendet iſt. Eben die Vorurtheile,

k) Der Geſchichtſchreiber Socrates (V. 22.) erzählt, daß man in Theſſalien einen Geiſtlichen excommunicirte, wenn er bey ſeiner Frau wohnte, ob er ſie gleich vor ſeiner Ordination geheirathet hatte, und daß eben dieſe Gewohnheit in Macedonien und Griechenland beobachtet wurde; daß man ſich im Orient nach dieſer Regel, aber nur freywillig, richtete. Hieronymus, der noch älter als Socrates iſt, ſagt (adverſ. Vigil. c. 1.), daß die Kirche im Orient, in Aegypten und zu Rom die Geiſtlichen, welche Weiber hatten, dieſe zu verlaſſen zwangen. Epiphanius (haereſ. 59. Cathar.) bezeugt eben daſſelbe. Der Verf.

l) Montesquieux Eſprit des Loix L. 26. ch. 9.

theile, welche die Geiſtlichkeit und beſonders den Pabſt blendeten, nahmen auch den chriſtlichen Kaiſern den geſunden Menſchenverſtand; denn ſie billigten nicht allein durch ihre Geſetze dieſe ſo unvernünftige Urſache der Scheidung, ſondern Juſtinian, deſſen Einfältigkeit, was die Geſetzgebung anbelangt, unausſprechlich iſt, ging ſo weit, daß er verordnete, eine Frau könne ihren Mann, und ein Mann ſeine Frau verſtoßen, beyde, um ins Kloſter gehen zu können m).

Verſchiedene Jahrhunderte hernach erkannte die Geiſtlichkeit, daß ſie bisher in Irrthum geweſen ſey: und daß nichts weder die Canons noch die Gewohnheit rechtfertigen könne, welche von ſolchen verheiratheten Perſonen, die Geiſtliche oder Mönche werden wollten, eine Untreue verlangten. Darauf entſchloß ſich die Geiſtlichkeit im Orient, die Heirath ohne Unterſchied allen denen zu erlauben, die im geiſtlichen Stande lebten. Im Occident hingegen wurde verordnet, daß kein Verheiratheter geweihet werden ſollte; ein Unterſchied, der von dem Eigennutze des Pabſtes herrührte. In den Abendländern wurde der Cälibat der Geiſtlichen von den Päbſten verordnet, die bereits ſeit langer Zeit, alle ihre Mühe dahin anwandten, daß ſie ſich zu Herren von der Geiſtlichkeit aller chriſtlichen Länder erhüben. Weil ſich nun die Regenten natürlicher Weiſe einem ſo verderblichen Vorhaben entgegenſetzen mußten, welches dahin abzweckte, ihnen einen großen Theil ihrer Unterthanen zu entreißen,

m) Nov. 22. Nov. 123. L. 42. C. de epiſc. et cleric.

reißen, und ſie einem fremden Joche zu unterwerſen, ſo hielten es die Päbſte für nothwendig, den Geiſtlichen die Ehe zu verbieten, um dadurch zu verhindern, daß die Geiſtlichen, aus Liebe zu ihren Kindern, nicht lieber ihren Regenten als dem römiſchen Stuhle zu gehorchen geneigt ſeyn möchten, indem die Regenten den Kindern der verheiratheten Prieſter Wohlthaten, die Päbſte aber dergleichen gar nicht erweiſen konnten.

Sobald feſtgeſetzt war, daß die Geiſtlichen nicht mehr nöthig hätten, ihre Weiber zu verſtoſſen, ſo fingen die Geiſtlichen an zu behaupten, daß eine Eheſcheidung, aus welchem Grunde ſie auch geſchehe, unerlaubt ſey. Man ließ ſelbſt den Ehebruch nicht einmal als einen zulänglichen Grund gelten. Offenbar war hier der Widerſpruch dieſer neuen Lehre, und der, welche man verlaſſen hatte; inzwiſchen mußte man ſich darein geben, und es anerkennen, daß das Evangelium die Scheidung misbillige. Nichts deſto weniger ſchien Jeſus Chriſtus erklärt zu haben, die Scheidung ſey wegen Ehebruch erlaubt. Allein ſeit dieſer Veränderung entſchied die neue Kirche, daß die alte bey Auslegung der Worte Jeſu Unrecht gehabt habe; und von nun an durfte man nicht mehr glauben, was die alte Kirche geglaubt hatte. Man mußte bey Strafe der ewigen Verdammniß in dieſem Stücke den Glauben ändern.

Wenn es nach einer ſolchen Entſcheidung noch erlaubt wäre den Mund zu öffnen, um den Glauben der alten Kirche zu vertheidigen, wovon wir

alles haben, was wir Gutes beſitzen, deren Ueberlieferungen wir zu verehren ſchuldig ſind, und deren Zucht und Lehre den aufgeklärteſten Perſonen vor der Zucht und Lehre unſerer Jahrhunderte einen unendlichen Vorzug zu haben ſcheinen; wenn, ſage ich, es erlaubt iſt, noch ein Wort zu Gunſten der Disciplin der alten Kirche in dieſem Stücke zu ſagen, ſo würde ich ſagen, daß es nicht ſcheint n), als wenn Jeſus Chriſtus die Scheidung habe misbilligen wollen, welche Privatperſonen eigenmächtig, ohne Einwilligung der Obrigkeit, vornähmen. Gewiß iſt es, daß Moſes den Juden ihre Weiber aus eigener Macht, und blos aus dem Grunde, daß ſie ſie nicht liebten, zu verſtoßen erlaubt hat o). Nun erklärt Jeſus Chriſtus, daß dieſes nicht weiter verſtattet ſeyn ſoll, weil es Moſes den Juden nur wegen ihrer Herzenshärtigkeit zugeſtanden hatte. Allein das Verbot Jeſu Chriſti ſcheint nicht die Eheſcheidungen zu betreffen, die aus rechtmäßigen Gründen, und mit dem Anſehen der Obrigkeit geſchehen. Es iſt auch zu tödten verboten; es kann aber der Magiſtrat aus rechtmäßigen Gründen Menſchen zum Tode verurtheilen. Wenn der Magiſtrat einen Menſchen, den Gott erſchaffen hat, kann ſterben laſſen, warum kann er nicht gleichfalls zwey von Gott vereinigte Perſonen trennen, wenn er findet, daß wichtige Gründe dieſe Trennung verlangen?

Daß

n) Matth. c. 19. u. c. 5. v. 31. 32.

o) Deuteron. c. 24.

Daß wir unſere Begriffe verwirrt haben, beweiſt dies deutlich, daß wir die Eheſcheidung nicht verſtatten, welche mit wechſelſeitiger Einwilligung beyder Partheyen geſchieht, und daß wir demohngeachtet erlauben, daß das Band der Ehe ſich auflöſen könne, wenn die beyden Theile ſich vereinigen in ein Kloſter zu gehen p). Ich weiß wohl, daß unſere Canoniſten nicht wollen, daß man dieſe religiöſe Lebensart als eine Trennung der Ehe betrachte; ich weiß aber auch, daß ſie ſich über uns luſtig machen; denn wenn man von den Sachen aus den Wirkungen urtheilen darf, ſo löſt ein ſolches geiſtliches Leben die Ehe dergeſtalt auf, daß es nicht mehr möglich iſt wieder zu derſelben zurückzukehren. Auf gleiche Weiſe kann, vor der Schließung der Ehe durch die Copulation, jeder Theil die dem andern verſprochene Treue verletzen, wenn er ins Kloſter gehen will. Weil nun nicht die Copulation, ſondern die Einwilligung die Ehe ſchließt, iſt es nicht offenbar, daß man hier die Eheſcheidung zu Gunſten der geiſtlichen Orden erlaubt? Entweder läßt nun der Text im Matthäus Auslegungen zu, und alsdann iſt es gerecht, die Auslegungen der alten Kirche darin aufzunehmen; oder er verſtattet es nicht, und alsdann iſt es ſehr ungereimt, eine ſolche Deutung davon zu machen, welche den Mönchen günſtig iſt, deren Zucht, wenigſtens bey den heutigen Mönchen, dem Geiſt des Evangeliums ſo ſehr, als der Zucht der alten Mönche entgegen läuft.

p) Cap. 1. et 2. de Conv. coniug.

Vorher, ehe man die wahre Erklärung kannte, die man, nach der neuen Lehre, dem Texte des Matthäus geben mußte, erlaubten die Chriſten die Eheſcheidung aus vielerley Gründen; ein Beweis davon ſind die Geſetze, wodurch die chriſtlichen Kaiſer dieſen Urſachen gewiſſe Gränzen zu beſtimmen ſuchten. Solcher Geſetze hat man von Theodos dem Jüngern, einem Fürſten, deſſen Frömmigkeit alle Jahrhunderte hindurch gerühmt worden iſt; man hat dergleichen von verſchiedenen andern Kaiſern, welche die Zahl der Urſachen beſtimmen, nach denen ein Mann ſeine Frau, und eine Frau ihren Mann entlaſſen kann. Niemals hat die alte Kirche ſich wider dieſe Geſetze aufgelehnt: hat ſie alſo den wahren Sinn des Textes im Matthäus nicht gewußt, oder hat ſie ſich einer religionswidrigen Verſtellung ſchuldig gemacht? Wir wollen ihr dergleichen Vorwürfe nicht machen. Vielmehr wollen wir geſtehen, daß wir Neuerungen gemacht haben, und daß wir davon keinen gültigen Grund anzugeben wiſſen. Wir wiſſen vom heiligen Irenäus, daß bereits unter der Regierung Marc Aurels eine chriſtliche Frau von ihrem Manne ſich geſchieden hatte. Es war alſo dieſe Gewohnheit in der Kirche alt. Welcher Anſchein war damals, daß man eine Gewohnheit, die den apoſtoliſchen Zeiten ſo nahe iſt, als entgegengeſetzt der Lehre Jeſu Chriſti betrachten würde?

In unſern Zeiten iſt es einem Manne, ſobald die Ehe vollzogen iſt, auf keine Weiſe erlaubt, ein Mönch zu werden, wenn ſeine Frau damit nicht zufrie-

zufrieden iſt, die in dieſem Falle ſich ſelbſt dem heiligen Leben widmen muß, wenn ſie noch nicht alt genug iſt, um von den Verſuchungen des Fleiſches außer Gefahr zu ſeyn q). Inzwiſchen haben die Mönche der vorigen Zeiten eine lange Zeit hindurch von den Geſetzen Juſtinians Vortheile gezogen, die, wie ich eben angeführt habe, ohne alle Einſchränkung die Eheſcheidung ſowohl den Männern als Weibern von jedem Alter erlaubten, wenn ſie die Abſicht hätten in ein Kloſter zu gehen. Waren alſo dieſe heiligen Archimandriten und dieſe heiligen Mönche der vorigen Jahrhunderte Ketzer, daß ſie dieſe Geſetze entweder antaſteten, oder ſie beobachteten? Man wird dies nicht ſagen, hoffe ich. Man muß alſo diejenigen nicht verdammen, welche noch heut zu Tage die Eheſcheidung aus vernünftigen Gründen verſtatten, weil man die Mönche aus dem Zeitalter Juſtinians und ſeiner Nachfolger, die ſie aus einem unvernünftigen Grunde erlaubten, nicht verdammt. Dieſe Geſetze Juſtinians, welche man nicht verdammt, außer daß ſie wider die Natur der Ehe und den Hauptgrund der Eheſcheidung ſind, waren noch verderblicher für den Staat und für die Familien, weil ſie denen, die in ein Kloſter gingen, alle ihre Güter den Mönchen zu laſſen erlaubten, den Pflichttheil ausgenommen, welchen man den Kindern, wenn man dergleichen hatte, nicht nehmen durfte. Und die Mönche, die man eben ſo wenig verdammt, haben von dieſen ungerech-

q) Cap. 1. et 2. de Conv. Coniugat. Hoſtienſ. Summ. cit. tit. n. 10.

ungerechten Geſetzen Vortheile gezogen, um ſich der Güter vieler Familien zum Schaden der bürgerlichen Geſellſchaft zu bemächtigen.

Die Geſetze der chriſtlichen Kaiſer über die Eheſcheidung hatten das Gute, daß ſie die Eheſcheidung verſtatteten r); daß ſie ſie den Weibern eben ſo gut, als den Männern, verſtatteten s); und daß ſie ſie nur aus gewiſſen Urſachen verſtatteten t). Allein

r) „Die Eheſcheidung, ſagt der Verf. vom Geiſt der Geſetze (L. 16. c. 15.), hat gewöhnlich einen groſſen politiſchen Nutzen; und was den bürgerlichen Nutzen anbelangt, ſo iſt ſie für den Mann und für die Frau geſtiftet, und iſt den Kindern niemals günſtig.“ Der Verfaſſer von der Abhandlung über die Ehe und Geſetzgebung zeigt, daß, wenn man gute bürgerliche Geſetze hat, die Eheſcheidung den Kindern niemals ſchädlich werden kann, und daß ſie ihnen ſehr oft vortheilhaft iſt, ſowohl in Anſehung der Erziehung, welche alsdann durch die Zwietracht der Aeltern nicht mehr beunruhigt, noch durch die ſchlimmen Sitten des einen oder des andern Theils verdorben wird, als auch in Rückſicht auf die Güter, die weniger zerſtreut werden, wenn die Zwietracht nicht mehr eine Vernachläßigung der Oeconomie, und die Ausſchweifung des entlaſſenen Theils nicht mehr unnöthige Koſten verurſachen. Der Verf.

s) „Zuweilen iſt ſie den Weibern ſo nothwendig, ſagt an eben dem Orte Montesquieux, und allemal iſt ſie ihnen ſo unangenehm, daß es ein hartes Geſetz iſt, welches ſie den Männern und nicht auch den Weibern verſtattet.“ Der Verf.

t) Obgleich das Geſetz des Romulus, das der zwölf Tafeln, und endlich das Geſetz des Auguſtus, das unter dem Namen des papiſchen bekannt iſt, die Eheſcheidungen ohne Urſache verboten hatten, ſo ſchafften doch die Sitten der Römer dieſe Geſetze ab; und

Allein darin taugten ſie nicht, daß ſie nur als rechtmäßige Urſachen ſolche zuließen, die es nicht waren, und ſolche verwarfen, die es waren.

Valentinian der dritte, Theodos der Jüngere und Juſtinian ertheilten ſowohl dem Mann als der Frau das Recht ſich zu ſcheiden, im Fall, daß ein Theil überwieſen worden war, in den Gräbern der Todten geſucht, oder in den Kirchen geraubt zu haben. Die erſte dieſer Urſachen iſt lächerlich; die zweyte hat mehr Beziehung auf die Sitten eines Chriſten, als auf die Natur der Heirath. Man mußte billig die Eheſcheidung nur in dem Falle erlauben, wenn eines der vornehmſten Stücke der Ehe angegriffen war. Dieſe Stücke ſind die Erzeugung und Erziehung der Kinder, und die eheliche Freundſchaft. Auf dieſe Weiſe haben dieſelben Kaiſer ſehr wohl gethan, die Eheſcheidung zu erlauben, wenn ſich der eine Theil von dem andern loszumachen geſucht, oder wenn der Mann gefunden hat, daß ihm die Frau untreu geweſen, oder daß ſie ſich ſo aufführte, daß er auf ihre Treue nicht bauen konnte, oder wenn der Mann ſeine Frau gewöhnlich mishandelte; ich ſehe aber nicht ein, warum ſie auch der Frau das Recht gegeben haben, ſich von ihrem Manne zu ſcheiden, wenn ſie ihn überweiſen konnte, daß er einen Todtſchag oder eine Vergiftung ausgeübt, oder Aufruhr angeſtiftet, oder den Vorſatz gehabt, Heerden zu rauben, oder

und es verſtießen nicht allein die Männer ihre Weiber, ſondern auch die Weiber ihre Männer ohne Urſache. Der Verf.

oder einen freyen Menſchen, verkauft, gekauft, verhohlen habe u. ſ. w. Alle dieſe Verbrechen gehen die Ehe nichts an, und verhindern keineswegs den Mann, ein guter Ehegatte zu ſeyn, und ſein Weib zu lieben. Noch ärger war es, daß man dem Manne eben dieſes Recht in Anſehung derſelben Verbrechen ſeiner Frau gegeben hatte, gleich als wenn der erſtere nicht tauſend andere Mittel hatte, ſeine Frau in Gehorſam zu erhalten. Bey dieſen Geſetzen ſcheinen ſie blos auf die Größe dieſer Verbrechen Rückſicht zu nehmen, da ſie doch nur auf die Folgen derſelben für die Ehe und auf den Einfluß, den ſie auf die Gegenſtände des ehelichen Bandes hatten, ſehen mußten. — Die Kaiſer dachten dadurch die Sitten ihrer Unterthanen zu verbeſſern; allein für eine Verbeſſerung der Sitten waren ganz andere Geſetze nöthig; eben ſo bedurfte es noch andere, um die Ehen zu ſchützen.

In dieſen Geſetzen iſt das ſchlimmſte, und wirklich niederträchtig, daß ſie, an Statt die Eintracht in den Ehen zu befördern, die Zwietracht darin einführen. Indem ſie dem einen und dem andern das Recht ertheilten, ſich wechſelsweiſe anklagen zu können, machten ſie ſie unter einander zu Auflaurern; an die Stelle jener Offenherzigkeit und der Ergießung des Herzens, welche die Freundſchaft zweyer vereinigter Perſonen verlangt, gründeten ſie darin ein wechſelſeitiges Mistrauen, welches um ſo größer ſeyn mußte, als die Verrätherey leicht war. Abſcheuliche Geſetze, die des andächtelnden Theodos und des ſchwachſinnigen Juſtinians

ſehr würdig ſind. Um ſtrafbare Handlungen zu rächen, reizen ſie zu noch größern Verbrechen.

Dieſe Kaiſer erlaubten beyde u) ſowohl den Weibern als den Männern wegen Ehebruch ſich zu ſcheiden. Wirklich, wenn man die Ehe nur allein in Rückſicht auf jenes Leben in der Ewigkeit, und nach Begriffen außer dieſer Welt betrachtet, ſo iſt die Verletzung dieſelbe. Allein in den Ehegeſetzen muß man weniger Güte des Menſchen, in ſo weit er ein Gegenſtand der Religion iſt, als die moraliſche Güte des Menſchen überhaupt, in ſo weit er ein Gegenſtand bürgerlicher Geſetze iſt, in Betracht ziehen. Und man muß die Eintracht beyder Geſchlechter mehr in dem bürgerlichen als geiſtlichen Stande betrachten. „Die politiſchen und bürgerlichen Geſetze faſt aller Völker, ſagt Montesquieux x), haben dieſe beyden Dinge mit Grunde unterſchieden. Sie haben von den Weibern eine gewiſſe Eingezogenheit und Enthaltſamkeit verlangt, welche ſie vom Manne nicht fordern; weil die Verletzung der Schamhaftigkeit bey den Frauen einen Abfall von aller Tugend vorausſetzt; weil die Frau, durch die Verletzung des Geſetzes der Ehe, aus dem Stande der natürlichen Abhängigkeit geht; weil die Natur die Untreue der Weiber mit gewiſſen Zeichen angedeutet hat, außer daß ihre im Ehebruche erzeugten Kinder dem Manne zugehören und zur Laſt fallen; da hingegen die Kinder des Mannes

aus

u) Cit. leg.

x) Eſprit des Loix L. 26. c. 8.

aus dem Ehebruch weder der Frau zugehören, noch ihr zur Laſt fallen.“

Ich weiß nicht, ob dieſe Betrachtungen, oder ſeine gewöhnliche Unbeſtändigkeit in der Folge den Kaiſer Juſtinian bewogen, nachher ſeine Geſetze in dieſer Rückſicht zu verbeſſern. Denn in der Novelle 117 ſetzte er endlich feſt, daß der bloße Ehebruch des Mannes der Frau zur Eheſcheidung kein Recht geben ſolle, mit dem Zuſatze, daß dieſes Recht nur Statt haben ſollte, wenn ſie beweiſen könnte, daß der Mann in der Verachtung gegen ſie fortführe, daß er in ſeinem Hauſe eine Frau unterhielte, der er mit einer beſondern Zuneigung zugethan wäre, oder daß er die Gewohnheit habe, häufig eine Frauensperſon außer dem Hauſe zu beſuchen, und daß er wider alles Bitten ſeiner eigenen Frau, und ungeachtet der Vorwürfe von den Aeltern, und der Vorſtellungen anderer glaubwürdiger Perſonen, mit der verdächtigen Frauensperſon ſeine Vertraulichkeit fortſetze.

Dieſer Kaiſer, der ſein ganzes Leben hindurch nichts that, als Geſetze geben und Geſetze abſchaffen, hatte anfangs y) das Geſetz vom Theodos gebilligt z), welches die Eheſcheidung erlaubt, welche der Mann und die Frau mit gemeinſchaftlicher Einwilligung vornehmen. Weil dieſe wechſelſeitige Einwilligung gewöhnlich aus einer wechſelſeitigen Abneigung entſpringt, ſo muß das Geſetz, wenn es die Urſachen der Trennung der Ehe feſtſetzt, dieſe als

y) Nov. 22.

z) L. 8. C. de repud.

als die ſtärkſte von allen betrachten. Inzwiſchen änderte Juſtinian ſeine Meynung geradezu, und ohne einen Grund anzugeben; er hob in dieſem Punkte ſein erſtes Geſetz, und das Geſetz des Theodos auf, und ſetzte feſt, daß Einwilligung von beyden Seiten fernerhin kein rechtmäßiger Grund der Eheſcheidung ſeyn ſollte a). Er machte zu Gunſten derjenigen, die der zweyten Ehe entſagten, um künftig die Keuſchheit zu beobachten, eine Ausnahme. Dies machte das Maaß ſeiner Einfalt voll. Wenn er nur einigermaßen geſunden Menſchenverſtand gehabt hätte, ſo würde er begriffen haben, daß man im Gegentheil die Trennung der Ehe durch beyderſeitige Einwilligung erlauben mußte, den einzigen Fall ausgenommen, wo ſie in der Abſicht geſchah, das Gelübde der Enthaltſamkeit zu thun b).

Der Herr von Montesquieux c) tadelt noch zwey andere Geſetze von Juſtinian, welche dieſen Gegenſtand betreffen. Nachdem er angenommen, daß, ſo ehrwürdig auch die Begriffe ſind, die unmittelbar aus der Religion entſpringen, ſie doch niemals bey bürgerlichen Geſetzen zum Grunde gelegt werden müſſen, weil dieſe einen ganz andern Grundſatz haben, der in der Geſellſchaft allgemein iſt, ſo zeigt er die Wahrheit dieſes Grundſatzes durch die Ungereimtheit zweyer juſtinianiſcher Geſetze.

a) Nov. 117.

b) Eſprit des Loix L. 26. c. 9.

c) Eſpr. d. L. l. c.

ſetze. „Durch das römiſche Geſetz, ſagt er, wurde ein Mann, der ſeine Frau nach ihrer Verurtheilung wegen Ehebruch wieder in ſein Haus nahm, als Mitſchuldiger dieſes Verbrechens geſtraft. In einem andern Geſetze verordnet Juſtinian, daß er ſie während zweyer Jahre wieder aus dem Kloſter nehmen konnte.

Wenn eine Frau, die ihren Mann im Kriege hatte, nichts mehr von ihm hörte, ſo konnte ſie, in den erſtern Zeiten, ſich leicht wieder verheirathen, weil es in ihrer Macht ſtand ſich vom Manne zu ſcheiden. Conſtantins Geſetz d) wollte, daß ſie vier Jahr wartete, worauf ſie dem Officier den Scheidebrief zuſchickte, und wenn ihr Mann zurückkam, ſo konnte er ſie nicht mehr eines Ehebruchs beſchuldigen. Allein Juſtinian ſchrieb vor, daß, wie viel Zeit auch ſeit der Abweſenheit des Mannes verfloſſen ſey, ſie ſich niemals wieder verheirathen ſollte, es ſey denn, daß ſie durch eidliche Ausſage des Officiers den Tod ihres Mannes bewieſe. Juſtinian hatte hierbey die Unzertrennbarkeit der Ehe im Sinn, man kann aber ſagen, daß er zu viel darauf Rückſicht nahm. Er verlangte einen poſitiven Beweis, wo ein negativer hinreichend war; er verlangte eine ſehr ſchwere Sache, von dem Schickſal eines entfernten Menſchen, und der ſo vielen Zufällen blos geſtellt war, Rechenſchaft zu geben. Es ſetzte ein Verbrechen, nämlich den Ueberlauf des Mannes, zum voraus, weil es ſo natürlich war ſeinen Tod zu vermuthen. Er handel-

d) L. 7. C. de Repud. et Judic. de moribus ſublat.

handelte wider das allgemeine Beſte, indem er eine Frau außer der Ehe leben ließ; und handelte wider das Privatintereſſe, indem er ſie tauſend Gefahren blos ſtellte."

Sechstes Capitel.

Geſetze von den Heirathen.

Die chriſtlichen Kaiſer kannten die Natur und den Gegenſtand der Ehe ſo wenig, daß von ihnen über dieſe Sache kein Geſetz vorhanden iſt, welches auf einen richtigen Grundſatz gebauet ſey. Man kann hievon nach den Geſetzen über die Eheſcheidung urtheilen. Noch beſſer wird man dies an den Geſetzen ſehen, die ich gleich anführen will.

Valentinian der Jüngere gab ein Geſetz, worin er den Chriſten erlaubte, zu gleicher Zeit zwey Weiber zu nehmen e). Im Gegentheil verbot Theodos der Erſte den Juden, auf einmal mehr als eine Frau zu haben f). Das erſte war wider die Grundſätze von der Ehe, die unter den Chriſten angenommen waren; das zweyte lief wider die Grundſätze, die unter den Juden durch ihre und aller aſiatiſchen Völker Sitten, durch das Clima dieſer Länder, und, was noch mehr iſt, durch das moſaiſche Geſetz, deſſen Geſetzgebung von Gott ſelbſt herrührt, eingeführt war. Die Polygamie

e) Socrat. Hiſt. IV. 30. Niceph. Hiſt. eccleſ. II. 33.
f) L. 6. C. de Judaeis.

war den Chriſten gar nicht angemeſſen, weil ſie ſich nach den Geſetzen und Sitten der Römer richteten, die ſo ſehr wider die Ehe eines Mannes mit mehrern Weibern waren, daß Julius Cäſar, trotz alles Deſpotismus, den er in Rom ausübte, bey ſeinem Vorſchlage in Rom Polygamie einzuführen, ſo vielen Widerſtand fand, daß der Tribun Helius Cäcina, der ſeine Unterſtützung dabey verſprochen hatte, es nicht einmal vorzuſchlagen wagte g). Das Geſetz der Chriſten paßte bey den Juden nicht, weil ſie ſolchen Geſetzen und Sitten folgten, die dem Clima im Morgenlande angemeſſen waren, wo, ſo zu ſagen, die Natur ſelbſt die Polygamie aus dem Grunde eingeführt zu haben ſchien, welchen der Herr von Montesquieux angiebt h). „Die Weiber, ſagt dieſer große Politiker, ſind in dem heißen Clima im achten, neunten und zehnten Jahr zur Heirath reif; ſo, daß die Kindheit und die Ehe daſelbſt faſt immer zuſammen gehen. Im zwanzigſten ſind ſie alt; die Vernunft findet ſich daher niemals mit der Schönheit beyſammen. Wenn die Schönheit die Herrſchaft fordert, ſo iſt die Vernunft Urſache von der Verweigerung derſelben; wenn die Vernunft ſie erhalten könnte, ſo iſt die Schönheit nicht mehr da. Die Weiber müſſen in einer Abhängigkeit ſeyn; denn die Vernunft kann ihnen in ihrem Alter keine Herrſchaft verſchaffen, welche ihnen ihre Schönheit ſelbſt in ihrer Jugend nicht hatte geben können. Es iſt daher ſehr natürlich,

g) Sueton. in Jul. c. 52.

h) Eſprit des Loix L. 16. c. 2.

lich, daß ein Mann, wenn ſich die Religion nicht dawider auflehnt, ſein Weib verläßt, um eine andere zu nehmen, und daß Polygamie entſtehe. — — Die Natur, welche die Männer durch Stärke und Vernunft unterſcheidet, hat ihnen kein anderes Ende für ihre Macht, als das ihrer Stärke und Vernunft, geſetzt. Sie hat den Weibern die Reize gegeben, und hat gewollt, daß ſich mit dieſen Reizen ihr Einfluß endige. Allein in den heißen Ländern findet man ſie nur im Anfange, niemals im Laufe ihres Lebens.“ In dieſen Ländern iſt ein Mann von dreyßig und vierzig Jahren noch in der Blüthe ſeines Alters, indeß eine Frau von fünf und zwanzig Jahren ſchon in ihrer Abnahme iſt. Wenn in dieſen Ländern die Männer nur eine Frau haben dürften, wie wäre es möglich, daſelbſt die Bevölkerung zu unterhalten, und wie könnte man eine allgemeine und abſcheuliche Ausſchweifung verhüten, wo alle Männer, die die Stärke ihres Alters und die Wärme ihrer Leidenſchaften fühlten, und nach den Geſetzen ihre Wünſche nicht befriedigen könnten, Verführungen und Gewaltthätigkeiten anwenden würden, um wider die Geſetze ihre Triebe zu ſtillen? Wenn der Mann in dem Alter iſt, aufs beſte die Abſichten der Natur zu erfüllen, ſo iſt es die Frau nicht mehr. Was kann alsdann der Mann machen? Das Geſetz muß ihm erlauben eine andere Frau zu nehmen, oder ſein Trieb wird ihn zum Verführer derjenigen machen, die er nicht beſitzen kann.

Conſtantin ſetzte Todesſtrafe auf die Untreue in der Ehe i). Dieſes Geſetz iſt ſchlecht, weil es auf einen Grundſatz aus der Religion gebauet iſt, anſtatt, daß es aus den Grundſätzen des bürgerlichen Rechts gezogen ſeyn ſollte; denn die weltlichen Geſetzgeber dürfen ſich nicht zum Ziel das Wohl und die Güte der Individuen insbeſondere vorſtellen, ſondern ſie müſſen den Nutzen der bürgerlichen Geſellſchaft und die moraliſche Güte der Menſchen überhaupt zu ihrem Hauptaugenmerk machen. Das angeführte Geſetz Conſtantins hatte zwey Fehler. Der erſte war, es legte den Weibern und den Männern gleiche Strafen auf, obgleich hier ein groſser Unterſchied, wie ich oben gezeigt habe, zwiſchen der Untreue des Mannes und der Untreue der Frau vorkam. Es iſt wahr, daß unſere Religion alle Verletzung der ehelichen Treue für gleich hält, ſie mag vom Manne oder von der Frau kommen. Inzwiſchen muß dieſer Grundſatz nicht anders in Betracht gezogen werden, als wenn man die Ehe blos aus einem geiſtlichen Geſichtspunkte, und in ihrer Beziehung auf das künftige Leben betrachtet. Wenn man aber peinliche Geſetze für die bürgerliche Geſellſchaft entwirft, ſo muß man einem andern Grundſatze folgen, welcher die Strafen nach der Größe des Uebels einrichtet, welches ein Verbrechen verurſacht. Nun aber bringt der Ehebruch des Mannes gar nicht ſo viele und groſse Unordnungen hervor, als die Ausſchweifung der Frau.

Der

i) L. 2. C. de adult.

Der andere Fehler liegt in der übertriebenen Strenge, die Conſtantin in der Beſtrafung zeigt. Die Erfahrung hat ausgewieſen, daß alle Strenge bey Verbrechen der Schwelgerey unnütz iſt, und daß ſie ſogar allemal üble Folgen nach ſich zieht. Wenn die Sitten der Bürger gut ſind, ſo iſt die Strenge übel angebracht, weil dieſe Fehler ſelten ſind; und ſie iſt grauſam, weil ſie die Unſchuld beleidigt und zum Unwillen reizt, weil ſie den Gedanken erregt, daß der Regent ſeine Unterthanen haſſe, da er ihnen merken läßt, daß er von ihren Sitten eine ſchlechte Meynung habe. Wenn im Gegentheil die Sitten verdorben ſind, ſo iſt kein Geſetz im Stande den heftigen Strom des Verderbens zu hemmen oder zu ſchwächen. Je mehr alsdann die Geſetze ſtreng ſind, deſto mehr hat man ſie zum Spott, weil ſelbſt dieſe Verbrechen nichts weiter als ein Gegenſtand des Scherzes ſind. Welche Mittel hat man, dieſe Geſetze in Ausübung zu bringen, wenn die Unterthanen beweiſen können, daß ſie nur das Beyſpiel ihres Regenten und des Hofes nachahmen; wenn der Vater, der ſeinen Kindern das Leben erhalten will, zum Regenten und zu den Hofleuten ſagen kann, ihr ſeyd es, die meinen Sohn oder meine Tochter verdorben habt; wenn die Richter, die das Urtheil ſprechen, ſelbſt die erſten Opfer des Geſetzes ſeyn müßten, nach welchem ſie die Strafe beſtimmen? Die Strenge der Geſetze, und der gänzliche Mangel an Geſetzen, iſt in dieſem Fall einerley; denn die Geſetze, wel-

che vorhanden ſind, laſſen ſich nicht anwenden, und andere giebt es hier nicht.

Juſtinian, der als Geſetzgeber noch unter Conſtantin ſteht, und der unter allen bekannten Geſetzgebern der ſchlechteſte iſt, behielt die Strenge Conſtantins in Anſehung der Männer bey, und verminderte ſie bey den Frauen, indem er verordnete, daß die ungetreue Frau mit Ruthen geſtrichen und in ein Kloſter geſteckt werden ſollte, woraus ſie der Mann innerhalb zweyer Jahre ziehen, und die Ehe mit ihr wieder erneuern könnte k). Die Dummheit bey dieſem Geſetze iſt ſo auffallend, daß man ſie allein auf die Ueberredungen ſeiner Gemahlin Theodora ſchieben muß, die, nachdem ſie die Rolle einer Schauſpielerin durchgeführt hatte, auch ſeit ihrer Vermählung mit Juſtinian ihr unregelmäßiges Leben fortſetzte l). Man wundert ſich, wenn man endlich unter ſo vielen ſchlechten Geſetzen dieſes Kaiſers eines findet, das ſich durch Weisheit auszeichnet. Es betrifft dieſes den Ehebruch, und giebt dem Manne das Recht, denjenigen zu tödten, auf den ſein Argwohn geht, daß er mit ſeiner Frau eine unerlaubte Liebe gepflogen habe, wenn er ihn mit ihr in ſeinem Hauſe, oder an einem verdächtigen Orte antrifft, wenn er ihm vorher zu drey verſchiedenenmalen durch drey angeſehene Perſonen die Erinnerung hat geben laſſen, ſeine Frau fernerhin nicht zu beſuchen. Ertappt der Mann den Liebhaber an einem verdächtigen Orte, und außer ſeinem

k) Nov. 134. c. 10.

l) Procop. Anecd.

ſeinem Hauſe, ſo verſtattet ihm das Geſetz nicht, ihn zu tödten, es giebt ihm allein das Recht, den Liebhaber vor dem Richter zu belangen; und dieſer muß den Angeklagten als einen wahren Ehebrecher verurtheilen, es ſey denn, daß drey glaubwürdige Perſonen bezeugen, gegenwärtig geweſen zu ſeyn, als der Ankläger den Galant antraf, und daß dieſes nach der dreymaligen Erinnerung geſchehen ſey m). Vor dem juliſchen Geſetz hatte der Mann die Macht, ſeine im Ehebruch angetroffene Frau und auch den Ehebrecher zu tödten n). Dieſe alte Verfügung taugte nichts, weil ſie dem Manne ein ſicheres Mittel an die Hand gab, ſich von ſeiner Frau und ſeinem Feinde ungeſtraft loszumachen o). Auguſtus, der die Uebel dieſer Gewohnheit wußte, nahm den Männern das Recht, ihre Weiber umzubringen; und was den Buhler anbelangte, ſo verſtattete er, keine andere als ehrloſe Perſonen, Sklaven, und ſolche Perſonen zu tödteu, die aus dem Ehebruche ein für ſie einträgliches Gewerbe machten, indem ſie Gehülfen für die Wolluſt der Weiber waren. Buhler von ehrbarem Stande, ſollte der beleidigte Ehemann nur vier und zwanzig Stunden in ſeinem Hauſe in Verhaft behalten, um in dieſer Zeit Nachbarn als Zeugen herbeyrufen zu können p). Dieſes Geſetz, welches den Liebhabern Zeit verſchaffte, ſich mit den Männern auszuſöhnen, führte dahin, daß

 man

m) Nov. 117. c. 15.

n) Gellius Noct. Att. X. 23.

o) Cicero ad Attic. L. VI. ep. 6.

p) Paulus Recept. ſent. L. II. tit. 26. §. 4. et ſeq.

man mit der Ehe einen Handel trieb, wodurch der Mann das Geld derer gewann, welche die Verführung ſeiner Frau ins Haus gezogen hatte. Seneca ſagt, daß man zu ſeiner Zeit faſt gar keine Frauen mehr nahm, als nur in der Abſicht die Leidenſchaften der Mannsperſonen zu reizen. So iſt doch das Geſetz Juſtinians weiſer als diejenigen, die man jemals gegeben hat um die Untreue in der Ehe zu unterdrücken; welches von ihm ſehr auffallend iſt.

Der Kaiſer Theodos der Erſte verbot die Heirath zwiſchen Geſchwiſterkindern bey Strafe der Verbannung und ſelbſt des Feuers q). Hingegen erlaubten ſie ſeine Söhne, Honorius und Arcadius r). Man ſieht, daß Theodos geglaubt hat, daß dergleichen Heirathen dem Naturgeſetz entgegen wären, und daß ſeine Söhne dagegen der Meynung geweſen ſind, das natürliche Geſetz verbiete ſie nicht. Die Denkungsart des Theodos war die der heiligen Männer in ſeinem Zeitalter. Der heilige Ambroſius iſt der Meynung, daß das göttliche Geſetz dieſe Ehen verbiete s). Dies war auch die Meynung des ganzen Occidents; denn als die beyden Söhne des Theodos dieſe Ehen erlaubten, ſo wollten die Abendländer dieſes Geſetz gar nicht annehmen, wie man aus Auguſtins Worten ſchließen kann. Inzwiſchen iſt es gewiß, wieder

q) L. vnic. C. Th. ſi nupt. ex reſcr. petant.

r) L. 19. C. de nupt.

s) Epiſt. 48.

der alle Behauptungen des Ambroſius, daß das göttliche Geſetz die Ehe unter Geſchwiſterkindern niemals verboten hat. Das Verbot dieſer Verbindung hat einen ganz andern Urſprung. „In den erſten Zeiten, ſagt der Herr von Montesquieu t), das iſt, in den heiligen Zeiten, in den Zeitaltern, da der Luxus noch unbekannt war, blieben alle Kinder im Hauſe und ſetzten ſich da feſt. Es brauchte alſo nur ein ſehr kleines Haus für eine große Familie. Die Kinder zweyer Brüder oder Geſchwiſterkinder betrachteten ſich unter einander als Brüder.“ Und weil die Väter und Mütter die Sitten ihrer Kinder und Häuſer rein erhalten wollten, und deshalb ihren Kindern einen Abſcheu wider alles, was die Vereinigung beyder Geſchlechter bewirken konnte, einflößten, ſo mußten ſie bey den Geſchwiſterkindern einen gleichen Abſcheu, als bey den Brüdern und Schweſtern, zu erwecken ſuchen. Das Verbot dieſer Heirathen iſt daher auf die Nothwendigkeit gebauet, die natürliche Schamhaftigkeit im Hauſe zu erhalten.

Dieſer Grundſatz allein mußte Theodos und ſeine Kinder bey Abfaſſung ihrer Geſetze leiten, welche die Heirathen unter Geſchwiſterkindern betraſen. Wenn in ihren Staaten die Geſchwiſterkinder gewöhnlich in einem Hauſe wohnten, ſo war des Theodos Verbot vernünftig, und es war nichts ungerechtes darin, bis auf die Strafe, die tyranniſch war. Hingegen war das von ſeinen Kindern

t) Eſprit des Loix L. 26. c. 14.

dern herrührende Verbot unvernünftig. Allein unglücklicher Weiſe findet man nur gar zu ſehr, daß weder Theodos noch ſeine Kinder von dieſem Grundſatze geleitet worden. Sie folgten beyde nur ihren Vorurtheilen. Der Kaiſer Juſtinian hat das Geſetz des Honorius und Arcadius angenommen, und das ihres Vaters verworfen u). Allein der Pabſt Gregor, der Heilige und Große genannt, ob er gleich von beyden weit entfernt war, erklärte dennoch dieſe Ehen für ungültig; und zwar aus eben den Grunde, wie Ambroſius, der ſie als im Geſetz Gottes verbotene Ehen betrachtete, worin er ſich ſehr irrte.

Eben dieſer Theodos verbot auch, nach dem Beyſpiele Conſtanz, die Ehen des Schwagers mit der Schwiegerin x), welches Verbot von eben demſelben Grundſatz abhängt, ſo daß es nur in den Ländern gerecht iſt, wo die verheiratheten Brüder mit einander in demſelben Hauſe lebten; allein in Ländern, wo ſie gewöhnlich nicht beyſammen leben, iſt dieſes Verbot unnütz, weil hier der Grund dazu wegfällt, nämlich die Verhütung einer den guten Sitten ſchädlichen Liebe. „Dieſes erklärt, ſagt der Herr von Montesquieux an eben der Stelle, wie die Geſetze des Moſes y), der Aegyptier und vieler andern Völker die Ehe zwiſchen Schwager und Schwiegerin erlauben, indeß daß ſie bey andern

u) §. 4. Inſt. de nupt.

x) L. 5. L. pen. L. ult. C. de inceſt. nupt.

y) Deuter. XXV. 5.

dern Völkern verboten ſind.“ Dieſes ſind Fälle, wo die Geſetze von den Sitten und Gebräuchen abhängen.

Uebrigens beweiſen dieſe Geſetze eine Sache, welche Aufmerkſamkeit verdient. Es iſt nämlich dieſe, daß die Kaiſer und nicht die Geiſtlichkeit die Grade der Verwandtſchaft beſtimmten, in welchen die Ehe erlaubt oder verboten war, und daß ſie in dieſem Betracht ihre Geſetze nach Willkühr änderten. Die Geſchichte lehrt uns auch, daß die Kaiſer oft Dispenſationen von ihren eigenen Geſetzen gaben. Es ſcheint ſelbſt, daß Theodos ſeine Gewalt dergeſtalt misbrauchte, daß er ſelbſt Geſchwiſterkindern, deren Ehe er bey Strafe des Feuers verboten hatte, Dispenſationen gab z). Juſtinian übte noch das eine und andere Recht aus, wie man aus der Menge ſeiner Geſetze ſieht, die in ſeinem Codex unter den Titeln de nuptiis und de inceſt. nuptiis und an verſchiedenen Stellen in den Inſtitutionen unter eben der Ueberſchrift eingerückt ſind. Allein verſchiedene Umſtände, die ich an ihrem Orte bemerken will, kamen in der Folge dem Pabſt und den Biſchöfen zu Statten, um ſich in Eheſachen beynahe die ganze Gewalt der Kaiſer anzumaßen. Seitdem machten die Päbſte neue Verordnungen in Beziehung auf die Grade der Verwandtſchaft, welche die Ehe verhinderten, und behaupteten allein dieſes Recht zu haben, ſo wie das Recht Dispenſationen zu ertheilen. Und weil der Geiſt des römiſchen Hofes wollte, daß dieſe Dispenſa-

z) Symmach. ep. 14. Ambroſ. epiſt. 48.

penſationen nicht umſonſt geſchähen, ſondern daß man ſie theuer kaufte, ſo vermehrte man die Hinderniſſe ins Unendliche, um ins Unendliche Dispenſationen ertheilen zu können.

In allen dieſen muß man jedoch die Geiſtlichkeit im Orient von der im Occident unterſcheiden. Die erſtere hat in dieſer Sache keine Neuerungen gemacht, und ſich nichts angemaßt. Die Kaiſer im Orient miſchten ſich ſelbſt gar zu ſehr in die geiſtlichen Sachen, als daß ſie ihrer Geiſtlichkeit nachgeſehen hätten, daß ſie ſich die Erkenntniß in Sachen, die ihnen nicht zugehörte, angemaßt hätten. Da aber der Occident unter die Herrſchaft verſchiedener barbariſcher Könige gefallen war, die vor ihrer Bekehrung Heiden geweſen waren, ſo gab ihnen die Geiſtlichkeit der bezwungenen Länder, bey der Bekehrung derſelben zur chriſtlichen Religion, als Religion alles, was geſchickt war das Anſehen und die Macht der Kirche zu vermehren. Dies war der Grund warum die Geiſtlichkeit im Occident in die Eheſachen ſich einmiſchen wollte und konnte. Man urtheile von dieſen Uſurpationen nach dem Grundſatze, den der ſcharfſinnige und denkende Verfaſſer vom Geiſt der Geſetze ſo treffend angenommen hat. Alles, ſagt er, was den Character der Ehe, ſeine Form, die Art ſie zu ſchließen, die Fruchtbarkeit, die ſie verſchafft, welche allen Völkern begreiflich gemacht hat, daß ſie der Gegenſtand einer beſondern Einſegnung war, welche wenn ſie nicht immer damit verbunden war, von gewiſſer höherer Gnade ab-

hing,

hing, alles dies iſt ein Ausfluß der Religion. Die Folgen dieſer Vereinigung in Rückſicht auf die Güter, die wechſelſeitigen Vortheile, alles, was auf die neue Familie, auf diejenigen, von welchen ſie ausging, auf die, welche daraus entſpringen, wirkt, alles dieſes gehört zu den bürgerlichen Geſetzen. — — So können außer den Bedingungen, welche die Religion fordert, wenn nur die Ehe gültig iſt, die bürgerlichen Geſetze deren noch andere machen a).

Siebentes Capitel.

Geſetze über die zweyte Heirath.

Gewiſſe Vorurtheile, die aus der Eiferſucht der Männer entſprungen ſind, ſind Urſache, daß man zu allen Zeiten und faſt bey allen Völkern die zweyte Heirath der Frauen als eine unſchickliche und den Geſetzen zuwiderlaufende Sache betrachtet hat b). Einige Völker, die den Urſprung dieſes Vorurtheils nicht einſahen, gingen weiter, und ſchloſſen daraus, daß die Männer, welche zum zweytenmal heiratheten, ſich ebenfalls verunreinigten. Die Aegypter, zum Beyſpiel, nahmen gar keine Perſonen, die in der zweyten Ehe lebten, unter

a) Eſprit des Loix L. 26. c. 13.

b) Heinecc. Comm. ad Leg. Iul. Pap. Popp. L. II. c. 16.

unter die Prieſter ihres Gottes Apis auf c). Die Chriſten, welche bereits der erſten Ehe wenig günſtig waren, ſäumten nicht, die Vorurtheile der Götzenanbeter in Anſehung der zweyten Heirath anzunehmen oder gar zu übertreiben. Die Montaniſten und Tertullian, der eine lange Zeit den Irrthümern dieſer Secte angehangen war, verdammte ſie geradezu d). Es iſt ein Glück für die Chriſten, daß Montanus zu gleicher Zeit mehrere andere unerträgliche Irrthümer lehrte; ohne dieſes wäre zu befürchten geweſen, daß der irrige Lehrſatz, welcher die zweyte Heirath angriff, ſich mit Erfolg ausgebreitet hätte. Denn es gab in der Folge viele Kirchenväter ſelbſt von den aufgeklärteſten, die eine wenig zu entſchuldigende Abneigung gegen die zweyte Heirath ſowohl der Männer als Weiber geäußert haben e). Die Schwärmer bezeichneten dieſe Heirath gewöhnlich als eine ehrbare Hurerey. Die Apoſtel, ſagt der unbekannte Verfaſſer einer Auslegung vom Matthäus, die fälſchlich dem Johann Chryſoſtomus beygelegt wird, haben die zweyte Heirath wegen der Unenthaltſamkeit erlaubt. Nach der Erlaubniß der Apoſtel kann man eine zweyte Frau heirathen; aber in der That eine ſolche Verbindung iſt eine wahre Hurerey.

c) Coelius Rhodig. Lect. Antiq. L. 28. p. 1079.

d) Tertull. exhort. ad Caſtit. c. 18.

e) Irenaeus Hom. in Luc. c. 17. Baſil. ad Amphiloch. c. 55. Gregor. Naz. orat. 31. Ambroſ. de Offic. L. 1. c. ult.

rey. Inzwiſchen weil ſie Gott erlaubt hat, ſo iſt es eine anſtändige Hurerey f)."

Die Väter auf dem Concilium zu Neocäſarea, welches im Jahr 415 gehalten worden, verordneten, daß diejenigen, die ſich mehr als einmal verheiratheten, eine gewiſſe Zeit Buße thun ſollten, und verboten den Prieſtern bey der Feyer der zweyten Hochzeit gegenwärtig zu ſeyn, weil man ſie als eine Schwachheit betrachten mußte g).

Durch das papiſche Geſetz konnte das natürliche Recht, daß ein jeder ſich verheirathen und zum zweytenmal verheirathen könnte, nicht genommen werden. Wenn alſo ein Erblaſſer ein Vermächtniß mit der Bedingung hinterließ, daß man Junfrau oder Wittwe bliebe, ſo erklärte das Geſetz dieſe Bedingung für nichtig und rettete das Vermächtniß h). Allein die neuen Lehren der Chriſten ſchafften dies Hauptſtück des papiſchen Geſetzes ab, ſo wie ſie diejenigen abſchafften, welche den Unverheiratheten oder den kinderloſen Eheleuten eine Strafe auferlegten. Es forderten daher die Novellen, daß man entweder ſich der Bedingung unterwürfe, oder daß man dem Vermächtniß entſagte i). Noch mehr: man trieb den Aberglauben ſo

f) Can. 39. cauſ. 31. qu. 1. in Decreto Gratiani

g) Concil. Neocaeſar. can. 6. 7.

h) L. 72. 74. 79. D. de Cond. et Demonſtr.

i) L. 2. L. 3. C. de ind. Viduit. Heinecc. ad Leg. Iul. Pap. L. II. c. 16.

ſo weit, daß man verordnete, daß die Bedingung, ſich zu verheirathen oder Kinder zu haben, die einem Vermächtniß oder einer andern Schenkung beygefügt wäre, als erfüllt angenommen werden ſollte durch den Eintritt in den Stand der Cleriſey oder in ein Kloſter k).

Dieſe neuen Geſetze, welche weit entfernt ſind, die gehoffte Wirkung hervorzubringen, die man ſich davon verſprochen hat, hatten doch die Folge, welche natürlicher Weiſe daraus fließen mußte, nämlich eine der ärgerlichſten Zügelloſigkeiten. Die verwaiſeten Töchter, und vornehmlich junge Wittwen, und vor allen diejenigen, welche keine Kinder hatten, wurden bald von den Geiſtlichen in die ärgſte Ausſchweifung gezogen. Sie gingen zu ihnen ins Haus unter dem Vorwande ſie in der Religion zu unterrichten, ihre Sitten nach dem Evangelium zu bilden, von ihren Häuſern alles Böſe zu entfernen, das Aergerniß zu verhüten und ihnen bey der Beſiegung der Verſuchungen beyzuſtehen. In der That aber gingen ſie nur in der Abſicht dahin, um ſie zu verführen, und ſich ihrer Güter zu bemächtigen. Die Kaiſer, die Concilien, die heiligen Biſchöfe bemühten ſich vergebens dieſen Unordnungen durch ihre Geſetze, durch ihre Canons und durch ihre Reden abzuhelfen.

Die Unenthaltſamkeit und der Geiz dieſer Leute triumphirten über alle Bemühungen ihrer Obern, und über alle Hinderniſſe, die man ihnen in den Weg legte. Im vorhergehenden Capitel habe ich ſchon

k) Nov. 5.

ſchon ein Geſetz Valentinians des Erſten angeführt, welches den Geiſtlichen verbietet, in die Häuſer der Wittwen und der verweiſeten Töchter zu gehen, und das den Aeltern die Macht giebt, ſich bey den öffentlichen Gerichten anzugeben; welches ferner den Geiſtlichen anbefiehlt, von ihnen kein Vermächtniß noch eine Schenkung anzunehmen, bey Strafe der Confiscation. Weil dieſes Geſetz unwirkſam blieb, ſo erſann der Kaiſer Majorian l), ein neues Mittel, welches die Wittwen unter zwanzig Jahren verpflichtete, ſich zu verheirathen innerhalb fünf Jahren nach ihres Mannes Tode, oder die Hälfte ihrer Güter ihren natürlichen Erben zu hinterlaſſen. Der Pabſt Leo ſelbſt hatte um dieſes Geſetz angeſucht. Allein die Geiſtlichen brachten es bey dem Nachfolger Majorians bald dahin, daß es abgeſchafft wurde.

l) Novell. Maior. tit. 8.

Achtes Capitel.

Geſetze von der våterlichen Gewalt.

Eines von den Mitteln, welche der Kaiſer Conſtantin erſann, die neue Religion auszubreiten, ging dahin, die Macht der Våter zu ſchwächen, welche vermöge ihres Alters, und ihrer Gewohnheit, immer geneigt ſind bey dem einmal Hergebrachten zu bleiben; ferner ſuchte er die große Abhängigkeit der Kinder aufzuheben, die immer das Neue lieben. In dieſer Abſicht gab er den Kindern das Eigenthum ihrer Mutter, die vor ihnen verſtorben war m). Die alten bisher beybehaltenen Geſetze hatten dem Vater ein unbeſchränktes Eigenthumsrecht an dieſen Gütern gegeben; allein Conſtantin verordnete, daß er in Zukunft nichts weiter als den Nießbrauch davon ziehen ſollte. Wenn nun der Sohn die Religion ſeines heidniſchen Vaters verließ, um die chriſtliche anzunehmen, ſo konnte ihm der Vater die Güter ſeiner Mutter nicht nehmen, ſondern mußte ſie ihm laſſen, nebſt dem Pflichttheil von ſeinen eigenen Gütern. Dieſes ſchwächte die Gewalt der Våter ungemein.

Von dieſer Neuerung Conſtantins zogen in der Folge die Mönche einen ſehr großen Vortheil. Da ſowohl die heidniſchen als chriſtlichen Våter nicht

m) L. 2. C. de Bon. matern.

nicht verhindern konnten, daß ihre Kinder des väterliche Haus verließen und in ein Kloſter gingen, ſo erbten Mönche nach dem Tode des Vaters Güter, welche das Geſetz für den Sohn aufbehalten hatte. Denn vor dem Eintritt ins Kloſter hatte der Sohn kein Teſtament machen können, weil ihm die Gewalt ſeines Vaters, der noch am Leben war, dabey im Wege ſtand n); und nach dem Tode des Vaters konnte er kein Teſtament machen, weil ihn daran ſein geiſtlicher Stand verhinderte. Das Kloſter mußte alſo nothwendiger Weiſe in ſeinen Gütern Erbe werden.

Ein Geſetz der Kaiſer Gratian, Valentinian, und Theodos, that noch größere Eingriffe in die Gewalt der Väter, und brachte den Mönchen noch mehr Gutes. Denn ſie dehnten Conſtantins Geſetz auf alle Güter der Aeltern von der mütterlichen Seite der Kinder aus o). Diejenigen, welche hierauf Mönche wurden, brachten den Klö-

 ſtern

n) Allerdings konnte der Sohn von ſeinem Eigenthum (peculo caſtrenſi und quaſi caſtrenſi) im Teſtament, auch bey Lebzeiten ſeines Vaters, disponiren. Es iſt daher Conſtantins Geſetz, welches den Kindern das Mütterliche als ein Eigenthum zuſprach, als kein Mittel, die väterliche Gewalt zu ſchwächen, anzuſehen. Ohnedem war die zur Zeit der Republik nützliche Größe der väterlichen Gewalt anjetzt eher ſchädlich als vortheilhaft, und konnte verhindern, daß aus Eigennutz der Väter und aus andern Urſachen die Kinder nicht früh genug ihren eigenen Haushalt anfangen, und mit eigenem Gewinn ein Gewerbe treiben konnten.

o) L. 6. C. Theod. eod.

ſtern nicht blos die Güter ihrer Mütter, ſondern ſelbſt diejenigen zu, die ſie von irgend einem Verwandten von mütterlicher Seite erlangt hatten.

Der Kaiſer Juſtinian gab den Geſetzen ſeiner Vorgänger eine Ausdehnung auf alle Güter, die den Kindern zufielen, es ſey nun durch eine Erbfolge unter Seitenverwandten oder durch die Freygebigkeit eines Fremden, wie auch auf die Güter, welche ein Sohn durch ſeinen Fleiß erwarb p).

Es geſchah indeß von Zeit zu Zeit, daß ein heiliger Abt, um ſich von den ausgelaſſenen Mönchen, deren Zügelloſigkeit die Sitten der andern verderben konnte, los zu machen, ihnen das Kloſter zu verlaſſen erlaubte, und ihre Erbſchaft wiedergab. Dieſe edlen Handlungen mußten den andern Mönchen misfallen. Nach dem Geiſt der Klöſter mußte dieſes Verfahren als der Religion und den alten Gewohnheiten entgegengeſetzt betrachtet werden. Aus dieſem Grunde erhielten endlich die Mönche vom Kaiſer Juſtinian ein Geſetz, welches verordnet, daß die Güter der Mönche dem Kloſter zugehören, daß die Mönche, die aus dem Kloſter treten, nichts davon zurückerhalten, und daß ſie für ihre Perſon Diener der Obrigkeit bey öffentlichen Verrichtungen ſeyn ſollen q).

Dieſe Geſetze, welche auf ſolche Weiſe die väterliche Gewalt angriffen, hatten wenigſtens dieſes Gute, daß ſie ſich eines auf das andere bezogen und aus einander folgten. Allein dabey zeigt ſich einer

p) §. 1. Inſt. per quas perſ. cuiq. adquir.

q) Nov. 5. c. 5. 6. 7. 8.

einer der lächerlichſten Widerſprüche, wo der Aberglaube die Kaiſer und Concilien leitete, um die Mönche zu begünſtigen. Von der einen Seite erlaubte man den Kindern, ohne Einwilligung der Aeltern ins Kloſter zu gehen r). Von der andern Seite erlaubte man den Vätern, durch einen Eid ihre Kinder Gott zu weihen, ſie vom ſechsten oder ſiebenten Jahre an in ein Kloſter einzuſchließen, und ſich aller Künſte der Mönche zu bedienen, um ſie dahin zu bringen, daß ſie feyerlich den geiſtlichen Orden annähmen, wenn ſie zu reifen Jahren gekommen. Man nahm ſolchergeſtalt den Aeltern alle Mittel, die Ueberlegung eines Kindes zu leiten, in dem Fall, wo die erſtern nichts als das Wohl dieſes Kindes zum Zweck haben konnten; und man übertrug ihnen im Gegentheil die Macht, das Schickſal eines Kindes zu beſtimmen, in dem Fall, wo die Aeltern nur ihren Leidenſchaften und Vorurtheilen Gehör geben, und nichts anders als ihr Intereſſe oder ihre eigene Genugthuung zum Zweck haben konnten.

Als der Kaiſer Majorian die Ungereimtheit und Ungerechtigkeit dieſer Einrichtung, die vorzüglich die Töchter traf, bemerkte, ſo verbot er ihnen, den Schleyer vor dem vierzigſten Jahre anzulegen; und verurtheilte ihre Aeltern in eine

r) Nov. 5. c. 41. Nov. 123. Weiſer als Juſtinian verordnete Valentinian der Dritte, daß man unter die Geiſtlichen ſolche nicht aufnehmen ſollte, welche über ihre Güter nicht disponiren konnten. Nov. 12. Valent. Der Verf.

Strafe von dem dritten Theil ihres Vermögens, wenn ſie dieſe Gewaltthätigkeit, die er als einen Kindermord anſieht, verübten s). Allein dieſes ſo weiſe und nothwendige Geſetz ließen die Mönche durch ſeinen Nachfolger Anthemius abſchaffen. In dieſer Rückſicht alſo erlangten die Aeltern eine Gewalt, die ſie nicht haben mußten, und in aller andern Rückſicht verloren ſie dieſelbe, wo ſie ihnen nöthig war.

Dies iſt es nun, was wir dem abſcheulichen Aberglauben der Kaiſer zu verdanken haben. Durch einfältige Geſetze über die Erbfolge entkräfteten ſie die väterliche Gewalt, welche die Jugend in Zaum hält; und durch noch einfältigere Geſetze über die Eheſcheidung richteten ſie die Gewalt der Männer zu Grunde, welche die Weiber in Schranken hält. Die Freyheit der Weiber erzeugt die Zügelloſigkeit der Männer; und die mit Eigendünkel begleitete Unerfahrenheit der jungen Leute leitet zur Verachtung der Erfahrung und der Weisheit der Alten. Auch verloren ſich unter dieſen Kaiſern die Sitten ganz, und die Weisheit wurde aus allen ihren Berathſchlagungen verbannt.

Die Gewalt der Väter iſt nothwendiger Weiſe mit allem verbunden, was die Väter vorſtellt; dergleichen die Alten, die Magiſtratsperſonen, die Regenten ſind. Sie erzeugt die Achtung des Sohns gegen ſeinen Vater und zugleich die Achtung gegen diejenigen, welche eine ähnliche Gewalt haben. Wenn man die väterliche Gewalt vermin=

s) Nov. Maior. 12.

vermindert, ſagt der Herr von Montesquieux t), oder wenn man nur die Gebräuche vermindert, welche die Achtung ausdrücken, welche man für ſie hat, ſo ſchwächt man das Anſehen, welches man den Magiſtratsperſonen, die man als Väter betrachtet, zu erweiſen pflegt. Die Obrigkeit wird alsdann nicht mehr dieſelbe Sorge für ihre Unterthanen tragen, welche ſie wie ihre Kinder betrachten müſſen. Der verhältnißmäßige Grad von Liebe zwiſchen dem Regenten und den Unterthanen wird ſich nach und nach verlieren. Man ſchwäche eine dieſer Einrichtungen, und man wird den Staat erſchüttern."

Wie groß auch in dieſen Zeiten der Aberglaube der Menſchen war, ſo war er doch noch nicht aufs höchſte geſtiegen. Wir werden in der Folge ſehen, daß er viel weiter gekommen war. So hatten die Kaiſer der ſechs erſtern Jahrhunderte noch nicht daran gedacht zu verordnen, daß die Kinder ohne Einwilligung der Aeltern ſich verheirathen dürften. Dies war den Zeiten einer gröſſern Barbarey aufbehalten. Es iſt weniger ſchädlich für den Staat, zu verſtatten, daß ein Kind, welches ſich die Talente abſpricht, die zum Leben in der Welt gut ſind, ſie ohne Genehmigung der Aeltern verlaſſe, als zu dulden, daß ein Kind, welches einer Familie in der Geſellſchaft das Daſeyn verſchaffen ſoll, Gefahr laufe, durch eine Heirath nach ſeinem Eigenſinn eine unglückliche Ehe zu ſtiften.

t) Eſprit des Loix. L. XIX. c. 19.

Das Recht eines Vaters, eine Ehe, die ſein Kind ohne ſeine Erlaubniß eingegangen iſt, ungültig zu machen, iſt gebauet auf die Liebe der Väter, auf ihre Klugheit, Erfahrung, Vernunft, und auf die Unſicherheit der Vernunft der Kinder, die in ihrem Alter noch in einer Unwiſſenheit und in einem Taumel leben. Die Ausübung dieſer Gewalt iſt nothwendig, um eine Menge unglücklicher Ehen zu verhüten, welche eine unregelmäßige Leidenſchaft verurſachen kann, auf welche der Beſitz bald eine Sättigung und Abneigung folgen läßt. Das Wohl der Geſellſchaft iſt mit dieſer väterlichen Gewalt verbunden. Alle dieſe Gründe hatten in der Folge gar kein Gewicht, wie wir zu ſeiner Zeit ſehen werden.

Neuntes Kapitel.

Geſetze über die Feſte.

Conſtantin hat den Obrigkeiten und den Handwerkern anbefohlen, den Sonntag zu feyern; den Landleuten aber erlaubte er die Geſchäfte des Ackerbaues zu beſorgen u). Dieſes Geſetz beweiſet, daß vorhin die Chriſten die Gewohnheit hatten, ihre Arbeiten auch am Sonntage zu verrichten, ausgenommen in der Zeit, die ſie auf den Gottesdienſt verwandten. Lange Zeit wurde die Aus-

u) L. 3. C. de feriis.

Ausnahme, die beym Ackerbau gemacht war, beobachtet; allein die Reden der Mönche und das Beyſpiel der Juden bewogen endlich die Chriſten, ebenfalls ſich an dieſem Tage mit keinen Feldarbeiten zu beſchäftigen. Zur Zeit des Honorius und Arcadius, ſo wie auch des jüngern Theodos arbeiteten die Landleute noch des Sonntags, wie man aus den Geſetzen abnehmen kann, die im theodoſiſchen und juſtinianiſchen Codex unter dem Titel de feriis geſtellt ſind, wo ſie ſorgfältig alle Arbeiten anführen, die am Sonntage und während des Oſterfeſtes ruhen ſollen; ohne der Feldarbeiten Erwähnung zu thun. Es befand ſich aber zu gleicher Zeit in einem Kloſter in Bithynien, in der Nähe von Conſtantinopel, der heilige Abt Auxentius, der zwar die in den Geſetzen erlaubten Arbeiten am Sonntage nicht ausdrücklich tadelte, aber doch nicht unterließ den Chriſten zuzureden, daß ſie den Sonntag und ſogar den Freytag in Gebet und Faſten ohne Arbeit hinbrächten x). Der Verfaſſer ſeiner Lebensbeſchreibung erzählt, daß er die Arbeiter, um ſie an dieſen Tagen von der Arbeit abzuhalten, ernährte, und ihnen ihren Lohn gab, als wenn ſie gearbeitet hätten. Allein weder ſeine Ermahnungen noch ſein Beyſpiel brachten damals eine Wirkung hervor. Eben damals verbot der Kaiſer Leo am Sonntage nichts als die Schauſpiele, die Muſiken, die Proceſſe, aber gar nicht die Feldarbeiten y).

Inzwi-

x) Polland. Act. Sanct. 14. Februar.

y) L. 9. C. de feriis.

Inzwiſchen weil die Mönche ſich am Sonntage der Arbeit enthielten, ſo bewogen endlich das Beyſpiel und noch mehr das Verlangen einer ſo ungeheuren Menge Leute, die auf dem ganzen Lande zerſtreut waren, eine große Anzahl Bauern, freywillig am Sonntage die Arbeiten liegen zu laſſen. Es dauerte aber lange, ehe dieſe Gewohnheit allgemein wurde. Denn man ſieht aus der Regel des heiligen Benedictus, daß Mönche ſelbſt die Arbeiten auf dem Lande am Sonntage nicht für verboten hielten, weil dieſer heilige Stifter, nachdem er ſeinen Mönchen vorgeſchrieben hat, ſich des Tags nur mit Denken und Leſen zu beſchäftigen, doch noch eine Ausnahme zu Gunſten derjenigen macht, die dazu gar nicht geſchickt waren, indem er befahl, dieſe arbeiten zu laſſen.

Als in die Länge die Unterlaſſung der Feldarbeiten am Sonntage allgemein geworden war, ſo machten die allenthalben verbreiteten Juden den Einfältigen glauben, daß es nicht erlaubt ſey, an dieſem Tage mit Pferden, Ochſen oder Fuhrwerke zu reiſen, oder Eſſen zuzubereiten, oder für die Reinlichkeit des Hauſes und der Perſonen zu ſorgen. Weil ſich dieſe Gewohnheit hauptſächlich am Sonntage in Frankreich eingeſchlichen hatte, ſo machten die Väter des dritten Conciliums zu Orleans im Jahr 538 eine Verordnung, die merkwürdig iſt, weil ſie in ein Geſetz die Gewohnheit verwandelte, welche wider die Geſetze eingeführt war, am Sonntage keine Feldarbeiten zu verrichten. Das Concilium ſagt, „weil das Volk überzeugt

zeugt iſt, daß es am Sonntage nicht erlaubt iſt, mit Pferden, Ochſen oder Fuhrwerk zu reiſen, oder Eſſen zuzubereiten, oder für die Sauberkeit des Hauſes oder der Perſonen zu ſorgen, welches mehr nach dem Judenthum als Chriſtenthum ſchmeckt, ſo verordnen wir, daß, was bereits vorher am Sonntage zu thun erlaubt war, es auch fernerhin ſeyn ſoll. Allein wir wollen immer, daß man ſich der Feldarbeiten enthalte, das heißt, daß man nicht ackere, den Weinberg beſorge, das Heu mähe, das Getraide einärndte oder dreſche, Holz fälle, Hecken mache u. ſ. w. um deſto ordentlicher das Gebet der Kirche abzuwarten. Wenn ſich einer hierin vergeht, ſo kommt es nicht den Laien, ſondern den Biſchöfen zu, ihn zu beſtrafen z)."

In dieſem Canon iſt noch ein anderer Umſtand anzumerken, nämlich die Macht, welche ſich die Geiſtlichkeit beylegt, die Art vorzuſchreiben, wie man den Sonntag feyern ſoll, und ihr Verbot, daß ſich die Geiſtlichen nicht in die Beſtrafung der Fehlenden miſchen ſollen. Dieſe Macht war immer den Kaiſern eigenthümlich geweſen, wie man aus Conſtantins Geſetze ſieht, imgleichen aus den Geſetzen des Honorius und Arcadius, des Theodos, und endlich des Juſtinian, welche im Codex unter dem Titel de feriis zu finden ſind. Die Geiſtlichkeit des römiſchen Reichs hat niemals unterlaſſen, die Geſetze dieſer Kaiſer zu achten, ſich darnach zu richten, und ſie in den Kirchen beobachten zu laſſen. Allein die den barbariſchen Regenten unter-

z) Tom. V. Concil. c. 28.

unterworfenen Geiſtlichen zeigten vom Anfang an eine ungemeine Kühnheit, Eingriffe in die Rechte der Landesherren zu thun. Weil ſie mit Königen und Staatsbedienten zu thun hatten, die unwiſſend waren, und denen es an Geſchick fehlte, ſich ſelbſt von Religionsſachen zu unterrichten, ſo war es der Geiſtlichkeit leicht, ihnen als Glaubensartikel alles das aufzudringen, was ſie zu ihrem eigenen Vortheil zu erdenken für gut fanden. Wir werden in der Folge faſt nichts anders als dergleichen Eingriffe antreffen, wenn wir von den Anmaßungen und Anordnungen der Geiſtlichen in den barbariſchen Zeiten zu reden haben.

Bis dahin hatte man nur den Sonntag und das Oſterfeſt gefeyert, wie man aus einem Geſetze Theodos des Jüngern ſieht a), worin er auf die Zahl von hundert fünf und zwanzig alle Ferien des Jahres, ſowohl die weltlichen als chriſtlichen, bringt. Die profanen Ferien waren ein Monat Ruhe in der Sommerhitze, und ein anderer Monat im Herbſt zur Einſammlung der Feldfrüchte, und dieſe Monate nach der Ungleichheit der Länder verſchieden. Als chriſtliche Ferien bezeichnet er blos Oſtern mit den ſieben Tagen, die vorhergehen und die folgen, und alle Sonntage im Jahr. Seitdem ſich aber die Geiſtlichkeit dieſen Theil der weltlichen Geſetzgebung angemaßt hatte, ſo vermehrte ſie auf eine ungeheure Weiſe, zum großen Nachtheil des Ackerbaues, des Handels und aller armen Leute, die von der Arbeit leben müſſen, die Zahl der

a) L. 7. C. de feriis.

der Feſte, an denen man nicht arbeiten durfte, und, was noch unerträglicher iſt, ſie brachte die meiſten Tage in den Sommer- und Herbſtmonaten an, wo das Feld die meiſte Arbeit verlangt. „Wenn eine Religion den Stillſtand der Arbeit befiehlt, ſagt der Herr von Montesquieux b), ſo muß ſie mehr auf die Bedürfniſſe der Menſchen als auf die Größe des Weſens, welches ſie ehrt, Rückſicht nehmen.“

Zehntes Capitel.

Geſetze von den Freyſtätten.

Die chriſtliche Geiſtlichkeit beobachtete von jeher den Grundſatz, die Juden und Götzenanbeter nicht allein nachzuahmen, ſondern auch zu übertreffen, in allen Dingen, die zur Wahrheit zu führen, oder der Religion Ehre zu machen ſchienen. Da ſie nun in der Religion der Juden und in dem Aberglauben der Heiden die Freyſtätte gegründet fand, ſo glaubte ſie, daß eben dieſes auch der Dienſt des wahren Gottes verlange. Dieſe Vorſtellung ſchien bey den Chriſten um ſo natürlicher, als ihre Religion an Mildthätigkeit, Menſchenliebe, Sanftmuth und Frömmigkeit alle Religionen der Welt übertraf; und weil Conſtantin und ſeine Nachfolger ſich nicht darum bekümmert hatten, in der neuen Religion dieſes lobenswürdige Inſtitut anderer Völ-

ker

b) Eſprit des Loix L. 24. c. 23.

ker aufzunehmen, ſo glaubte die Geiſtlichkeit um ſo mehr verbunden zu ſeyn, die Nachläßigkeit der Kaiſer wieder gut zu machen. Allein anſtatt hierüber auf den Concilien Vorſchriften zur Gründung einer gewiſſen Ordnung und gewiſſer Schranken dabey abzufaſſen, überließ man den Schutz der Unglücklichen ſowohl als der Verbrecher der Willkühr der Beſchützer, wodurch große Unordnungen entſtanden.

Moſes hatte in dieſer Sache drey weiſe Geſetze gegeben. Er beſtimmte ſechs Städte zu Freyſtätten, wo man diejenigen aufnehmen ſollte, die das Unglück gehabt hatten, jemand unabſichtlich zu tödten, indem er den Einwohnern auftrug, ſein Leben wider die Rache der Aeltern und Freunde des Erſchlagenen ſo lange zu vertheidigen, bis ſeine Unſchuld von den Richtern anerkannt wäre c). Wenn es ſich bey der angeſtellten Unterſuchung fand, daß er Schuld hatte, ſo hörte das Recht der Freyſtatt auf, und er mußte am Leben beſtraft werden; wenn er hingegen unſchuldig gefunden wurde, ſo ſchickte man ihn mit einer guten Bedeckung in die Stadt zurück, wohin er ſich gerettet hatte, und er blieb hier bis an den Tod des Hohenprieſters, ſo daß, wenn er vorher aus der Freyſtatt ging, der Rächer des Erſchlagenen ihn ungeſtraft umbringen konnte d).

Das moſaiſche Geſetz, welches nur eine Freyſtatt gab, um einen unglücklichen Unſchuldigen aus den

c) Num. c. 35.

d) Num. 35. v. 27. et 28.

den Augen der Aeltern des Erſchlagenen zu ziehen, hätte der chriſtlichen Geiſtlichkeit zur Regel dienen ſollen. Aber unglücklicher Weiſe zog ſie die Geſetze Moſis nicht in gehörige Erwägung, und ſie hatte andere Beyſpiele vor Augen. Die Heiden, welche anfangs eben ſo als Moſes die Freyſtätte nur in der Abſicht geſtiftet hatten, die Unſchuldigen zu retten, hatten allmählich den Zweck des Inſtituts aus den Augen verloren, ſo, daß ſie faſt allenthalben gewiſſen Tempeln unvermerkt das Recht, alle Arten von Mördern und Böſewichtern aufzunehmen, zugeſtanden hatten, ohne in Betracht zu ziehen, daß die Buben, welche die Menſchen beleidigt, noch weit mehr die Götter, welche man in den Tempeln verehrte, beleidigt hatten. In den erſten Zeiten des Chriſtenthums waren dieſe Freyſtätte, die den Göttern der Heiden ſo wenig Ehre brachten, bereits vorzüglich in Griechenland ſo zahlreich, daß, nach dem Bericht des Tacitus e), der Senat zu Rom gezwungen war, eine große Anzahl derſelben aufzuheben, weil die Tempel mit Schuldnern und ſchlechten Sklaven angefüllt waren, und weil der Magiſtrat Mühe hatte, die Polizey zu behaupten, indem das Volk die Verbrechen der Menſchen, wie die Ceremonien der Götter, vertheidigte. Dieſes Beyſpiel eines heidniſchen Volks verleitete die chriſtliche Geiſtlichkeit. Sie würde ſich zu entehren geglaubt haben, wenn ſie ſich ſo gleichgültig und ruhig als die heidniſchen Prieſter

e) Annal. L. II.

Prieſter gezeigt, und ſich nicht beſtrebt hätte, den Eifer eines heidniſchen Pöbels zu übertreffen. Dieſe Vorſtellung war Urſache an vielen großen Ausſchweifungen, die ſie beging. Die Unordnung nahm ſo zu, daß die Kaiſer Honorius und Arcadius, ſo ſchwach, ſo abergläubiſch, und ſo ſehr Sklaven der Geiſtlichkeit ſie auch waren, ſich genöthigt ſahen, ein Geſetz bekannt zu machen, wodurch ſie den Misbrauch der Interceſſion der Geiſtlichen und Mönche für die Verbrecher zu unterdrücken ſuchten f).

Inzwiſchen glaubte der heilige Johannes Chryſoſtomus, es ſey ſeine Pflicht, dieſem Geſetze nicht zu gehorchen, wie wir aus der Rede ſehen, die er ans Volk hielt, als der verſchnittene Eutrop, ein Liebling des Kaiſers Arcadius, in eine Kirche floh, um ſich aus den Händen derer zu retten, die ihn zu greifen Befehl hatten. Es iſt wichtig, ein wenig das Betragen zu beobachten, welches bey dieſer Gelegenheit Chryſoſtomus, der damalige Biſchof zu Conſtantinopel, zeigte. Die Auszüge, welche der Abt Fleury aus einer ſeiner Reden giebt, werden uns in den Stand ſetzen, ihn näher kennen zu lernen g). Eutrop, ſagt dieſer weiſe Geſchichtſchreiber, nahm ſeine Flucht in eine Kirche, um ſein Leben zu retten, und Chryſoſtomus widerſetzte ſich edelmüthig denen, die ihn von da mit Gewalt herausziehen wollten. Er hielt ſogar bey dieſer Gelegenheit eine Rede ans Volk, und benutzte

f) L. 16. L. 32. C. de epiſc. et cler. ſ. oben Cap. 4.
g) Hiſt. Eccleſ. L. 20. n. 37.

benutzte den ungeheuren Zuſammenlauf, den dieſes Schauſpiel veranlaßte. Nach einer Ermahnung an ſeine Zuhörer, Mitleiden mit Eutrop zu haben, der den Abend vorher, als man vom Pallaſte, um ihn mit Gewalt hier zu greifen, gekommen war, den Altar umfaßt hatte, zitternd am ganzen Leibe, und blaß im Geſicht wie der Tod, ſetzt er hinzu: „Ihr werdet ſagen, daß er dieſe Freyſtatt durch verſchiedene Geſetze verſchloſſen hat; allein er hat durch Erfahrung das Uebel gefunden, welches er angerichtet. Er hat das Geſetz zuerſt verletzt, und ſeine Ungnade iſt eine Belehrung für die Welt.“ Und hierauf: „Habe ich eure Gemüther beſänftigt, habe ich euren Zorn geſtillt, habe ich die Unmenſchlichkeit unterdrückt, habe ich das Mitleiden erregt? Ja, ich glaube es; eure Geſichter bezeugen es, und dieſe Ströme von Thränen. So laſſet uns denn hingehen, und zu den Füßen des Kaiſers uns niederwerfen, oder vielmehr laſſet uns Gott um Erbarmen flehen, ihn zu beſänftigen, daß er uns die ganze Gnade zugeſtehe. Er hat ſich bereits ſehr geändert; denn da er gehört hat, daß Eutrop an einen heiligen Ort geflohen iſt, ſo hat er mit dem ganzen Hofe geſprochen, der ihn wider den Schuldigen erbittern wollte, und ihn zur Hinrichtung verlangte; er hat Thränen vergoſſen, und, indem er des heiligen Tiſches, an welchen er ſich geflüchtet, Erwähnung gethan, hat er ihren Zorn beſänftigt. Welche Gnade würdet ihr nach dieſem verdienen, wenn ihr euren Zorn wider dieſen Unglücklichen behieltet; wie würdet ihr euch den heili-

 gen

gen Myſterien nähern, und Verzeihung für eure Sünden fordern können?“

Dieſe Rede, ſagt der Abt Fleury, hatte ihre Wirkung; und Chryſoſtomus rettete dem Eutrop das Leben; allein es geſchah nicht ohne Mühe und ohne Gefecht. Man kam zur Kirche in Waffen, man zog den Degen, man führte den heiligen Biſchof nach dem Pallaſt; man legte ihm ſeine Rede, die er gehalten hatte, zum Verbrechen aus; man drohete ihm mit dem Tode. Alles dies erſchütterte ihn nicht, er gab Eutrop nicht heraus, und ließ die unüberwindliche Stärke der Kirche ſehen, die auf Stein gebauet iſt, das iſt, die Kirche, die an keinem Orte ſteht, und weder Mauern noch Dächer hat, ſondern welche auf ihre Sitten und ihre Geſetze gegründet iſt, und das, was die darin Schutz ſuchenden in Sicherheit ſetzte, war nicht die Stärke der Thore oder des Baues, ſondern die Achtung gegen die Religion, und die Heiligkeit ſeiner Diener. Eutrop wurde gegriffen, aber durch ſeine eigene Schuld, als er aus dem Bezirk der Kirche gegangen war.

Eutrop war der größte Böſewicht im Reiche. Zoſimus ſagt h), daß er Arcadius als ein Thier regierte, und daß er durch dieſes Mittel alles Gold und Silber der Unterthanen an ſich brachte. Er hatte nämlich allenthalben Schaaren von Angebern, die durch ihre Verläumdungen alle reiche Bürger um ihre Güter brachten. Welcher Grund iſt hier, aus welchem man Chryſoſtomus vertheidigen kann, der

h) Zoſim. V. 12.

der ſo auffallend das neue Geſetz des Kaiſers verletzte, ein Geſetz, das voller Weisheit, dem moſaiſchen angemeſſen, und durch häufige Tumulte und durch Unordnungen aller Art veranlaßt war, welche bereits die Gewohnheit hervorgebracht hatte, womit die Geiſtlichen und Mönche die Böſewichter wider die Gerichtsbarkeit der Obrigkeit ſchützte? Man findet inzwiſchen noch einen neuen Tumult, der durch einen heiligen Biſchof wegen der Vertheidigung eines Menſchen verurſacht wurde, der die Geißel der Unterthanen und das Verderben des Reichs geweſen war.

Als man ſich dieſes Unglücklichen bemächtigt hatte, ſo glaubten einige, daß ihn die Kirche an ſeine Feinde ausgeliefert hätte; andere ſprengten dagegen aus, er ſey von da mit Gewalt weggezogen worden. Als aber der heilige Biſchof dieſe Gerüchte vernahm, ſo hielt er eine andere Rede, worin er ganz dreiſt behauptete, daß alles dies falſch ſey, und daß ihn die Kirche niemals verlaſſen hätte, wo er ſie nicht zuerſt verlaſſen. Konnte wohl Chryſoſtomus die Verachtung des Geſetzes weiter treiben, und konnte er wohl mehr thun, um die ſchlechten Leute zu kühnen Verbrechen zu reizen? Ich weiß wohl, daß dieſes nicht die Abſicht dieſes Heiligen war; allein es mußten doch dieſes die natürlichen Folgen des Betragens ſeyn, auf welches ihn ſeine mit der Vernunft, mit der Weisheit des Moſes, und mit dem Zweck der erſten Erfinder der Freyſtätte ſtreitenden Vorurtheile geleitet hatten.

Inzwiſchen erhielt ſich das Geſetz der Kaiſer Honorius und Arcadius immer in Anſehen, und man findet es nachher noch lange Zeit beobachtet. Ein auffallendes Beyſpiel davon zeigt uns die Regierung Juſtinians. Der heilige Eutyches, Patriarch zu Conſtantinopel, hatte ſich den Zorn dieſes Kaiſers zugezogen, der, verleitet von ſeiner Unruhe, Leichtſinn und ſchwacher Neugierde, gegen das Ende ſeines Lebens in Ketzerey gefallen war, und ſich alle Mühe gab, ſeiner Meynung Beyfall durch den Patriarchen zu verſchaffen, der ſich hierin mit gleicher Verachtung ſeiner Verſprechungen und Drohungen beſtändig weigerte. Die Feinde des Eutyches ergriffen dieſe Gelegenheit, um ihn zu ſtürzen, und brachten den Kaiſer dahin, daß er Befehl zur Einziehung und Verbannung deſſelben gab. Der Patriarch wurde davon benachrichtigt, als er eben in der Kirche des Hormisdas die heilige Meſſe feyerte; welches ihn bewog in der Sacriſtey ſo lange zu bleiben, bis er die Meſſe vollendet hätte. Allein der Kaiſer ſchickte einen Officier mit einer Mannſchaft hin, die ihn von da wegzogen und in ein Kloſter führten; worauf man an ſeine Stelle einen andern Patriarchen ſetzte i).

Es iſt wahr, der Kaiſer Leo hatte bereits im Jahr 466 ein Geſetz bekannt gemacht, worin er die Freyſtätte erlaubte; allein es betraf nur diejenigen, welche in die Kirche flohen, um zu verhüten, daß ſie nicht Schulden halber, oder wegen geringer Verbrechen ins Gefängniß geſchleppt würden.

i) Vita S. Eutychii.

den k). Inzwiſchen war ein Wunder nothwendig, um den Kaiſer zu Abfaſſung dieſes Geſetzes zu bringen; und die Geſchichtſchreiber ſagen l), daß ohne dieſes Wunder Leo das Geſetz des Arcadius und Honorius niemals abgeſchafft haben würde. Es iſt alſo wohl der Mühe werth, ein ſolches Wunder zu kennen; es kann wenigſtens dazu dienen, den Geiſt des Jahrhunderts zu beurtheilen. „Der Patrizier Ardabures, der mächtigſte im Reich, ſagt der Abt Fleury m), veranlaßte durch ſeinen Zorn über einen ſeiner von ihm abhängigen Menſchen, daß dieſer in ein Kloſter floh, welchem der heilige Abt Marcell vorſtand. Ardabures ſchickte hin und ließ ihn ausfodern, und als man ſich weigerte, ſein Geſuch zu erfüllen, bediente er ſich Drohungen; hierauf ſchickte er Soldaten, die das Kloſter umgaben. Die Soldaten draußen droheten mit dem Degen in der Hand, und waren entſchloſſen das Haus anzugreifen, ſobald es Tag ſeyn würde. Hierauf ſahen ſie ein Feuer oben über dem Kloſter, welches wider ſie Strahlen wie vom Blitze warf; ſie ſchmiſſen die Waffen weg, warfen ſich nieder zu Boden, und ſuchten Gott durch ihr Gebet zu verſöhnen. Ardabures ſelbſt, als er die Sache hörte, verzieh dem, der in die Freyſtatt geflohen war.“

Vor Leo hatte Theodos der Jüngere ein ähnliches Geſetz gegeben, welches denen eine Freyſtatt ver-

k) L. 6. C. de his, qui ad eccleſ. conf.

l) Vita S. Marcelli ap. Sur. 29. Decemb.

m) Hiſt. Eccleſ. L. 9. n. 26.

verſchaffte, die ihre Flucht in die Kirchen nehmen würden, diejenigen aber ausgenommen, die dahin Waffen mitbrachten n). Dieſes Geſetz aber begünſtigte eben ſo wenig, als das von Leo, die groſſen Verbrechen, als Mord, Ehebruch, Raub und andere Verbrechen, auf welche die Strafe des Todes, der Verbannung oder der Einziehung der Güter geſetzt war. Dieſe Verbrechen wurden allemal ausgenommen, und der Kaiſer Juſtinian nahm ſie von neuem aus in ſeiner Novelle 17. Dies wurde im Orient ſtets beobachtet.

Im Occident aber nahm Majorian gefährliche und widerſinnige Neuerungen vor. Von der einen Seite verbot er bey Lebensſtrafe, einen Verbrecher aus der Kirche zu ziehen, und vorzüglich ſolche, die mit ihren Verbrechen Todesſtrafe verdient hatten o); von der andern Seite gab er bey einigen Verbrechen das Leben preis. So iſt ſein Geſetz wider den Ehebruch beſchaffen; er verdammt darin die Ehebrecher zur Relegation und zum Verluſt ihrer Güter mit dieſer Clauſel, daß, wenn ſie ſich der Juſtiz nicht in die Hände lieferten, es jedermann erlaubt ſeyn ſollte, ſie ſelbſt in dem Bezirk von Rom umzubringen p).

Majorians Geſetz über die Freyſtätte wurde begierig aufgenommen, und als bald hierauf die Barbaren Beſitzer der weſtrömiſchen Provinzen wurden, und die Eroberer ſich bey ihrer Niederlaſſung bekehr=

n) L. 4. C. Th. de his, qui ad eccleſ. conf.

o) Maiorian. Nov. 2.

p) Novell. 9. Maior.

bekehrten, ſo unterließen die Geiſtlichen nicht, das Recht der Freyſtatt den neuen Bekehrten als einen Glaubensartikel beyzubringen. Als Chlodowich, König der Franken, im Jahr 511 den Biſchöfen der von ihm in Gallien bezwungenen Länder befohlen hatte, ſich zu Orleans zu verſammlen, um über verſchiedene Artikel zu Rathe zu gehen, ſo lag den Vätern auf der Kirchenverſammlung nichts mehr am Herzen, als die Heiligkeit der Freyſtätte zu gründen.

Sie faßten ein und dreyßig Canons ab, davon der erſte enthielt: daß es verboten ſeyn ſoll, die Verbrecher nicht allein aus der Kirche, ſondern auch aus dem Hauſe des Biſchofs zu ziehen; man ſollte ſie auch nicht eher ausliefern, als bis man die eidliche Verſicherung erhalten, weder eine Verſtümmelung, noch eine andere Marter an ihnen vorzunehmen, mit der Verbindlichkeit inzwiſchen, daß der Strafbare Genugthuung leiſte q). Das vierte Concilium zu Orleans erneuert daſſelbe Verbot, und es wird faſt auf allen Concilien dieſer Zeit beſtändig wiederholt. Inzwiſchen achteten die Könige ſo wenig darauf, daß ſie oft aus den Kirchen nicht blos Laien, ſondern auch Prieſter und ſelbſt Biſchöfe ziehen ließen, die man auf ihren Befehl in Ketten legte, ſchlug und auf verſchiedene Weiſe beſchimpfte. Die Geiſtlichkeit verdoppelte ihrer Seits ihre Bemühungen, die Freyſtätte in Anſehen und Achtung zu bringen; zuweilen gelang es ihnen ſo wohl, daß ſie dabey die Re-

 genten

q) Erſtes Concilium zu Orleans T. IV. Concil.

genten zu gefährlichen Fehlern und zu böſen Beyſpielen verleiteten. Unter dieſen Fürſten zeichnet die Geſchichte den König Gontram aus, der gegen den Ausgang des ſechsten Jahrhunderts unter den Franken regierte. Dieſer König wollte im Jahr 587 bey ſeinem Aufenthalt zu Chalons das Feſt des heiligen Marcell feyern. Er ging in die Kirche, um zu communiciren, und näherte ſich ſchon dem Altar, als ein Menſch zu ihm kam, um mit ihm zu reden. Dieſer Menſch ließ bey ſeinem Eilen ein Meſſer aus der Hand fallen. Man griff ihn, und fand bald, daß er noch eines hatte. Man zog ihn aus der Kirche, und brachte ihn auf die Folter, auf welcher er geſtand, er ſey geſchickt worden, den König umzubringen, und dieſen Mord, ſo wie man ihm aufgegeben habe, in der Kirche zu verrichten, weil der König an dieſem Orte keine Wache um ſich hätte. Die Mitſchuldigen wurden beſtraft, allein der Meuchelmörder blieb ungeſtraft, weil er in der Kirche war gegriffen worden r). Ein ſolcher Zug von abergläubiſcher und unſinniger Frömmigkeit mußte alle Misvergnügte einladen, in der Kirche einen Meuchelmord an den Regenten zu verſuchen, die von den Vorurtheilen der Geiſtlichen eingenommen waren. Als verſchiedene Jahrhunderte ſpäterhin die Geiſtlichkeit mehr Licht und Vernunft gewonnen hatte, ſo ſah ſie es ſelbſt ein, daß nichts unvernünftiger ſey, als ſolchen einen Schutz zu geben, welche in die Kirchen kämen, um ſelbſt

r) Concil. T. V. a. 585. Gregor. Turon. L. VIII. c. 12.

ſelbſt unter dem Schutz Gottes Verbrechen zu begehen. Man nahm alſo den Kirchen das Recht der Freyſtatt; allein man ließ noch lange Zeit alle andere Ausſchweifungen dieſes Misbrauchs fortdauern.

Es war ſchon ein großer Fehler der erſten chriſtlichen Kaiſer geweſen, Schutz und Freyheit für Schulden und andere geringere Vergehen zu verſtatten, weil dieſe Nachſicht den Geiſtlichen und vorzüglich den Mönchen Gelegenheit gab, nicht blos diejenigen zu beſchützen, welche ihnen die Geſetze überließen, ſondern auch diejenigen, die ihnen nicht überlaſſen waren. Es zeigt übrigens die ganze Geſchichte, daß dieſe Immunitäten oft große Veränderungen entweder in den Staaten oder in den Meynungen verurſacht haben. Die Freyſtätte laden gleich mehr zu Verbrechen ein, als die Strafen ſolche verhüten. Ferner kann man behaupten, daß in der Maaße, als es Freyſtätte in einem Staate giebt, es auch eben ſo viele kleine Herrſchaften giebt, wo die gemeinen Geſetze ihre Kraft verlieren, und durch die Geſetze einer fremden Macht vernichtet werden, welche davon Gebrauch machen kann, wie ſie will, und ſelbſt einen Geiſt einführen, der dem Geiſte der ganzen Geſellſchaft entgegen iſt s). „Die Patriarchen zu Conſtantinopel, ſagt der Herr von Montesquieux t), hatten eine unermeßliche Macht. Weil in den Tumulten des Volks

s) Abhandlung von Verbrechen und Strafen.

t) Conſiderations ſur les cauſes de la grandeur des Romains ch. 12.

Volks die Kaiſer und Großen des Landes ſich in die Kirchen zogen, und der Patriarch die Macht hatte ſie auszuliefern oder nicht, welches Recht er nach Belieben ausübte, ſo war er allemal, obgleich nicht geradezu, in den öffentlichen Angelegenheiten Richter.“

Eilftes Capitel.

Geſetze über den Criminalproceß.

Von Conſtantin an bis auf Juſtinian haben die Kaiſer im öſtlichen und weſtlichen Reiche eine unzählige Menge Geſetze gegeben. Wenn man ſieht, wie ſie ſich in alles miſchten, und wie ſie alles poſitiven Geſetzen unterwerfen wollten, ſo wird man ſagen müſſen, daß ſie nicht allein im Staate, ſondern auch in den Häuſern Ordnung einzuführen ſtrebten, und daß ſie ſelbſt in gleichgültigen Handlungen vorzuſchreiben ſuchten. Allein die Fehler dieſer Geſetze waren ſo beſchaffen, und ihre Menge war ſo ungeheuer, daß ſie ganz entgegengeſetzte Wirkungen hervorbrachten, als dieſe ſchwachen Geſetzgeber erwarteten. Es war eine Miſchung von guten und ſchlechten Geſetzen; Geſetze voller Menſchlichkeit und voller Grauſamkeit; Geſetze, welche auf Grundſätze der geſunden Philoſophie gebaut, und aus dem dickſten Aberglauben geſchöpft waren; Geſetze, die gar keine Verbindung hatten, die aus ungleichen Grundſätzen floſ-

ſen, und ungleiche Wirkungen hervorbringen mußten, wo der Eigenſinn herrſchte, wo die ſchlechten die guten verdarben, wo die klaren und einfachen verloren gingen in einem unermeßlichen Chaos, welches die Menge ſolcher Geſetze bildete, welche alle dunkel und ungewiß waren.

Faſt alle Kaiſer wollten ſelbſt Hand an die Verwaltung der Juſtiz legen, und nach ihrem Willen Sachen von äußerſter Wichtigkeit, oder über Perſonen von Anſehen entſcheiden. So machten es unter andern Valentinian der Erſte und der Zweyte, Arcadius, Leo, Juſtinian. Der erſtere gab weiſe Geſetze, und miſchte ſich in die Gerichte, um ſie zum Schaden der Unſchuldigen verletzen zu laſſen, oder zum Nachtheil derer, die nur geringer Vergehungen ſich ſchuldig gemacht hatten, die er zu Opfern ſeines Geizes, ſeiner Grauſamkeit und ſeines Zorns beſtimmte, ſo, daß Auſonius in der Rede, die er an Gratian ſelbſt, den Sohn dieſes Kaiſers, hielt, erklärt, daß unter der Regierung ſeines Vaters der Pallaſt voller Schrecken, und die Verſammlungen der Magiſtratsperſonen voller Unruhe, Klagen und Traurigkeit waren u). Hingegen

u) Auſon. Gratiar. act. pro conſulat. Ammian ſpricht von der Grauſamkeit Valentinians des Erſten ſehr umſtändlich, unter andern im 30ſten Buche. Er wurde es nicht müde, die in Inquiſition Gefallenen zu foltern. Zuweilen verloren die Unglücklichen ihr Leben auf der Folter; er übergab ſelbſt Richtern, die man verworfen hatte, die Sache. Er ließ mit Leichen zwey Bären füttern, für die er eine beſondere Sorge trug. Der Verf.

gegen miſchte ſich Valentinian der Zweyte in Gerichtsſachen, um die Richter zum Mitleiden zu bewegen, worin er oft ſo weit ging, daß er zuweilen für Verläumder ſolche Ankläger erklärte, welche die überzeugendſten Beweiſe beybrachten. „Unter Arcadius, ſagt Zoſimus x), verbreitete ſich das Heer der Angeber, umgab den Hof, und ſteckte ihn an. Wenn jemand mit Tode abgegangen war, ſo nahm man an, er habe keine Kinder hinterlaſſen; und man vergab ſeine Güter durch ein Reſcript; denn weil der Kaiſer äußerſt dumm, und die Kaiſerin im höchſten Grad unternehmend war, ſo diente ſie dem unerſättlichen Geize ihrer Bedienten und Vertrauten, ſo, daß für rechtſchaffene Leute nichts wünſchenswerther als der Tod blieb.“ Was den Leo anbelangt, ſo habe ich ſchon im zweyten Capitel eine Stelle aus dem Malelas angeführt, welcher ſagt, daß er in der Abſicht, ſeinen Geiz zu befriedigen, Angeber und falſche Zeugen in Sold hatte; daß er ſelbſt den Ankläger abgab, wenn es ihm an ſolchen Leuten fehlte. Das Beyſpiel des Quäſtor Iſocaſes, welches ich an eben der Stelle angeführt habe, beweiſt hinlänglich die Wahrheit dieſes Gemäldes, welches der Geſchichtſchreiber davon macht, und beweiſt, daß ſich Leo nicht allein in den Criminalproceß miſchte, ſondern daß er die Angeklagten verurtheilte und ihre Güter einzog, bevor noch die Richter ſie gehört und ihre Sache unterſucht hatten. Endlich giebt uns Procop folgende Beſchreibung von der Juſtizverwaltung unter der

x) Lib. V.

der Regierung Juſtinians. „Vormals, ſagt er y), gab es wenig Leute am Hofe. Unter Juſtinian aber, da die Richter nicht mehr die Macht hatten die Gerechtigkeit zu handhaben, waren ihre Gerichtsplätze verlaſſen, indeß der Pallaſt des Kaiſers von dem Geſchrey der Partheyen, die dort wegen ihrer Sachen anſuchten, ertönte.“

Unter den ſchwachen Kaiſern waren es ihre Lieblinge, ihre Verſchnittenen, und ſelbſt die Weiber, welche allenthalben die Gerechtigkeit nach ihrem Gefallen verwalten ließen. Dergleichen waren Maximus, Paulus, Romanus, Maximin, Stiliko, Rufin, Eutrop, Chryſaph, und ſo viele andere, von denen ich ſchon in dieſem Werke hin und wieder geſprochen habe; und wir haben dabey das fürchterliche Unglück geſehen, welches dieſe abſcheulichen Lieblinge im Staate hervorbrachten, und das Unheil, das ſie in den Familien anſtifteten.

Die Schwachheit des jüngern Theodos liefert in dieſem Stücke merkwürdige Beyſpiele. Er pflegte den ärgſten Böſewichtern zu verzeihen, und auf Anreizung derer, die ihn umgaben, die unſchuldigſten Perſonen hinzurichten z). Er liebte den Aufwand, die Pracht, die Schauſpiele, und war überaus freygebig; ſeine Diener hingegen drückten ſeine Unterthanen, zogen die Güter derſelben ein,

y) Proc. Hiſt. Secret.

z) So brachte er den rechtſchaffenen und von der Kaiſerin geſchätzten Paulin um. Tillemont Hiſt. des Emp. T. 6. art. 24. So faßte er den Anſchlag auf das Leben des hunniſchen Königs. Der Verf.

ein, und machten ungeheure Auflagen a). Tag und Nacht beſchäftigte er ſich mit dem Leſen der Bibel und der Ausleger; und ſeine Miniſter brachten ihn dahin, daß er die Befehle und Bittſchriften, die man ihm vorlegte, ohne ſie zu leſen unterſchrieb. Seine Schweſter, die unverheirathete Pulcheria, die durch ihn das Reich regieren wollte, unterließ nicht, ihm ſeine Unthätigkeit, und vornehmlich ſeine faule Gewohnheit, die Befehle und Geſetze nicht zu leſen, die ihm ſeine Diener zur Unterzeichnung vorlegten, vorzuwerfen. Inzwiſchen unterſtand er ſich doch immer gegen ſeine Schweſter zu behaupten, daß er niemals die Sachen ungeleſen laſſe. Um ihn von ſeinem Unrecht zu überführen, legte ſie ihm eines Tags eine Schrift zur Unterzeichnung vor; es war eine Acte, wodurch er ihr ſeine Frau als Sklavin überließ. Er unterſchrieb ſie, wie gewöhnlich, ohne ſie zu leſen. Hierauf unterrichtete ihn Pulcheria von den Schlingen, die ſie ihm gelegt hatte; er ſchien wegen ſeiner Nachläßigkeit beſchämt, aber er beſſerte ſich nicht b). Die andern Kaiſer mochten vielleicht das leſen, was ſie unterzeichnet hatten; ſie unterſchrieben aber allemal, was ihre Lieblinge verlangten. Ihre Geſetze, die ſie gegeben hatten, dienten alſo zu nichts.

Nach

a) Iſidor. L. I. ep. 36. Malel. Chron. Die Hunnen lobten die römiſchen Geſetze, hielten aber die, welche ſie beobachten ſollten, für die ſchlechteſten Leute. Priſc. de Leg. Der Verf.

b) Evagr. L. II.

Nach dem Beyſpiele der guten Kaiſer unter ſeinen Vorgängern gab Conſtantin ein Geſetz wider die Angeber, welche Verbrecher ſuchten, deren Verurtheilung dem Kaiſer gefallen mußte, theils, um dadurch zu Ehrenſtellen zu gelangen, theils, um ihr Glück durch den Antheil zu machen, der ihnen von den eingezogenen Gütern zufiel. Conſtantin drohete ihnen die äußerſte Strafe c). Es hatten aber die Magiſtrate zu viel Vortheil bey der Zulaſſung der Angeber; und damit ein Angeber kein Verläumder ſcheinen möchte, ſo pflegten die Magiſtrate lieber die Unſchuldigen zu verurtheilen, als Leute, die ihnen ſo gute Dienſte thaten, muthlos zu machen. Von der andern Seite war der Kaiſer, der an den Confiscationen gewann, nicht unzufrieden, wenn der Fall ſich nicht ereignete, wo ſein Geſetz in Ausübung gebracht werden mußte. Es gab alſo ſehr viele Geſetze wider die Angeber; und es gab doch niemals Verläumder. Wer nur mit vielen Laſtern und mit vielen Talenten verſehen war, und eine niedrige Seele und einen ehrſüchtigen Geiſt hatte, der trat in dieſe Laufbahn, und er war ſicher, troz der Geſetze, ſein Glück auf derſelben zu machen. Unter den folgenden Regierungen vervielfältigten ſich die Angeber ins Unendliche. Die Magiſtrate und die Angeber waren immer unter ſich einverſtanden, und es gab für die Bürger keine Sicherheit mehr.

Ohnſtrei-

c) Panegyr. 6. in Conſtant.

Ohnſtreitig mußte das Uebel ungemein groß ſeyn; denn, um es zu beſſern, gab Theodos der Erſte ein Geſetz, das wieder auf der andern Seite übertrieben war. Er befahl, daß derjenige, der künftig jemand anklagen wollte, ſich vor den Richter ſtellen, das Verbrechen und den Namen des Verbrechers anzeigen, und die Klage zu Ende zu führen verſprechen ſollte; er wollte, daß ihn der Richter ſo lange im Gefängniß hielte, bis das Urtheil gefällt wäre, um ihn ſelbſt der Strafe der Wiedervergeltung zu unterwerfen, woſern er ſeine Anklage nicht bewieſen hätte d). Dieſes zur Ausrottung der Angebungen erſonnene Geſetz mußte auch jede andere Art der Anklage, ſelbſt der nothwendigſten und gerechteſten, ausrotten. Denn welcher ehrliche Mann würde ſich wohl ins Gefängniß haben ſetzen laſſen, um das Verbrechen eines andern gerichtlich zu verfolgen? Er mußte eine niedrige Seele beſitzen, und viele Zeit zu verlieren haben, oder es mußte ihn eine große Rache peinigen, wenn er ſich der Strenge dieſes Geſetzes, und überdem der Gefahr unterwarf, ſeine Ehre, ſeine Güter und ſein Leben zu verlieren, ſeine Familie zu Grunde zu richten, weniger aus Mangel der Beweiſe, als durch die Ränke der Angeklagten, und durch die Bosheit oder Ungeſchicklichkeit des Richters. Viele neuere Schriftſteller haben dieſem Geſetz des Theodos großes Lob beygelegt, ohne zu erwägen, daß, wenn es beobachtet worden wäre, es eine unendli-

d) L. 3. C. Th. L. 17. C. Iuſt. de his qui accuſ. non poſſ.

unendliche Anzahl Verbrecher, und nicht einen einzigen ehrlichen Ankläger hervorgebracht haben würde.

Weil die Kaiſer, die ſich gute Chriſten zu ſeyn rühmten, nichts weniger als Chriſten waren, und weil ihre ganze Religion in der falſchen Frömmigkeit und dem allgemeinen Aberglauben ihrer Zeiten beſtand, ſo verfaßten viele derſelben Geſetze, theils, um in gewiſſen Fällen den Criminalproceß einzuſtellen, theils, um gewiſſe Feſte zur Befreyung der Verbrecher zu beſtimmen. Auf dieſe Weiſe verbot Conſtantin jede gerichtliche Handlung am Sonntage und Freytage, andere ſagen auch am Sonnabend e). Einige ſeiner Nachfolger, unter andern Theodos der Erſte f), verboten in der ganzen Faſtenzeit peinliche Unterſuchungen. Dieſe frommen Geſetze hatten zwey Fehler; der eine war, daß ſie die Leiden der Schuldigen, und die Quaalen der unſchuldig Eingekerkerten verlängerten; der andere, daß ſie den Proceß ſelbſt in die Länge zogen, welcher vorzüglich in Criminalſachen geſchwind gehen muß, weil die Strafe, je näher ſie dem Verbrechen iſt, deſto mehr Schrecken macht. Zum Beweggrund ſeines Geſetzes führte Theodos an, daß die Richter die Verbrecher nicht zu einer Zeit ſtrafen müßten, wo ſie von Gott die Erlaſſung ihrer eigenen Verbrechen erwarteten. Dies war ein Sophisma, das eines Geſetzgebers ganz unwürdig war; denn es kam hier nicht darauf an,

e) S. Tillemont Hiſt. des emper. not. 41. et 42.

f) L. 4. C. Th. de quaeſt.

die Vergehungen zu verzeihen, ſondern blos eine Unterſuchung darüber anzuſtellen: und weil es nicht in der Macht der Richter war, die Verbrechen zu verzeihen, ſo war es dem Willen Gottes gemäßer, wenn ſie die Ausübung der Juſtiz lieber beſchleunigten als verhinderten; um ſo mehr, da in dieſen Sachen die Geſchwindigkeit wirkſam iſt, und die Langſamkeit wegen der großen Zwiſchenzeit zwiſchen Urſache und Wirkung ſchädlich wird. Valentinians des Erſten Geſetz, welches das peinliche Gericht am Sonntage wider die Heiden Statt finden läßt, und wider die Chriſten verbietet g), hatte noch zwey Fehler mehr, welche in der Unterſcheidung der Verbrecher nach den verſchiedenen Religionen lagen, da doch die Verbrechen einerley waren; ferner in der Bemühung der chriſtlichen Richter für die Heiden, da das Geſetz doch an dieſem Tage für die Frömmigkeit und Religion der Chriſten ſorgte.

Valentinian der Erſte befahl, daß, in Rückſicht auf die Oſtertage, die Gefängniſſe den Verbrechern geöffnet ſeyn ſollten; nur denen nicht, die wegen des Verbrechens der beleidigten Majeſtät, des Kirchenraubes, des Mordes, der Zauberey, und des Ehebruchs angeklagt wären h). Valentinian der Zweyte und Theodos der Erſte dehnten dieſes Geſetz noch weiter aus; denn ſie verordneten, daß künftig die Richter alle Jahr am Oſtertage, ohne einen neuen Befehl zu erwarten, die Gefangenen

g) L. 3. L. 4. C. Th. de Indulg.

h) L. 1. C. Th. de poenis.

genen in Freyheit ſetzen, und die gröbſten Verbrecher im Gefängniſſe laſſen ſollten i). Auf ſolche Weiſe vernichtete damals eine falſche Vorſtellung, die daher entſtand, daß man glaubte, Mitleiden für die Chriſten und Sanftmuth in der Behandlung ſeines Nächſten haben zu müſſen, die wahren Grundſätze der Regierung, und ſetzte die Gerechtigkeit der Andacht nach. Dieſe unrichtigen Begriffe von Andacht waren von den Geiſtlichen eingeführt und ausgebreitet worden, welche in dieſen Zeiten ihren abergläubiſchen Unſinn bereits ſo weit getrieben haben, daß verſchiedene es ſchon zur Gewohnheit machten, das Abendmahl Richtern zu verſagen, die Verbrecher zum Tode verurtheilt hatten k). Der heilige Ambros erklärte, daß er nicht ſo weit gehen würde; allein er ermahne demohngeachtet die Richter, niemand ſterben zu laſſen l). Auf eine ſolche Art erklärten ſich die Biſchöfe, und ſelbſt der heilige Ambros, offenbar wider die Geſetze, welche eine Todesſtrafe droheten, ſo nothwendig ſie auch war, wenigſtens beym Todtſchlag, Vater- und Meuchelmord, und, was noch mehr iſt, ein Theil zwang die Richter, ein anderer reizte ſie, ſich wider Geſetze aufzulehnen, die ſie zu beobachten geſchworen hatten.

Nach der Aeußerung einer ſo außerordentlichen und ſo ſchlecht bey den Verbrechern angebrach-

i) L. 8. C. Th. eod.

k) Ambroſ. ep. 51.

l) Idem ib.

ten Menſchenliebe, erſtaunt man, wenn man in der Geſchichte ſieht, daß dieſe ſchwachen und abergläubiſchen Geſetzgeber ſo wenig Mitleiden gegen ſolche Perſonen hatten, die es verdienten, nämlich für die Gefangenen. Die Gefängniſſe waren angefüllt mit Unglücklichen, welche die Büberey der Richter der Rache und Grauſamkeit der Großen, der Raubbegierde und Verläumdung der Angeber preis gab; und dieſe armen Leute litten in ihren Kerkern Quaalen, die ärger als der Tod waren. Der Philoſoph Libanius, von Mitleid gegen dieſe Unglücklichen gerührt, hielt an Theodos eine Rede, um ihn um die Abſtellung ſo großer Unordnungen zu bitten m). Er eröffnet ihm, daß die Statthalter, entweder den Mächtigen zu Gefallen oder durch die Geſchenke der Reichen gewonnen, aus ganz geringen Urſachen Leute ins Gefängniß ſteckten, welche die Geſetze dagegen ſchützten, entweder wegen der Unbeträchtlichkeit ihrer Fehler, oder weil ſie Sicherheit ſtellen konnten; daß ſie hierauf dieſe Unglücklichen in den Kerkern ſo lange ſchmachten ließen, daß verſchiedene von ihnen durch die böſe Luft, die ſie unter der Menge von Gefangnen einathmeten, oder durch die ſchlechte Pflege, die ſie dort fanden, ums Leben kamen. An den meiſten Stellen konnten ſie weder liegen noch ſchlafen, ſo groß war der Haufen derer, die man an einem Orte ſchmachten ließ. Die Nahrung, die man ihnen reichte, beſtand in einigen Kräutern, Hülſenfrüchten und andern wenig

m) Liban. Orat. de Vinctis.

nig nahrhaften Sachen, ſo daß einige auch vor Hunger ſtarben. Wenn man eine Lampe anſtecken wollte, um es bey ihnen etwas helle zu machen, ſo mußte man ſie ſehr theuer vom Kerkermeiſter kaufen, und diejenigen, welche kein Geld hatten, wurden von ihm oft hart geſchlagen. Nach dieſer Erzählung ſchließt Libanius, daß die Statthalter wahre Mörder wären, weil ſie Leute mit einem harten Tode beſtraften, welche ohne Schuld wären, oder die nur geringe Fehler begangen hätten, oder deren Verbrechen gar nicht bewieſen worden.

Die Grauſamkeit der Richter ging ſo weit, daß ſie ſogar Perſonen, die ſie als Zeugen vorgeladen hatten, ins Gefängniß warfen, und ſie darin zuweilen unter Kummer bis auf den Tod ſitzen lieſſen n).

Welcher Widerſpruch war dies in der Geſetzgebung dieſer elenden Kaiſer! von der einen Seite ein unvernünftiges Mitleid für bekannte Verbrecher, und von der andern Seite eine abſcheuliche Unmenſchlichkeit gegen unſchuldige Gefangene, oder ſolche, deren Verbrechen gering oder ungewiß war!

Mit allen dieſen Grauſamkeiten verband man noch die Folter, die man ſowohl bey Verdächtigen als bey Zeugen brauchte; ein abſcheuliches Verfahren, welches unter oder nach der Folter den Untergang verurſachte. Die Geſchichte hat uns den

n) Liban. l. c.

Ausdruck Maximins, eines Präfects in Gallien, unter Valentinian dem Erſten, erhalten, der die Stirn hatte zu ſagen: „Niemand ſchmeichle ſich unſchuldig zu ſeyn, wenn ich will, daß er ſchuldig ſey.“ Dieſes Wort drückte genau den Charakter von dem Betragen der meiſten Richter aus, und es fand ſich zwiſchen Maximin und andern kein Unterſchied, es ſey denn, daß jener ſich deſſen zu rühmen wagte, was er thun konnte, und daß die andern verſchweigen konnten, was ſie zu thun wagten. Die Geſetze wollten, daß die Geburt, die Würde, und der Kriegsſtand vor der Folter ſchützten o). Weil aber eben dieſe Geſetze gewiſſe Verbrechen ausnahmen, bey welchen die Folter ohne Unterſchied gebraucht werden konnte, ſo wählte man, wenn man zur Abſicht hatte einen Unſchuldigen umzubringen, oder ihm ſeine Güter zu rauben, eines dieſer Verbrechen, um ihn unter oder nach der Folter ſterben zu laſſen.

o) L. 3. ad Leg. Iul. Maieſt. L. 8. L. 11. C. de quaeſt. L. 10. C. de dignit. L. 16. C. de Decurionib. und noch andere Stellen.

Zwölf-

Zwölftes Capitel.

Geſetze über Verbrechen und Strafen.

Was ſoll man von Conſtantin, von ſeiner Regierung und von den Sitten ſeiner Zeit denken, wenn man ſieht, daß ihm alle Verbrechen gleich waren, und daß er auf die geringſten Vergehungen eben ſo als auf die gröbſten Verbrechen Todesſtrafe ſetzte? Die äußerſte Strafe erkannte er ſolchen zu, welche die Sklaven oder Vieh, das beym Feldbau gebraucht wurde, Schulden halber angriffen p): bey Lebensſtrafe und den härteſten Züchtigungen verbot er, eine ehrbare Frau aus dem Hauſe zu ziehen, es ſey wegen öffentlicher oder wegen Privatſchulden q). Eben dieſe Strafe wurde auch für die Gerichtsdiener, Thürhüter und andere untergeordnete Perſonen der Richter angeſetzt, wenn ſie von Leuten Geld erpreßten, um ihren Dienſt nicht zu verrichten, oder wenn ſie den Zutritt zu der Obrigkeit denen verſperreten, die ihnen kein Geſchenk machen wollten, oder konnten r). Die Strafe der Verbrennung ſollte die Juden, ihre Richter und ihre Patriarchen treffen, die unter ihnen diejenigen beunruhigten, wel-

p) L. 1. C. Th. L. II. tit. 30.

q) L. 1. C. Th. Lib. I. tit. 10.

r) Baron. Annal. an. 331.

che ihre Secte verließen, um die chriſtliche Religion anzunehmen s). Er beſtimmte dieſelbe Strafe für die Darmdeuter, welche die Häuſer der Bürger beſuchten, um aus den Eingeweiden der Opferthiere zu weiſſagen, oder welche auf Verlangen anderer zu Hauſe ſolche Deutung vornähmen; und zu gleicher Zeit erlaubte er ihnen, in den Tempeln und an andern öffentlichen Oertern dieſe Handlung zu verrichten. Er verbot ihnen, ebenfalls bey Strafe des Feuers, niemals in die Häuſer der Bürger zu gehen, ſelbſt nicht um ihre Freunde zu beſuchen; und befahl, alle Freundſchaft, und alle Vertraulichkeit, ſo alt ſie auch ſey, mit ihnen abzubrechen. In demſelben Verbote begriff er auch mit die Götzenprieſter und alle andere Diener der Opfer t). Unter allen römiſchen Geſetzgebern ſetzte er zuerſt Todesſtrafe auf den Ehebruch. Seine Verordnung über den Raub der Töchter und Weiber zeugt von einer außerordentlichen und ſeltſamen Strenge; denn, nicht zufrieden die Todesſtrafe und den Verluſt der Güter ſowohl wider die Räuber als wider ihre Gehülfen oder Hehler vorgeſchrieben zu haben, beraubte er ſelbſt die wider ihren Willen entführten Töchter des Rechts der Erbfolge in den Gütern des Vaters und der Mutter, und führte zum Beweggrund dieſer beſondern Strenge an, daß es ſchwerlich zu glauben ſey, daß ſie nicht ſelbſt zur Entführung Gelegenheit gegeben

s) L. 1. C. Th. L. XVI. tit. 8.

t) L. 1. et 2. C. Th. Lib. IX. tit. 16.

geben haben ſollten u). Ein anderes ſeiner Geſetze verordnet, daß, wenn eine Dame ihre Ehre ihrem Sklaven preis giebt, dieſer verbrannt, die Dame am Leben geſtraft und die aus ihrem Umgange erfolgten Kinder mit der Unfähigkeit beſtraft werden ſollen, irgend einen Theil der Güter ihrer Mutter zu erben, und irgend eine Würde im Staate zu erlangen x). Weil die Gefangenwärter und Wachen den Gefangenen übel begegneten, entweder um Geld von ihnen und ihren Freunden zu ziehen, oder um den Feinden der Eingekerkerten einen Gefallen zu erweiſen, ſo ließ Conſtantin den Befehl ergehen, daß auch dieſes Verbrechen mit dem Tode beſtraft werden ſollte y).

Ich würde nicht ſo bald fertig werden, wenn ich alle harte und grauſame Geſetze dieſes Kaiſers anführen wollte. Seine Nachfolger ahmten ihm in dieſen, wie in allen andern Dingen, nach. Sein Sohn Conſtanz verfaßte eine große Zahl blutiger Geſetze wider die Magier, Wahrſager, Götzenanbeter, Sodomiten und andere Verbrecher. Aber nichts kam der ſchwachen Wuth Theodos des Erſten gleich, die ſo weit ging, daß er die Strafe der Verbrennung auf die Heirath zwiſchen Vettern ſetzte, und deſſen ungeachtet ſich kein Gewiſſen daraus machte, wie ich bereits oben angeführt habe, hierein Diſpenſation zu ertheilen z).

Dies

u) L. 1. Lib. IX. tit. 4.

x) Gothofr. chron. Cod. Theod. p. 18.

y) Ibid.

z) Cod. Theod.

Dies hatte Conſtantin Gutes bey ſeiner grauſamen Geſetzgebung wider die Verbrechen, daß er gegen die Verbrecher etwas Nachſicht hatte a), weil er ihnen wenigſtens das Leben ließ und ſie nur ihrer Güter beraubte. Ich räume ein, daß Nachſicht ein großer Fehler iſt, weil ſie die Kraft der Geſetze ſchwächt; allein ſie hört auf ein Fehler zu ſeyn, wenn es nothwendig iſt, daß die Härte der Geſetze gemildert werde. Im Gegentheil behielten Conſtantins Nachfolger ſeine grauſamen Geſetze bey und vermehrten ſie noch mit andern, die weit tyranniſcher waren, ohne ſeine Mäßigung nachzuahmen. Oft gab ihnen ihr deſpotiſcher Charakter ein, gleichgültige Dinge, und die ſie ſich in den Geſetzen zu erwähnen geſchämt haben würden, als Verbrechen anzuſehen und zu beſtrafen. Als ein Statthalter bey Valentinian dem Erſten um eine beſſere Stelle anhielt, ſo erwiederte der Kaiſer: „Weil er mit ſeinem Platze nicht zufrieden iſt, ſo will ich ihm einen andern geben; man ſchlage ihm den Kopf ab,“ und dieſer grauſame Befehl wurde auf der Stelle ausgeführt. Wenn es ja Kaiſer gab, deren Charakter weder zur Grauſamkeit noch zum Deſpotismus geſtimmt war, ſo waren ſie doch gewöhnlich ſo ſchwach, daß ſie die Grauſamkeit und den Deſpotismus von ihren Lieblingen, Verſchnittenen, Statthaltern und Richtern ausüben ließen. Honorius und Arcadius waren von Natur nicht grauſam, aber Stiliko, Rufin, Olympius, Eutrop und eine Men-

a) Optat. Paneg. c. 6.

ge anderer waren es für ſie. Theodos der Erſte war ſelbſt kein Tyrann; allein die Tyranney wurde unter ihm von Geiſtlichen ausgeübt, denen zum Beſten, er Geſetze gegeben hatte, wodurch ſie die Hälfte ſeiner Unterthanen zu Grunde richten konnten. Theodos der Jüngere liebte weder Ungerechtigkeiten noch Gewaltthätigkeiten; allein man ſieht aus dem Malelas und Iſidor, daß ſeine Unterthanen niemals ſo gepeinigt worden ſind, als es durch die Gewaltthätigkeit von ſeinen Lieblingen, den Verſchnittenen Antiochus und Chryſaphus, und durch die Bedrückungen ihrer Gehülfen geſchah.

Die Schriftſteller des fünften Jahrhunderts rühmen ungemein die Sanftmuth und Güte Valentinians des Zweyten. Wenn er dieſe Lobſprüche mit Recht verdient hat, ſo muß man ſagen, daß ſein Miniſter Arbogaſt ein wahrer Barbar war, der unter den Römern die ſtolze Verwägenheit der Fürſten des Volks, aus dem er war, behalten hatte b). Das Reſcript, welches, in dem zweyten Geſetze des Codex de crimine ſacrilegii enthalten iſt, bleibt ein Denkmal, welches entweder wider den einen oder andern zeuget. Aus den Briefen des Symmachus, Statthalters zu Rom, ſieht

b) Arbogaſt war, der Nachricht eines alten Geſchichtſchreibers zufolge, von Geburt ein Franke, und wurde wegen perſönlicher Feindſchaft mit Marcomir und Sunnon, fränkiſchen Fürſten, aus ſeinem Lande verjagt. Gregor. Turon. Hiſt. L. II. c. 9. Der Verf.

ſieht man, daß dieſer tugendhafte und aufgeklärte Mann, der das Zutrauen und die Achtung ſeines Kaiſers genoß, ihm über die Wahl der Magiſtratsperſonen Rathſchläge ertheilt hatte. Dies iſt die Antwort des Kaiſers hierüber. „Es ſchickt ſich nicht, über den Schluß eines Regenten zu räſonniren. Es iſt eine Art von grobem Verbrechen, an dem Verdienſte eines Mannes zu zweifeln, welchen der Kaiſer mit ſeiner Wahl beehrt hat.“ Wenn ein Fürſt die Rathſchläge ſeiner Vertrauten und die Gegenvorſtellungen der Magiſtrate als Verbrechen anſieht, ſo iſt es ſichtbar, daß er nur ſeinem Eigenſinne folgen, und ſeine Unterthanen nach Willkühr regieren will.

Wenn ich an die unaufhörlichen Geldbedürfniſſe, worin die chriſtlichen Kaiſer ihrer ungeheuren Einkünfte ungeachtet waren, und die ſie ſich durch ihren ungeheuren Luxus, durch ihre unbegreifliche Freygebigkeit oder Verſchwendung an die Geiſtlichkeit und die Kirchen, durch ihre beſtändigen Kriege mit den Barbaren, und durch den Tribut, den ſie an dieſe Völker bezahlten, zuzogen, ſo halte ich es für gewiß, daß ihre peinliche Geſetzgebung nur die Folge dieſer Bedürfniſſe war. Um die Güter ihrer Unterthanen einziehen zu können, ſetzten ſie auf alle Verbrechen die Todesſtrafe, welche nach dem Grundſatze der römiſchen Jurisprudenz allemal die Confiscation der Güter nach ſich zog; und um dieſe Strafe vermehren zu können, vermehrten ſie die Verbrechen, indem ſie nicht allein gleichgültige ſondern oft lobenswürdige

Handlungen zu Verbrechen machten. Wenn die Kaiſer hernach, da ſie einmal ſolche Geſetze gegeben hatten, das Leben ſchenkten und nur die Güter wegnahmen, ſo ſchienen ſie noch menſchlich zu ſeyn, und ſogleich ſetzten Schmeichler Lobreden auf, um die Gnade des Kaiſers, der ſeine Unterthanen zu Grunde richtete, aber am Leben ließ, bis an den Himmel zu erheben. Die Kirchenſcribenten ſagen, daß Conſtantin die Kirchen von Gütern, welche ſeine Richter den Heiden durch Confiscation abgenommen hatten, gebaut, geſchmückt und bereichert habe. Nun erinnere man ſich einmal ſeiner ungeheuren Verſchwendung gegen die Kirchen und Geiſtlichen, von der ich in den obigen Kapiteln einigen Begriff gegeben habe, und man wird alsdann von dem ungeheuren Misbrauche urtheilen können, welchen dieſer Kaiſer von der peinlichen Geſetzgebung machte.

Unter dieſen abſcheulichen Geſetzen der Kaiſer giebt es einige noch weit abſcheulichere, die offenbar von ihren Miniſtern herrühren. Dieſe Staatsbedienten haßten bis auf den Tod zwey Gattungen von Leuten, die Bürger, die aus Liebe für das allgemeine Beſte mit Freymüthigkeit redeten, und die Philoſophen. Um dieſe Leute auszurotten, gaben die Miniſter, die weder Vaterland noch Aufklärung liebten, dem Verbrechen der beleidigten Majeſtät eine große Ausdehnung, und legten der Zauberey eine Kraft bey, die ſie der Natur der Sache nach nicht haben konnte. Vorzüglich merkwürdig

dig iſt unter den Geſetzen dieſer Art dasjenige, welches der Verſchnittene Eutrop durch die Kaiſer Arcadius und Honorius hat geben laſſen, „zwey Regenten, deren Schwäche, ſagt der Herr von Montesquieux c), in der Geſchichte berühmt iſt, zwey Regenten, die von ihren Miniſtern, wie Heerden von ihren Hirten, geleitet wurden, zwey Regenten, die Sklaven im Pallaſt, Kinder im geheimen Rath, und Fremdlinge bey den Armeen waren, welche Armeen das Reich nur darum erhielten, weil ſie es alle Tage vergaben.“ Dieſes Geſetz enthält, daß alle, die auf die Miniſter und Diener des Kaiſers einen Angriff wagen, eben ſo beſtraft werden ſollen, als wenn ſie wider den Kaiſer ſelbſt etwas unternommen hätten d). Mit einem ſolchen Geſetze, mit den Angebern und den Richtern, die es damals gab, konnte ein Miniſter des Kaiſers alle rechtſchaffene Leute, die ihm Argwohn erregten, umbringen laſſen.

Die Philoſophen waren den Miniſtern verhaßt, weil ſie ſich nicht ſcheuten den Kaiſern die Wahrheit zu ſagen, und ihnen in Anſehung ihrer Bedienten die Augen zu öffnen, und weil ſie das Volk aufklärten. Weil nun dieſe Weiſen in der Naturlehre oft Kenntniſſe hatten, welche den Idioten in Erſtaunen ſetzten, ſo war es leicht, ſie zu einer Zeit, da alles Idiot war, als Zauberer anzugreifen. Die meiſten gaben dazu ſelbſt Gelegenheit durch ihre Eitelkeit ſich Kenntniſſe, Talente

und

c) Eſprit des Loix L. XII. c. 8.

d) L. 5. C. ad Leg. Iul. Maieſt.

und eine Kunſt beyzulegen, die ſie nicht hatten und nicht haben konnten. Es koſtete ihnen daher ihre Freymüthigkeit, welche entweder mit wahrer Wiſſenſchaft oder mit wahrer Charlatanerie verbunden war, faſt immer das Leben, wegen des Schmerzes, den ſie mit dieſen Eigenſchaften den Miniſtern verurſachten. Die Lieblinge des Valens brachten faſt alles um, was es damals an Leuten von Talenten gab; ſie hatten dazu keinen andern Kunſtgriff nöthig, als Leute, deren Tod ſie haben wollten, für Philoſophen auszugeben e).

Dreyzehntes Kapitel.

Geſetze die Geiſtlichkeit betreffend.

Alle Geiſtliche, von den kleinſten an bis zum Biſchof in Rom, waren unter den erſten chriſtlichen Kaiſern auf gleiche Weiſe der weltlichen Macht unterworfen. Hieran zweifelten damals weder die Kaiſer noch die Geiſtlichkeit. Ungeachtet der Aberglaube ſchon vor der Regierung Conſtantins die Religion ſehr verunſtaltet hatte, und ungeachtet die Chriſten gleich von dem Entſtehen der chriſtlichen Religion an eine große Achtung gegen die Prieſter und Biſchöfe hegten; ungeachtet unter

e) Ammian. XXIX.

unter den heidniſchen Kaiſern die eifrigſten unter den Gläubigen eine große Abneigung hatten, vor den Richtern zu erſcheinen, ſtatt deſſen ſie lieber in allen Streitigkeiten die Biſchöfe zu Schiedsrichtern zu nehmen pflegten, ſo war es dennoch den Leuten nicht eingefallen, daß die Geiſtlichkeit in der bürgerlichen Geſellſchaft als ein beſonderer und von den übrigen Unterthanen verſchiedener Theil angeſehen werden mußte.

Conſtantin machte den Anfang mit Ertheilung der Freyheiten an die Geiſtlichkeit. Dieſes beweiſt alſo, daß ohne dieſe Vergünſtigung die Geiſtlichen keine beſondern Privilegien gehabt hatten. Seine Nachfolger vermehrten die Freyheiten der Geiſtlichkeit und gaben ihr noch neue Vorzüge; dies beweiſt alſo, daß ſich die Geiſtlichkeit von dem Stande der übrigen Unterthanen nicht weiter entfernte, als nach Maaßgabe der Prärogativen, welche ihnen die abergläubiſche Freygebigkeit der Kaiſer einräumte. Oft änderten oder widerriefen die Kaiſer die Privilegien, welche ſie ſelbſt oder ihre Vorgänger der Geiſtlichkeit zugeſtanden hatten. Dies beweiſt endlich, daß dieſe Verſtattungen einzig und allein vom Willen des Regenten abhingen.

Als ſich im Jahr 312 der Kaiſer Conſtantin für die chriſtliche Religion erklärt hatte, ſchickte er ein Jahr nachher an Anulin, Proconſul in Afrika, einen Brief, worin er Befehl gab, die Geiſtlichen ſeiner Provinz von allen Bürgerpflichten zu befreyen, damit ſie durch nichts von der Beſorgung

gung der Religion abgehalten würden f). Es iſt nicht zu zweifeln, daß er nicht gleiche Befehle den andern Statthaltern zugeſchickt habe. Dieſe Bürgerpflichten waren ehrenvoll; allein ſie waren mit Sorgen und Aufwand verbunden.

„Man bemerkt bald, ſagt der Abt Condillac g), daß die Geiſtlichkeit ſich mit vielen reichen Leuten vermehrte, die zu derſelben aus keiner andern Urſache traten, als weil ſie durch den Genuß der Befreyungen noch reicher ſeyn wollten. In Betracht ſeines großen Eifers iſt Conſtantin zu entſchuldigen, wenn er nicht einſah, daß dieſe Exemptionen dem wahren Beſten der Geiſtlichkeit nicht angemeſſen ſey; er hätte aber einſehen müſſen, daß ſie wider das Beſte des Staats waren. Endlich bemerkte er es zwar, widerrief ſie aber nicht. Weil es die Sache der Reichen war, die Laſten zu tragen; ſo befahl er, daß man unter die Geiſtlichen nur die wenig bemittelten Leute aufnehmen ſollte; ſo daß er von der einen Seite die Kirche mit Vergünſtigungen überhäufte, von der andern die Freyheit verletzte, und ſie jedem Bürger nahm, der reich war. In der Meynung alſo, einem Uebel abzuhelfen, verurſachte er ein anderes; dies ſind die Folgen eines falſchen Schrittes. Unglücklicher Weiſe haben die Regenten oft Unrecht, und ſind, was noch unglücklicher iſt, ſel-

 ten

f) Euſeb. Hiſt. L. X. 7. Epiſt. Conſtant. ad Anulin. ap. S. Auguſt. epiſt. 68. al. 88.

g) Cours d'etudes L. XVI. c. 1.

ten fähig dies wahrzunehmen; oder halten ein Geſtändniß ihres Unrechts, wenn ſie es bemerken, ihrer Würde nicht gemäß." Das Geſetz Conſtantins, deſſen hier der ehrwürdige Verfaſſer Erwähnung thut, iſt vom Jahr 326, und enthält, daß man keine neue Geiſtliche erwählen ſoll, als um den Abgang der Verſtorbenen zu erſetzen h), und daß man in dieſem Fall nur ſolche Unterthanen wählen ſoll, welche wegen ihrer Armuth und wegen ihrer niedrigen Abkunft von öffentlichen Laſten frey ſind. Denn es müſſen die Reichen, ſagt der Kaiſer, die Laſten tragen, und die Armen müſſen von den Gütern der Kirche ernähret werden i).

Dieſe Befreyung ging nur auf die Perſon und nicht auf die eigenen Güter der Geiſtlichen. Conſtantius, Conſtantins Sohn, war der erſte, der den Geiſtlichen die Bezahlung des Hundertſten von den Grundſtücken erließ; er befreyete ſie auch von niedrigen Laſten, welchen man wegen der Grundſtücke, die man beſaß, unterworfen war, als von den Lieferungen an Mehl, Brod und Kohlen; er befreyete ſie ferner von den Abgaben, welche den Handelsleuten auferlegt waren, und von den Frohndienſten, Pferde und Fuhrwerk zu liefern k).

Con-

h) Die Zahl der Geiſtlichen war beſtimmt, weil es keine leere Ordinationen gab; alle waren an eine gewiſſe Kirche gebunden. Der Verf.

i) L. 3 et 6. C. Th. de epiſc. et cler.

k) L. 10. C. Th. de epiſc. et cler.

Conſtantin ſah in der Folge ſeinen Fehler ein. Er änderte ſein Geſetz ab, indem er den Kirchen die Befreyungen, die er ihnen gegeben hatte, beſtätigte, aber zu gleicher Zeit die Güter der Geiſtlichen allen Laſten unterwarf, denen ſie vorhin unterworfen geweſen waren l). Valentinian der Erſte gab dieſelbe Verordnung; weil er ſich vorgeſetzt hatte, die durch den perſiſchen Krieg erſchöpften Finanzen wiederherzuſtellen, ſo verordnete er, daß niemand fernerhin von den Auflagen frey bleiben, und daß die Bedienten ſeines Hauſes und die Magiſtrate dazu beytragen ſollten; vor allen müßten die Geiſtlichen, deren vorzügliches Geſchäft es iſt die Unglücklichen zu tröſten, ein Beyſpiel des Eifers durch ihre Beyträge geben m). Sein Bruder, der Kaiſer Valens, erneuerte einigermaßen Conſtantins Geſetz, und unterwarf den öffentlichen Laſten die Geiſtlichen, welche Grundſtücke beſäßen. Im theodoſiſchen Codex ſteht eines ſeiner Geſetze n), worin er beſiehlt, daß den Laſten der Städte diejenigen Geiſtlichen unterworfen ſeyn ſollen, welche Unterthanen in denſelben durch Geburt ſind, und zu den ſogenannten Curiales gehören; wo ſie nicht zehn Jahr im geiſtlichen Stande geweſen. Durch ein anderes Geſetz, aus derſelben Zeit, verordnet er eben daſſelbe in

l) L. 15. C. Th. ib.

m) L. 18. C. Th. de epiſc. et cler.

n) L. 9. C. Th. de epiſc. et cler.

Anſehung der Mönche o). Alles dieſes zeigt deutlich, daß die Kirchen und Geiſtlichen keine andern Freyheiten genoſſen, als welche ihnen die Kaiſer zugeſtehen wollten, und daß ſie ſie nur ſo lange behielten, als es die Kaiſer nicht für gut fanden, ſie zu widerrufen.

Dies wird auch noch durch ein anderes Geſetz von Valentinian dem Dritten bewieſen, der Conſtantins Geſetz in Anſehung derjenigen wiederherſtellte, welche in den geiſtlichen Stand getreten waren, um ſich den Abgaben zu entziehen, welche die Bürger, die Güter beſaßen, zu entrichten hatten. Ich will dieſes Geſetz hieher ſetzen mit den Erläuterungen, welche Tillemont hierüber giebt. „Dieſes Geſetz p), betrifft die Bürger, welche in den geiſtlichen Stand treten. Denn wir glauben, daß wir uns des Ausdrucks Bürger hier bedienen können, um diejenigen zu bezeichnen, welche im Lateiniſchen Decuriones oder Curiales heißen; welches ſo viel heißt als Einwohner von Städten, welche einige Güter beſaßen, und weder am Hofe noch bey der Armee eine Stelle bekleideten, und ſich nicht mit dem Handel abgaben. Dieſe Bürger machten die Gemeinde und den Rath der Stadt aus, und wurden zu den Magiſtraten und andern ehrenvollen Bedienungen ihrer Städte gewählt. Allein eben dieſe Bedienungen waren mit großem Aufwande verbunden, als mit der Laſt, die öffentlichen Gebäude zu unterhalten und auszubeſſern, und Spiele

o) L. 63. C. Th. de decurion.

p) Nov. Valent. 38.

Spiele anzuſtellen; und es ſtanden übrigens die Gemeinden der Städte in einem gewiſſen Verhältniß mit den Auflagen, die auf ihre Stadt, und vornehmlich auf das Gebiet gelegt waren, und ſie trugen ſelbſt einen Theil dieſer Auflagen. Auf eine ſolche Weiſe war der Stand eines Bürgers angeſehen, aber noch mehr beſchwert, und man that alles, um ſich davon loszumachen. Einige ſuchten deshalb eine Beförderung am Hofe, andere begaben ſich in den geiſtlichen Stand, welchen die kaiſerlichen Geſetze von dieſen Laſten befreyeten, damit diejenigen, welche dem Altar geweihet waren, von allem, was ſie davon abwenden könnte, frey ſeyn möchten. Je mehr inzwiſchen die Zahl der Bürger abnahm, je größer wurde der Theil der Laſt, welchen die übrigen tragen mußten. So gingen die weniger Reichen und zuweilen die ganze Gemeinde zu Grunde; woher es denn kam, daß ſie dem Fiscus die gewöhnlichen Abgaben nicht mehr entrichten konnten. Dieſes nöthigte die Kaiſer eine Menge Geſetze wider diejenigen abzufaſſen, welche ihre Gemeinde verließen; und in Anſehung derer, welche in den geiſtlichen Stand traten, verordneten ſie zuweilen, daß dieſe Perſonen, der Freyheit der Geiſtlichen ungeachtet, alle Bürgerlaſten tragen ſollten, welchen ſie auszuweichen vermeint hätten; zuweilen aber, nach der Bemerkung von Ambros, daß ſie alle ihre Güter der Gemeinde, oder ſolchen Perſonen, welche im Stande wären, die Laſten zu tragen, überlaſſen ſollten. Auf dieſes ging Valentinians Geſetz,

von dem wir reden, wodurch er, wie die andern Kaiſer, verbot, einen Bürger oder einen andern, der mehr als dreyhundert Livres in Vermögen hätte, unter die Zahl der Geiſtlichen aufzunehmen; dieſe letztern Perſonen waren ebenfalls fähig in der Gemeinde einer Stadt zu ſeyn. Was diejenigen anbelangte, die bereits in dem geiſtlichen Stande wären, oder die in denſelben künftig wider das Geſetz treten würden, ſo zwang er ſie zwar nicht, allen ihren Gütern zu entſagen, aber er befahl, daß diejenigen, die Kinder hätten, ihre Güter unter ſich und ihren Kindern theilen ſollten; und daß diejenigen, welche keine Kinder hätten, ein Drittheil ihrer Güter behalten, und das übrige entweder der Gemeinde der Stadt, oder einem Verwandten, der ſeine durch den geiſtlichen Stand aufgehobenen Dienſte übernehmen könnte, abtreten ſollten; es ſey billig, ſagt er, daß diejenigen, welche die Ehre haben im Dienſte der Religion zu ſeyn, vielmehr reich an Glauben und geiſtlichen Gütern, als an zeitlichen und irrdiſchen Schätzen wären q). Dieſes Geſetz wurde ſeinem weſentlichen Inhalt nach von Majorian erneuert."

Der Abt Condillac r) ſagt, da er vom Kaiſer Conſtantin redet, daß er durch ein Geſetz allen denen, die Proceſſe hätten, die bürgerlichen Richter nicht anzunehmen erlaubt, damit ſie an das Gericht der Biſchöfe appelliren könnten, mit dem Befehle,

q) Tillemont Hiſt. des Emper. T. VI. Valent. III. art. 14.

r) Cours d'etudes L. XVI. c. 1.

fehle, daß die in einem geiſtlichen Gericht gefällten Ausſprüche eben ſo angeſehen werden ſollen, als wenn er ſie ſelbſt gefällt, und mit einem Befehle an die Statthalter, ſie vollſtrecken zu laſſen. Inzwiſchen bemerkt er in einer Note, daß verſchiedene Kritiker dieſes Geſetz für untergeſchoben halten; allein es wird wohl bald, ſetzt er hinzu, von einem ſeiner Nachfolger, von Honorius, gegeben ſeyn. Hier irrt der gelehrte Mann gewaltig. Gewiß iſt es, daß das angebliche Geſetz Conſtantins untergeſchoben iſt. Es verhält ſich mit dieſem Geſetze, wie mit ſo vielen andern Stücken, welche niederträchtige Geiſtliche geſchmiedet haben, um Unwiſſende, und ſelbſt Leute von ihrer Geſellſchaft, zu hintergehen, um ſich Vorzüge und Rechte, die ſie nicht hatten, anzumaßen. Was das Geſetz des Honorius anlangt, welches kein anderes als das 41. im Codex des Theodos de epiſcopis et clericis ſeyn kann, ſo ſagt es zwar wirklich, daß alle Geiſtliche, Biſchöfe, Prieſter, Diacons und andere nur vor den Biſchöfen verklagt werden, und daß dieſe die Sachen öffentlich unterſuchen und darüber Acten aufſetzen ſollen; allein es iſt offenbar, daß dieſes Geſetz nur von Religionsſachen redet; und daß man es nach einem andern Geſetze eben dieſes Kaiſers s) verſtehen muß, welches die Unterſuchung öffentlicher Verbrechen, welche Geiſtliche begangen, weltlichen Richtern übergiebt t).

s) L. 23. C. Th. eod.

t) Gothofredus in ſeinen Noten über L. 10. C. Th. de iurisd. und über das Geſetz L. 23. C. Th. de epiſc. et cler.

Valentinian der Erſte verlieh den Biſchöfen das Recht, die Geiſtlichkeit ihrer Kirchſprengel bey kleinen Vergehungen zu beſtrafen, und über ihre verſchiedenen Meynungen in Religionsſachen zu urtheilen; zu gleicher Zeit aber verbot er ihnen ernſtlich, ſich in Criminalſachen ihrer Geiſtlichen zu miſchen, weil er das Gericht in ſolchen Sachen in den Händen der gewöhnlichen Magiſtrate oder der Statthalter in den Provinzen, nach ihrem Range, geſtellt wiſſen wollte u). Dieſes Geſetz wird von Ambros, dem mailändiſchen Biſchofe, gelobt, und er erinnert an daſſelbe Valentinian den Zweyten, des erſtern Sohn, in einem Schreiben, das er ihm hierüber zuſchickt x). Nach eben dieſem Grundſatze ſetzte der Kaiſer Honorius feſt, daß die Biſchöfe in Religionsſachen entſcheiden könnten, daß aber alle andere Sachen der Geiſtlichen in den weltlichen Gerichtshöfen angebracht und entſchieden werden ſollten y). Noch iſt ein Geſetz von Valentinian dem Dritten vorhanden, welches ſo anfängt: „Weil es gewiß iſt, daß die Geſetze weder den Prieſtern noch den Biſchöfen einen Gerichtshof verſtatten, und daß ſie nur in Religionsſachen ſprechen können, zufolge der Verordnungen von Arcadius und Honorius, die in dem theodoſiſchen Codex eingerückt ſind, ſo müſſen die Geiſtlichen vor den Richtern in Civil- und Criminalſachen ſich ſtellen; nur die Biſchöfe und Prieſter ſollen allein

u) L. 23. C. Th. de epiſc. et cler.

x) Ambroſ. ep. 32.

y) L. 1. C. Th. de relig.

allein das Recht haben, daß ſie in peinlichen Sachen ſich durch einen Procurator vertheidigen können z)." Der Schluß dieſes Geſetzes betrifft die Befreyung der Geiſtlichkeit von den Abgaben, die bey der Antrittsfeyer von der Regierung gegeben wurde, und enthält ein Verbot des Handels für ſolche Geiſtliche, welche ihre Privilegien genießen, und ſich allein mit geiſtlichen Verrichtungen abgeben wollen. Dies beweiſt hinlänglich, daß ſelbſt die Biſchöfe den weltlichen Gerichten in peinlichen Sachen unterworfen waren, mit der Erklärung, daß ſie dies immer geweſen.

Von eben dieſem Kaiſer iſt ein anderes ſehr ſtrenges Geſetz wider diejenigen vorhanden, welche die Gräber einriſſen, und den Marmor und die übrigen Steine wegnahmen, um ſie zu andern Gebäuden zu gebrauchen. Es ſagt, daß es vornehmlich Geiſtliche waren, welche man dieſes Verbrechens beſchuldigte, und befiehlt, daß diejenigen, welche überwieſen würden, auch wenn es Biſchöfe wären, abgeſetzt, und auf immer verwieſen werden ſollten; da ihre Verbrechen, ſagt der Kaiſer, um ſo mehr groß wären, und um ſo mehr eine härtere Strafe verdienten, je angeſehener ſie durch ihre Würde, und je mehr ſie ſolche Verbrechen zu vermeiden verpflichtet wären a).

Der Kaiſer Leo ertheilte den Geiſtlichen und Mönchen das Privilegium, daß ſie in Rechtsſachen nicht vor fremde Gerichte vorgefordert werden konnten,

z) Nov. Valentin. tit. 12.

a) Nov. Valentin. tit. 5.

konnten, damit ſie nicht, um ſich zu vertheidigen, ihre Kirchen und Klöſter zu verlaſſen genöthigt würden. Er verordnete daher, daß die Geiſtlichen und Mönche allein vor den Richtern ihres Orts, wo ihre Kirchen oder Klöſter lägen, belangt werden könnten b).

Anfangs hatte Juſtinian die Anordnungen ſeiner Vorgänger angenommen. Er hatte mit einer Verordnung angefangen, daß ein Geiſtlicher nur verpflichtet ſeyn ſollte, vor dem Biſchof in bürgerlichen Sachen ſich zu verantworten, weil es, ſagt er, ſowohl für bürgerliche als peinliche Sachen Civilgerichte giebt c). Durch ein anderes Geſetz d) erlaubt er zwar, einen Criminalproceß mit einem Biſchof vor den ordentlichen Richtern zu führen; allein mit dem Zuſatz einer Strafe von dreyßig Pfund Gold, worein diejenigen verfallen, welche ihre Anklagen nicht beweiſen können. Bey der Gewohnheit des Juſtinians aber, ohne Unterlaß ſeine Geſetze zu ändern, zu mildern, zu widerrufen, und allemal zu verſchlimmern, fiel es dem Erzbiſchof Mennas zu Conſtantinopel, wie jener ſelbſt ſagt, nicht ſchwer, nachher ihn zu überreden, daß er den Biſchöfen neue und ganz außerordentliche Vorrechte ertheilte, die in der 123. Novelle begriffen ſind. Zuerſt verordnet er, daß die Biſchöfe nicht mehr vor den weltlichen Magiſtraten, ohne ausdrückliche Erlaubniß, verklagt werden ſollen.

Hierauf

b) L. 31. C. de epiſc. et cleric.

c) L. 29. C. de epiſc. aud.

d) L. 22. C. de epiſc. et cler.

Hierauf geht er weiter, und legt den Biſchöfen eine gewiſſe Gerichtsbarkeit in dieſen Worten bey: „Weil wir neulich den Mönchen das Privilegium gegeben haben, daß ſie nur vor den Biſchöfen des Orts, wo ihre Klöſter liegen, citirt werden können, ſo hat der Erzbiſchof Mennas in dieſer Stadt bey uns um ein gleiches Privilegium für die Geiſtlichen angeſucht.“ Deshalb verordnete er, daß fernerhin die Geiſtlichen, ſo wie die Mönche in Civilſachen nur vor die Biſchöfe vorgefordert werden könnten, welche in der Sache nur ſummariſch, und ohne eine Form des Proceſſes verfahren ſollten; würden nun die Parthеyen mit dem Urtheile zufrieden ſeyn, ſo ſollte es der Richter des Orts vollſtrecken; würde aber innerhalb zehn Tagen ein Theil ſich dawider erklären, ſo ſollte der Richter die Sache vornehmen. Im Fall, daß er das Urtheil des Biſchofs beſtätigte, ſollte keine Appellation Statt finden; wenn er aber davon abwiche, ſo ſollte auf die gewöhnliche Art die Appellation geſchehen können. In eben dieſem Geſetze war auch enthalten, daß in Criminalſachen die Geiſtlichen vor dem Biſchofe oder vor dem weltlichen Richter nach Belieben des Anklägers belangt werden könnten. Wenn die Klage vor dem Biſchofe geſchehen, und der Angeklagte überwieſen und abgeſetzt iſt, ſo läßt ihn der Richter greifen, und richtet ihn nach den Geſetzen. Wenn man ſich an den weltlichen Richter gewandt hat, und der Angeklagte überwieſen worden, ſo theilt der Richter dem Biſchof den Proceß mit; findet dieſer den Angeklagten ſchuldig,

dig, ſo ſetzt er ihn ab, damit ihn der Richter nach den Geſetzen beſtrafe; findet er ihn nicht überwieſen, ſo kann er die Degradation aufſchieben, und die Sache wird vor den Kaiſer gebracht, ſowohl von dem Richter als von dem Biſchofe e).

Obgleich die Biſchöfe durch dieſes Geſetz eine Art von Gerichtsbarkeit erhalten haben, die ſie vorhin nicht hatten, ſo iſt ſie doch noch ſehr weit von der Gerichtsbarkeit entfernt, welche ſie ſich in der Folge anmaßten. Kraft dieſes Geſetzes hatten die Biſchöfe gar kein Recht ihren Ausſpruch zu vollſtrecken; und ſie ſelbſt blieben den Kaiſern unterworfen, durch deren Erlaubniß ſie ſelbſt genöthigt werden konnten, ſich in bürgerlichen und peinlichen Sachen vor den weltlichen Richtern zu ſtellen. Ungeachtet in dieſem Zeitraum der Aberglaube ungemein groß war, ſo war er doch noch nicht zu einem ſolchen Unſinn gediehen, daß man den Kaiſern hätte glauben machen können, die Religion erfordere, daß ſie ſich ihrer Rechte der Oberherrſchaft in Anſehung der Geiſtlichen beraubten. Daher machte es Juſtinian, wie ſeine Vorgänger, er ſetzte Biſchöfe, die ſich ſeinen Unwillen zugezogen hatten, ab, und ſchickte ſie ins Elend. Noch kurze Zeit vor ſeinem Tode verbannte der Kaiſer den Patriarchen Eutychius zu Conſtantinopel f), und er würde es eben ſo mit Anaſtas, dem Patriarchen zu Antiochien, gemacht haben, wenn nicht der Tod die Vollziehung ſeiner Befehle verhindert hätte.

Wenn

e) Nov. 123.

f) Vita S. Eutychii.

Wenn die Kaiſer Biſchöfe ins Elend ſchickten, oder hinrichten ließen, ſo thaten ſie dieſes zuweilen mit Zuziehung der Biſchöfe in der Provinz, und ein andermal mit alleiniger Gewalt. Als das Concilium zu Nicäa ſein Glaubensbekenntniß aufgeſetzt hatte, und Conſtantin, der es genehmigte, die Unterſchrift von einigen Biſchöfen verweigert ſah, ſo bedrohete er ſie mit der Verweiſung, und ſchickte auch wirklich diejenigen ins Elend, die bey ihrem Eigenſinn verharreten g). Einige Jahre vorher brachten die Donatiſten ihre Streitigkeiten von dem Concilium zu Arles vor den Kaiſer, der ihre Sache in ſeinem geheimen Cabinet unterſuchte, die Donatiſten verdammte, und die unruhigſten unter ihnen ins Exilium ſchickte, unter denen Biſchöfe und Prieſter waren h), die ſich wider ſeine Befehle auflehnten, und die Biſchöfe beklagten ſich nicht, daß dieſe Beſtrafung ein Eingriff in ihre Rechte ſey; allein ſie hielten die Beſtrafung für eine Handlung wider die Vernunft, die Gerechtigkeit und das Geſetz Gottes; ſie ſchrien wider Verfolgung, und nicht wider die Ausübung einer rechtmäßigen Gewalt. Als ſich der Kaiſer Honorius dem Fortgange der Ketzerey des Pelagius widerſetzen wollte, ſchrieb er von Ravenna an den Biſchof Aurelius zu Carthago, worin er ihm auftrug, die Biſchöfe, die das Verdammungsurtheil dieſes Ketzers zu unterſchreiben ſich weigerten, zu benachrichtigen, daß er eben eine Verordnung gegeben habe,

g) Evagrius IV. 33. u. 41.

h) Socrat. I. 14. Theoret. I. 20. Sozom. II. 16.

habe, welche alle diejenigen zum Elende verurtheilte, die noch bey ihrer Widerſpenſtigkeit beharren würden i).

Auf der Kirchenverſammlung zu Epheſus, welche Theodos der Zweyte im Jahr 431 zuſammenberufen hatte, um die Ketzerey des Biſchofs Neſtorius zu Conſtantinopel zu richten k), bewogen den Kaiſer die Streitigkeiten, die ſich hier erhoben, dieſen Patriarchen, und den Patriarchen von Alexandrien, Cyrillus, welche im Namen des Pabſtes Cöleſtin anweſend waren, in Verhaft zu nehmen. Auf dieſer Kirchenverſammlung übergaben der Patriarch zu Alexandrien und der Erzbiſchof zu Epheſus bey den verſammleten Vätern eine Bittſchrift, worin ſie ſich beſchwerten, daß der Patriarch zu Antiochien, Johannes, aus Verdruß über die Abſetzung des Neſtorius ohngefähr dreyßig Biſchöfe von ſeiner Parthey verſammlet habe, „mit welchen er vorgiebt, ſagte die Bittſchrift, uns abgeſetzt zu haben, ob er gleich kein Recht hat, uns weder nach den Geſetzen der Kirche, noch nach dem Befehle des Kaiſers zu richten, noch etwas ähnliches zu unternehmen l).“ Als Timotheus Elurus, ein ägyptiſcher Mönch, im Jahr 457 von der Parthey, welche das chalcedoniſche Concilium nicht annahm, zum Patriarchen in Alexandrien gewählt worden, ſo begaben ſich viele Biſchöfe in Aegypten nach Conſtantinopel zum Kaiſer Leo, und beſchwer-

i) Anguſt. epiſt. 88. ad Januar. epiſt. 53 ad Gener.
k) Baron. Annal. ad a. 419.
l) Act. Concil. Epheſ.

beſchwerten ſich über die Verfolgung, welche die Katholiken unter dieſem neuen Patriarchen auszuſtehen hätten; ſie überreichten dem Kaiſer eine Bittſchrift im Namen aller Biſchöfe in Aegypten und der Geiſtlichkeit in Alexandrien, worin ſie ihn um ein Schreiben erſuchten, an den allerheiligſten Erzbiſchof in Rom, an die in Antiochien, Jeruſalem, Theſſalonich, Epheſus, und an die andern, worin er ſeinen Willen zu erkennen gäbe, daß ſie ihm die in den Canons abgefaßen Schlüſſe vortragen ſollten, worin er ferner den Befehl ertheilte, daß der Uſurpator aus der Kirche in Alexandrien verjagt und nach Verdienſt beſtraft würde m). Der Kaiſer Leo ſchickte dieſe Bittſchrift an Anatolius, den Biſchof zu Conſtantinopel, mit der beygefügten Nachricht, daß das Volk zu Alexandrien, die Obrigkeit und die Seeleute zu Gunſten des Timotheus Bittſchriften eingereicht hätten; und gab Befehl, ſeine Geiſtlichkeit mit den katholiſchen Biſchöfen, welche damals zu Conſtantinopel ſich aufhielten, zu verſammlen, um ihnen Nachricht zu geben ſowohl von der Ordination des Timotheus, als von dem chalcedoniſchen Concilium, welches dieſer Biſchof verwarf. Anatolius hielt die Kirchenverſammlung, wo er die Antwort nach dem Verlangen des Kaiſers einrichtete, worin er erklärte, daß die Schlüſſe der chalcedoniſchen Kirchenverſammlung mit dem Glauben übereinſtimmen, und daß die Ordination des Timotheus ungültig

m) Conc. Chalced. p. 3. c. 21.

gültig ſey n). Hierauf ſchrieb Leo an die Biſchöfe der größten Städte, und befahl ihnen, die Biſchöfe in jeder ihrer Provinzen zuſammenkommen zu laſſen, um über eben die Punkte, welche er dem Anatolius vorgelegt hatte, zu Rathe zu gehen. Es waren dieſes die Biſchöfe zu Rom, Antiochien, Jeruſalem, Apamea, Tyrus, Damaſus, Tarſus, Anazarbus, Hierapolis, Edeſſa, und in ohngefähr funfzig andern Städten, deren Namen in dem lib. Breviar. c. 15. und im Tom. IV. Concil. p. 1422. ed. Baluz. angemerkt ſind. Als die Antworten dieſer Biſchöfe mit der des Anatolius und der Kirchenverſammlung einſtimmig gefunden wurden, ſo ſchrieb der Kaiſer Leo an den Dux zu Alexandrien, den Biſchof Elurus zu vertreiben, welches auch geſchah. Inzwiſchen erhielt Timotheus vom Kaiſer die Erlaubniß nach Conſtantinopel zu kommen, um ſich rechtfertigen zu können. Es gelang ihm aber dieſes ſo ſchlecht, daß er zwey Monate hierauf nach dem Cherſones ins Elend geſchickt wurde o).

Weil die Beyſpiele von Biſchöfen, die von den Kaiſern, theils mit Zuziehung einer Kirchenverſammlung, theils aus eigner Macht, beſtraft worden, unendlich ſind, ſo will ich nur noch von einer ſtrengen Strafe reden, die Juſtinian an zwey Biſchöfen vollzog. Als dieſer Kaiſer, vom Anfang ſeiner Regierung an, ſtrenge Geſetze wider die Unkeuſchheit abgefaßt hatte, ſo wollte er ein

n) Concil. Chalced. p. 3. c. 26.

o) Lib. Brev. c. 15. et 16.

Beyſpiel geben, welches die Ausſchweifendſten in Furcht ſetzen könnte. Jeſaias, Biſchof zu Rhodus, und Alexander, Biſchof zu Diospolis in Thrazien, die abſcheulicher Verbrechen überwieſen waren, wurden auf ſeinen Befehl abgeſetzt, und zur Verſtümmelung verurtheilt, und in dieſem Zuſtande durch die Stadt geführt, mit Ausrufern zur Seite, die laut ausrufen mußten: „Biſchöfe, entweihet euren heiligen Anzug nicht p)!“

Vierzehntes Capitel.

Geſetze über verſchiedene geiſtliche Materien.

Die Kaiſer behaupteten immer, der nachtheiligen Exemtionen, die ſie von Zeit zu Zeit den Geiſtlichen zugeſtanden, ungeachtet, die Macht, durch ihre Geſetze alle geiſtliche Sachen zu leiten, welche auf die bürgerliche Geſellſchaft einen Einfluß haben konnten. Juſtinian, der größte Verſchwender dieſer Privilegien an die Geiſtlichkeit, machte auch die meiſten Geſetze, welche die Biſchöfe, Prieſter, die andern Geiſtlichen, die Mönche, Kirchen, Kirchengüter und alle Arten geiſtlicher Angelegenheiten betrafen. Unter den Geſetzen verſchiedener Kaiſer über dieſe Gegenſtände ſind diejenigen am merkwürdigſten, welche die Geiſtlichen für unfähig erklären, etwas von Wittwen, Waiſentöchtern und Diaconiſſinnen, es ſey aus dem

p) Theoph. Chron. an. 532. p. 151.

Teſtament oder durch Schenkung derſelben, zu erlangen; von welcher Art das Geſetz Valentinians war, deſſen ich oben gedacht habe. Ferner, diejenigen Geſetze, die den Prieſtern verbieten, die Häuſer der Wittwen und Waiſen zu beſuchen, von denen oben geredet iſt. Jmgleichen die Geſetze, welche die oben angeführten Urſachen der Eheſcheidung beſtimmt haben. Endlich die Geſetze, welche die Ordination der Biſchöfe einrichten, das Alter derer beſtimmen, welche unter den Clerus oder in ein Kloſter aufgenommen werden können; die Zahl der Geiſtlichen auf ein Gewiſſes ſetzen; die Simonie und Beſtechungen der Biſchöfe beſtrafen; die Stiftung der Klöſter einſchränken; endlich die, welche den Biſchöfen verbieten, einen Gläubigen zu excommuniciren, ohne eine gerechte und von den Canons gebilligte Urſache anzuführen q).

Dieſer Kaiſer hielt ſich für aufgeklärt genug, um allein, und ohne jemand dabey zu Rathe zu ziehen, die Beſtimmung der meiſten geiſtlichen Sachen zu unternehmen. Wenn inzwiſchen von einer Glaubenslehre etwas vorkam, oder ihre Verfügungen in den Gemüthern einige Gährung erregt hatten, ſo pflegten ſie gern entweder allgemeine, oder beſondere Kirchenverſammlungen zu halten r). Damals

q) Nov. Juſtin. 5. 6. 123. 131. 137. Tit. Cod. Juſt. de epiſc. et cler. Tit. Cod. de epiſc. audient.

r) Verſchiedene Kaiſer wollten ſich in die geiſtlichen Sachen mehr einmiſchen, als es das Wohl des Staats verſtattete. Ein ſolcher war Conſtantius, der mit Hülfe der Kirchenverſammlungen alle Provinzen

mals befahlen ſie den Biſchöfen, ſich zu einer beſtimmten Zeit zu ſtellen; ſie wählten den Ort, den ſie für den ſchicklichſten hielten, nach den Umſtänden, worin ſie ſich befanden; ſie waren ſelbſt gegenwärtig, oder ſie ſchickten Abgeordnete, theils, um den verſammleten Vätern die Materien anzugeben, welche ſie vornehmen ſollten, theils, um gute Ordnung zu halten; ſie erklärten ihre Meynung, und nöthigten die Biſchöfe oft, ſich darnach zu richten; ſie ließen, wenn ſie wollten, die Concilien aus einander gehen, indem die Biſchöfe ſich ohne ihre Erlaubniß nicht entfernen durften; endlich billigten oder verwarfen ſie die Berathſchlagungen der Väter s).

Als die Lehre des Arius anfing die Gemüther in Bewegung zu ſetzen, ſo beſchloß Conſtantin, den Streit durch ein allgemeines Concilium entſcheiden

vinzen des Reichs in Flammen ſetzte. Ein ſolcher war auch Juſtinian, von welchem Procop (Anecdot. c. 18.) ſagt, daß er, anſtatt ſeine Aufmerkſamkeit dem Kriege zu widmen, ſich mit eitlen Forſchungen über die göttliche Natur beſchäftigte. Eben dieſer Schriftſteller läßt auch (Goth. L. III. c. 32.) einen gewiſſen Arſacius, der ſich wider den Kaiſer verſchwor, ſo reden: „Er iſt immer ohne Wache, ſitzet in ſeinem Cabinet, noch ſehr lange in der Nacht, mit den älteſten Biſchöfen, und blättert in den heiligen Büchern der Chriſten mit einer unerſättlichen Neugierde.“ Der Verf.

s) Die Provinzialconcilien konnten von den Metropolitanen gehalten werden: die großen und außerordentlichen Kirchenverſammlungen aber wurden von den Kaiſern angeſtellt. Vergl. Gibbon T. II. p. 228.

ſcheiden zu laſſen. Hiezu wählte er die Stadt Nicäa, und ſchickte von allen Seiten Schreiben an die Biſchöfe, um ihnen zu befehlen, daß ſie ſich daſelbſt einfinden ſollten t). Als die Väter zu Nicäa angekommen waren, ſo ließ ſie der Kaiſer zuſammenkommen, hielt eine Rede, ſetzte ihnen den Gegenſtand ihrer Zuſammenkunft aus einander, überließ denen, die den Vorſitz führten, das Wort, und erklärte, daß er ihnen völlige Freyheit ließe die Lehre zu unterſuchen u). Als das Concilium ſein bekanntes Glaubensbekenntniß abgefaßt hatte, ſo endigte er es mit der Bedrohung der Verbannung für diejenigen, welche es nicht unterſchreiben wollten, und mit der wirklichen Verbannung derer, die bey ihrer Weigerung beharreten x). Das allgemeine Concilium zu Conſtantinopel, das im Jahr 381 gehalten worden, ſchrieb, nach Beylegung der Sachen, für die es zuſammenberufen war, an Theodos den Erſten ein Synodalſchreiben, worin die Biſchöfe, nach einer ſummariſchen Erzählung von ihrer Bemühung für den Glauben und die Kirchenzucht, dies hinzufügen: „Wir bitten dich demnach, daß du dieſe Verordnung des Conciliums beſtätigſt, damit du eben ſo, als du die Kirche mit den Schreiben der Zuſammenberufung beehret haſt, auch das Siegel und den Schluß unſern Entſcheidungen aufdrückeſt y).“ Das allgemeine,

t) Euſeb. Vit. Conſtant. III. 66.

u) Socrat. I. 8.

x) Socrat. I. 14. Sozom. II. 16.

y) Act. Concil. Conſt.

meine, im Jahr 431 gehaltene Concilium zu Epheſus, nachdem es die Acten von der Abſetzung des Neſtorius ins Reine gebracht hatte, ſchickte ſie an den Kaiſer Theodos den Jüngern mit einem Synodalſchreiben, worin ſich die Biſchöfe ſo ausdrücken: „Wir bitten Ewre Majeſtät zu befehlen, daß die Lehre des Neſtorius aus den Kirchen verbannt, daß ſeine Bücher, wo man ſie auch findet, ins Feuer geworfen werden, und daß jeder, der den Befehl verachtet, in Ungnade falle.“ Der Kaiſer antwortete hierauf in einem Reſcript, darin er die Abſetzung des Neſtorius für ungültig erklärt, und ſie aus Ränken und Leidenſchaft herleitet. „Aus dem Grunde, fügt der Kaiſer hinzu, geſchieht es, bis die Lehren der Religion von dem ganzen Concilium unterſucht worden, und wir jemand ſchicken, der mit Candidian (ſeinem Abgeordneten) das Vorgegangene unterſucht und die Unordnungen verhindert, daß wir befehlen, daß keiner der zu Epheſus verſammleten Biſchöfe ſich von da wegbegebe z). Als dieſe Sache auf der Kirchenverſammlung und am Hofe viel Zwiſtigkeiten verurſachte, ſo ſchrieb der Kaiſer an die Väter in folgenden Ausdrücken. „Weil wir den Frieden der Kirche allem andern vorziehen, ſo haben wir verſucht euch zu vereinigen, nicht blos durch unſere Staatsbedienten, ſondern wir haben uns dabey ſelbſt bemüht. Weil es aber nicht möglich war, euch zu vereinigen, und weil ihr euch nicht einmal mündlich über die vorgedachte Sache habt einlaſſen wollen, ſo haben wir befohlen, daß

z) Act. Concil. Epheſ.

die Biſchöfe aus dem Orient ſich nach Hauſe begeben, und das Concilium zu Epheſus ein Ende nehme; Cyrill gehe nach Alexandrien, und Memnon bleibe zu Epheſus. Uebrigens erklären wir euch, daß, ſo lange wir leben, wir die Morgenländer (die es mit Neſtorius hielten) nicht verdammen werden, weil man ſie vor uns in keiner Sache hat überweiſen können, und weil man ſich nicht einmal mit ihnen in eine Unterſuchung hat einlaſſen wollen."

Nichts wird merkwürdiger als die Art, womit Theodos der Erſte das Concilium zu Conſtantinopel im Jahr 383 endigte. Weil ſich hier katholiſche, arianiſche, eunomiſche, macedoniſche Biſchöfe einfanden, welche ſich dahin begeben hatten, um über ihre Lehren Berathſchlagungen zu halten, ſo gab Theodos an jeden Befehl, ſein Glaubensbekenntniß aufzuſetzen; als dies geſchehen war, ſo nahm er ihre Aufſätze, und als er ſie geleſen hatte, zerriß er alle diejenigen, welche die Dreyeinigkeit zerriſſen, und billigte nur ſolche, welche für die Conſubſtantialität waren a). Hierauf faßte er viele Geſetze wider die Ketzer ab, um die eben gegebene Entſcheidung zu unterſtützen.

a) Socrat. V. 10. Sozom. VII. 12.

Funf-

Funfzehntes Capitel.

Verordnung die Päbſte betreffend.

Weil urſprünglich alle Biſchöfe beyder Reiche den Kaiſern unterworfen waren, ſo waren es ebenfalls die Biſchöfe zu Rom. Die Kaiſer, ſelbſt die Staatsbedienten, die zu Rom waren, miſchten ſich in die Wahlen der Päbſte, wenn ſie es für gut fanden; ſie richteten über die von den entgegengeſetzten Partheyen gehaltenen Wahlen, und beſtraften diejenigen, welche ſie der Ränke und Aufrühre ſchuldig fanden. Sie nahmen die Anklagen wider die Päbſte an, und ließen ſie durch ihren geheimen Rath oder durch ein Concilium richten. Sie leiteten, ſchränkten ein, oder erweiterten nach Willkühr die Gerichtsbarkeit, und die übrigen Privilegien der Päbſte.

Nach dem Tode des Pabſtes Liberius, der vertrieben und hernach durch den Kaiſer Conſtantius wieder eingeſetzt worden, gewann Damaſus, ein reicher Geiſtlicher in der römiſchen Kirche, den Statthalter Juventius zu Rom, und den Aufſeher über die Lebensmittel Julian, und ließ ſich mit ihrem Beyſtande im Jahr 366 zum Biſchof in Rom wählen, ob ſich gleich der größte Theil des Volks für Urſin erklärt hatte. Die kaiſerlichen Bedienten ſchützten Damaſus, und ſchickten Urſin ins Elend. Es unterließ aber der Verbannte nicht, das Volk durch ſeine Anhänger in der Stadt, und

durch die Geiſtlichen aufzuwiegeln, die er während der Zeit, daß er ſich wider die Angriffe des Damaſus und die Macht der Magiſtratsperſonen behauptete, ordinirt hatte. Ihr Beyſpiel machte die andern Biſchöfe kühn, ſich wider den Pabſt Damaſus aufzulehnen. Dieſer hatte einige abgeſetzt, und unter andern die zu Parma und Puzzuoli; allein die Abgeſetzten erkauften den Beyſtand des Pöbels, und behaupteten ſich mit Gewalt in ihren Kirchen b). Dieſe Unruhen bewogen Damaſus, im Jahr 378 ein Concilium zu Rom zuſammen zu berufen. Die anweſenden Biſchöfe richteten an die beyden Kaiſer Gratian und Valentinian ein Schreiben, worin ſie im Eingange ihm dankten, daß ſie, um dem Schisma des Urſins ein Ende zu machen, Befehl gegeben hätten, daß der Biſchof zu Rom die andern Biſchöfe richte, ſo, daß ſie nicht mehr dem Richterſtuhl der weltlichen Richter unterworfen wären, und daß die geiſtlichen Sachen nach dem Gewiſſen, und durch Prüfung der Sitten der Partheyen nicht mit den gerichtlichen Formalitäten und mit der Strenge der Folter unterſucht werden ſollten c). Dies war denn alſo ein ganzes Concilium, welches anerkannte, daß der Pabſt dieſes Vorrecht durch die Freygebigkeit der Kaiſer erlangt habe, und zwar in der Abſicht, den damals entſtandenen Irrungen abzuhelfen, nicht, weil man ſich einbildete, daß es ein natürliches Recht des römiſchen Stuhls ſey. Die Biſchöfe führten hierauf Beſchwer-

b) Ammian. XXVII. 3. Vergl. Gibbon T. II. p. 312. f.
c) Concil. Rom. T. II. Concil.

ſchwerde, daß Urſin, obgleich ſeit langer Zeit verbannt, demohngeachtet fortfahre Zwietracht in Rom anzublaſen und die Ruhe des Pabſtes zu ſtören, und ſie ſagten, die Parthey Urſins ſey ſo weit gegangen, daß ſie einen abgefallenen Juden, Namens Iſaak, angeſtellt habe, vor der Obrigkeit ihren Bruder Damaſus anzuklagen, wodurch denn derjenige, welchen die Kaiſer zum Richter über andere beſtellt hätten, genöthigt worden ſey, ſelbſt ſeinen Proceß zu führen. Ihr habt, fuhren ſie fort, ihre Kunſtgriffe vereitelt; ihr habt durch euren Ausſpruch die Unſchuld unſers Bruders Damaſus anerkannt; und Iſaak, der ſeine Anklage nicht hat beweiſen können, hat ſeinen verdienten Lohn empfangen. Dies war die Sache des Pabſtes, die von den Kaiſern, und nicht von andern Biſchöfen, gerichtet worden. Dies iſt ein hinlänglicher Beweis, wie weit man damals entfernt war, zu glauben, daß der Pabſt von niemand gerichtet werden könnte. Die Biſchöfe ſchließen mit der Bitte an den Kaiſer um den Befehl, daß Damaſus, der ſelbſt von den Kaiſern gerechtfertigt worden war, den Criminalrichtern, von denen ihr Geſetz ſelbſt die andern Biſchöfe befreyt hätte, fernerhin nicht unterworfen ſeyn möchte. „Denn wenn Damaſus, ſetzten ſie hinzu, ſich noch jetzt unſerm Gericht hat unterwerfen wollen, ſo muß dies kein Grund der Verläumdung wider ihn ſeyn. Er thut nichts weiter, als daß er den Beyſpielen ſeiner Vorgänger folgt, welchen zufolge der Biſchof zu Rom ſich in dem Rath des Kaiſers vertheidigen kann, wenn

wenn man ſeine Sache keinem Concilium anvertraut. Denn als der Pabſt Sylveſter von gottloſen Leuten angeklagt worden war, ſo führte er die Vertheidigung ſeiner Sache vor dem Kaiſer Conſtantin.“ Dieſe Handlung vom Pabſt Sylveſter iſt merkwürdig.

Nach dem Tode des Pabſtes Zoſimus im Jahr 418, als Symmachus, der Statthalter von Rom, gehört hatte, daß der Prieſter Bonifaz den größten Theil der Geiſtlichkeit gewonnen hätte, ließ er die Prieſter vor ſich kommen, die ſich für dieſen Mitwerber verbunden hatten, und hieß ihnen, ſelbſt unter Drohungen, nichts wider die Regeln zu unternehmen. Inzwiſchen wählten den Bonifaz ſeine Anhänger doch, und ließen ihn ſogleich ordiniren. Allein ein anderer Theil wählte zu eben der Zeit den Archidiaconus Eulalius, der, nach der alten Gewohnheit, durch den Biſchof zu Oſtia eingeweihet wurde. Symmachus ſchrieb alles, was bey dieſen beyden Wahlen vorgegangen war, an den Kaiſer Honorius, und verlangte ſeine Befehle, weil es ihm zukomme in dieſer Sache ſein Urtheil zu fällen d). Der Kaiſer erklärte ſich für Eulalius, und befahl dem Symmachus, den Bonifaz aus Rom zu entfernen, und ihn ſelbſt mit Gewalt herauszutreiben, wenn er es ſich ſollte einfallen laſſen, Widerſtand zu thun. Er widerrief aber gleich darauf den Befehl, auf Anſuchen der Prieſter, welche Bonifaz gewählt hatten, und trug

d) Libell. Presbyt. ap. Baron. et Relat. Symmach. apud eund. an. 418. et. 419.

trug dem Symmachus auf, den beyden Mitwerbern zu befehlen, daß ſie ſich mit allen Urhebern der einen und der andern Ordination zu Ravenna ſtellen ſollten, bey Strafe, ſeine Ordination, im Falle des Außenbleibens, für null und nichtig erklärt zu ſehen. Zu gleicher Zeit berief Honorius ein Concilium nach Ravenna, um dieſen Zwiſt zu richten. Eulalius betrug ſich bey der Verfolgung ſeiner Sache ſchlecht; er gehorchte den Befehlen des Kaiſers nicht gebührlich. Auf dieſe Weiſe wurde ſeine Wahl verworfen, und die Wahl des Bonifaz gebilligt. Als dieſe Sache geendigt war, ſo gab Honorius, auf Anſuchen des neuen Pabſtes, einen Befehl, den er an den Pabſt mit dieſen Ausdrücken richtete: „Wenn wider unſere Wünſche ein Zufall eurer Heiligkeit begegnen ſollte, ſo wiſſe jedermann, daß alle Beſtechungen nichts helfen; und wenn zwey Perſonen wider die Regel ordinirt ſind, ſo ſoll keiner von ihnen Biſchof ſeyn, ſondern der ſoll es werden, den aufs neue alle einſtimmig wählen e).“

Weil bey den Wahlen der Biſchöfe die Beſtechungen oft Unruhen und großes Aergerniß verurſachten, ſo maßten ſich die folgenden Kaiſer, um dieſen Uebeln vorzubeugen, das Recht an, ſich geradezu in die Wahlen zu miſchen, theils, indem ſie dem Volke der unbeſetzten Kirche wiſſen lieſſen, einen Biſchof nach ihrem Willen zu wählen, theils, indem ſie das Volk nöthigten den anzunehmen, den ſie ſelbſt gewählt hatten. Als der

e) Epiſt. I. Bonif. T. II. Concil.

der Patriarch Timotheus zu Alexandrien am Ende ſeines Lebens war, ſo ſchickte er im Jahr 482 Abgeordnete an den Kaiſer Zeno, um ihn, theils in ſeinem eigenen Namen, theils im Namen ſeiner Geiſtlichkeit, zu bitten, daß nach ſeinem Tode das Volk und die Geiſtlichkeit die Freyheit hätten, ſich Nachfolger zu wählen. Zeno willfahrte ihnen in ihrem Geſuch; und weil das Haupt dieſer Deputation Johannes Tobias, Prieſter zu Alexandrien, war, ſo gab der Kaiſer in ſeinem Antwortſchreiben dieſem Geiſtlichen große Lobſprüche. Dies machte, daß das ganze Volk in Alexandrien ihn als den beſtimmten Nachfolger des Timotheus betrachtete; und er wurde wirklich nach des letztern Tode, der bald nachher erfolgte, gewählt f). Dies beweiſt deutlich, daß die Kaiſer dieſer Zeiten es für nothwendig gehalten hatten, die alte Freyheit der Biſchofswahlen einzuſchränken, wenigſtens an den erſtern Sitzen, und ſich in dieſelben zu miſchen, um ſie zum Beſten des Staats und der Kirche zu leiten. Die Geſchichte der Päbſte liefert uns davon vor andern verſchiedene Beyſpiele. Auf eine ſolche Weiſe geſchah die Wahl des Vigilius und Pelagius, die als Biſchöfe zu Rom unter der Regierung Juſtinians auf einander folgten.

Die Kaiſerinn Theodora, Juſtinians Gemahlinn, verwarf das Concilium zu Chalcedon, welches ihr Gemahl für gültig anerkannte. Und weil ſie ſich alle Mühe gab, ſowohl ihren Gemahl, den ſie regierte, als die Biſchöfe der erſten Sitze umzuſtim-

f) Lib. Brev. c. 16. n. 17.

zuſtimmen, und ihnen eine andere Meynung beyzubringen, ſo glaubte ſie hierin nicht beſſer zu ihrem Zweck zu gelangen, als wenn ſie dieſes Concilium vom Pabſt ſelbſt verdammen ließe. In dieſer Abſicht nahm ſie ſich vor, Vigilius, den zu Conſtantinopel anweſenden Diaconus der römiſchen Kirche, zu gewinnen. In geheim ließ ſie ihm anbieten ſiebenhundert Pfund Gold, und einen Befehl an den kaiſerlichen General Beliſar in Italien, ihn zum Pabſt wählen zu laſſen, mit der Bedingung, daß Vigilius das chalcedoniſche Concilium ſtürzte, und an Theodos zu Alexandrien, und an andere von dieſem Concilium abgeneigte Biſchöfe ſchriebe, daß er ihren Glauben billige. Auf das gethane Verſprechen ging Vigilius nach Ravenna zum Beliſar, und verſprach ihm zweyhundert Pfund Gold, wenn er ein Mittel ausfindig machte, Sylverius, der damals zu Rom ſeinen Sitz hatte, abzuſetzen, und ihm ſeine Stelle zu verſchaffen. Beliſar überfiel die Gothen in Rom. Sylverius wurde eines Einverſtändniſſes mit ihnen beſchuldigt, verbannt, und Vigilius zum Pabſt ernannt; worauf er ſich ſeinen Vorgänger überliefern ließ, den er nach der Inſel Palmaria ſchickte, wo man ihn durch Hunger ſterben ließ g).

Der Archidiacon der Kirche zu Rom Pelagius, der den Pabſt Vigilius nach Conſtantinopel begleitete, ließ ihn daſelbſt ermorden; und weil er die Gunſt des Hofes für ſich hatte, ſo brachte er

es

g) Chron. Marcell. ad a. 536. Liber Breviar. c. 22. Procop. Bell. Goth. L. I. c. 22. et 25.

es damit ſo weit, daß er an die Stelle deſſen, den er hatte umbringen laſſen, zum Pabſt erwählt wurde h). Wir beſitzen von dieſem Pabſte Briefe an den General Narſes, den Nachfolger Beliſars in der Befehlshaberſchaft über die Truppen in Italien, aus welchen man erſieht, daß Pelagius das Recht des Kaiſers die Biſchöfe zu verurtheilen, und ihnen ihre Stellen zu nehmen, anerkennt, und ſogar den Narſes zur Ausübung dieſes Rechts im Namen des Kaiſers an denjenigen Biſchöfen aufmuntert, die ſich von ſeiner Gemeinde abgeſondert hatten, theils, weil ſie ihn als den Urheber vom Tode des Vigilius betrachteten, theils, weil ſie das conſtantinopliſche Concilium misbilligten, wo der Pabſt Vigilius nebſt ihm die drey Capitel verdammt hatte; eine Verdammung, welche dieſe Biſchöfe als anſtößig gegen das allgemeine chalcedoniſche Concilium betrachteten i). In dieſem Schreiben redet Pelagius dem Narſes zu, die Bedenklichkeiten fahren zu laſſen, welche ihn beſorgt machten, es ſey nicht erlaubt, jemand wegen einer Verſchiedenheit in der Denkungsart zu verfolgen. „Kehre dich nicht, ſagt er, an die ungegründeten Reden derer, welche behaupten, daß die Kirche verfolge, wenn ſie die Verbrechen zu unterdrücken und die Seelen zu retten ſucht. Man verfolgt nur alsdann, wenn man Böſes zu thun nöthigen will. Wenn es nicht erlaubt wäre, die Menſchen zum Guten zu zwingen, ſo müßte man alle göttliche und menſchliche Geſetze,

h) Lib. Pontif.

i) Ibid.

Geſetze, welche die Beſtrafung der Verbrechen befehlen, abſchaffen. Die Schrift und die Kirchenſchlüſſe lehren uns, daß das Schisma ein Uebel iſt, und daß es unterdrückt werden muß, ſelbſt mit der weltlichen Macht. Nun wer von den apoſtoliſchen Sitzen abgeſondert iſt, iſt im Schisma. Als Totilas Ligurien und Iſtrien in Beſitz hatte, und als die Franken alles verwüſteten, ſo litteſt du nicht, dieſer Feindſeligkeiten ungeachtet, daß man den Biſchof zu Mailand ordinirte, ohne daß der Kaiſer hievon durch dich benachrichtigt wurde, und ſeine Befehle an dich gelangten; und du ließeſt ſowohl den gewählten Biſchof, als den, der ihn weihen ſollte, mitten durch den Feind nach Ravenna führen. Es giebt tauſend Beyſpiele und tauſend Verordnungen, welche beweiſen, daß die öffentliche Macht die Schismatiker beſtrafen muß, nicht allein mit der Verbannung, ſondern auch mit Einziehung der Güter und mit harten Gefängniſſen k)." Als Narſes dem Pelagius Gehör gegeben hatte, ſo thaten die Widerſacher dieſes Pabſtes den General in den Bann; hierauf ſchrieb ihm Pelagius einen Brief, wo er ihm wegen des Zorns der Schismatiker Glück wünſchte, und ihn aufmunterte, ſie zu beſtrafen, und ſie dem Kaiſer zu ſchicken l). Das Recht der Kaiſer, die Biſchöfe mit der Verbannung, mit der Einziehung der Güter, und mit harten Gefängniſſen zu beſtrafen, wird alſo durch das

k) Pelag. ep. 3.

l) Ep. 4.

das Zeugniß der Päbſte bezeugt. Es iſt übrigens ſehr ärgerlich, um es hier im Vorbeygehen zu bemerken, daß man in dieſen Briefen einen Pabſt ſieht, der einen General zur Verfolgung reizt, und der die Schrift anführt, um die Gerechtigkeit eines Verfahrens zu rechtfertigen, welches die natürliche Einſicht einer Kriegsperſon vernunftwidrig und lieblos findet.

Weil der Pabſt zu Rom ſchlechterdings unter der Macht der Kaiſer ſtand, ſo hing die römiſche Geiſtlichkeit nicht weiter vom Pabſt ab, als es die beſondern Vorrechte der Kaiſer ihnen verſtatteten. So hatte vor dem Geſetz Juſtinians der Pabſt keine bürgerliche und keine peinliche Gerichtsbarkeit über die Geiſtlichen. Inzwiſchen hatten die Gothen, ungeachtet ſie Arianer waren, bereits während ihrer Herrſchaft in Rom dem Pabſt eine Art von Gerichtsbarkeit zugeſtanden. Caſſiodor m) führt von Athalarich, dem Könige der Gothen, ein Geſetz an, worin er ſagt: Wenn einer wider einen Geiſtlichen der römiſchen Kirche eine Klage erheben will, ſo muß er ſich zuerſt an den Pabſt wenden, der entweder ſelbſt richten, oder die Sache andern Richtern auftragen wird. Wenn der Kläger keine Genugthuung erhalten hat, ſo kann er ſich an den weltlichen Richter wenden, nachdem er bewieſen hat, daß ihm von Seiten des Pabſtes Gerechtigkeit verſagt worden. Wer ſich aber an uns wenden wird, ohne die dem heiligen Stuhle gebührende Achtung zu bezeugen, der ſoll ſeine Sache verlie-

ren,

m) Caſſiodor. Var. L. VIII. c. 24.

ren, und zehn Pfund Gold bezahlen, welches durch die Hand des Pabſtes den Armen gegeben werden ſoll. Allein Juſtinians Geſetz, von welchem wir oben geredet haben, giebt der Gerichtsbarkeit der Biſchöfe über ihre Cleriſey eine etwas größere Ausdehnung.

Wenn aber die bürgerliche Gerichtsbarkeit der Päbſte über die Geiſtlichkeit in dieſen Zeiten noch ſehr eingeſchränkt war, ſo hatte ihre geiſtliche Gerichtsbarkeit in geiſtlichen Sachen bereits einen auſſerordentlichen Zuwachs erhalten. Denn ob ſie gleich urſprünglich kein Recht hatten, dieſe Gerichtsbarkeit anders als über die der weltlichen Regierung der Präfectur von Rom unterworfenen Provinzen auszuüben; ſo haben ihnen doch noch in der Folge der Zeit die Kirchenverſammlungen, die kaiſerlichen Geſetze, und vorzüglich ihre eigene Politik Italien, Spanien, Gallien und Illyrien unterworfen n). Das im Jahr 347 gehaltene

 Con-

n) Die Hierarchie ahmte die bürgerliche Regierung nach, ſo wie ſie von Conſtantin eingerichtet war, der das Reich in vier groſze Präfecturen, dieſe in dreyzehn Diöceſen, und dieſe in hundert und ſechzehn Provinzen abgetheilt, und verſchiedenen Ober- und Unterſtatthaltern untergeben hatte. Die Nachahmung dieſer Regierung von der Hierarchie geſchah nicht auf einmal, ſondern nach und nach. Denn im Anfange waren alle Biſchöfe gleich, und keiner maßte ſich über den andern die geringſte Macht an. Allein in der Folge fingen die Biſchöfe groſzer Städte, denen die Zahl und die Beyträge der Gläubigen mehr Glanz und Anſehen gaben, unvermerkt an, ſich über die Biſchöfe kleiner Städte

zu

Concilium zu Sardica hatte auf Anſuchen des Biſchofs Oſius zu Corduba, der den Vorſitz führte, dem Pabſt das Recht zugeſprochen, die Sache der Biſchöfe in der letzten Inſtanz zu richten. Oſius ſagt dabey: „Man muß verordnen, daß kein Biſchof

zu erheben, wo die Chriſten in geringer Anzahl, weniger verſorgt und weniger angeſehen, und folglich weniger im Stande waren, Almoſen in ſolchem Ueberfluſſe zu geben, als nöthig geweſen wäre, wenn die Biſchöfe und die Geiſtlichen hätten glänzen ſollen. Der biſchöfliche Sitz zu Rom, der Hauptſtadt der Welt, und des Aufenthalts der größten Familien und der reichſten Bürger, erhielt leicht den erſten Rang. Der biſchöfliche Sitz zu Alexandrien hatte den zweyten Rang, weil dieſe Stadt wegen ihres Handels, ihrer Reichthümer, ihrer Größe und Volksmenge, für die zweyte Stadt der Welt gehalten wurde. Der Sitz zu Antiochien, ungeachtet er, nach dem eigenen Ausdruck des Pabſtes Innocents (epiſt. 18. apud Dionyſ. c. 45.), der erſte Sitz von dem erſten der Apoſtel war, konnte nur den dritten Rang erhalten, weil dieſe Stadt nur für die dritte der Welt angeſehen wurde. In eben der Maaße, als ſich dieſe Biſchöfe über ihre Mitbrüder erhoben, unterwarfen ſie ſich den einen nach dem andern, anfangs die nächſten, hierauf die entlegenſten. Auf eine ſolche Weiſe unterwarf ſich anfangs der Biſchof zu Rom die Biſchöfe der Städte, die unter der Gerichtsbarkeit des Statthalters in Rom waren, und hierauf diejenigen, die vom Vicarius zu Rom abhingen. Inzwiſchen gab es Biſchöfe, welche von dieſen drey großen Sitzen, die ich eben genannt habe, unabhängig blieben. Dergleichen waren die Biſchöfe zu Carthagena, Mailand, Epheſus, Cäſarea in Cappadocien, Heraklea in Thrazien, und in einigen der vornehmſten Städte in Gallien. Im Gegentheil unterwarfen ſich die Biſchöfe dieſer Städte, die alle Hauptſtädte großer Provin-

ſchof aus ſeiner Provinz in eine andere gehe, wo es Biſchöfe giebt, es ſey denn, daß er von ſeinen Mitbrüdern dazu eingeladen worden: denn der Menſchenliebe wollen wir die Thore nicht verſchlieſſen.“ Und, um allen Vorwand zu nehmen, ſetzt

 Oſius

Provinzen waren, die untergeordneten Städte derſelben Provinz, und zuweilen der benachbarten Provinzen von geringerm Anſehen. Weil dieſe Unterſcheidungen das Werk des Ehrgeizes geweſen waren, ſo maßten ſich die Biſchöfe der drey erſtern Sitze vorzüglichere Titel an; anfangs ließen ſie ſich Exarchen, hierauf Patriarchen nennen. Auf gleiche Weiſe wollten dieſe Biſchöfe der Hauptſtädte Metropolitane und Erzbiſchöfe genannt ſeyn. Es konnten ſich aber dieſe Metropolitane nicht lange gegen den Ehrgeiz der Patriarchen halten. Der Patriarch zu Rom unterwarf ſich nach und nach die Biſchöfe im Occident; und der Biſchof zu Conſtantinopel die im Orient. Der letztere war ſelbſt dem Biſchof in Heraklea unterworfen, auch lange Zeit als er nur Biſchof zu Byzanz war. Sobald aber Conſtantin daraus ſein neues Rom gemacht, und darin ſeinen Sitz aufgeſchlagen hatte, ſo unterwarfen die Biſchöfe zu Conſtantinopel anfangs ihren Metropolitan, hierauf als ſie ſich immer mehr erhoben, ſo brachten ſie es ſo weit, daß ſie die Patriarchen zu Alexandrien, Antiochien, und in dem neuen patriarchaliſchen Sitz zu Jeruſalem verdunkelten, und von ſich abhängig machten. Bey dieſem Zeitraume, von dem wir im Texte reden, hatte der Pabſt noch ſolche Schritte nicht gethan, als ſein Nebenbuhler zu Conſtantinopel. Allein nach der Niederlaſſung der Barbaren im Occident erlangte er ſchnell eine ſo große Macht, daß er nicht allein Herr aller abendländiſchen Biſchöfe, ſondern auch Deſpot wurde, wie man an ſeinem Orte ſehen wird. Hierüber ſehe man nach *Sirmond* de ſuburb. Region. *Du Pin* de antiq. eccleſ. diſcipl. *Bingham* orig. eccleſ. L. IX. c. 1. Der Verf.

Oſius hinzu: „Wenn zwey Biſchöfe aus einer Provinz eine Sache unter einander auszumachen haben, ſo ſoll keiner von beyden zum Schiedsrichter einen Biſchof aus einer andern Provinz nehmen. Wenn ein Biſchof, der verurtheilt worden, ſich von ſeiner guten Sache überzeugt glaubt, und von neuem in einem Concilium gerichtet zu werdeu verlangt, ſo ehre man, wenn ihr es für gut findet, das Andenken des heiligen Apoſtels Petrus; diejenigen, welche die Sache unterſucht haben, mögen an den Biſchof Julius zu Rom ſchreiben, daß er, wenn er es für gut hält, ein neues Gericht zu halten, Richter beſtelle; wenn er nicht glaubt, daß man ſo weit gehen könne, ſo halte man ſich an das, was er vorſchreiben wird.“ Das Concilium billigte dieſen Vorſchlag. Der gelehrte Abt Fleury ſagt, daß das Urtheil, welches der Pabſt Julius, mit dem Concilium zu Rom, zu Gunſten des heiligen Athanas und der andern verfolgten Biſchöfe gefällt hatte, Gelegenheit zu dieſem Canon ſchiene gegeben zu haben o). Es mag indeß dieſer Canon zu Ehren des Pabſtes Julius gemacht ſeyn, oder es mögen die Biſchöfe ihn nachher der Disciplin entgegenlaufend gefunden haben, ſo iſt doch gewiß, daß er nicht beobachtet worden, und daß man ihn kurze Zeit nachher in dem allgemeinen Concilium zu Conſtantinopel im Jahr 381 abſchaffte, und hier verordnete, daß diejenigen, die einen Biſchof verklagen wollten, ihre Anklage vor allen Biſchöfen der Provinzen anbringen ſollten; wenn das

o) Hiſt. eccleſ. L. 12. n. 39.

das Concilium der Provinz nicht zureichte, ſo ſollten ſie ſich an ein größeres Concilium, nämlich an das Concilium einer Dioces, die verſchiedene Provinzen in ſich begriff, wenden. Und derjenige, der mit Hintanſetzung dieſes Schluſſes den Kaiſer oder die weltlichen Gerichte beläſtigen oder ein ökumeniſches Concilium beunruhigen würde, ſollte mit ſeiner Klage nicht angehört werden p).

Der Pabſt Zoſimus unternahm es im Jahr 418 die Biſchöfe in Afrika dem Befahl des römiſchen Biſchofs zu unterwerfen, unter dem Vorgeben, daß die von dem Concilium einer Provinz oder Dioces abgeſetzten Biſchöfe nach Rom appelliren, und die Reviſion ihres Proceſſes vor den Biſchöfen der benachbarten Provinz, und einem Legaten des Pabſtes fordern könnten. Dieſe Forderung des Zoſimus war voll Ehrgeiz und ohne Beyſpiel. Es iſt wahr, daß im Jahr 313 der Pabſt Miltiades, an der Spitze der Kirchenverſammlung zu Rom, die Ordination Cäcilians zum Bisthum in Carthago gebilligt hatte, ob ſie gleich das Jahr vorher durch ein Concilium von ſiebenzig Biſchöfen aus Afrika war verworfen worden. Allein es erhoben ſich auch die Donatiſten, welche den Biſchof Cäcilian hatten abſetzen laſſen, wider das Urtheil des Papſtes und ſeiner Kirchenverſammlung, mit der Proteſtation, daß der Biſchof zu Rom und die Concilien in Italien die Macht nicht hätten die Schlüſſe einer afrikaniſchen Kirchenverſammlung zu vernichten. Augu-

p) Sec. Conc. oecum. Conſtant. act. can. 6.

ſtin erkannte in verſchiedenen Büchern, die er wider dieſe Schismatiker ſchrieb, das Gewicht dieſes Einwurfs an; allein er antwortet darauf, daß ſich der Pabſt dieſe Gewalt nicht aus eigener Macht angemaßt habe, ſondern daß es der Kaiſer Conſtantin wäre, der ſelbſt auf Bitten der Donatiſten dieſes Concilium zuſammenberief, um von neuem ihre Sache zu richten q).

Um ſein Vorhaben durchzuſetzen, brauchte der Pabſt Zoſimus eine Liſt, die eines ernſthaften Mannes unwürdig war. Er ſchrieb an die Biſchöfe in Afrika, daß die Appellationen der Biſchöfe an den Pabſt durch das nicäiſche Concilium gegründet worden r). Die afrikaniſchen Biſchöfe antworteten anfangs dem Zoſimus, daß ſie dieſe Kirchenſchlüſſe in ihren Abſchriften von dem nicäiſchen Concilium nicht fänden; und wirklich waren ſie auch nicht darin: inzwiſchen richteten ſie ſich nach dem Willen des Pabſtes einige Zeit hindurch, bis ſie von den nicäiſchen Schlüſſen beſſer unterrichtet wären. Im folgenden Jahre 419 berief der Biſchof Aurelius zu Carthago und Patriarch in Afrika ein allgemeines Concilium in ſeiner Diöces, wo dieſe Sache von neuem unterſucht wurde; und dieſes gab Gelegenheit zu einem neuen Anſtoß unter den afrikaniſchen Biſchöfen, die bey der Ableſung ihrer griechiſchen Abſchriften von dem nicäiſchen Concilium nichts dergleichen

q) Auguſt. epiſt. 43. al. 162. n. 14.

r) Epiſt. Concil. Afric. ad Bonif. Epiſt. ad Caeleſt. T. II. Conc.

gleichen fanden. Sie beſchloſſen alſo nach Conſtantinopel zu ſchicken, wo das Original davon aufbewahrt wurde, ingleichen nach Alexandrien und Antiochien, um die Biſchöfe dieſer Sitze zu ſuchen, ſie von der Wahrheit zu unterrichten s). Allein Fauſtin, der Legat des Pabſtes Zoſimus, der auf dieſem Concilium gegenwärtig war, wollte durchaus nicht, daß die afrikaniſchen Biſchöfe eine ſolche Unterſuchung anſtellten, unter dem Vorwande, daß ſie vom Pabſte geſchehen müſſe, um den fremden Biſchöfen keinen Anlaß zu dem Verdachte zu geben, daß zwiſchen dem Pabſte und der afrikaniſchen Kirche ein Zwiſt ausgebrochen ſey. Das Concilium ſchrieb hierauf einen Synodalbrief an den Pabſt, worin es ſagt: „Wenn dieſe Vorſchriften in dem nicäiſchen Concilium enthalten und von dir beobachtet ſind, ſo wollen wir nicht weiter davon reden, und wir verbieten es uns nicht ſie zu dulden. Wenn aber das nicäiſche Concilium anders verordnet, ſo glauben wir mit der Barmherzigkeit Gottes, daß wir, ſo lange du der römiſchen Kirche vorſteheſt, dieſe Plage nicht leiden werden, und daß man uns nach der ewigen Liebe behandeln wird.“ Der Kunſtgriff des Pabſtes wurde bald aufgedeckt, und die afrikaniſche Kirche erhielt ſich noch lange Zeit in ihrer Unabhängigkeit von der römiſchen. Als Bonifaz, der Biſchof zu Carthago, im Jahr 525 ein allgemeines Concilium in Afrika zuſammen gerufen hatte, wo ſich die Biſchöfe wegen der Vandalen lange Zeit nicht

s) Act. Concil. Afric. T. II. Concil.

hatten verſammlen können, ſo fing man die erſte Zuſammenkunft mit der Vorleſung des nicäiſchen Conciliums an, welches in dem ſechsten Canon, nachdem die Schranken von der Gerichtsbarkeit der Biſchöfe zu Rom, Alexandrien, und Antiochien beſtimmt waren, verordnet, daß die Kirchen, welche die alte Gewohnheit einem dieſer Biſchöfe nicht unterworfen hat, ihre Privilegien und ihre Unabhängigkeit behalten.

Eine Bemerkung von Tillemont, der übrigens ein Anhänger des römiſchen Hofes iſt, verdienet hier mit ſeinen eigenen Ausdrücken angeführt zu werden. Dieſer berühmte Schriftſteller redet von einem Geſetze Valentinians des Dritten, welches datirt iſt vom 21 Junius des Jahrs 444, worin dieſer Kaiſer anmerkt, daß man ſonſt nach Afrika einen Intendanten ſchickte, um über die Appellationen der gewöhnlichen Richter zu ſprechen, und verordnet, weil dieſes Amt nicht mehr Statt finde, daß die Appellationen künftig von Afrika vor den Statthalter in Rom gebracht werden ſollen, ob ſie gleich, ſetzt Tillemont hinzu, nach der ſeit Diocletian eingeführten Ordnung, wie es ſcheint, vor den Statthalter in Italien kommen mußten. Wollte der Pabſt Leo die Afrikaner gewöhnen, Rom zu gehorchen, und ſie für ihre Hauptſtadt anzuerkennen, wie die dem Vicar zu Rom unterworfenen Vorſtädte t)?“ Man muß wiſſen, daß Valentinian dieſes

t) Tillemont, Hiſt. des Emp. Valentinian III. Art. 20.

ſes Geſetz zu Rom gab, und daß Leo einen großen Einfluß bey ihm hatte.

Allein wenn der Sitz zu Rom ſich die afrikaniſchen Provinzen nicht hat unterwerfen können, ſo hat er dagegen ſeine Rechte über alle Biſchöfe in Italien, über die in Gallien, Spanien und Mauritanien ausgedehnt. Die Biſchöfe in Italien wurden ihm allmälig durch die geſchickte Leitung und durch den guten Gebrauch vom Anſehen der Päbſte unterworfen. Eben ſo verhielt es ſich mit den Biſchöfen in Illyrien und Spanien. Die in Gallien wurden ihm durch ein Geſetz Valentinians des dritten unterworfen, um welches ihn der Pabſt Leo in Betreff des Biſchofs Hilarius zu Arles bat. Verſchiedene Biſchöfe in Frankreich hatten ſich bey dem Pabſt über verſchiedene Gewaltthätigkeiten beklagt, welche dieſer heilige Biſchof an ihnen verübt hatte. Dieſe Bedrückungen wurden auf einer Kirchenverſammlung unterſucht, die der Pabſt Leo zu Rom im Jahr 445 anſtellte. Celidonius, ein galliſcher Biſchof, klagte den heiligen Hilarius an, daß er Verläumdern Gehör gegeben habe, die ihm zur Laſt legten, daß er eine Wittwe geheirathet und Leute zum Tode verurtheilt habe, während der Zeit, da er Magiſtrat war; auf welche falſche Beſchuldigungen Hilarius ein Concilium gehalten, welches ihn dem Biſthum zu entſagen zwang. Projectus, ein anderer galliſcher Biſchof, beklagte ſich, daß Hilarius gekommen ſey, einen andern Biſchof während ſeiner Krankheit an ſeine Stelle zu ernennen, nicht anders als wenn ſie erledigt geweſen wäre. Man beſchul-

ſchuldigte ihn noch, daß er ſich die Macht anmaße alle Kirchen in Gallien zu beherrſchen; daß er durch die Provinzen ziehe, mit einem Haufen bewaffneter Leute begleitet, um den leergewordenen Kirchen Biſchöfe zu geben; daß er Concilien anſage, und die Rechte der Metropolitane ſtöre. Der heilige Hilarius, unter dem Vorwande, daß dies alles falſch ſey, wollte ſich nicht einmal zu Rom aufhalten, um ſich weder vor dem Pabſt noch vor dem Concilium zu rechtfertigen. Es verurtheilte ihn alſo das Concilium in ſeiner Abweſenheit und erklärte ihn für abgeſchnitten von der Gemeinſchaft mit dem heiligen Stuhle. Weil zur Zeit der Verſammlung dieſes Conciliums der Kaiſer Valentinian zu Rom ſich aufhielt, ſo erhielt der Pabſt, um ſein Urtheil mit der Macht des Kaiſers zu unterſtützen, ein Reſcript an Aetius, den Befehlshaber der Truppen in Gallien, worin ſich der Kaiſer, nachdem er den heiligen Hilarius als einen Verwägnen und Aufrührer bezeichnet hat, in dieſen Worten ausdrückt: „Wir verbieten, daß in Zukunft weder Hilarius noch ein anderer die Waffen für geiſtliche Angelegenheiten brauche, noch daß die Biſchöfe in Gallien und in andern Provinzen etwas wider das alte Herkommen ohne den Pabſt unternehmen; daß ſie das für ein Geſetz erkennen, was er verordnet, und daß jeder Biſchof, der auf die Vorladung vor ſein Gericht verabſäumt ſich zu ſtellen, dazu von dem Statthalter der Provinz gezwungen werden ſoll. Dieſes Reſcript iſt vom 6 Junius des Jahrs 445 u).

Die

u) Nov. Valent. Cod. Theod. tit. 14.

Die Päbſte, die urſprünglich nur den erſten Rang unter den Biſchöfen hatten, und die nur die geiſtliche Gerichtsbarkeit über die Biſchöfe beſaßen, deren Sitze in Städten waren, die unter der Regierung des Statthalters in Rom ſtanden, brachten es endlich unvermerkt dahin, daß ſie nicht allein von der abendländiſchen, ſondern ſelbſt von der morgenländiſchen Geiſtlichkeit als Patriarchen des ganzen Occidents anerkannt wurden. Hiermit noch nicht zufrieden, trieben ſie ihre Forderungen noch viel weiter.

Sie unterſtanden ſich zu behaupten, daß ſie von niemand, ſelbſt von den Concilien nicht, gerichtet werden könnten. Dieſe Behauptung brachte anfangs die Gemüther auf, weil es dem geſunden Menſchenverſtande, der Disciplin aller Kirchen, den wiederhohlten Entſcheidungen einer großen Menge allgemeiner und ſpecieller Kirchenverſammlungen anſtößig war, welche immer behauptet hatten, daß die Metropolitane von den Biſchöfen ihrer Diöcös, ohne Ausnahme, gerichtet werden müßten. So war zum Beyſpiel die Entſcheidung der zweyten conſtantinopliſchen Kirchenverſammlung, beſchaffen, die ich oben angeführt habe. Der Pabſt Symmachus war der erſte, der ſolche Behauptung vorbrachte, in der Abſicht, ſich von den Anklagen verſchiedener Geiſtlichen und Senatoren in Rom, die ihm ſchreckliche Verbrechen zur Laſt legten, loszumachen. Der König Theodorich, der damals in Rom herrſchte, rief im Jahr 501 ein Concilium zuſammen, um dieſen Pabſt

zu

zu richten. Die dabey anweſenden Biſchöfe thaten ihren Ausſpruch in folgenden Worten: „Wir erklären den Pabſt Symmachus, ſo weit es Menſchen zukömmt, frey von den wider ihn vorgebrachten Klagen, indem wir dem Gericht Gottes alles überlaſſen x).“ Allein die Ankläger erhielten zwey Jahr nachher ein zweytes Concilium, bey deſſen Eröffnung der Pabſt gleich zu Anfang verlangte, daß man ihm die von dem Diaconus Eunodius aufgeſetzte Schrift brächte, und ſie öffentlich läſe. Eunodius hat dieſes Werk als eine Antwort ausgearbeitet auf die Schrift, die von ſeinen Anklägern bekannt gemacht, und ſo überſchrieben war: Wider die Synoden der unregelmäßigen Abſolution. Sie haben ſich in derſelben vorzüglich Mühe gegeben, die neue Behauptung des Pabſtes, daß er nicht gerichtet werden könnte, zu widerlegen. Wenn dies wahr iſt, ſagten ſie, ſo kann man daraus ſchließen, daß der heilige Petrus und ſeine Nachfolger die Erlaubniß erhalten haben, mit den Vorrechten ihres Stuhls zu ſündigen. Eunodius leugnet dieſe Folge, und ſagt, indem er von dem heiligen Petrus ſpricht: „Er hat ſeinen Nachfolgern einen immerwährenden Vortheil der Verdienſte mit der Erbſchaft der Unſchuld hinterlaſſen. Das, was ihm zur Belohnung für ſeine Thaten gegeben worden, erſtreckt ſich auf ſeine Nachfolger, deren Betragen weniger glänzend iſt. Denn wie kann man zweifeln, daß diejenigen, die zu einer ſo hohen Stufe ſteigen, nicht hei-

x) Lib. Pontif. in Symmacho.

heilig ſeyn ſollten? Wenn die eigenen Verdienſte bey dem einen oder andern nicht zureichen, ſo ergänzen es die Verdienſte des heiligen Petrus. Diejenigen, welche Jeſus Chriſtus zu dieſer erhabenen Stelle erhebt, ſind ſchon Heilige oder er macht ſie dazu; er, auf den die Kirche geſtützt iſt, ſieht vorher ein, was zu ſeiner Grundlage gut iſt." Es iſt nicht nöthig, die Ungereimtheit, und ſelbſt die Gottloſigkeit dieſes Sophisma zu zeigen, das nur gar zu ſehr durch die Geſchichte der Päbſte wiederlegt iſt.

Die Ankläger ſagten über dem: Wenn es wahr iſt, daß der Pabſt niemals gerichtet worden, warum iſt er denn vor das Gericht vorgeladen und vorgeführt worden? Eunodius antwortet, daß er ſich aus Demuth demſelben unterworfen habe, und daß er dazu nicht gezwungen worden y).

Weil die Biſchöfe alle in der Abhänglichkeit vom Pabſt ſtanden, ſo billigten ſie dieſes Werk mit einhelliger Stimme, und ſagten: „daß dieſe Schrift von jedermann angenommen und mit den Acten unſers Conciliums, als wenn ſie unter ſeinem Anſehen aufgeſetzt worden, für die Nachkommenſchaft aufbewahrt werde." Indeß verachtete Theodorich zuerſt den Ausſpruch der Kirchenverſammlung von der Unabhängigkeit des Pabſtes; denn er ließ den Pabſt Johannes dem Erſten, den er im Verdacht der Verrätherey hatte, im Gefängniß ſterben z); und zwölf Jahr nach dieſem

wurde

y) Eunod. ap. Sirmond. T. IV. Concil.

z) Hiſt. Miſc. ad a. 525.

wurde der Pabſt Sylverius, wegen einer ähnlichen Beſchuldigung, auf Befehl des Kaiſers Juſtinians, wie wir oben geſehen haben, abgeſetzt und ins Elend geſchickt a).

Weil die Päbſte mit der Zeit alles, was ſie wollten, im Occident erhielten, ſo gaben ſie ſich alle Mühe um auch den Orient ſich unterwürfig zu machen. Allein die Biſchöfe zu Conſtantinopel hemmten ihre Unternehmungen bald. Dieſe Biſchöfe ſtrebten ſelbſt nach dem allgemeinen Patriarchat im Orient. Das zweyte allgemeine Concilium zu Conſtantinopel, welches im Jahr 381 gehalten wurde, hatte im dritten Canon verordnet, daß der Biſchof dieſer Stadt den Rang nach dem Biſchofe zu Rom haben ſollte, weil Conſtantinopel das neue Rom wäre b). In der Folge begnügten ſich dieſe Biſchöfe mit dem zweyten Rang nicht; ſie wollten denen in Rom gleich geſchätzt ſeyn. Auch iſt ein Geſetz von Theodos dem Jüngern da, welches dem Biſchofe zu Conſtantinopel gleiche Vorzüge mit dem Biſchofe im alten Rom zuſpricht c). Inzwiſchen hatte der Biſchof zu Rom ſeine Macht über die weſtlichen Provinzen ſchon ſehr weit ausgebreitet, da der Biſchof zu Conſtantinopel noch weiter keine Macht hatte, als über die ſechs Provinzen in Thrazien. Allein im Jahr 398 verſuchte es Johannes Chryſoſtomus der

a) Liberat. c. 22.

b) Concil. Conſtant. Can. 3. Socrat. V. 8. Sozomen. VII. 9.

c) L. 6. C. de Sacr. Eccl.

der Macht des Stuhls in Neu-Rom einen gröſſern Umfang zu geben, und indem er allenthalben Misbräuche zu ändern, Biſchöfe abzuſetzen, und Kirchen zu reformiren ſuchte, gelang es ihm ſo wohl, daß in kurzer Zeit an eilf Provinzen in Aſien und an eilf Provinzen in Pontus ſeine Macht anerkannten, ſo daß ſeitdem mit den ſechs Provinzen in Thrazien der Biſchof zu Conſtantinopel unter ſeiner Aufſicht acht und zwanzig Provinzen hatte d). Er that noch mehr. Mit Hülfe eines Theils der ägyptiſchen Mönche, die ſich wider Theophilus, den Patriarchen in Alexandrien, aufgelehnt hatten, ließ er ſich von dem Kaiſer Arcadius abſchicken, um über dieſen Biſchof zu richten, dem das nicäiſche Concilium den zweyten Rang nach dem römiſchen Biſchofe zugeſprochen hatte. Dieſe Sache gelang ihm gar nicht, weil die Kaiſerinn Eudoxia, die wider den heiligen Biſchof aufgebracht war, die Sache ſo einrichtete, daß der Richter ſelbſt unterlag und ins Elend geſchickt wurde e). Allein dieſes Beyſpiel war hinreichend für die Nachfolger des Chryſoſtomus ſich in der Folge über die Patriarchen in Alexandrien und Antiochien zu erheben, und ſie in ihre Unterwürfigkeit zu bringen.

Man kann von dem äußerſten Verdruß, welchen der ſchnelle Fortgang der Biſchöfe zu Conſtantinopel den Päbſten verurſachte, aus den beſtändi-

d) Sozom. L. VIII. c. 3. Theodor. V. 28.

e) Paull. Dial. Sozom. VIII. 17. Socrat. V. 15.

ſtändigen Streitigkeiten urtheilen, welche die Biſchöfe zu Alt- und Neu-Rom mit einander hatten. Als der Kaiſer Theodos der Jüngere dem Biſchofe zu Conſtantinopel die Aufſicht über Illyrien gegeben hatte f), ſo machte der Pabſt Bonifaz einen großen Lärm. Er ſchrieb an den Biſchof zu Theſſalonich, an die Biſchöfe in Theſſalien, Macedonien, Achaja, Epirus und Dacien, um ihnen zuzureden, daß ſie den heiligen Stuhl zu Rom als den höchſten Richter über die Biſchöfe in Illyrien anerkennen und den conſtantinopliſchen verwerfen möchten. „Wenn ihr die Canons leſet, ſagt er zu ihnen, ſo werdet ihr ſehen, welches der zweyte Sitz nach der römiſchen Kirche und welches der dritte iſt; dieſe großen Kirchen in Alexandrien und Antiochien haben ihre Würde durch die Kirchenſchlüſſe, wovon ſie wohl unterrichtet ſind. Sie wenden ſich in wichtigen Angelegenheiten, wie in der Sache des Athanas und das Flavian, an die römiſche Kirche. Aus dieſem Grunde verbiete ich euch, zuſammenzukommen, um die Ordination des Perigenes in Unterſuchung zu ziehen.“ Dieſer Perigenes war Biſchof zu Corinth, und der Pabſt Bonifaz hatte ſeine Wahl beſtätigt. Allein viele Biſchöfe in Illyrien wollten nicht leiden, daß der Biſchof zu Rom ſich in ihre Sache miſche, und ſich über ſie eine Gerichtsbarkeit anmaße g). Bonifaz ſchickte auch an den Kaiſer Honorius eine Deputa-

f) Cit. L. 8. C. de Sacr. Eccleſ.

g) Socrat. VII. 36.

putation, die ihn bitten ſollte, die alten Vorrechte der römiſchen Kirche zu unterſtützen. Durch dieſes Mittel wurde Theodos bewogen ſein Geſetz für diesmal zu widerrufen; allein er behielt, dieſes Geſetzes ungeachtet, das widerrufene Geſetz in ſeinen Codex bey, und rückte das Geſetz nicht ein, welches er auf des Kaiſers Honorius und des Pabſtes Geſuch gegeben hatte.

Eines von den Mitteln, welches die Päbſte am häufigſten angewendet haben, ihre Gerichtsbarkeit über die Provinzen auszubreiten, wo ſie ſie nicht hatten, war dieſes, daß ſie unter ihren Schutz alle Prieſter nahmen, die ſich wider ihre Biſchöfe an den heiligen Stuhl wandten, und alle Biſchöfe, die ſich wider ihre Metropolitane dahin wandten, ſie mochten nun Recht oder Unrecht haben. Weil ihnen dies Kunſtſtück allemal ſehr wohl gelang, ſo bedienten ſie ſich deſſelben auch wider die Biſchöfe zu Conſtantinopel, ſo daß ſie niemals ruheten, bald durch Briefe bald durch Abgeſchickte, alle Biſchöfe des Orients wider den in Conſtantinopel aufzuwiegeln und unaufhörlich Zwietracht unter ihnen anzuſpinnen. Wenn man die Geſchichte der Spaltung lieſt, welche der römiſche Stuhl mit dem Biſchof Acacius zu Conſtantinopel über die Abſetzung des Biſchofs Johannes Talaia zu Alexandrien, den der Pabſt Felix in ſeinen Schutz genommen hatte, anfing, ſo iſt man eben ſo aufgebracht über die äußerſte Feindſeligkeit, welche dabey die Biſchöfe zu Rom zeigten, über

 die

die Rache, die ſie ſogar wider die Todten ausgeübt haben, als über die Hinderniſſe, die ſie jeder anſtändigen Ausſöhnung in den Weg gelegt haben, und über die Uebertreibung, die ſie bey dieſer ärgerlichen Sache bewieſen. Das Betragen der Päbſte hiebey und ihre Schreiben zeigen ganz klar, daß ſie dieſe Spaltung ſo lange nur wegen ihrer Forderungen gegen die Biſchöfe zu Conſtantinopel unterhalten haben, deren Erhebung ſie als gar zu nachtheilig für die Erhebung, nach der ſie ſelbſt ſtrebten, betrachteten.

Als Johannes Talaias zum Biſchof in Alexandrien 482 war gewählt worden, ſo beſchuldigte ihn Acacius, Biſchof zu Conſtantinopel, bey dem Kaiſer Zeno verſchiedener Verbrechen, unter andern eines Meineides, weil man ihn, da er ſich bey der Geiſtlichkeit in Alexandrien der Beſtechung, um dies Patriarchat zu erhalten, verdächtig gemacht, noch bey Lebzeiten des Timotheus hatte ſchwören laſſen, dieſe geiſtliche Stelle niemals anzunehmen. Es ſtellte alſo Acacius dem Kaiſer vor, daß Johannes Talaia wegen ſeines Meineides abgeſetzt werden müßte, und daß er an ſeine Stelle Petrus Mongus ernennen würde. Zeno gab den Vorſtellungen des Patriarchen Gehör und ertheilte den Befehl, daß man den neu erwählten vertreiben, und an ſeine Stelle Petrus Mongus ſetzen ſollte h). Als der Pabſt Simplicius von dieſer Veränderung Nachricht bekam, ſo misbilligte er nicht gleich die Abſetzung des Johannes Talaias; ſon-

h) Lib. Breviar. c. 16. 17.

ſondern tadelte nur ſehr die Ordination des Petrus Mongus, weil dieſer das chalcedoniſche Concilium verwarf, wo der Pabſt Leo durch ſeinen Legat eine große Figur gemacht, und ein großes Anſehen ſich gegeben hatte i). Als aber der abgeſetzte Biſchof an den Pabſt appellirte, ſo ſtand dieſer nicht länger an, ihn unter ſeinen Schutz zu nehmen, und ihm mit allen Kräften beyzuſtehen. Dieſes verurſachte ein Schisma. Als Simplicius bald hierauf mit Tode abging, ſo unterließ es ſein Nachfolger Felix nicht, die Sache noch weiter zu treiben. Er rief ein Concilium von Biſchöfen in Italien zuſammen, und that hier wider Acacius ſeinen Ausſpruch, der ſich ſo anfängt: „Dich hat man verſchiedener Vergehen ſchuldig gefunden. Zum Trotz der nicäiſchen Canons haſt du dich der Rechte anderer Provinzen angemaßt (je mehr die Patriarchen zu Conſtantinopel Eingriffe in die Rechte der andern Provinzen thaten, deſto weniger blieb für die Uſurpation der Päbſte übrig, die ſeit langer Zeit mit Urſurpiren nicht aufhörten). Du haſt nicht allein in deine Gemeinſchaft Ketzer aufgenommen, die du ſelbſt verdammt hatteſt; ſondern du haſt ihnen auch noch die Regierung von andern Kirchen übergeben.“ Hierauf kommt er auf den Vorwurf, daß er ſeinen Schutz dem Petrus Mongus, einem Feinde des chalcedoniſchen Conciliums, angedeihen laſſen; und ſetzt hinzu: „Du haſt dich nicht nach den Canons (dieſe Canons

 finden

i) Simplic. epiſt. 17.

ſinden ſich nirgends) vor dem heiligen Stuhle auf das Libell meines Bruders Johannes Talaia verantworten wollen, der große Beſchuldigungen wider dich angebracht und ſie durch dieſes erzwungene Stillſchweigen bewieſen hat. Halt es daher mit denen, deren Intereſſe du ſo freywillig ergreifſt, und wiſſe, daß du durch den gegenwärtigen Ausſpruch der Ehre der Prieſterwürde und der katholiſchen Gemeinſchaft beraubt biſt, indem du durch das Urtheil des heiligen Geiſtes und der apoſtoliſchen Macht verdammt worden, ohne von dieſem Anathem jemals losgeſprochen werden zu können k).“ Als Acacius dieſes Schreiben erhalten hatte, ſo löſchte er aus den Diptychen den Namen des Felix aus, und ſetzte im ganzen Orient die Biſchöfe ab, die ſich auf die Seite des Pabſtes hingen. Dieſes Schisma dauerte lange Zeit. Es verurſachte große Unordnungen in der Kirche, es brachte häufige Empörungen hervor, und erweckte ſogar bürgerliche Kriege. Da endlich eine Reihe von Kaiſern, die dem chalcedoniſchen Concilium und den Meynungen der Päbſte über die Abſetzung des Johannes Talaia gewogen waren, mit übertriebener Strenge, die Feinde des römiſchen Stuhls vernichtet hatten, ſo ſetzten die Päbſte dieſes Schisma noch lange Zeit aus dem einzigen Grunde fort, daß Biſchöfe und andere liebreich geſinnte Geiſtliche, in der Meynung, daß man die Todten nicht verurtheilen müſſe, ſich weigerten das Andenken des Acacius ausdrücklich zu verdammen, ob ſie

ſich

k) Felic. Ep. 6. T. IV. Concil.

ſich ſonſt gleich für das chalcedoniſche Concilium, und für die Wiederherſtellung von dem Andenken des Johannes Talaia erklärt hätten. Um mit Rom Friede zu haben, mußte man ſchlechterdings zur Verurtheilung des Acacius ſchreiten. Dieſe Päbſte gaben ein ſchönes Beyſpiel von der Liebe, die Jeſus Chriſtus ſo ſehr ſeinen Schülern empfohlen hat, und die, nach dem heiligen Johannes, mit der Liebe Gottes den Grund des Geſetzes der Chriſten ausmacht.

Sechzehntes Capitel.

Geſetze die Erleichterung der Völker betreffend.

Gemeiniglich nennt man deſpotiſche Regierungen ſolche, die keine Geſetze haben; denn die Phantaſie des Kaiſers, die ſeiner Miniſter, die der Statthalter und Magiſtrate, der Uebermuth der Truppen, und der Eigenſinn aller derer, die Gewalt beſitzen, oder ihre Stärke fühlen, dienen darin ſtatt der Geſetze. Inzwiſchen hat es niemals zugleich mehr deſpotiſche und mit Geſetzen mehr überladene Regierungen gegeben, als die Regierung Conſtantins und ſeiner Nachfolger. Der Grund von dieſem ſonderbaren Umſtande liegt in einer Gewohnheit, die älter als Conſtantin iſt, weil ſie ſchon unter Hadrian angefangen hat l), woven

l) Die Gewohnheit der Kaiſer, Reſcripte zu geben, von der hier die Rede iſt, nahm noch vor Hadrian ihren

wovon aber ſelbſt die ſchlimmſten unter den Kaiſern in den Anfällen ihrer Raſerey keinen ſo großen Misbrauch gemacht haben, als die Nachfolger Conſtantins in dem gewöhnlichen Laufe ihrer Regierungen. Ich meyne die Gewohnheit der Magiſtrate und der Privatperſonen, an die Kaiſer Bittſchriften zu richten, welche die Anwendung und Auslegung der Geſetze betrafen, und die Gewohnheit der Kaiſer, auf dieſe Bittſchriften in Reſcripten zu antworten m). Durch dieſes Mittel hat man, vornehmlich unter den chriſtlichen Kaiſern, die Unordnung ſo weit getrieben, daß ſich die Kaiſer und die Privatperſonen über die Geſetze freueten, dieſe wegen der häufigen Gelegenheiten, Diſpenſationen oder

ihren Anfang. Sie wurde auch nicht einmal unter Hadrian allgemeiner; denn dieſer Kaiſer ertheilte noch allen, die ſich etwas zutraueten, das Recht, Reſponſa zu geben (L. 2. §. 2. D. de Or. Iur.); welches Recht aufhören mußte, ſobald die Reſcripte der Kaiſer in Privatſachen allgemein wurden. Dies letztere geſchah hundert Jahr nach Hadrian, gleich unter Alexander Severs Nachfolgern.

m) Der Kaiſer Macrin hielt dieſe Gewohnheit für ſo verderblich, daß er ſie abgeſchafft haben würde, wenn nicht ſeine Ermordung der Ausführung ſeines Vorhabens zuvorgekommen wäre. Er wollte, ſagt Julius Capitolin, alle Reſcripte ſeiner Vorgänger vernichten, weil er es abſcheulich fand, daß man als eben ſo viele Geſetze die Einfälle des Commodus und Caracalla, unwiſſender Kaiſer, betrachten ſollte, anſtatt daß Trajan niemals eine Antwort auf die Bittſchriften der Privatperſonen gab, damit die Reſcripte, die nur zur Begünſtigung der Impetranten gemacht werden konnten, nicht bey der Entſcheidung anderer Sachen gebraucht würden. Capitolin. Vit. Macrin. c. 13. Der Verf.

oder gar allgemeine Abänderungen zu erhalten; jene aus Leichtſinn, aus Schwäche, aus Vergnügen am Aendern, aus Eigenſinn. Sollte man es glauben? Theodos der Jüngere, der ſich ſo ſehr rühmte Geſetzgeber zu ſeyn, und von dem wir den nach ihm benannten Codex haben, hat verſchiedene ſeiner Geſetze widerrufen, die übrigens ſehr nützlich waren, aus dem einzigen Grunde, daß ein ſchwachſinniger Mönch, Simeon Stylites, der ſein Leben auf einer Säule hinbrachte, um täglich tauſend Bücklinge zu machen, ſie gemisbilligt hatte n).

 Ein

n) Ein ſolches war das Geſetz, deſſen Evagrius (L. 1. c. 13) Erwähnung thut. Im Zeitalter Theodos des Zweyten begingen die Chriſten, die durch die Biſchöfe und Mönche dreiſt gemacht waren, an den Heiden, Ketzern und Juden große Abſcheulichkeiten. Theodos hatte Mitleiden mit den letztern; er erklärte, daß die durch kein Geſetz verworfene Secte der Juden allenthalben freye Religionsübung haben müßte, und gab ein Geſetz, welches verbot, ihnen ihre Synagogen zu nehmen oder zu verbrennen, und verordnete ihnen, die genommenen Synagogen wiederzugeben, und die verbrannten wiederherzuſtellen (L. 25. C. Theod. tit. 8. L. 16.). Dieſes Geſetzes ungeachtet, nahmen die Chriſten zu Antiochien den Juden einige Synagogen. Der Präfect gab dem Kaiſer Nachricht davon, der ihm befahl, ſein Geſetz zu beobachten. Der heilige Simeon Stylites misbilligte dieſen Befehl, und tadelte den Gehorſam des Statthalters. Er ſchrieb an den Kaiſer, und ermahnte ihn, ſeinen Entſchluß zu ändern. Theodos gehorchte, widerrief das Geſetz, ſetzte den Statthalter ab, und antwortete dem fanatiſchen Mönche, daß er ſich ſeinen Vorſtellungen ergeben habe, und empfahl ſich ſeinem Gebet. Evagrius l. c. Der Verf.

Ein andermal hat er in dem nämlichen Augenblick, da er die Geſetze gab, Diſpenſationen von ihnen ertheilt. Er hatte ſich vorgenommen, unter weit härtern Strafen die alten Geſetze zu erneuern, welche ein Verbot enthielten, die Regierung des Landes, wo man ſeine Wohnung hatte, zu ſuchen, wegen der großen Uebel, die daraus entſtanden waren, und dennoch gab er gleich eine Diſpenſation von ſeinem eigenen Geſetze an Andronicus, und machte ihn zum Statthalter in Pentapolis, ſeinem Vaterlande, wo er ein ſo ſchlechtes Betragen bezeigte, daß er ihn von neuem die Nothwendigkeit fühlen ließ, ſein Geſetz zu beobachten o). Der Kaiſer Juſtinian hat ſich vor andern durch ſeine beſtändige Gewohnheit zu widerrufen, zu verbeſſern, und faſt alle ſeine Geſetze, die unzählig ſind, eines nach dem andern abzuändern, ausgezeichnet. „Unter ihm ſieht man in der Folge einiger Jahre, ſagt der Herr von Montesquieux p), die Jurisprudenz ſich mehr ändern, als ſie in den drey letzten Jahrhunderten unſerer Monarchie gethan hat. Dieſer Wechſel betrifft meiſtens ſo ſehr Kleinigkeiten, daß man keinen Grund ſieht, der einen Geſetzgeber hätte bewegen müſſen, ſolche Aenderungen zu machen, wo man dies nicht durch die geheime Geſchichte Procops erklärt, und annimmt, daß dieſer Kaiſer eben ſo ſehr dieſe Urtheile als ſeine Geſetze feil hatte q).“

Alles

o) Syneſ. ep. 58. 73. 89.

p) Grandeur des Rom. ch. 20.

q) Freylich war das Recht unter Juſtinian in einem beſtändigen Schwanken; allein neuere ähnliche Geſetzge-

Alles dieſes beweiſt, daß unter dieſen Kaiſern, welche unaufhörlich Geſetze machten, die Regierung weit mehr deſpotiſch war, als ſie unter Kaiſern ſeyn konnte, die niemals Geſetze geben; denn die Geſetze der erſtern dienen nur zur Täuſchung und Plage der Unterthanen, und zur Begünſtigung der Gewaltthätigkeiten der Richter und aller Schelmereyen der Angeber. Es iſt wichtig, im Ammian zu ſehen, wie alle Geſetzmacher, die ſich ſo ſehr für das Glück, die Ruhe und Sicherheit ihrer Unterthanen zu intereſſiren ſcheinen, ſich nicht allein über ihre eigene Geſetze, ſondern ſelbſt über die Geſetze der Natur hinwegſetzen, wenn ſie ihren Einfällen und Leidenſchaften entgegen ſind; und wie die Unterthanen ſich um ſo viel Unglück mehr zuzogen, als ſie in die Heiligkeit der Geſetze ein größeres Zutrauen ſetzten. Weil man mich übrigens vielleicht beſchuldigen möchte, daß ich die Abſcheulichkeiten des Deſpotismus zu ſehr übertriebe, wenn ich nur einen Abriß von der Beſchreibung dieſes wahrheitliebenden Geſchichtſchreibers gebe, ſo will ich davon die merkwürdigſten Stellen hier abſchreiben.

In dem Gemälde der Tugenden und Laſter des Kaiſer Conſtanz, zeichnet Ammian ſeinen ungerechten und deſpotiſchen Character auf folgende Weiſe: „Gleich den mittelmäßigen Kaiſern benutzte er einen entweder wahren oder falſchen Vorwand, daß jemand nach dem Throne ſtrebe, ohne Ende,

ſetzgebungen beweiſen, wie ſehr ſchwer es iſt, ein Geſetzbuch zu liefern, das gleich ſo vollkommen iſt, daß alle Aenderungen nachher wegfallen.

Ende, und übertraf in der Anwendung gerechter und ungerechter Mittel ohne Unterſchied, und an Grauſamkeit den Caligula, Domitian und Commodus. Aus Nachahmung der Barbarey dieſer Kaiſer fing er mit der ſchändlichen Ermordung aller ſeiner Angehörigen und Verwandten an. Die Strenge ſeines Argwohns, der ſich über alle Gegenſtände dieſes Standes erſtreckte, vergrößerte noch das traurige Schickſal der Unglücklichen, die man eines Verſuchs auf die kaiſerliche Würde beſchuldigte; ſobald er von ſolchen Gerüchten etwas hörte, ſo ließ er ſtrengere Unterſuchungen anſtellen, als es ſelbſt die Geſetze erlaubten, er beſtellte in dieſen Sachen grauſame Leute zu Richtern, und verlängerte bey den Todesſtrafen, ſo viel es nur die Natur erlaubte, das Leben der Unglücklichen, die man hinrichtete. Bey der Hinrichtung bewies er ſich als einen ärgern Barbaren, als Gallien; denn dieſer Kaiſer, der den wirklichen und häufigen Nachſtellungen der Rebellen, als des Aureolus und Poſthumus, des Jngenuus, des Valens mit dem Beynamen des Theſſalonichers, und verſchiedener anderer, blos geſtellt war, milderte doch einigemal die Urtheile von den ihnen zuerkannten Todesſtrafen; allein Conſtanz gab, mit Hülfe der Folter, ſelbſt zweifelhaften Handlungen ein Anſehen von Wahrheit. Er verwünſchte bey dieſen Gelegenheiten die Juſtiz, ob er gleich alles that, um für gerecht und gnädig gehalten zu werden. Die kleinſten Vorfälle dienten ihm dazu, Unglück ohne Ende anzuſtiften.“

Der Kaiſer Valentinian der Erſte, ein guter Chriſt und anerkannter Katholik, der übrigens viele Klugheit beſaß, und der Urheber von einigen weiſen Verordnungen, und von der Stiftung der Vertheidiger zur Sicherheit der Unterthanen wider die Bedrückungen der Magiſtrate und der Großen war, trieb indeß den Deſpotism unendlich weiter als Conſtanz. Die chriſtlichen Schriftſteller ſeiner Zeit, die gleichgültig bey ſeinem wilden Character, und taub bey dem Geſchrey der Menſchlichkeit über ſeine unbegreifliche Grauſamkeit ſind, tadeln an ihm nichts weiter als ſeinen Duldungsgeiſt, womit er die Ausübung der heidniſchen Religion verſtattete, und die Prieſter derſelben im Beſitz ihrer Privilegien ließ. Allein Ammian, ein menſchenfreundlicher und gefühlvoller Geſchichtſchreiber, macht an einigen Stellen von ſeinem ſchrecklichen Deſpotism eine fürchterliche Beſchreibung. Valentinian, ſagt er r), ungeachtet er mehr als einmal ſeinen wilden Geiſt verrathen hat, gab ſich doch im Anfange ſeiner Regierung Mühe, die Meynung, die man von ſeinem grauſamen Character hatte, zu verdrängen, und die ſtürmiſchen Einfälle ſeines Temperaments zu unterdrücken. Allein dieſer verſteckte und auf einige Zeit verſchloſſene Fehler brach nur mit deſto größerer Wildheit zum Unglück vieler Leute hervor. Seine Grauſamkeit erhielt neue Stärke von ſeinem gränzenloſen Hange zum Zorn. — — Man bemerkte unter andern unter den Strafen, welche man damals Perſonen

r) Ammian XXVII. 7.

ſonen von einem geringern Rang ausſtehen ließ, den Tod des Diocles, des vormaligen Großſchatzmeiſters in Illyrien, der geringer Fehler wegen zum Tode verurtheilt wurde. — — Als der Präfect Florentinus hörte, daß in einer Sache, die Begnadigung verlangte, der Zorn den Kaiſer ſo weit hingeriſſen hatte, daß er den Befehl ertheilte, drey Glieder aus dem Magiſtrate verſchiedener Städte hinzurichten, ſo ſagte er: „Wie? wenn es nun Städte giebt, die ſo viele Magiſtratsperſonen nicht haben? Man ſollte es alſo ſo lange anſtehen laſſen, bis daß ihrer eine hinlängliche Zahl wäre.“ Die Grauſamkeit des Kaiſers zeichnete ſich auch noch durch dieſe Abſcheulichkeit und Sonderbarkeit aus, daß, wenn einer das Gericht eines mächtigen Feindes abzulehnen ſuchte, und einen andern Richter verlangte, dieſem ſein Geſuch ihm abgeſchlagen, und er gerade dem zugeſchickt wurde, welchen er fürchtete, wie ſtark auch die Gründe ſeiner Weigerung waren. Eine nicht minder abſcheuliche Sache war dieſe, daß er ohne Aufſchub jeden Schuldner ſterben ließ, den man als unvermögend zu bezahlen angab.

Man weiß kein Beyſpiel, ſagt eben dieſer Geſchichtſchreiber s), daß er ſich begnügt habe, mäßige Züchtigungen zu gebrauchen; aber mehr als einmal gab er Befehl, bey einigen vorgelegten Fragen die Folter zu vermehren, wobey die Angeklagten ſo lange gequält wurden, bis ſie das Leben verloren. Sein Hang, Böſes zu thun, war ſo offenbar,

s) L. XXX. c. 8.

ſenbar, daß er niemals einen Richterſpruch bey der Unterzeichnung deſſelben milderte; welches ſehr grauſame Kaiſer doch zuweilen gethan haben. — — Es beherrſchte dieſen Kaiſer von ſeiner Jugend an eine Habſucht, ohne ſich wegen der Mittel Unruhe zu machen, und ein Durſt ſich mit dem Schiffbruch anderer zu bereichern. Als er daher nach dem Kriege mit den Parthern Geld nöthig hatte, um die Armee zu bezahlen, und wieder vollzählig zu machen, ſo verband er mit der Grauſamkeit die unerſättliche Begierde ungeheure Reichthümer zu häufen, und that, als wenn er nicht wüßte, daß es Sachen ſind, die man thun muß, wenn man es auch kann.

Valentinian wählte niemals mit Vorbedacht und Ueberlegung ſchlechte Richter; allein, wenn er nach ihrer Beſtallung hörte, daß ſie ſich mit Unmenſchlichkeit betrügen, ſo rühmte er ſich, Lykurge und Caſſiuſſe, dieſe alten Stützen der Juſtiz, gefunden zu haben, und ermahnte ſie in ſeinen Schreiben, die geringſten Vergehen nach der Strenge zu beſtrafen.

Ammian Marcellin erzählt t) Beyſpiele von der Grauſamkeit und dem wüthenden Zorne dieſes Kaiſers, die faſt unglaublich ſind. „Einer ſeiner Diener, ſagt er, der einen ſpartaniſchen Hund ſo lange halten ſollte, bis das Wild vorbeylief, hatte ihn vor der Zeit losgelaſſen, weil ihn dieſes Thier, das entlaufen wollte, biß; hierüber wurde er bis auf den Tod geſchlagen, und noch an demſelben Tage

t) Lib. XXIX. 3.

Tage begraben. — — Ein Meiſter in einer Fabrik überreichte ihm einen mit vieler Kunſt gearbeiteten Bruſtharniſch, in der Erwartung, dafür eine gute Belohnung zu erhalten; Valentinian aber gab Befehl, ihn zu tödten, und das deswegen, weil er ein geringes weniger wog, als er vorgeſchrieben hatte. — — Afrikanus, ein berühmter Advocat zu Rom, ſuchte, nachdem er ſeine Zeit in einer Statthalterſchaft hingebracht hatte, um eine andere Stelle an; Valentinian gab dem General der Reuterey, Theodos, der für ihn anſuchte, und ſein Anſuchen unterſtützte, dieſe harte Antwort: „Comes, ſchlagt dieſem Menſchen, der ſeine Stelle ändern will, den Kopf ab.“ Auf eine ſolche Weiſe kam ein beredter Mann ums Leben, deſſen ganzes Verbrechen darin beſtand, daß er wie ſo viele andere fortrücken wollte.“ Nachdem er noch verſchiedene andere ähnliche Beyſpiele erzählt hat, ſo ſchließt der Geſchichtſchreiber dieſes Capitel mit dieſen Ausdrücken: „Ich ſchaudre bey der Erzählung aller dieſer Handlungen, und zugleich fürchte ich, daß ich nach meinem Gefallen dieſem Kaiſer Laſter beylege, dem es ſonſt an guten Eigenſchaften nicht fehlte. Ich kann indeſſen nicht mit Stillſchweigen übergehen, daß er zwey Bären unterhielt, die ſich von Menſchenfleiſche nährten; der eine hieß Goldbröckchen, der andere Unſchuld. Er ſorgte für ſie ſo ſehr, daß ihr Platz gleich an ſeinem Schlafzimmer war, und daß er ihnen getreue Wachen gab, welche dahin ſehen mußten, daß ſie ihre Wuth nicht verlören. Zuletzt ſchickte er Unſchuld in die Wälder,

gleich-

gleichſam als wenn er dieſe Belohnung durch die Zerreißung vieler Leichen verdient hätte.“

Man ſtellt ſich leicht vor, daß es dieſem Kaiſer an Miniſtern, die ihm gleich waren, oder ihn gar übertrafen, nicht fehlte. Unter einer Menge von ſolchen Böſewichtern zeichnete ſich vornehmlich der abſcheuliche Maximin aus, von dem Ammian an verſchiedenen Orten die fürchterlichſten Grauſamkeiten erzählt. Dieſer Menſch war in einer Stadt in Valeria in der Dunkelheit geboren. Nachdem er mittelmäßige Studien in den ſchönen Wiſſenſchaften gemacht hatte, ſo widmete er ſich der gerichtlichen Praxis. Sein gutes Glück erhob ihn bald zum Statthalter in Corſika und Sardinien, und hierauf zum Statthalter in Toſkana. Der Kaiſer machte ihn hierauf zum Praefectus annonae in Rom, und ließ ihm zugleich die Statthalterſchaft in ſeiner Provinz. Anfangs betrug er ſich mit Klugheit, ſobald er ſich aber in der Gunſt des Kaiſers feſt ſah, ſo wartete er nicht länger die Larve abzulegen. „Die Gelegenheit, die ihn dazu brachte, ſagt Ammian u), war dieſe: Chilo, ein geweſener Vicarius, und ſeine Frau Maxima brachten bey dem damaligen Statthalter Olybrius in Rom Klagen an. Sie bekräftigten, daß man ſie habe vergiften wollen, und erhielten, daß man ſich der Verdächtigen bemächtigte, nämlich des Sericus, eines Muſikers, des Asbolius, eines Fechtmeiſters, und des Campenſis, eines Aruſpex. Allein

u) Ammian XXVIII. 1.

lein die Unterſuchung zog ſich wegen der langen Schwächlichkeiten des Olybrius ſo ſehr in die Länge, daß die Angeber eine Bittſchrift eingaben, und anſuchten, daß die Unterſuchung dem Aufſeher über die Lebensmittel übergeben würde; welches man that, um die Entſcheidung zu beſchleunigen. Maximin ergriff dieſe Gelegenheit, um Böſes zu thun, und wie die dem Amphitheater beſtimmten Thiere, die man von ihren Banden losmacht, und deren Kerker man öffnet, ließ er ſeiner natürlichen Wildheit die Zügel ſchießen. Wie durch eine Art von Vorſpiel fing man die Behandlung der Sache verſchiedentlich an; einige Perſonen, die man auf die Folter brachte, klagten die Vornehmen an, daß ſie ſich verſchiedener Mittel zu ſchaden bedient hätten, und das mit Hülfe ihrer Hunde und Leute von niedriger Herkunft, die durch ihre Verbrechen und Angebungen bekannt waren. Dieſer hölliſche Inquiſitor, der hierauf die Pflicht ſeines Auftrags noch mehr überſchritt, ſagt in einem mit Bosheit angefüllten Bericht an den Kaiſer, daß es nicht möglich ſeyn würde, die abſcheulichen Verbrechen, deren ſich viele Leute zu Rom ſchuldig gemacht hätten, zu beſtrafen, wenn man nicht die wirkſamſten Strafmittel anwendete. Valentinian, der von dieſen Berichten aufgebracht wurde, und mehr heftiger als ſtrenger Feind der Laſter war, befahl durch eine Verordnung allein, im Fall der Noth in dieſer Sache, die er ohne allen Grund mit dem Begriff der beleidigten Majeſtät vermiſchte, ſolche Perſonen auf die Folter zu bringen, welche die al

ten

ten Geſetze und Verordnungen der Kaiſer bisher von derſelben befreyet hatten; indem er hierauf eine zwiefache Macht vereinigte, die im Stande war, das größte Unglück anzurichten, fügte er dem Maximin, der zu Rom als Vicar der Statthalter seyn mußte, den Geheimſchreiber Leo bey, wenn er über die Beſchuldigungen ſo vieler Perſonen richtete. Dieſer Leo wurde hernach Magiſter officiorum; er war ein unglücklicher Räuber in Pannonien, grauſam wie ein wildes Thier, und eben ſo mit Menſchenblute genähret. — —

Die Stimme von dem bürgerlichen Unglück ließ ſich bald hören; das Schrecken verſetzte jede Stadt in eine traurige Stille, und mitten unter den Grauſamkeiten und barbariſchen Handlungen, deren Zahl und Mannichfaltigkeit kaum glaublich ſind, zeichnete man den Tod des Advocaten Marin aus. Dieſer Menſch wurde, ohne daß man die Anzeigen ergründete, verurtheilt, als einer, der auf unerlaubte Weiſe die Hiſparilla zur Frau zu erhalten geſucht hätte.

Einige Leſer, die mit Begierde die genauen Umſtände ſuchen, werden vielleicht einen ſtillen Unwillen hegen, und ſagen, daß eine ſolche Handlung vor einer andern vorhergegangen iſt, oder daß ich mit Stillſchweigen Begebenheiten übergehe, davon ſie Zeugen geweſen ſind. Allein ich habe geglaubt, daß ich ſolche Sachen nicht erzählen müßte, die des Andenkens unwürdig wären — — und wenn ich die Abſicht hätte, alles zu ſagen, ſo würden mir die öffentlichen Denkmäler nicht alles liefern,

was die gewaltſamen Unruhen dieſer Zeiten, und die Wuth betrifft, womit man alles in Verwirrung ſetzte; weil es offenbar iſt, daß man am meiſten nicht ein Urtheil, ſondern den Aufſchub der Juſtiz fürchtete. Der Senator Cethegus, der wegen Ehebruch angeklagt wurde, wurde hingerichtet, und Alypius, ein junger Mann aus einem guten Hauſe, wurde einer Kleinigkeit wegen verbannt: andere weniger ausgezeichnete Perſonen verloren öffentlich das Leben. Weil ein jeder in dieſen Uebeln das Bild der ihm bevorſtehenden Gefahr ſah, ſo geſchah es, daß die Träume der Einbildungskraft nichts als Scharfrichter, Ketten und dunkle Gefängniſſe vorſtellten.“

Der Geſchichtſchreiber erzählt verſchiedene andere Hinrichtungen, die eben ſo ungerecht und grauſam waren, und die zu eben der Zeit von Maximin, von Valentinian ſelbſt, und von den Vertrauten des einen oder des andern befohlen worden, und er fährt ſo fort. „Maximin ließ auch den Sericus und Asbolius hinrichten, von dem wir weiter oben geredet haben; und weil er ihnen, als er ihnen zuredete, zu nennen, welche ſie wollten, ſein Wort gegeben hatte, daß er ſie weder mit dem Schwert noch mit Feuer beſtrafen wollte, ſo nahm man ihnen das Leben mit Schlägen von Bleykugeln, die an Riemen angebracht waren. Campenſis wurde wegen des Aruſpicium zum Feuer verurtheilt, weil er ihnen nichts verſprochen hatte. — — Durch ſolche und andere eben ſo abſcheuliche Künſte, die den Ruhm der Römer befleckten, überſchritt

ſchritt Maximin, deſſen Name Unwillen erregt, alle Schranken, und erhob ſich auf den Trümmern vieler Unglücklichen. Denn man ſagt, daß er immer an einem vom Prätorium abgeſonderten Fenſter ein Seil hatte, an deſſen Ende er die geheimen Nachrichten der Angeber ſammlete, deren bloße Angaben zulänglich waren, viele Unſchuldige zu Grunde zu richten. Einigemal ließ er die Gerichtsdiener Mucianus und Barbarus, Leute, die zum Betrügen ſehr geſchickt waren, einen nach dem andern erſcheinen. Dieſe vergrößerten, indem ſie ſich mit großem Geſchrey über das Uebel, wovon ſie ihrer Sprache nach gedrückt waren, beklagten, die Grauſamkeit des Richters; ſie verſicherten und wiederholten ohne Unterlaß, daß den Schuldigen, um Gnade zu erlangen, kein ander Mittel übrig ſey, als vornehme Leute großer Verbrechen zu beſchuldigen, und daß man durch Vereinigung ſeines Schickſals mit dem ihrigen einer Losſprechung verſichert ſeyn könnte. Dieſer bis aufs höchſte geſtiegene Blutdurſt war Urſache, daß man viele Leute in Banden legte, und daß Perſonen von Stande eine demüthige und kriechende Miene annehmen mußten. Und wahrlich es war niemanden zu verdenken; denn indem man mit der Stirn beynahe die Erde berührte, hörte man ihn mit einem wilden Tone ſagen, daß niemand unſchuldig ſeyn könne, wenn er es wollte. — — Maximin wurde, als er einen Nachfolger erhalten hatte, an den Hof gerufen, wo er den Rang eines Befehlshabers der Leibwache erhielt. Er wurde um

nichts ſanfter, und fuhr hier gleichfalls fort, gleich einer Schlange, zu beißen.“ Ammian erzählt noch andere fürchterliche Grauſamkeiten, die Maximin ſelbſt beging, oder durch andere, mit Genehmigung des Kaiſers, begehen ließ. Wer könnte aber dieſe Abſcheulichkeiten abſchreiben oder leſen? Was man bishieher davon geleſen hat, verräth nur gar zu ſehr, wie weit die chriſtlichen Kaiſer und ihre Diener den Deſpotism getrieben haben.

Niemals ſind unter den heidniſchen Kaiſern die Völker ſo gedrückt worden, als unter der Herrſchaft der chriſtlichen; denn die Verſchwendungen des Caligula, die koſtbaren Ausſchweifungen des Nero, die Unbeſonnenheit und Trunkenheit des Vitellius waren vorübergehend, und weil die gewöhnlichen Einkünfte groß und die Finanzen reich waren, ſo hatten dieſe Raſenden nicht nöthig, die Unterthanen in der Maaße zu drücken, wie es nachher alle chriſtliche Kaiſer gethan haben, die, ungeachtet der Theilung des Reichs durch Conſtantin, und der verheerenden Einfälle der Barbaren in verſchiedenen Provinzen, den Kirchen mehr aus Andacht, den Barbaren aus Nothwendigkeit, und den Lieblingen aus Verſchwendung gaben, als die ſchlechten Kaiſer aus Unſinn verſchwendet hatten. Inzwiſchen gaben dieſe chriſtlichen Kaiſer, die nicht aufhörten die Provinzen zu quälen, viele Geſetze, um ihnen Erleichterung zu verſchaffen; denn es war mit dieſen Geſetzen gerade ſo wie mit ſo vielen andern, die ſie über wichtige Gegenſtände abfaßten. Sie machten ſie nur bekannt, um die erſten

zu

zu ſeyn, welche ſie überſchritten, um die Völker durch ſchönklingende Phraſen zu bethören, indeß ſie ſie mit ihren Grauſamkeiten zu Boden drückten. So wollen wir hier einige Geſetze, die ſie zur Erleichterung der Unterthanen bekannt machten, nur in der Abſicht anzeigen, daß man die Mittel, womit ſie ſie drückten, genauer kennen lerne.

Dieſe Kaiſer machten viele Geſetze über Auflagen, die nach und nach ſo geſtiegen waren, daß man Mühe hat es zu glauben, wo nicht alle Geſchichtſchreiber, heidniſche ſowohl als chriſtliche, in der Schilderung übereinkämen, die ſie uns von dem abſcheulichen Elende gegeben haben, in welches endlich die Einwohner ſelbſt ſolcher Provinzen, die durch Handel und natürliche Fruchtbarkeit die reichſten waren, durch die fürchterlichen Contributionen geſtürzt wurden. Es gab gewiſſe Arten von Tribut, die ſo grauſam und drückend waren, daß, wenn die Zeit ihrer Entrichtung herannahete, man allenthalben ſeufzen, und das Geſchrey des Volks hörte, das den nahen Verluſt ihres geringen und mit anhaltender Arbeit, und unter unaufhörlichen Leiden geſammleten Vermögens beweinte. Einige verkauften ihre Meubeln, um ſie der Habſucht der Steuereinnehmer zu entziehen, die ſie weit unter ihrem Werthe taxirten; andere nahmen das ihnen nöthige Geld auf ſehr hohe Zinſen; andere zwangen ihre Weiber und Töchter ſich für Geld den Mannsperſonen preis zu geben; andere verkauften ihre Kinder in die Sklaverey; andere endlich flohen

 zu

zu den Barbaren. Zoſimus x), Salvian y), Iſidor z), Priſcus a), Malelas b), und ſelbſt die Geſetze der Kaiſer bezeugen dieſe ſchreckenvolle Abſcheulichkeiten. Es iſt von Theodos dem Jüngern ein Geſetz da, welches den Vätern und den Herren gebietet, die Keuſchheit ihrer Töchter und ihrer Sklavinnen für Geld preis zu geben c). Weil aber die Zahl der Unglücklichen, die zu dieſem abſcheulichen Mittel ihre Zuflucht nehmen mußten, ſo groß war, daß der Fiscus, dem die Buhlerinnen eine gewiſſe Taxe bezahlen mußten, einen beträchtlichen Nachtheil davon würde gehabt haben, ſo gab der Patrizius Florentius, um dieſes Geſetz erhalten zu können, dem Kaiſer ein Landgut, deſſen Einkünfte ein Erſatz für den Verluſt des Geldes von der Hurentaxe ſeyn konnte d). Als am Ende des fünften Jahrhunderts der Kaiſer Anaſtas im Orient den verſchrienen Tribut, Chryſargyrum genannt, abſchaffte, ſo betrachteten die Geſchichtſchreiber, ſagt Tillemont, dieſe Abſchaffung als eine große Handlung, die in der That königlich und faſt göttlich war, die ein Gegenſtand der Feder der größten Redner zu ſeyn verdiente, und alle Fehler dieſes

x) Zoſim. II. 38. Eine ähnliche Schilderung iſt beym Libanius in Or. contra Florent. p. 427.

y) Salvian. V.

z) Iſidor. Peluſ. L. 1. ep. 36.

a) Priſcus de Leg.

b) Malel. Hiſt. Chron.

c) L. 2. C. Th. Lib. XV. tit. 8.

d) Godofred. ad L. 18. C. Th. L. 1. tit. 1.

ſes Kaiſers auslöſchen und zudecken konnte, wenn er nicht ein Feind der Wahrheit geweſen wäre. Allein die Unterthanen des weſtlichen Reichs hatten nicht daſſelbe Glück. Ihre Kaiſer, anſtatt die alten Auflagen zu mäßigen, erſannen immer neue, ſowohl um ihren Luxus zu befriedigen, als um die Tribute vollzählig zu machen, welche ihnen bey dem beſtändigen Verluſte der ihnen von den Barbaren entriſſenen Länder abzugehen anfingen. Die Abendländer fühlten in dieſer Rückſicht nicht eher eine Erleichterung, als bis ſie unter die Herrſchaft der Barbaren gerathen waren.

Die ungeheure Größe dieſer Auflagen war noch eine Kleinigkeit gegen die Grauſamkeit der Einſammler. Es gab eine unendliche Menge von Leuten von allen Ständen, die von dieſem Einſammlen lebten, und ſich damit bereicherten. Man urtheile davon nach den Geſetzen, welche verſchiedene Kaiſer in der Abſicht gegeben haben, die Plagen dieſer Harpyen zu unterdrücken. Es war eine alte Gewohnheit, daß der Hof Aufſeher ernannte, um die Taxen einzurichten, welche die Unterthanen bezahlen ſollten. Hier misbrauchten dieſe Diener ihre Gewalt dermaßen, daß ſie alle Jahr viele Bürger zu Grunde richteten. Sie gaben den Reichen, und denen, die ganz bequem ihre Abgabe entrichten konnten, eine Erleichterung, oder machten ſie ganz frey, und vergrößerten dadurch die Laſten der Armen noch mehr; oft nahmen ſie das Geld von denen, die nichts weiter verlangten als nur nicht über das Maaß der Gerechtigkeit taxirt zu ſeyn, und

hielten hernach ihr Wort wegen der größern Geldſummen nicht, die ſie von ſolchen empfangen hatten, die entweder in einem Theile oder von dem Ganzen eine Erlaſſung ſuchten. Durch dieſe Dinge hatten ſich die Steuereinnehmer ſo verhaßt gemacht, daß die meiſten Völker, um ſich davon loszumachen, den Kaiſern große Summen anboten. Auf eine ſolche Weiſe erhielten Macedonien, Achaja und die andern Provinzen Illyriens von dem jüngern Theodos das Privilegium, daß ſie keine ſolche Steuereinnehmer erhielten. Und unter eben dieſem Kaiſer waren die Klagen wider die Steuereinnehmer ſo allgemein, daß er ein allgemeines Geſetz gab, künftighin niemals ſolche Steuercommiſſarien zu ernennen, um die Landtaxen einzurichten, außer in Städten und Provinzen, wo man ſie verlangte.

Jede Stadt hatte ihren Magiſtrat, deſſen Glieder die Stadtdienſte thun, die Auflagen in dem Diſtrict ihrer Stadt heben, und dem Fiscus wegen der ihrem ganzen Gebiet beſtimmten Abgaben Rechenſchaft ablegen mußten. Dies war die Gemeinde oder Geſellſchaft der Decurionen, die wegen der Güter, die ſie beſaßen, ſelbſt einen großen Theil der Abgaben trugen. Dieſe Decurionen richteten ſich unter einander ſelbſt zu Grunde, durch die Bedrückungen, die ſie ſich wechſelſeitig fühlen ließen, und ſie richteten auch die Unterthanen zu Grunde, womit ſie die Taxen eintrieben. Um dieſem Unweſen zu ſteuren, gab Valentinian der Dritte verſchiedene Verordnungen, worin er unter andern

dern befahl, daß ein Decurio wegen ſeiner Güter nur allein verantwortlich ſeyn, und von einem andern der Abgaben wegen nicht verfolgt werden ſollte, wie man bisher gethan, und dadurch viele Leute zu Grunde gerichtet hatte, ſo, daß es in vielen Städten keine Leute mehr gab, die zu bezahlen im Stande waren; wenn wegen der Hebung einer Abgabe ein Edict bekannt gemacht worden wäre, ſo ſollte man vier Monate Zeit haben, um das Geld ſelbſt nach dem Capitol zu bringen, ohne daß man in dieſer Zwiſchenzeit eine Verfolgung wider ſie anſtellen könnte; diejenigen, welche eine ſolche Klage vor der beſtimmten Zeit erhoben hätten, ſollten von den Finanzbedienten oder von dem Präfect beſtraft werden; endlich ſollten die Statthalter der Provinzen und ihre Bedienten wegen aller Kränkung, welche durch die Einſammler der Abgabe den Unterthanen durch falſche Zählung des gebrachten Geldes zugefügt wäre, die Verantwortung auf ſich nehmen e).

Weil wegen der Verbindlichkeit, die Auflagen zu heben, die Laſt eines Decurio ſehr beſchwerlich war, ſo thaten die Bürger alles mögliche, um ſie entweder zu vermeiden, oder ſich davon loszumachen. Einige ſuchten deshalb eine Stelle am Hofe, andere begaben ſich in den geiſtlichen Stand. Je mehr nun die Zahl der Decurionen abnahm, deſto mehr wuchs die Laſt derer, die noch zurückblieben. Dieſes richtete die minder reichen, und zuweilen die ganze

e) L. 34. L. 35. C. Th. Lib. 11. tit. 1. L. 186. tit. 1. Lib. 12. L. 185. ibid. L. 32. tit. 6. Lib. 12.

ganze Gemeinde zu Grunde. Dieſe Uebel nöthigten die Kaiſer, eine Menge Geſetze wider diejenigen zu geben, welche die Stadtgemeinde verließen. Und weil die meiſten dieſer Leute Geiſtliche wurden, ſo waren die Kaiſer mehr als einmal gezwungen, Mittel zu erdenken, wodurch ſie die Geiſtlichkeit außer Stand ſetzten, den Weltlichen ſo großes Uebel zuzufügen. Conſtantin befahl, daß man unter die Geiſtlichen nur wenig bemittelte Leute aufnehmen ſollte; andere verordneten, daß diejenigen, die Geiſtliche werden wollten, alle ihre Güter entweder der Stadtgemeinde f), oder ſolchen Perſonen überlaſſen ſollten, die im Stande wären, die Laſten davon zu tragen. Endlich verbot Valentinian der Dritte, einen, der mit einer Stadtgemeinde verbunden ſey, oder einen, der über dreyhundert Solidos in Vermögen hätte, in den geiſtlichen Stand aufzunehmen. Für diejenigen, die bereits in demſelben waren, oder die, dieſes Geſetzes ungeachtet, in Zukunft in denſelben treten würden, verordnete er, daß ſie, wenn ſie Kinder hätten, unter ſich und ihren Kindern das Vermögen nach gleichen Theilen austheilen ſollten; daß die kinderloſen den dritten Theil ihres Vermögens behalten, und das übrige der Stadtgemeinde oder an einen Verwandten, der die Pflichten, von welchen ſie ſelbſt durch den geiſtlichen Stand befreyet wurden, zu erfüllen im Stande wäre, hinterlaſſen ſollten, indem

f) Ich habe von dieſen Geſetzen, ſo wie von dem Geſetze Conſtantins, an verſchiednen Orten dieſes Werks und ſelbſt in dieſem Capitel geredet. Der Verf.

indem es billig ſey, ſagt er, daß diejenigen, welche der Religion dienen, mehr reich an Glauben und geiſtlichen als an zeitlichen Gütern ſind g).

Von der andern Seite gab Theodos der Jüngere, in der Abſicht die Zahl der Perſonen, welche die Stadtdienſte tragen könnten, zu vermehren, ein Geſetz, wodurch den Vätern, welche keine eheliche Kinder hätten, deren Zahl damals ſehr groß war, erlaubt ward, alle ihre Güter einem natürlichen Sohne zu hinterlaſſen, mit der Bedingung, daß er ihn mit ſeiner Verlaſſenſchaft zum Dienſt und zu den Aemtern der Stadt beſtimmte h).

Außer den Decurionen, welche die auf die Ländereyen gelegten Taxen einſammleten, gab es noch eine Menge anderer Bedienten, welche die andern Abgaben hoben, wovon es eben ſo viele Gattungen gab, als die Einbildungskraft der Kaiſer auszudenken wußte. Es gab unter andern die Palatini und Canonicarii, die, da ſie nur unter dem Präfect ſtanden, ſich ihrer Macht zu tauſendfachen Bedrückungen bedienten, und die Völker aufrieben. Dies bewog den Kaiſer Majorian, dieſe Bedienten eingehen zu laſſen, und Befehl zu geben, daß in Zukunft die Abgaben durch die Statthalter der Provinzen gehoben wurden i).

Allein auch dieſe Statthalter begingen um ſo ärgere Ungerechtigkeieen, Gewaltthätigkeiten und Bedrückungen, je mehr ſie mit einer Macht verſehen

g) Nov. Theod. 38.

h) L. 1. C. Th. tit. 11.

i) Valentin. Nov. 4.

ſehen waren, welcher nichts widerſtehen konnte. Ein ungenannter Philoſoph unter Theodos und Valentinian dem Dritten k) giebt in einer Rede, die an die Kaiſer gerichtet iſt, eine fürchterliche Beſchreibung von den Uebeln, welche die Statthalter den Provinzen fühlen ließen l). Sie betrachteten ſich als ſolche, die in die Provinz geſchickt wären, nicht um darin die Gerechtigkeit zu handhaben, ſondern um ſich auf Koſten der Völker zu bereichern; und noch nicht zufrieden mit den Ausſchweifungen, die ſie ſelbſt begingen, ſchickten ſie allenthalben Unterbediente aus, die eben ſolche Schurken als ſie waren, die den Unterthanen das vollends nehmen mußten, was der Raubbegierde ihrer Obern entgangen war, die alles unter dem Vorwande plünderten, daß ſie den Tribut, welcher dem Kaiſer gebühre, einſammelten, und die niemals einen Vertrag ſchloſſen, wobey ſie nicht Mittel fanden, einen ungerechten Gewinn zu erhalten. Wenn es nöthig war, das Heer zu verſtärken, Getraide oder Pferde zu kaufen, oder die Mauern einer Stadt wieder zu machen, ſo waren das für ſie eben ſo viele Gelegenheiten neue Ungerechtigkeiten zu verüben.

Wie groß auch die Uebel waren, welche die Unterthanen von Seiten der kaiſerlichen Bedienten litten, ſo vermehrten dieſes Elend und die Knechtſchaft noch mehr gewiſſe Gewohnheiten, gewiſſe Privilegien und gewiſſe Geſetze, die von dem Geiſte des

k) Notit. Imp. p 164. 172. ſeq.

l) Valentin. Nov. 21.

des Deſpotismus eingegeben waren. In der Maaße, als die Einfälle der Barbaren die Laſt der Contributionen mit einer Menge anderer Laſten vergrößerten, verdoppelte die Geiſtlichkeit ihre Kräfte, um Exemtionen zu erhalten, theils durch die Gnade der Kaiſer, theils durch die Ungerechtigkeit der Statthalter oder der Präfecten, wodurch die Würde der Weltlichen um ſo ſchwerer wurde, als die reichſte Geſellſchaft im Staat ſie zu tragen nicht half. Oft widerriefen die Kaiſer, durch die Klagen der Unterthanen gezwungen, dieſe beſchwerlichen Privilegia; allein der Aberglaube, der weit ſtärker als die Gerechtigkeit war, bewog ſie oft, dieſe Privilegia wieder zu erneuern. Dieſelben Exemptionen wurden gewöhnlich denen gegeben, die von den Domänen des Kaiſers Ländereyen unter dem Titel von Schenkungen, Benutzung, oder unter irgend einem andern Titel beſaßen. Ein Geſetz Valentinians des Dritten unterwarf allen gewöhnlichen Abgaben diejenigen, die dergleichen Land beſaßen; es vernichtet überdem den Hunderten, der den Ländereyen der höhern Würden der römiſchen Kirche zugeſtanden war, indem es ſie alle zur Reparatur der Wege und der Stadtmauern zu den neuen Auflagen und andern Ausgaben von dieſer Art verpflichtet; allein ſeine Nachfolger ließen dieſes ſo weiſe und nothwendige Geſetz nicht lange gelten.

Weil die Statthalter in den Provinzen gewohnt waren jedes Jahr eine Reiſe in der Provinz zu thun, ſo verlangten ſie freye Unterhaltung, und legten

legten den Städten Contributionen für andere Ausgaben auf, die ſie bey dieſer Gelegenheit machten, für die Koſten der Bäder und andere Sachen m). Die Magiſtrate machten Anſpruch auf den vierten Theil von einer jeden Verlaſſenſchaft, und die Stadtgemeinden verlangten gleichfalls den vierten Theil von den Gütern aller ihrer Mitglieder, die ohne Kinder ſtarben. Um die Härte zu mildern, die man bey der Ausführung mit der Grauſamkeit dieſes Inſtituts verband, befahl Theodos der Jüngere, daß die Erben die Wahl haben ſollten, entweder den vierten Theil ihrer Erbſchaft durch die Stadt ſchätzen zu laſſen, oder ſie ſelbſt in vier Theile zu theilen, wovon die Stadt denjenigen erhielte, der ihr durchs Loos zufallen würde n). Er machte hiebey noch verſchiedene andere Modificationen. Die Soldaten glaubten auch das Recht zu haben, die Unterthanen zu plagen; ſie trieben ihre Forderungen ſo hoch, daß ſie ſich das Recht anmaßten, ihre Pferde auf den Wieſen der Privatperſonen zu weiden o). Der Kaiſer Arcadius hatte es ihnen verboten, mit dem Befehle, nichts von den Unterthanen zu fordern, als was ihnen ihre Verordnungen erlaubten. Allein dieſes Verbot hatte keine Wirkung; denn Theodos der Jüngere mußte es ſchon wieder erneuern p); aber das Geſetz des Sohns hatte keine beſſere Wirkung als das des Vaters.

Da

m) Maiorian. Nov. I.
n) Nov. II. C. Th.
o) L. 3. tit. 7. Lib. 7. C. Th.
p) L. 4. ibid.

Da die Laſten der Unterthanen ſo groß, ſo mannichfaltig, ſo ſchrecklich waren, ſo kann man von dem Nachtheil urtheilen, welche die häufigen Confiscationen ſowohl dem Staat als den Unterthanen brachten. Denn die eingezogenen Güter hörten auf, Beyträge zu den Steuern zu liefern, und die Laſt der Unterthanen mehrte ſich in eben der Maaße, als die Einkünfte der Kaiſer zunahmen. Man hat in eben dieſem Capitel geſehen, wie ſehr die Habſucht der Kaiſer die Fehler der Menſchen vergrößert, und die Verbrechen vermehrt hat, um ſich mehrere Vorwände zu verſchaffen, die Güter ihrer unglücklichen Unterthanen an ſich zu reißen; allein wir haben noch nicht von einer andern Schlinge Erwähnung gethan, welche die abſcheulichſte Schikane den Beſitzern fruchtbarer Ländereyen, die ihr Ruf von aller willkührlichen Beſchuldigung eines Verbrechens rettete, gelegt hat. Es war dieſe, daß man ähnliche Erbſchaften als dem Fiscus anheim gefallene anzeigte, theils, unter dem Vorwande, daß der Eigenthümer ohne Erben geſtorben ſey, ob er gleich nicht todt war, und wohl gar Kinder hatte, theils, indem man ihn für einen Fremden ausgab, deſſen Erben, Unterthanen anderer Kaiſer, gar nicht das Recht hätten Güter im römiſchen Reiche zu erben, theils, indem man falſche Teſtamente unterſchob, um zu zeigen, daß einer den Geſetzen entgegen Vermächtniſſe hinterlaſſen, oder geſetzwidrige Erbenseinſetzungen gemacht. Alsdann bemächtigte ſich der Fiscus ſogleich dieſer Güter, und wenn ſich die Eigenthümer unterſtan-

den Klage zu erheben, um die Ungerechtigkeit deſſen, was man gethan, zu beweiſen, ſo fanden die Magiſtrate allemal, daß die Vorſteher des Fiscus noch nicht alles weggenommen hatten, was dem Kaiſer zukam. Man gab viele Geſetze, um dieſem ſchrecklichen Unweſen abzuhelfen; allein die Vorſteher des Fiscus oder die Magiſtrate wußten entweder oder ſtellten es ſich vor, daß die Kaiſer ſolche Geſetze nur aus Eitelkeit gaben, und daß ſie es ungern ſahen, wenn man ſie in Ausübung brachte. Auch zeigte die Erfahrung allemal, daß ſich die Magiſtrate hierin nicht irreten. „Es geſchah zuweilen, ſagt Tillemont q), nach Zoſimus r), daß man für die Kaiſer Güter verlangte, die man für ſolche erklärte, die dem Fiscus zugefallen wären, ob ſie gleich auf die rechtmäßigſte Weiſe von Privatperſonen beſeſſen wurden, die ſich auf eine ſolche Weiſe ihrer Güter beraubt oder genöthigt ſahen, wider mächtige Perſonen einen Proceß anzufangen. Um dem Uebel abzuhelfen, befahl Theodos in einem Geſetz vom 19ten October 439, für den Kaiſer keine erbloſe Verlaſſenſchaft als nach einem Jahre, wenn das Recht des Fiscus dabey eröffnet ſeyn wird, zu fordern; derjenige, der ſie nach Verlauf dieſer Zeit als ein Geſchenk erhalten hat, ſoll verbunden ſeyn, dem Magiſtrat des Orts den Angeber zu zeigen, der von der erbloſen Verlaſſenſchaft Nachricht gegeben hat, der alsdann als Gefangener

q) Tillemont Hiſt. des Emp. in Theodoſ. II. art. 23.
r) Zoſim. V. 24.

fangener gehalten, und ohne Bedenken geſtraft werden ſoll, wenn man ſeine Anzeige falſch findet; die Sklaven, welche dieſe Anzeigen gethan, ſollen nicht allein nicht gehört, ſondern ſogar verbrannt oder den Thieren überliefert werden; und die Richter, welche die Schenkungen, wider die Dispoſition dieſes Geſetzes zulaſſen werden, ſollen ſelbſt zur Erſtattung gegen diejenigen verpflichtet ſeyn, wider welche ſie ſie zugelaſſen haben, ausgenommen die Strafen des Kirchenraubes und des Majeſtätsverbrechens s).“

Daß in dieſen Nachrichten von den Bedrückungen der Unterthanen des römiſchen Reichs nichts Uebertriebenes ſey, beweiſt die Einführung der Defenſoren, eines lobenswürdigen Inſtituts, welche abzuſchaffen die Bosheit der Kaiſer und der Magiſtrate nicht zögerte. Valentinian der Erſte und ſein Bruder Valens, von dem Unglück gerührt, welches ihre Unterthanen leiden mußten, erſannen dieſes; ſie ließen unter den Ausgezeichneten einer jeden Stadt Defenſoren wählen, denen ſie auftrugen, die Schwachen zu ſchützen, den Gewaltthätigkeiten, den ungerechten Taxationen, dem Uebermuthe und den Erpreſſungen der Unterbedienten und der Beunruhigung von den Magiſtraten ſich zu widerſetzen. Sie ſollten über die Erhaltung der Ordnung und über die Verwaltung der Juſtiz wachen, die Schuldigen in Verhaft nehmen, und ſie in die Hände der Richter liefern, wider unbeſtraftes Verbrechen arbeiten, und durch Vorſtellungen

 und

s) Cod. Theod. nov. tit. 44.

und Verwendung bey den höhern Gerichten wider die Gunſt, welche die Verbrechen ſchützen wollte, ſich erheben. Sie waren die Beſchützer derer, die keinen hatten; ſie entſchieden als Schiedsrichter über wenigbedeutende Streitigkeiten, und zeigten die andern bey den gewöhnlichen Richtern an. Sie hatten gar keine zwingende Gewalt, weil ſie keine Magiſtrate waren, ſondern blos Perſonen, die eine Verrichtung hatten, als ohngefähr für Rom die der Tribunen bey ihrer erſten Stiftung. Die Biſchöfe, die Geiſtlichen, die Beſitzer von Grundſtücken, die Stadtgemeinde hatten Antheil an ihrer Wahl, und der Präfect hatte das Recht ſie zu beſtätigen oder zu verwerfen t).

Allein ein Geſetz von Majorian zeigt, daß dieſe ſo heilſame Einrichtung von kurzer Dauer geweſen iſt; denn er befiehlt in demſelben allen Statthaltern der Provinzen, in jeder Stadt Defenſoren wählen zu laſſen, um die Schwächern wider die Großen zu ſchützen, und um ihm Nachricht von allem zu geben, was wider die Geſetze und die Regeln der Juſtiz geſchähe u). Die Unruhen, welche zunächſt auf die Bekanntmachung dieſes Geſetzes folgten, können uns von ſeinem Fortgange und ſeiner Dauer urtheilen laſſen.

t) Tit. de defenſ. Civ. in Cod. Theod.

u) Maiorian. Nov. 3.

Beſchluß.

Beſchluß.

Folgerungen aus den vorhergehenden Capiteln gezogen.

Wenn man die Quellen und den Fortgang der bisher beſchriebenen Revolutionen betrachtet, ſo ſieht man deutlich, daß die chriſtliche Religion und die Geiſtlichkeit einen großen Einfluß in dieſelben gehabt haben. Die neue Religion mußte bey der Verdrängung der alten natürlicher Weiſe die Meynungen, Syſteme, Stiftungen, Sitten und Geſetze, die davon abhingen, zu Grunde richten. Dagegen verlangte das Chriſtenthum eine Denkungsart, Sitten, Geſetze und Grundſätze, die ſeiner Natur angemeſſen waren. Und weil dieſe Religion gar nicht das Werk eines menſchlichen Geſetzgebers, ſondern der Gottheit war, die ſelbſt geredet hatte, und die zu ihren Dienern zu reden fortfuhr, ſo konnten die Kaiſer dieſer Zeit, worin ſich die Geiſtlichen ohne Unterlaß mit Einrichtung und Vervollkommung der neuen Religion beſchäftigten, nicht umhin, die vornehmſten Diener der Kirche in den wichtigſten Angelegenheiten der Regierung zu Rathe zu ziehen, oder wenigſtens ſie anzuhören, wenn ſie von ſelbſt kamen um ihren Rath anzubieten. Die Kaiſer mußten ſich in Acht nehmen, daß ſie dem Willen Gottes nicht entgegen handelten, den ſie noch nicht genug kannten, weil durch die Mittelsperſonen und Ausleger der göttlichen Geſetze noch nicht alles eingerichtet worden.

Fehler der Regierung unter den heidniſchen und chriſtlichen Kaiſern verglichen.

Einfluß des Chriſtenthums in die Regierung.

Macht der Geiſtlichkeit.

Wenn nicht beſtändige Zwietracht das Chriſtenthum von ſeinem Entſtehen an erſchüttert, wenn die ärgerlichen Streitigkeiten über die vornehmſten Artikel, ſelbſt über die Myſterien der Religion den Credit der Geiſtlichkeit nicht herabgeſetzt, wenn die Diener des Evangeliums, die beſtändig in viele Partheyen getheilt waren, und wider einander mit Blutdurſt handelten, nicht ſich zu verläumden, ſich wechſelsweiſe durch die Gunſt der Kaiſer, durch den Schutz der Weiber, der Verſchnittenen und der Lieblinge zu unterdrücken geſucht; wenn die Habſucht, der Ehrgeiz, ſelbſt die Wolluſt nicht einen Haufen von Geiſtlichen von der erſten Vorſchrift ſeit Conſtantins Bekehrung abgeleitet; wenn die chriſtliche Geiſtlichkeit, wie die Druiden, die Prieſter der Celten, ein Haupt mit einer vollkommnen Macht über die andern, und nicht ſo viele Häupter als biſchöfliche großer Städte gehabt hätte; wenn, wie bey eben dieſen Druiden, es verboten geweſen wäre über die Religion zu ſchreiben, und nichts außer demjenigen, was man gelernt hätte, zu lehren: ſo würden die chriſtlichen Kaiſer der erſtern Jahrhunderte ihrer Nachkommenſchaft nichts als Anordnungen und Grundſätze der Prieſter hinterlaſſen haben; alle Denkungsarten, alle Einrichtungen, die man an die Stelle der alten geſetzt hätte, würden unvermeidlich von der Geiſtlichkeit eingegeben ſeyn x).

Allein

x) Wenn aber in dieſem Falle die Geiſtlichkeit von allen den Gebrechen, die hier genannt, und als abweſend

Allein wenn die Unvollkommenheiten und die Laſter der Individuen die chriſtlichen Völker von dem ſchrankenloſen Despotism ihrer Prieſter gerettet haben, ſo hat doch die ganze Geſellſchaft der Geiſtlichkeit dadurch, daß ſie die Niederlage und die Auslegerinn der göttlichen Geſetze iſt, einen ſo groſſen Einfluß in alle Veränderungen behalten, welche durch das Chriſtenthum verurſacht worden, daß man ſie als das erſte Triebrad der wichtigſten Umkehrungen, die ſeit der Herrſchaft der chriſtlichen Religion ſich ereignet haben, betrachten muß.

Vor dieſer Zeit hatten die Chriſten bereits in dem römiſchen Reiche eine Republik gebildet, die Grundſätze, Einrichtung und ein Intereſſe hatte, die mit denen des Staats zu ſtreiten ſchienen. Sie hatten eine verſchiedene Religion und Moral; ſie haßten die Führung der Waffen, und liebten die bürgerliche Regierung nicht; ſie verachteten dieſes Leben, und vernachläßigten die Güter dieſer Welt: mehr andächtig als arbeitſam, mehr geduldig als unterthänig, mehr geneigt die Leidenſchaften zu erſticken als davon einen guten Gebrauch zu machen, eingenommen für den Cälibat, und den Eheſtand herabſetzend, waren ſie, ungeachtet des göttlichen Geſetzgebers, dem Staat mehr ſchädlich als nütz-

 lich

weſend bey den Geiſtlichen vorausgeſetzt werden, wirklich frey geweſen wäre, ſo würde ſie dagegen ſolche Tugenden haben beſitzen müſſen, welche den Einfluß der Geiſtlichkeit in die Regierung eben nicht bedauren ließen.

lich geworden. Alle Theile dieſer Republik waren genau mit einander verbunden, durch die Concilien, die alle Jahr mehr als einmal gehalten wurden, und durch dieſe regelmäßige Correſpondenz der Biſchöfe aus einer Provinz mit allen andern, wo ſie die einen jeden betreffenden Handlungen ſich wechſelſeitig mittheilten und billigten. Sie hatte auch eine Art von öffentlichen Schatz, weil der Schatz jeder Kirche, durch einen großmüthigen Handel der Mildthätigkeit, den entfernteſten Provinzen offen ſtand, und weil die kleinen Zuſammenkünfte der dürftigen Brüder reiche Quellen in den Fonds der begüterten Kirchen fanden y). Endlich hatte ſie auch noch ihre eigenen Geſetze, ihre eigenen Geſetzgeber, und ihre eigenen Statthalter.

Außerordentliche Macht der Biſchöfe und Mittel, wodurch ſie erlangt worden.

Die Biſchöfe hatten mit Recht einen großen Antheil an der Regierung dieſer Republik; allein ſie riſſen in der That bald einen noch größern an ſich durch eine weiſe Austheilung der Strafen und Belohnungen. Als Aufſeher des Kirchenſchatzes machten ſie nach Gefallen Verfügungen ſowohl über die freywilligen Contributionen der andächtigen Kaiſer, als über das beſtimmte Einkommen ihrer Kirchen. Sie machten ſich damit diejenigen zu Freunden, die ſie an ſich ziehen wollten; und ihre mit Klugheit ausgetheilten Geſchenke gewannen ihnen leicht die Zuneigung der Perſonen, die vermöge der Natur der chriſtlichen Geſellſchaft die geſchick-

y) Euſeb. L. IV. c. 23. Iulian. ep. 49.

geſchickteſten waren Anſehen zu erlangen, wie die Prieſter, oder die Bewunderung des Volks zu erregen, wie die Wittwen, die Waiſen, die Armen, die Pilgrimme. Das Betragen des Paulus von Samoſata, des Biſchofs zu Antiochien, der unter dem Kaiſer Aurelian lebte, beweiſet zugleich ſowohl die Reichthümer, welche die vornehmſten Kirchen bereits vor Conſtantin beſaßen, als auch den Gebrauch, welchen davon viele Biſchöfe machten. Er lebte mit Pracht, führte eine koſtbare Tafel, unterhielt Weiber, hatte einen Haufen Diener, theilte Geſchenke aus und erwies Gunſtbezeugungen; und dieſe Aufführung fand in Antiochien nur bey den Heiden allein Anſtoß; denn was die Chriſten anbetraf, ſo hatte er bey den größten Theile derſelben entweder Achtung oder Liebe gewonnen; er bezahlte den Haufen, der nach der damals allgemeinen Gewohnheit aller Chriſten den Biſchof unterbrach, wenn er predigte, um ihm Beyfall bey den Worten oder Figuren zuzuklatſchen, von denen dieſe Schaar am meiſten gerührt zu ſeyn ſich anſtellte z). Er gab ſeinen Lieblingen, Bedienungen bey ſeiner Kirche, und theilte unter die Prieſter und Diacons alle Einkünfte aus, die ſeine Eitelkeit oder ſein Staat nicht verbrauchen konnte a).

Afrika war eine unter den letztern Provinzen des Reichs, welches das Evangelium erhielt.

 Man

z) Euſeb. L. VII. c. 30.

a) Id. ib.

Man bemerkt in dieſem Lande keine Spuren vom Chriſtenthum vor der Hälfte des zweyten Jahrhunderts. Im dritten Jahrhundert aber gab es ſchon viele reiche Kirchen und viele Biſchöfe, welche dieſe Reichthümer misbrauchten, wie die heftigen Reden des heiligen Cyprians beweiſen, deſſen Zeugniß keinem Widerſpruch unterworfen iſt b). Aus dieſen Beyſpielen kann man von der Macht des römiſchen Biſchofs und von den Reichthümern ſeiner Kirche urtheilen, da ſie in dieſer Zeit die erſte und größte im Reiche war. Euſebius c) führt einen Brief des Biſchofs Cornelius zu Rom an, der die Zahl der Geiſtlichen und der Armen in dieſer Stadt gegen die Mitte des dritten Jahrhunderts angiebt. Der Biſchof hatte damals unter ſich ſechs und vierzig Prieſter, ſieben Diacons, eben ſo viele Unter-Diacons, zwey und vierzig Akoluthen, funfzig Leſer, Exorciſten und Thürhüter. Die Zahl der Wittwen, der Kranken und Armen, die von der Kirche Almoſen erhielten, belief ſich auf fünfhundert. Burnet d) und Moyle e), die aus Induction ſchließen, geben davon einem jeden Prieſter etwas mehr als tauſend Gläubige zu regieren, da die Stadt damals ohngefähr gegen funfzig tauſend Chriſten in ſich faßte. Die Verwaltung eines Schatzes, der ſo viele Prieſter, Diacons, Geiſt-

b) De Lapſis ep. 65.

c) Euſeb. L. VI. c. 43.

d) Burnet Voy. en Italiae art. von Rom.

e) Moyle Vol. 2.

Geiſtliche und Arme ernährte, mußte dem Biſcho-
fe nothwendig ein großes Anſehen geben. Eben
ſo ſteht es auch mit allen andern beträchtlichen Bis-
thümern dieſes Zeitraums.

Die Biſchöfe hatten auch das ausſchließliche
Recht den geiſtlichen Stand zu geben; ein Recht,
deſſen ſich diejenigen, die es klug zu brauchen wuß-
ten, bedienten um einen geiſtlichen Senat, der
ihnen ganz ergeben und geneigt war, zu bilden,
ihren Credit und ihr Anſehen zu befeſtigen und aus-
zubreiten.

Endlich waren die Biſchöfe völlig Meiſter von
der chriſtlichen Disciplin; ſie hatten die Gewalt aus
der Gemeinſchaft der Gläubigen diejenigen zu ſtoſ-
ſen, die ſie für abgeneigt vom orthodoxen Glau-
ben hielten; diejenigen, die ein der chriſtlichen Dis-
ciplin wenig angemeſſenes Leben führten; diejeni-
gen, die irgend ein Aergerniß gegeben hatten; die-
jenigen, welche die auf den Concilien angenom-
menen Canons verletzten f). Die Excommunica-
tion wirkte bey den Chriſten faſt eben ſo als bey den
heidniſchen Celten; ſie hatte eben ſowohl einen
Einfluß auf das Zeitliche als auf das Weltliche.
Ausgeſchloſſen von der Gemeinſchaft der Gläubi-
gen, ſah der Verbannte jedermann in der bürger-
lichen Geſellſchaft vor ihm fliehen; er war alles
Antheils

f) Diejenigen, welche die Vorſchriften der Druiden
verletzten, wurden für gottlos erklärt. Sie wur-
den nicht mehr zur Theilnehmung an den geiſtli-
chen Sachen zugelaſſen, und verloren ſelbſt das
Bürgerrecht. Caesar de bello Gall. Der Verf.

Antheils an den Opfergaben beraubt; ſeine Freunde, ſeine Aeltern waren für ihn nur ein Schrecken; man vermied ihn als einen gefährlichen Menſchen, und als einen Gottloſen, der ſich den Zorn Gottes zugezogen. Es war ihm nicht erlaubt ſich zu beklagen, viel weniger den Biſchof einer Ungerechtigkeit zu beſchuldigen; ſeine Klagen wurden als Verläumdungen behandelt; und der Verläumder eines Biſchofs konnte nicht hoffen in die Gemeinde aufgenommen zu werden g). Es war auch verordnet, daß ein Sünder, der den Kirchenbann verdient hätte, in keine andere Kirchen aufgenommen werden könnte h).

Durch dieſe Mittel verſchafften ſich die Biſchöfe unvermerkt, aber doch ziemlich bald und noch vor Conſtantins Bekehrung, die Herrſchaft der zwey Welten in Anſehung der Chriſten. So hatte alſo der heilige Cyprian nicht Unrecht, wenn er ſagt: „Die Kaiſer und Magiſtrate mögen ſich ihrer Rechte auf ein irrdiſches und vergängliches Eigenthum rühmen; die biſchöfliche Gewalt iſt allein von Gott abgeleitet; ſie breitet ſich über dieſe und die andere Welt aus. Die Biſchöfe ſind Statt-

g) Das Concilium zu Elvira in Spanien, unter Diocletian, hatte die Verläumdung gegen einen Prieſter, Biſchof oder einen Diaconus unter die Zahl derjenigen Verbrechen geſetzt, die keine Reue, keine Buße ausſöhnen könnte. Der Verf.

h) Dies iſt faſt auf allen allgemeinen Concilien des vierten Jahrhunderts angenommen, und wiederholt. Der Verf.

Statthalter Jeſu Chriſti, die Nachfolger der Apoſtel, und die myſtiſchen Stellvertreter des Hohenprieſters des moſaiſchen Geſetzes i).

In dieſem Zuſtande war es, daß Conſtantin und ſeine Nachfolger die Regirung der Kirche fanden, als ſie den chriſtlichen Glauben annahmen. Sie fanden die Geiſtlichkeit als Beherſcherinn der Laien, und die Biſchöfe als Beherrſcher der Geiſtlichkeit; es war alſo nothwendig, daß ſich die Kaiſer ſelbſt dieſen Herren unterwarfen, und daß ſie ihnen unterworfen blieben, bis daß die Geiſtlichen ſelbſt durch die feindſeligen Spaltungen unter ſich die Kaiſer aus dieſer Knechtſchaft zogen, um ſich ihrer Macht zur wechſelſeitigen Unterdrückung und Vertilgung zu bedienen. Die Ketzereyen des Arius, Neſtorius und Eutyches waren den Kaiſern eben ſo vortheilhaft als der Kirche ſchädlich. Konſtanz, Valentinian, Zeno, Anaſtaſius, Juſtinian haben das Reich dem Despotismus der Geiſtlichkeit dadurch entzogen, daß ſie die Ketzer wider die raſende Intoleranz der Orthodoxen ſchützten.

Die Biſchöfe und die Concilien, welche Herrſcher in der Religion, und durch ſie Herrſcher über die Kaiſer, die ſie annahmen, waren, zögerten nicht, entweder ſelbſt oder durch die Kaiſer Verordnungen von aller Art zu geben, um die Natur eines Reichs, des unter der Herrſchaft des Götzendienſtes entſprungen, gebildet, und vergrößert war, völlig umzuſchaffen. In der Maaße aber, als die

i) Cyprian. de Unitate eccleſiae.

die chriſtlichen Kaiſer ſich beeiferten alles zu ändern, fiel der Staat plötzlich von ſeiner Höhe. Die neuen Geſetze, die neuen Stiftungen, die neuen Anordnungen vermehrten ſich ins Unendliche, und eben ſo häufte ſich das Unglück des Reichs.

Fall des Reichs unter den chriſtlichen Kaiſern. Urſachen davon.

Dies gab den Heiden zu der Behauptung Anlaß, als habe die chriſtliche Religion den Staat und die Provinzen zu Grunde gerichtet. Eine ſolche Beſchuldigung war natürlich in dem Munde eines heidniſchen Römers, der gewohnt war, die Prieſter der Vielgötterey ohne unabhängige Macht zu ſehen, und dem es auffiel die Diener der neuen Religion in Beſitz der Macht zu finden, alles theils durch ihre Geſetze, theils durch ihren Rath zu leiten. Die eifrigſten Anhänger der alten Religion bildeten ſich ein, daß die Götter an den Römern die Hintanſetzung und Vernachläßigung ihres Dienſtes rächten; die aufgeklärteſten ſtellten ſich vor, daß alles Unglück von den Grundſätzen der neuen Religion herrühre.

Die Chriſten konnten das Factum nicht läugnen. Allein wegen der Urſachen waren ſie nicht unter einander einig. Einige, als Oroſius, ſagten, daß es immer in der Welt Unglück gegeben habe; daß die größten Reiche, eines nach dem andern, untergangen wären; und daß das größte Reich wirklich von ſelbſt untergehen müßte. Dieſe ſagten eine Wahrheit, welche den Einwurf der Heiden nicht hob, denn weil alle moraliſche Uebel von einer moraliſchen Urſache entſpringen, ſo konnten

ten die Heiden immer bey ihrer Behauptung bleiben, daß die chriſtliche Religion die moraliſche Urſache der Uebel wäre, welche das Reich drückten. Salvian ſetzte eine Schrift auf, worin er zeigen wollte, daß Gott das Reich wegen der Laſter der Chriſten zu Grunde richtete. Einſichtsvollere Chriſten behaupteten, daß das Reich in glücklichen Umſtänden geweſen ſey, da die Heiden ungleich laſterhafter als die ſchlimmſten unter den Chriſten waren. Der heilige Auguſtin ſchrieb ſein Buch von der Stadt Gottes in der Abſicht zu beweiſen, daß die Heiden der vorigen Zeiten von Gott zeitliches Glück für menſchliche Tugenden erhalten hätten; daß aber das Reich, nach welchem die Chriſten ſtrebten, nicht von dieſer Welt wäre, und daß man, um es zu erlangen, Tugenden beſitzen müſſe, die eben ſo wenig von dieſer Welt wären. In einem gewiſſen Betracht hatte Auguſtin Recht; aber darin hatte er Unrecht, daß er das Chriſtenthum als einen Feind von den Gütern dieſer Welt, oder doch wenigſtens als gleichgültig dabey vorſtellte. Es war dies damals der Charakter der chriſtlichen Moral; aber nicht der Charakter des Chriſtenthums. Die Moral aus dem Zeitalter Auguſtins lehrte, daß man die Angelegenheiten und Vortheile dieſer Welt vernachläßigen, ja gar verachten müſſe; es war alſo ſehr natürlich, daß ein Reich, welches nach dem Geiſte einer ſolchen Moral regiert wurde, und mit Unterthanen angefüllt war, die eine Abneigung gegen eine weltliche Regierung hatten, ſich alles Unglück zuzog und alles Glück ſelbſt durch den

Geiſt der Regierung und die Geſinnungen der Unterthanen entfernte. Nein; es war nicht das Chriſtenthum, welches dem Reiche den Untergang brachte; ſondern es waren die Chriſten; und es waren nicht die Laſter der Chriſten, die den Zorn Gottes reizten, ſondern es waren ihre Tugenden, nämlich diejenigen, die ſie ſich ſchmiedeten, die den Staat und ſie ſelbſt zu Grunde richteten.

Die chriſtlichen Kaiſer waren bey weitem nicht ſo ſchlimm und ſo zügellos, als die meiſten der heidniſchen geweſen waren. Viele Fehler der alten Regierung waren entweder gebeſſert oder gemildert. Inzwiſchen hatte das Reich unter den Heiden faſt immer geblühet k), anſtatt, daß es unter den chriſtlichen nur fiel. Wenn unter den Heiden einige abſcheuliche Tyrannen, als Caligula, Nero, Commodus, Heliogabal, die Unterthanen gedrückt, und die Provinzen ausgeplündert hatten, ſo blieben doch den weiſen unter ihren Nachfolgern, noch große Hülfsmittel, die Macht des Reichs wiederherzuſtellen, es gut zu regieren, jeden in Achtung zu erhal-

k) Da, wo Zoſimus von der Zeit redet, als ſich Conſtantin von den Truppen in England zum Cäſar ausrufen ließ, ſagt er: „Unſere Sachen waren in einem blühenden Zuſtande, und die Siege, die wir über die Barbaren erhalten hatten, nöthigten ſie, ſich ruhig zu verhalten.“ Lib. II. (An gedachter Stelle ſteht nichts davon.) Als das Reich nach dem Tode Severs in Verfall gerathen war, ſo richteten es verſchiedene glückliche Umſtände, und vier große Kaiſer, die auf einander folgten, Claudius, Aurelian, Tacitus und Probus, wieder auf. **Der Verf.**

erhalten, und die mächtigſten Feinde zu bezwingen. Unter den Chriſten aber verloren ſich die Mittel das Reich zu erhalten in eben der Maaße, als die Kaiſer, ſie mochten gut oder ſchlecht ſeyn, auf einander folgten.

Es iſt ſehr wichtig, die Urſachen dieſer Verſchiedenheit zu ſuchen und zu ergründen; welches auf keine andere Weiſe geſchehen kann, als wenn man die Fehler der alten und neuen Regierung unterſucht, und ſie zuſammen in Vergleichung ſtellt.

Die Erniedrigung des Senats war keine der Urſachen.

Mit Recht wirft man dem Conſtantin vor, daß er das Anſehn des Senats zu Conſtantinopel auf immer herabgeſetzt hat. Inzwiſchen iſt die Wirkung dieſer Neuerung nicht ſo verderblich geweſen, als einige unſerer neuen Schriftſteller es ſich eingebildet haben. Denn dieſe Einrichtung Conſtantins verhinderte ſeine Nachfolger nicht, dem Senat eine Macht zu geben, welche ſie wollten, und Mitglieder darin aufzunehmen, welche durch ihre Klugheit in der Regierung des Staats im Stande waren ihnen Hülfe zu leiſten. Seitdem der Senat zu Rom unter die Macht der Kaiſer gefallen iſt, hat er ſich ſelbſt durch ſeine eigene Niederträchtigkeit und durch ſeinen ſklaviſchen Geiſt, unendlich mehr herabgeſezt, als er hernach durch die neue Einrichtung Conſtantins erniedrigt worden. Um nichts von den Schmeicheleyen zu ſagen, die er an Tiber verſchwendete, und von den Niederträchtigkeiten, die er unter dieſem heimtückiſchen und grauſamen Kaiſer beging, ſo betrachte

man nur einmal, wie ſich der Senat unter Caligula kriechend zeigte. Als dieſer eines Tages im Senat eine Rede voll Troz und Drohungen hielt, ſo ſchloß er ſo, daß er den Tiber einführte, und dieſen zu ihm in folgenden Ausdrücken reden ließ: „Du haſt, mein lieber Caius, nichts als Wahrheit geſagt. Du mußt daher keinen dieſer Leute weder lieben noch ſchonen.“ Die Senatoren waren über dieſe Rede ſo erſchrocken, daß ſie darüber die Sprache verloren, und ſich trennten, ohne ein Wort zu ſagen. Allein den andern Tag verſammleten ſie ſich von neuem, und nachdem ſie den Kaiſer und ſeine Rede des vorhergehenden Tags mit Lobſprüchen überhäuft hatten, beſchloſſen ſie ihm Dank abzuſtatten, daß er ihnen noch das Leben habe laſſen wollen, und verordneten, daß man alle Jahr an demſelben Tage, da er ihnen dieſe Rede gehalten hatte, der Gnade des Caius Opfer bringen ſollte l). Als der gewöhnliche Diener der Grauſamkeiten dieſes Kaiſers, ein gewiſſer Protogenes, eines Tages in den Senat gegangen war, und darin den Scribonius Proculus bemerkt hatte, der, wie alle andere, ſich beeiferte, ihm ſeinen tiefen Reſpect zu bezeigen, ſo betrachtete er ihn mit einem zornigen Blicke, und ſagte zu ihm: „Wie unterſtehſt du dich mich zu grüßen, du ein Feind des Kaiſers?“ Die Senatoren hatten dies kaum gehört, als ſie ſich über ihren Collegen herwarfen und ihn in Stücken hieben m). Caligula gab ſei-

ne

l) Xiphilin. Vit. Caligul.

m) Xiphilin. ib.

ne Füße den ehrwürdigſten unter den Senatoren zu küſſen, er ließ ſich als einen Gott anbeten, ließ ſich Opfer verſprechen, und begegnete ihnen überhaupt mit einer ſolchen Verachtung, daß, wenn ihm nicht die Verſchwörung derer, die ihn erſchlugen, zuvorgekommen wäre, er ein Pferd von der Faction der Grünen, das er oft zur Tafel bey ſich einlud, und dem er Gerſte und Wein in goldenen Gefäßen geben ließ, zum Conſul würde gemacht haben n). Man betrachte das Betragen eben dieſes Senats unter Nero, und man wird Gebete und feyerliche Dankſagungen an die Götter für den von dieſem Kaiſer begangenen Mord an ſeiner Mutter Agrippina finden o). Als Nero zu Rom, in Italien und in Griechenland ſich entehrt hatte durch das öffentliche Singen und Spielen auf der Harfe in den Schauſpielen, und mit dem Fahren der Wagen auf der Rennbahn, gekleidet in Grün, und bedeckt mit einer Mütze, die der gleich war, welche der Pöbel trug, der ſich mit dieſem Handwerk abgab, ſo bezeugte der Senat hüierüber eine ſo große Freude, daß er öffentliche Freudenfeſte anordnete, und ihm eine ſo groſſe Zahl Opfer und Feſte zuerkannte, daß das ganze Jahr ſie zu feyern nicht zugereicht hätte p). Bey ſeiner Zurückkunft von dieſer ſchändlichen Reiſe nach Griechenland gingen alle Senatoren dem Kaiſer entgegen, der in Rom mit Muſik einzog;

Ll 2 ſie

n) Id. ib.

o) Id. in Neron.

p) Idem.

ſie begleiteten ihn bis zum Capitol und zum Pallaſt, und während des Zugs hörte man von ihnen folgende Zurufungen: Sieger in den olympiſchen Spielen, Auguſtus, Auguſtus; dem Nero Herkules, dem Nero Apoll; du biſt allein Sieger in dieſen Wettſtreiten; du biſt allein ewig; Auguſt, Auguſt; göttliche Stimme; glücklich ſind diejenigen, welche dich hören können q). Dio, der im Zeitalter des Commodus Senator war, erzählt, daß dieſer Kaiſer mit einer Raſerey die Fechterſpiele liebte; und daß er dabey alle Dienſte ſelbſt verrichtete, ungeachtet die Geſetze und das öffentliche Urtheil des Volks alle Perſonen, welche auf die Fechterbahn traten, oder auf die Schaubühne ſtiegen um das Publicum zu beluſtigen, für infam hielt. Mit dieſer Ehrloſigkeit verband er noch die Niederträchtigkeit, daß er nur verſtellte Gefechte einging; denn er für ſeine Perſon hielt in der rechten Hand einen Schild, in der linken (denn er rühmte ſich links zu ſeyn) einen hölzernen Degen; und der Fechter, der mit ihm focht, durfte nur eine Ruthe in der Hand haben. Dieſe Furchtſamkeit, ungeachtet ſie den Augen der Römer ſehr verächtlich war, konnte doch bey einem Kaiſer entſchuldigt werden; allein was konnte ſeinen Geiz entſchuldigen, den er durch die niederträchtige Belohnung, die er ſich für dieſe Profeßion geben ließ, zu befriedigen ſuchte? Denn er wollte, wie die gemeinen Klopffechter, belohnt ſeyn; und anſtatt daß die andern nur einen gerin-

q) Xiphilin. ib.

geringen Gehalt bekamen, verlangte er alle Tage zwey hundert und funfzig tauſend Drachmen aus der für dieſen Aufwand beſtimmten Caſſe. Nach ſich ließ er andere ſich ſchlagen, die er am Morgen unten im Theater gewählt hatte, in der Kleidung als Merkur, mit einem goldenen Stabe in der Hand, und auf einem Throne von gleichem Metalle ſitzend. Einigemal ließ er die Fechter an einander binden und zwang ſie in dieſer Stellung zu fechten, wobey es geſchah, daß dieſe Fechter oft die Zuſchauer tödteten, denen ſie zu nahe kamen. Der Senat mußte bey allen dieſen Abſcheulichkeiten gegenwärtig ſeyn, und Dio ſagt: „Wir bezeugten ihm verſchiedenemal durch Zurufungen unſern Beyfall, ſo wie ſie uns vorgeſchrieben waren, und vor allen am häufigſten die folgende: Du biſt der Meiſter, du biſt der erſte, du trägſt glücklich den Preis davon; du biſt allemal ſiegreich; Cunazonian du biſt ſiegreich.“

Eben dieſer Geſchichtſchreiber erzählt, daß dieſes Ungeheuer niemals öffentlich erſchien, ohne den Degen aus der Scheide zu ziehen und ohne Blut zu vergießen. Einigemal, ſagt er, that er als wenn er jemanden die Haare abhauen wollte, und er hieb ihm die Naſe oder das Ohr ab. Commodus verlangte vom Senat, daß man zu Ehren ſeiner großen Thaten die Stadt, die Stadt des Commodus heißen ſollte; der Senat ließ es dabey nicht bewenden, ihm dieſes zuzugeſtehen, ſondern er nannte ſich ſelbſt den Senat des Commodus r).

r) Aelius Lampridius in Commodo.

Als Commodus erſchlagen und Pertinax an ſeine Stelle gewählt war, that der Senat ein ſolches Freudengeſchrey, daß es allein im Stande war, fühlen zu laſſen, wie ſehr er von ſeinem alten Anſehen und Würde gefallen und wie ſehr er den Wohlſtand in allen Dingen vergeſſen hatte s). Nicht allein das Freudengeſchrey ſondern ſelbſt der Senatsſchluß, den man hierüber abfaßte, bezeugt die Unanſtändigkeit und die Niederträchtigkeit, welche damals im Senat herrſchten. In der Folge wurden die Unanſtändigkeit und das kindiſche Betragen noch viel weiter getrieben. In dieſer Verſammlung, die vormals ſo ehrwürdig, ſo majeſtätiſch war, daß man jeden Senator für einen König würde gehalten haben, hörte man vier und zwanzig = ja hundertmal eben daſſelbe Freudengeſchrey oder eben dieſelbe Verwünſchung, welche irgend ein Vorfall wirklich einflößte, oder welche der Geiſt der Schmeichelen fälſchlich eingab. Pollio erzählt in dem Leben des Claudius, daß, als man zu Rom die Nachricht erhielt, die Armee habe ihn zum Kaiſer erwählt, die Senatoren ſich im Tempel des Apoll verſammleten, wo man kaum das Schreiben des Claudius dem Senat vorgeleſen hatte, als ſich ein großes Freudengeſchrey erhob, das vielmal wiederholt wurde. Man fing mit dieſem das Geſchrey an: Claudius Auguſtus, dich mögen die Götter erhalten. Man wiederholte es sechzigmal. Hierauf ſchrie man: Claudius Auguſtus, wir haben dich immer znm Kaiſer, oder einen

s) Idem.

einen ſolchen Kaiſer als du biſt, gewünſcht. Dies wurde vierzigmal wiederhohlt. Hierauf ſchrie man: Claudius Auguſtus, du biſt Bruder, Vater, Freund, guter Senator, und biſt wahrer Kaiſer. Dies wurde zwanzigmal wiederholt. Man fuhr hierauf fort noch andere Freudenausrufungen anzuſtimmen und zu wiederholen.

Der Herr von Montesquieux führt verſchiedene Gründe an von dieſem unbegreiflichen Zuſtande der Niederträchtigkeit und Knechtſchaft, in welche der Senat geſunken war t). Anfangs war es der Sieg, den Cäſar über die republikaniſche Parthey erhalten hatte. Seitdem vereinigten ſich die Freunde und Feinde, die er im Senat hatte, alle Schranken wegzunehmen, welche die Geſetze ſeiner Macht geſetzt hatten; die erſtern ſuchten ihm zu gefallen, die letztern ihn verhaßt zu machen. Dies machte, ſagt er, daß es unter den folgenden Regierungen keine Schmeicheley gab, die ohne Beyſpiel war, und welche den Geiſt hätte aufbringen können. Der ungeheure Aufwand der römiſchen Großen war eine andere Urſache ihrer Knechtſchaft. Seit den Zeiten der Republik hatten die Großen ungeheure Reichthümer geſammlet, von denen ihnen nachher die Kaiſer einen großen Theil nahmen, ohne die Mittel zu laſſen, andere zu ſammlen. Ungeachtet inzwiſchen die Quelle der Reichthümer vertrocknet war, ſo blieb doch noch immer der vorige

t) Grand. et Decad. des Rom. c. 14.

Aufwand; der Weg war einmal eingeſchlagen, und man konnte ſich ohne des Kaiſers Gunſt nicht behaupten. Als endlich die Kaiſer die Ertheilung der Aemter an ſich gezogen hatten, ſo vollendete dieſe, nach Montesquieux, die Entadelung der Seelen in den Großen, weil man ſeitdem anfing auf unanſtändigen Wegen alle Ämter zu ſuchen und zu erhalten; die Schmeicheley, die Ehrloſigkeit, die Verbrechen waren die nöthigen Künſte um dahin zu kommen.

Weil übrigens die meiſten Kaiſer ſich von ihren Lieblingen leiten ließen, ſo diſponirten dieſe über die Aemter mehr als die Kaiſer ſelbſt. Und weil dieſe Lieblinge gewöhnlich Freygelaſſene, und andere ähnliche Leute von niedriger Geburt waren, ſo gewöhnte man ſich um deſto mehr daran, alle Grundſätze von Ehre und Frömmigkeit zu verachten, je mehr man ſich an das Glück, an die Leidenſchaften und Ausſchweifungen dieſer verächtlichen und der Beſchränkung ihrer Phantaſie unfähigen Perſonen gewöhnte. Als Commodus ſeinen Liebling Cleander von dem verworfenſten Stande zum Haupte der Leibwache erhoben hatte, ſo unternahm es dieſer ſogleich den Senat dergeſtalt herabzuſetzen, daß er ſich verſprechen konnte, keinen darin zu laſſen, der ſich unterſtände, die Verbrechen und Gewaltthätigkeiten, die er ausüben wollte, zu hemmen; er jagte alles heraus, was noch an rechtſchaffenen Leuten darin war, und ließ an ihre Stelle Freygelaſſene und andere Leute vom unterſten Pöbel treten. Nunmehr koſtete es ihm

weiter

weiter keine Mühe, im Namen des Kaiſers die Decrete, Urtheilsſprüche, die Statthalterſchaften, die großen Staatsbedienungen zu verkaufen, und er betrug ſich übrigens mit einem ſo ausſchweifenden Unſinn, daß er ſichs unterſtand, in der Zeit eines einzigen Jahrs fünf und zwanzig Conſuls zu erwählen u).

Septimius Severus machte die Uebel bald wieder gut, welche die ausſchweifende Tyranney des Commodus dem Staat und den Bürgern zugefügt hatte. Allein von einer andern Seite trieb er den Deſpotism aufs höchſte, und ob er gleich ſelbſt keine Grauſamkeiten verübte, ſo ſetzte er Grundſätze der Regierung feſt, die alle Grauſamkeiten gut hießen. In dieſer Abſicht hatte er Juriſten in ſeinem Solde, die das ganze Anſehen des Senats zu Grunde richten mußten. Dieſe Rechtsgelehrten waren Leute, die ihr Glück gemacht hatten, und aus dem Orient gekommen waren, wo die Kaiſer dieſer Periode, und vorzüglich Sever, ſie neben ſich zu den Stellen der Vertrauten erhoben. Solche waren die berühmten Juriſten Papinian, Ulpian, Julius Paulus. Weil ſie keine Senatoren waren, und aus einem Lande kamen, welches dem ſchrankenloſeſten Deſpotism ſtets unterworfen geweſen war, ſo dachten ſie nach dem Geiſte ihrer erſten Erziehung, nach einem gewiſſen Neide wider den Senat, und nach einer eigennützigen Gefälligkeit gegen ihre Gebieter, daß die monarchiſche Regierung die beſte Regierungs-

u) Lamprid. Commod. c. 6.

form unter allen ſey, welche ſich die Menſchen als ein Glück wünſchen könnten. Und weil ſie nicht den geringſten Begriff von einer wahren Monarchie hatten, und ſie mit dem wahren Deſpotism vermiſchten, welcher gar keine Mittelmacht kennt, ſo lehrten ſie, daß, ſeit der von Julius Cäſar und Auguſt bewirkten Revolution, alle Rechte des Senats an den Kaiſer gekommen wären; daß die kaiſerliche Macht gar nicht eine bloße Uebertragung ſey, und daß ſie gar nicht unter den Geſetzen untergeordnet ſtehe; daß hingegen der Wille des Kaiſers willkührlich ſey; daß er ſich über das Leben und das Glück der Unterthanen erſtrecke, und daß er über den Staat wie über ſein Erbeigenthum disponiren könne x).

In gleicher Abſicht füllte Sever den Senat mit andern Morgenländern, die an die Sklaverey gewöhnt waren, welche durch ihre redneriſchen Schmeicheleyen und durch ihre ſinnreichen Sophismen Grundſätze feſtſetzten, die geſchickt waren, die Sklaverey und Niedrigkeit der Syrier nach Rom zu verpflanzen. Dies waren die Grundſätze Severs in der Regierung des Staats. Dio und ſein Abkürzer Xiphilin erzählen, daß dieſer Kaiſer eines Tages im Senat eine Rede ablas, worin er, nachdem er die Strenge und Grauſamkeit des Sulla, Marius und Auguſt als das einzige Mittel eine unumſchränkte Macht zu erhalten gelobt, und die Gelindigkeit und Sanftmuth des Pompejus und Cäſar als gefährliche Eigenſchaften, durch welche der

x) Dio Caſſius L. 76.

der Untergang des Staats verurſacht worden, getadelt hatte, die Vertheidigung des Commodus unternahm, deſſen Andenken er doch ſelbſt vorher durch öffentliche Acten beſchimpft hatte, und eine heftige Schmährede wider die ehrwürdige Verſammlung hielt, die ihn durch ihre Decrete entehrt hatte y).

Ungeachtet dieſer auffallenden Erniedrigung des Senats, hatten noch nicht weder die Legionen noch die prätoriſche Leibwache einen Kaiſer ausgerufen, der nicht Senator geweſen wäre. Lange Zeit hielt man

y) Dio l. c. et Xiphilin. in Severo. Es iſt nicht unwichtig, eine Stelle aus dieſer Rede anzuführen, bey welcher Dio gegenwärtig geweſen iſt, weil ſie uns zeigt, wie weit die Regierungen des Caligula, Nero und Commodus die römiſchen Sitten verdorben hatten. „Verſchiedene unter euch, ſagt er zu ihnen, leben auf eine ſchändlichere und ſtrafbarere Weiſe, als er ſelbſt gelebt hat. Wenn man es ſonderbar findet, daß er mit eigener Hand Thiere getödtet hat, ſieht man denn nicht ſeit wenigen Tagen einen alten Conſul zu Oſtia mit ſeiner Buhlerinn, die als Panterthier gekleidet iſt, ſpielen, und ſich öffentlich ergötzen? Wenn Commodus einigemal mit Klopffechtern focht, gab es nicht unter ihnen ſolche, die ſich mit gleicher Uebung abgaben? Warum haben einige ſeine Schilde, ſeine goldenen Helme und ſeine andern Waffen gekauft?“

Sever zeigte gegen den Senat eine ſolche Verachtung, daß er nicht einmal die Senatoren bey Namen kannte. Numerian, der zu Rom die Grammatik lehrte, ging nach Gallien, gab ſich dort für einen Senator aus, brachte Truppen zuſammen, und ſchlug Albin, den Feind Severs. Der Kaiſer ſchrieb an ihn Dankſagunsſchreiben, und begegnete ihm immer als einem Senator. Dio l. c.

man es für ein Fundamentalgeſetz der politiſchen Verfaſſung dieſes Reichs, den Kaiſer in der ehrwürdigſten Verſammlung des Staats zu erwählen. Allein nach dem Tode des Caracalla, Severs Sohn, gaben die in Syrien verſammleten Truppen das Reich dem Macrin, einem Numidier ohne Herkommen z), der nur einer von den Befehlshabern der Leibwache war, eine Stelle, die, ihrer ſehr groſſen Macht ungeachtet, keinem andern als einem Ritter gegeben wurde, und diejenigen, welche ſie bekleideten, vom Senat ausſchloß. Von dieſer Zeit an fiel dieſe Geſellſchaft noch mehr.

Ein Geſetz Galliens vollendete die Erniedrigung und das Verderben des Senats. Bis dahin waren die Befehlshaberſtellen bey der Armee allemal Senatoren gegeben worden; es war dieſes ein Gebrauch, der auf altes Herkommen, auf das Anſehen des Senats, und auf die vortreffliche Erziehung, welche die Kinder der Senatoren erhielten, gebaut war. Allein Gallien verordnete in einem ausdrücklichen Geſetze, was auch der Grund davon ſeyn mochte, daß die Senatoren künftig von den Waffen ausgeſchloſſen ſeyn ſollten a). Von dieſer Zeit an begaben ſich die Senatoren aufs Land, um ihre ungeheuren Reichthümer zu genießen, der eine im Schooße der Ergötzung und der Ausſchweifung, die andern in einem philoſophiſchen und gelehrten Müßiggange. Sie gewöhnten ſich bald daran, daß ſie ſich nicht weiter darum bekümmerten, ſagt

Aurelius

z) Id. ibid.

a) Aurel. Vict. de Caeſ. in Gallieno.

Aurelius Victor b), ihre Würde wieder zu gewinnen, ſelbſt unter der Regierung der guten Kaiſer nicht, die nicht ermangelt haben würden, ihren Wünſchen entgegen zu kommen, wenn ſie nur eine Luſt geäußert hätten, die Thätigkeit und den Geſchmack an ruhmwürdigen Handlungen einem weichlichen und wollüſtigen Leben vorzuziehen.

Der Senat, den Conſtantin in ſeiner neuen Hauptſtadt wählte, war eine neu geſchloſſene Geſellſchaft, die mit dem römiſchen Senat nichts als den Titel gemein hatte. Kraft des Geiſtes dieſer Stiftung wär der neue Senat eine Verſammlung von Unterthanen, die ganz von der Phantaſie ihres Souverains abhingen. Allein der Senat zu Rom war vermöge des Geiſtes ſeiner Gründung eine Verſammlung von den Vätern der Nation, welche die Regenten wählen, und den Willen derſelben leiten ſollten. Inzwiſchen waren ſie um dieſe Zeit nicht wirklich von einander unterſchieden; nur war der Senat zu Conſtantinopel von Natur ſchlecht; der Senat zu Rom aber war ſchlecht durch ſeine Schwäche geworden.

Dieſer Plan war von Conſtantin nicht ſelbſt ausgedacht; er war zu wenig ſinnreich, als daß er neue Syſteme hätte erfinden können. Er hatte ihn von dem politiſchen Syſtem Diocletians angenommen, deſſen Regierungsgrundſätze er faſt alle ſich eigen machte. Unter den Regierungen Claudius des Zweyten, Aurelians, des Tacitus und Probus hatte der Senat wieder angefangen ehrgei-

b) Id. in Tacito.

ehrgeizige Hoffnungen zu nähren, und ſich ſeine alte Größe zurückzurufen. Allein Diocletian, ein verſchlagener Kaiſer, hatte ſich ein neues Regierungsſyſtem gebildet, welches dem Kaiſer alles gab, und dem Senat, den Truppen und dem Volke alles nahm. Er fing damit an, daß er den Senat niederſchlug. In dieſer Abſicht trug er ſeinem Mitregenten Maximian, der in Italien ſeinen Sitz hatte, auf, allen Geiſt der Größe und Unabhängigkeit in dieſer Verſammlung niederzudrücken. Lactantius ſagt c), daß dieſer Tyrann faſt alle Senatoren, theils wegen ihrer Tugenden, theils wegen ihrer Reichthümer ausrottete.

Nichts aber bewirkte den Fall des Senats mehr, als die lange Abweſenheit dieſer Kaiſer, die ihren Aufenthalt weit von der Hauptſtadt nahmen. So lange als die Kaiſer ſich zu Rom aufhielten, konnten ſie nicht umhin, im Senat zu erſcheinen, mit ihm über Staatsangelegenheiten Berathſchlagungen anzuſtellen, in vielen Dingen ſeinem Rathe zu folgen, und die meiſten öffentlichen Verordnungen in ihrem und im Namen des Senats bekannt zu machen. Seitdem aber Diocletian und Maximian den Anfang machten, ſich außerhalb, der eine in Nicomedien, der andere in Mailand aufzuhalten, ſo ſah man ſogleich alle Verbindung und alle Gemeinſchaft zwiſchen dem Senat und dem kaiſerlichen Hofe aufhören. Die Souverains maßten ſich allein alle geſetzgebende und ausführende Macht an; und anſtatt den großen Rath des Reichs zu befra-

c) De mort. Perſec. c. 8.

befragen, nahmen ſie nur von ihren eigenen Miniſtern Rath an. Conſtantin ahmte dies alles nach. Er bauete eine neue Stadt, wo er den Sitz des kaiſerlichen Hofs aufſchlug, und wo er einen Senat formirte, der mit dem römiſchen nichts gemein, und nicht einmal den Schatten einer geſetzgebenden Macht hatte.

Die Geſchichtſchreiber ſetzen unter die vorzüglichen Urſachen von dem Untergange des Reichs den großen Einfluß, den die Verſchnittenen, Weiber und Lieblinge über die chriſtlichen Kaiſer hatten. Allein eben dieſes Uebel herrſchte auch ohne Vergleichung mehr unter den heidniſchen Kaiſern.

Auch war der übermäßige Einfluß der Verſchnittenen keine Urſache des Falls.

Agrippina regierte viele Jahre unter dem Namen des Claudius, ihres Gemahls. Verbannungen, Morde, Vergiftungen, alle Quellen der Laſter entfernten von ihrem ſchwachen Gemahl die Perſonen, die ſie im Verdacht eines Einfluſſes bey ihm hatte. Sie ließ ihre Verwandte und Schwiegerinn Domitia wegen des chimäriſchen Verbrechens der Magie umbringen, weil ſie fürchtete, daß dieſe Nebenbuhlerinn bey Nero, ihrem Sohn, den ſie bereits zum Thron beſtimmt hatte, ihre Macht aufwiegen möchte d). Endlich ließ ſie ihren eigenen Mann durch die berüchtigte Locuſta umbringen, die, nach dem Ausdruck des Tacitus, bereits lange unter die Werkzeuge der Regierung gerechnet wurde. Unter der glorreichen Regierung Marc Aurels hatte Fauſtine, ſeine Gemahlinn, die lüderlichſte un-

ter

d) Tacit. Annal. L. XII.

ter den öffentlichen Weibern der damaligen Zeit e), einen großen Antheil an der öffentlichen Staatsverwaltung durch die Ueberlegenheit, die ſie über die weiche und faſt niederträchtige Seele ihres tugendhaften und ſonſt unvergleichlichen Gemahls erworben hatte. Sie ließ den Theilnehmern ihrer Ausſchweifungen die vornehmſten Würden ertheilen, und trieb es ſo weit, daß ſie ſogar den Statthalter in Aſien, Caſſius, zur Empörung wider ihren eigenen Gemahl bewog; weil ſie, nach dem Bericht des Xiphilins, ſah, daß der Kaiſer ſchwach, und ihr Sohn Commodus jung und dumm war, und deshalb befürchtete, daß die höchſte Gewalt in die Hände eines andern fallen möchte, der ſie in den Stand einer Privatperſon herabſetzte. Endlich erſtreckte ſich ihr Einfluß beym Kaiſer ſo weit, daß ſie ihn mit einem bisher unbekannten Titel zierte, und ihn **Mutter des Lagers und der Armeen** nannte f).

Die Ränke und das Gift der Marcia, der Concubine des Commodus, brachten dieſes Ungeheuer ums Leben, und erhoben den weiſen und ſtrengen Pertinax auf den Thron g). Ein anderes Frauenzimmer, Moeſa, brachte durch ihre Geſchenke eine römiſche Legion, die bey Edeſſa in Phönizien ſtand, zum Aufſtande wider den Uſurpator Macrin,

e) Iulius Capitolin. in Marc. Ant. Philoſ. Si quidem Fauſtinam ſatis conſtat apud Caietam conditiones ſibi et nauticas et gladiatorias elegiſſe.

f) Dio et Xiphilin. in Marc. Aurel.

g) Herodian. L. II.

Macrin, und wußte das römiſche Reich einem ſyriſchen Prieſter, Heliogabal, ihrem Enkel, zuzuſpielen. Eben dieſe Moeſa, als ſie wider dieſes Ungeheuer aufgebracht iſt, bringt die Prätorianer dahin, daß ſie ihn abſetzen, ja ſelbſt umbringen, und das Diadem dem Alexander Sever, einem andern Enkel dieſes verſchlagenen und ehrgeizigen Weibes, übergeben. Nach dem Tode der Großmutter ließ ſich Alexander, ungeachtet er Tugend und Talente beſaß, faſt gänzlich von ſeiner Mutter Mammäa leiten, welches eine ſtolze und geizige, übrigens aber eine in Staatsgeſchäften ſehr erfahrne Dame war. Alexander heirathete bald nach ſeiner Erhebung zum Thron, und mit Genehmigung ſeiner Mutter Mammäa, die Tochter eines angeſehenen Patriziers. Die eiferſüchtige Mammäa argwohnte bald, daß der Schwiegervater und die Gemahlinn ihres Sohns von gleicher Herrſchbegierde, als ſie ſelbſt fühlte, entflammt wären. Sogleich ließ ſie den Patrizier als einen Verräther anklagen, und er wurde durch ſeinen eigenen Schwiegerſohn, der ſeiner Mutter in ihrem Willen im geringſten nicht widerſtreben konnte, zur äußerſten Strafe verurtheilt. Sie zwang ihn ſelbſt, ſeine Gemahlinn aus dem Pallaſt zu vertreiben, und ſie nach Afrika zu verbannen h). Man ſieht gar nicht, daß

h) Dio L. 68. 69. 70. Herodian. L. 4. 5. u. 6. Unter Heliogabal pflegte Soemias, ſeine Mutter, Sitz im Senat neben den Conſuln zu nehmen, und die Decrete des Senats zu unterzeichnen. Hiſt. Aug. in Heliogabal.

daß unter den chriſtlichen Kaiſern der erſtern Jahrhunderte die Weiber eine gleiche Gewalt über irgend einen Kaiſer erlangt haben, die Theodora, Juſtinians Gemahlinn ausgenommen, oder daß ſie wenigſtens ihren Einfluß bey den Kaiſern bis zu einem ſolchen Grade gemisbraucht hätten.

Eben ſo verhält es ſich mit den Verſchnittenen und Freygelaſſenen. Die Ränke, Bedrückungen und Gewaltthätigkeiten der Verſchnittenen, die an den Höfen der chriſtlichen Kaiſer herrſchten, kamen bey weitem dem Uebermuth, Geiz, Stolz, Grauſamkeiten, Treuloſigkeiten und Betrügereyen der Freygelaſſenen nicht gleich, die an den Höfen heidniſcher Kaiſer regierten. Um ſich davon einen Begriff zu machen, darf man nur an die unermeßlichen Reichthümer des Pallas und Narciſſus unter der Regierung des Claudius denken. Der erſtere von dieſen Freygelaſſenen gelangte zu einer ſo großen Macht, daß er, nachdem er auf den unanſtändigſten und ſträflichſten Wegen faſt unglaubliche Schätze zuſammengebracht hatte, den Senat zu einer ſolchen Niedrigkeit herabbrachte, daß dieſe Verſammlung, die ehrwürdigſte in der Welt, ein Decret abfaßte, daß dem Pallas die Ehrenzeichen der Prätoren ertheilt, und ein Geſchenk von funfzehn Millionen Seſtertien zur Belohnung für ſeine Dienſte, die er dem Staat geleiſtet, und die niemand kannte, gereicht werden ſollten. Endlich ließ der Senat ein neues Decret zu Ehren dieſes prätoriſchen Freygelaſſenen anſchlagen, worin er abgemalt wurde, als wenn er die alten Sitten wie-

der

der aufleben ließe, er, der ſie hauptſächlich durch ſeine Mittel, Reichthümer zu gewinnen, verdorben hatte i). Es gab ſelbſt bis auf den weiſen und tugendhaften Marc Aurel keinen, der nicht beſondere Gunſtbezeugungen den Freygelaſſenen erwies, und ſich nicht einigemal von ihnen fangen ließ. Julius Capitolin ſagt, daß Geminas und Agaklytus, beyde Freygelaſſene, unter dieſem Kaiſer immer eine große Macht beſaßen. Alle ſchlechten Kaiſer, als Caligula, Nero, Caracalla, Heliogabal, zogen aus dem verworfenſten Haufen Ungeheuer von Bosheit, die ſie in die erſten Stellen des Zutrauens erhoben, denen ſie ſich ſelbſt zu Sklaven machten, und das Schickſal ihrer Unterthanen überließen. Endlich hatten die Verſchnittenen bereits unter den heidniſchen Kaiſern eine ſo große Macht erlangt, als ſie jemals unter den chriſtlichen erhielten, wie die beyden von Julius Capitolin angeführten Briefe beweiſen, von denen der eine von Miſitheus, dem Schwiegervater des dritten Gordian k), und der andere von Gordian ſelbſt iſt l).

i) Xiphilin. in Claudio.

k) Epiſt. Miſithei ad Gordian. Evaſiſſe nos gravem temporum maculam, qua per ſpadones et qui amici tibi videbantur (erant autem vehementius inimici) omnia vendebantur, voluptati nobis eſt.

l) Epiſt. Gordiani ad Miſitheum. Niſi dii omnipotentes Romanum tuerentur imperium, etiam nunc per emtos ſpadones velut in haſta poſiti venderemur.

Auch nicht die Befehlshaber der Leibwache.

Die Befehlshaber der Leibwache vermehrten unter den heidniſchen Kaiſern die Uebel des Reichs und der Unterthanen noch mehr; denn da ſie eine unermeßliche Macht hatten, ſo misbrauchten die meiſten dieſelbe, um ſich mit dem Raube der Unterthanen zu bereichern, und ihrem Haſſe und ihrer Rache durch die Vertilgung der glänzendſten und tugendhafteſten Familien des Staats Befriedigung zu verſchaffen. Verſchiedene unter ihnen kehrten oft das Reich um, in der Abſicht, das Diadem und das Leben ihrer Souverains zu nehmen, und ſich an ihre Stelle zu ſetzen.

Dieſe Befehlshaber der Leibwache waren urſprünglich nur Häupter der Garde, die Auguſt zur Sicherheit ſeines Lebens geſtiftet hatte. Allein als nach dem Ableben Tibers die Legionen, und vornehmlich die Prätorianer, eine deſpotiſche Gewalt im Reiche an ſich riſſen, ſo war es natürlich, daß die Anführer derſelben eine übertriebene Gewalt erhielten. Bald wurde er an die Spitze, nicht blos der Armee, ſondern ſogar der Finanzen und der Geſetzgebung geſtellt. Im Anfange war dieſe ganze Macht in den Händen einer einzigen Perſon; allein Commodus theilte ſie nach der Verſchwörung des Perennis, um ſie zu ſchwächen, unter zwey Perſonen m). Inzwiſchen verhinderte dieſe Einrichtung den geizigen Cleander nicht, welcher, ſeiner ſklaviſchen Abkunft aus Phrygien ungeachtet, der prätoriſchen Garde von eben dieſem Commodus vorgeſetzt wurde, in einer Zeit von drey Jahren mehr

m) Herodian. L. I.

mehr als ſechzig Millionen Livres zuſammenzubringen, den Aufwand ungerechnet, den er durch Anlegung von Bädern, Säulengängen und andern Gebäuden für die öffentlichen Uebungen machte, die ihm ungeheure Summen koſteten n).

Einige Jahre nachher zeigte Plautian, einer von den Befehlshabern der Leibwache, und der gröſte Liebling des ſtrengen und harten Kaiſers Septimius Severus, eine Macht, die um ſo mehr in Erſtaunen ſetzen konnte, da er ſie unter einem ſolchen Kaiſer zeigte, und durch den Misbrauch, den er davon machte, alle ſeine Vorgänger von Sejan an bis auf ihn übertraf. „Er ließ, wie Xiphilin ſagt o), eine Menge der vornehmſten Perſonen im Reiche umbringen. Es gab keinen Reichen, deſſen Güter er nicht wünſchte, oder forderte, oder wegnahm. Es gab kein Volk und keine Stadt, die er von ſeiner Plünderung ausnahm. Er griff und nahm weg allenthalben, und jedermann brachte ihm gröſſere Geſchenke als ſelbſt dem Sever. Er ſchickte Hauptleute nach den Inſeln des rothen Meeres, um die der Sonne geheiligten und Tigern ähnliche Pferde wegzunehmen, eine Handlung, die allein von ſeinem übertriebenen Geize urtheilen läßt. — — Er ſchloß einmal in ſeinen Pallaſt hundert Bürger von guten Familien ein, zum Theil Unverehlichte, zum Theil Verheirathete, und ließ ſie geißeln, damit ſeine Tochter Plautilla, die nachher an Caracalla, Severs

 Sohn,

n) Dio L. LXXII. Herodian. L. I.

o) Xiphilin. in Commodo.

Sohn, verheirathet wurde, eine größere Zahl Verſchnittene haben möchte. Ich habe von dieſen Leuten welche geſehen, die Verſchnittene, Ehemänner und Väter zugleich waren, und einen Bart hatten. Ein ſo verwägenes Unternehmen, als dieſes, wurde erſt nach dem Tode Plautians bekannt, woraus man urtheilen kann, daß ſeine Macht die des Kaiſers übertraf. Zu Rom und in den andern Städten errichteten ihm die Privatperſonen, die Gemeinden und ſelbſt der Senat mehr Bildſäulen als dem Sever. Die Soldaten und die Senatoren ſchworen bey ſeinem Glück, und thaten für ſeine Erhaltung Gelübde.“ Als Sever eines Tags Muße hatte, um Gehör zu geben, und die Proceſſe der Privatperſonen zu hören, ſo gab er dem Bedienten, der die Rollen der Proceſſe hatte, Befehl, die Advocaten hereinkommen zu laſſen; der Bediente aber gab zur Antwort, daß er die Audienz nicht eröffnen könnte, bevor nicht Plautian Befehl dazu ertheilt habe p). Nach der Reform durch Conſtantin konnten die Befehlshaber der Leibwache, unter der Regierung der Chriſten, nicht mehr ſo übermäßige und dem Staat ſo ſchädliche Ausſchweifungen begehen.

Alexander Severus, ein tugendhafter Kaiſer, fügte aus einem falſchen Räſonnement noch mehr Gewalt zu einer Macht, von der man bereits den größten und häufigſten Misbrauch gemacht hatte. Nach einem Geſetze des Auguſt durften die Befehlshaber der Leibwache nur aus dem Ritterſtande genommen

p) Xiphilin. l. c.

nommen werden, weil es ihm für den Staat und für die Kaiſer gefährlich ſchien, eine ähnliche Würde den Senatoren zu ertheilen. Allein weil Commodus, oder wenigſtens Septimius Severus ſeinen Befehlshabern die Macht ertheilt hatte, alle Sachen in der letzten Inſtanz zu richten, ſo glaubte Alexander Severus, daß es unſchicklich ſey, daß ein gemeiner Ritter in Sachen der Senatoren richtete. Er hätte dieſem Uebel abhelfen können, wenn er dieſen Officieren die Verrichtung genommen hätte, die ihnen nicht zukam. Allein anſtatt dies zu thun, beging er den Fehler, zu verordnen, daß künftighin die Befehlshaber der Leibwache aus dem Senat genommen werden ſollten q). Hieraus entſtand dieſe große Unbequemlichkeit, daß, da vorher die Befehlshaber aus dem Ritterſtande die Vorrechte des Kaiſers zum Nachtheil der Rechte des Senats zu vermehren ſuchten r), die Befehlshaber aus dem Senat ſich nun einbildeten, daß alle Vorrechte des Senats und alle Macht, ſelbſt das Leben der Kaiſer, von ihrem Willen abhängen müſſe.

Ausſchweifung, Tyranney und Luxus vieler Kaiſer waren keine Urſachen vom Fall des Reichs.

Allein alle dieſe Uebel und alle dieſe Ausſchweifungen, wie groß ſie auch ſind, ſind noch ein geringes gegen die Ausſchweifungen, welche die außerordentliche Bosheit verſchiedener heidniſcher Kaiſer erſann, die nur mit der menſchlichen Natur zu ſpielen wußten. Ich will immerhin glauben, daß Sueton,

q) Tillemont art. 13.

r) Godofred. Op. Min. Ulpianus ſeu de Maieſtate Principis Romani legibus ſoluta.

Sueton, Dio, Herodian, Julius Capitolin, Lampridius, alle Geſchichtſchreiber endlich, betrogen durch die Satyre der frühern Schriftſteller, und durch das falſche Gerücht eines leichtgläubigen Pöbels viele Sachen übertrieben, viele Wahrheiten verdrehet, und viele Unwahrheiten erzählt haben. Allein es giebt doch in der Geſchichte dieſer elenden Kaiſer viele Züge von Grauſamkeit, Thorheit und Ausſchweifung, welche die Geſchichtſchreiber und Dichter auf gleiche Weiſe und mit denſelben Umſtänden erzählen, und die durch eine Menge von Thatſachen und Umſtänden beſtätigt werden, welche nothwendige Folgen der ausſchweifenden Tyranney dieſer Kaiſer ſind.

Uebrigens kam dieſe fürchterliche Tyranney der Kaiſer, ſagt der Herr von Montesquieu s), von dem allgemeinen Geiſte der Römer. Weil ſie auf einmal unter eine willkührliche Regierung fielen, und es faſt keinen Zwiſchenraum gab zwiſchen Befehlen und Gehorchen, ſo waren ſie auf dieſen Schritt durch keine ſanften Sitten vorbereitet; die wilde Stimmung des Gemüths blieb; die Bürger wurden behandelt, wie ſie ſelbſt die überwundenen Feinde würden behandelt haben, und wurden nach demſelben Plan regiert. Der beſtändige Anblick der Klopfgefechte t) machte die Römer äußerſt wild

s) Grand. et Decadence des Romanis. ch. 15.

t) Man ſieht aus der dreyzehnten Satyre des Juvenals, daß die Römer für dieſe grauſamen Klopfgefechte eine ſolche Leidenſchaft hatten, daß die Reichen dergleichen bey ihren Gaſtmahlen zur Ergötzung gaben. Der Verf.

wild und grauſam. Man bemerkt, daß Claudius zum Blutvergießen einen größern Hang dadurch bekam, daß er dieſe Arten von Schauſpielen ſah. Das Beyſpiel dieſes Kaiſers, der von Natur ſanft war, und der ſo viele Grauſamkeiten beging, zeigt deutlich, daß die Erziehung ſeiner Zeit verſchieden von der unſrigen war.

Caligula, Nero, Domitian, Commodus, Sever, Caracalla, Heliogabal, Maximin ließen faſt immer auf militäriſch, und ohne ordentlichen Proceß, auf die bloße Anzeige irgend eines ſchändlichen Angebers alle tugendhaften Perſonen, und alle Reiche umbringen, die ſie nicht blos in der Hauptſtadt, ſondern auch in den entfernteſten Provinzen des Reichs entdecken konnten. Sie rotteten nach und nach die vornehmſten Familien der alten Republik aus, ſie zogen alle Güter dieſer Familien und anderer Unterthanen ein, und brauchten ſie zu nichts anders, als zur Befriedigung ihrer unreinen Wollüſte, ihrer Schwelgerey, ihrer Leidenſchaft für die Schauſpiele, und die Spiele auf dem Circus, und zur Beſtechung der Armen und vorzüglich der Prätorianer. Xiphilin ſagt, da er vom Commodus ſpricht: „Ich würde mein Werk mit Verwirrung und Unordnung anfüllen, wenn ich darin alle die Gewaltthätigkeiten anführen wollte, welche Commodus an denen verübte, die er ums Leben bringen ließ, theils auf falſche Anklagen, theils aus ungegründetem Mistrauen, theils wegen ihrer großen Reichthümer, theils wegen des Glanzes ihrer Würde, oder wegen einer andern

ſeltenen und erhabenen Eigenſchaft. — — Wenn dies Ungeheuer der Zerſtreuungen und Vergnügungen müde war, ſo dachte es auf Mord und Blutvergießen. — — Er war freygebig von Natur, und gab oft einem jeden unter dem Volke bis an hundert Livres u). Um aber etwas zu haben, womit er dieſe Verſchwendung beſtreiten konnte, legte er den Männern und Damen von Stande falſche Verbrechen zur Laſt, nahm dem einen das Leben und die Güter, und dem andern ließ er nur das Leben.“

Als Caracalla ſeinen Bruder Geta erſchlagen hatte, ſo ließ er beynahe zwanzigtauſend Leute aus dem einzigen Grunde umbringen, daß ſie entweder die Vertrauten dieſes Kaiſers, oder ſeine Miniſter, oder ſeine Officiers, oder die Geſellſchafter ſeiner Ausſchweifung geweſen, oder daß ſie etwas zu ſeiner Ehre entweder geſagt oder gethan hätten, als er noch am Leben war x).

Was Herodian in wenig Worten von Maximin, einem andern Ungeheuer dieſer Art, ſagt y), iſt folgendes: „Seine Ohren ſtanden allen Verläumdungen immer offen, ohne daß er das Alter oder das Geſchlecht derer, die ſie ihm zubrachten, unterſchied. Er ließ auf ſolche Art von den Orten, wo

u) Es gab damals über drey Millionen Einwohner in Rom. Der Verf. Mäßigere Rechnungen (und die ſind hier die wahrſcheinlichſten), geben keine ſo große Zahl.

x) Dio Caſſius L. LXXII. Herodian. IV.

y) Herodian. L. VII.

wo ſie ſich aufhielten, aus dem Orient und aus den ſüdlichen Provinzen nach Pannonien, wo er ſich gern aufhielt, viele Generals, Statthalter, und andere vornehme Perſonen, die Conſuls geweſen waren, oder die Ehre des Triumphs erhalten hatten, hinſchleppen, und ſtrafte ſie mit dem Tode, oder ſchickte ſie, nachdem er ihnen ihre Güter genommen hatte, ins Elend. So lange er dieſe Wuth nur an Privatperſonen ausließ, bekümmerte ſich das Volk nicht viel darum; denn der große Haufen nimmt keinen Antheil an dem Unglück der Großen, und einige ſehen es ſogar gern. Weil aber Maximin ſeinen Geiz durch die Vertilgung einer beträchtlichen Anzahl vornehmer Familien nicht ſtillen konnte, ſo fing er an, den Staat zu verwüſten. Er nahm alſo den Städten und Provinzen alles Geld, das ſie aufbewahrten, theils, um Lebensmittel anzuſchaffen, theils, um es unter das Volk auszutheilen, theils für die Schauſpiele oder für die Feyer einiger Feſte. Auſſer dieſem plünderte er alle Schätze im Tempel, alle Bildſäulen der Götter und Helden, und alle koſtbare Sachen der Städte und anderer Gemeinden. Darauf fing der gereizte Haufen an zu murren und aufrühriſch zu werden."

Die Geſchichte der chriſtlichen Kaiſer zeigt ſolche gräßliche und ſo ausgebreitete Abſcheulichkeiten nicht. Conſtantin verübte zwar in ſeiner Familie Mordthaten, ſo gut wie Nero, Commodus und Caracalla, es war aber mehr aus Schwäche des Geiſtes, als aus Grauſamkeit. Er betrug ſich, wie

wie Claudius, nachſichtig gegen die Lieblinge, die die Unterthanen plagten und plünderten; er war aber nicht ſelbſt grauſam, und dieſe Nachſicht kam ſelbſt von einer Art Menſchlichkeit und Sanftmuth her. Denn er empfahl den Statthaltern die Gerechtigkeit, Billigkeit und Menſchlichkeit gegen ſeine Unterthanen; er drohete mit ſeiner Ungnade und mit den ſtrengſten Strafen die Staatsbedienten, die ihre Macht misbrauchen würden; ob er gleich im Falle der Nothwendigkeit ſich nicht ſtark genug fühlte, das Mitleiden zu überwinden, welches ihm ſeine Lieblinge, die ſich aller Arten von Ungerechtigkeit und Bedrückung ſchuldig machten, einflößten. Er belaſtete das Volk mit neuen Auflagen. Doch, ohne von denen zu reden, welche die Tyrannen erdachten, ſo hob Veſpaſian, einer der beſten und weiſeſten Kaiſer in Rom, vielleicht mehrere Abgaben als Conſtantin, und wandte ſie zu gleichen Zwecken an, zur Wiederaufbauung und Ausſchmückung der Städte, zur Aufführung der Tempel, zur Belohnung der Gelehrten und Lieblinge. Es iſt zwiſchen Veſpaſian und Conſtantin nur der Unterſchied, daß dieſer mit den Gütern ſeiner Unterthanen äußerſt verſchwenderiſch, jener aber nur freygebig war; und der chriſtliche Kaiſer gab unendlich viel den Prieſtern, der heidniſche aber nur mäßig.

Ammian Marcellin ſagt z), daß Conſtantius, Conſtantins Sohn, an Grauſamkeit den Caligula, Domi-

z) Ammian XXI. 16. Uebrigens den mittelmäßigen Kaiſern gleich, wo er nur einen falſchen oder geringen

Domitian und Commodus übertraf. Allein dieſe Grauſamkeit war nicht allgemein; ſie erſtreckte ſich nicht, wie die der heidniſchen Tyrannen, über alle Bürger, die durch Geburt, durch ihre Tugenden, oder durch ihre Reichthümer ausgezeichnet waren; ſie blieb bey denen ſtehen, die im Verdacht ſtanden, daß ſie nach dem Reiche ſtrebten. Er liebte übrigens die Gerechtigkeit. Valentinian der Erſte beſaß eine wilde und grauſame Seele. Allein ſeine Grauſamkeit ging nur dahin, geringe Fehler als Verbrechen, und die Verbrechen als Abſcheulichkeiten zu beſtrafen, und nicht dahin, tauſend Unſchuldige umzubringen.

Die Thorheiten, die Ausſchweifungen, die unreinen Wollüſte verſchiedener heidniſcher Kaiſer brachten die Sitten der Römer zu einem Grad von unglaublicher Verdorbenheit. Die Geſänge des Nero auf den Theatern der Stadt und der Provinzen, die Gefechte des Commodus im Livius, die abſcheuliche Weichlichkeit des Heliogabal, die Wolluſte und die widernatürlichen Schandthaten aller dieſer Unthiere brachten anfangs jedermann auf; aber bald fanden ſie Leute, die ſie aus Schmeicheley nachahmten, hernach aus Geſchmack, und endlich aus dem einzigen Beweggrunde, ſich von dem gemeinen Haufen ihrer Mitbürger auszuzeichnen.

Unver-

gen Vorwand fand jemand anzuklagen, daß er nach dem Thron geſtrebt habe, forſchte er es aufs äußerſte aus, und übertraf in der Anwendung gerechter und ungerechter Mittel, ohne Unterſchied, ſelbſt einen Caligula, Domitian und Commodus an Grauſamkeit. Der Verf.

Unvermerkt nahm dieſes Verderbniß nicht blos einen großen Theil der Ritter und Senatoren ein, ohne der Leute zu gedenken, die immer zur Trunkenheit und zur Zügelloſigkeit geneigt ſind, ſondern auch viele Frauenzimmer aus den vornehmſten Familien. Im Zeitalter Juvenals ſah man ſchon Damen auf die Fechtbahn kommen, um nackt mit wilden Thieren und Gladiatoren zu fechten. Verus und Diocletian brachten der eine den Geſchmack an Vergnügungen, der andere den an Luxus auf den höchſten Gipfel bey den Römern a).

Der Aufwand, welchen die Römer in dieſen Zeiten für die ſowohl öffentlichen als Privatvergnügungen machten, übertrifft alle Vorſtellung, und doch kann man nicht daran zweifeln, ohne den einhelligſten und umſtändlichſten Berichten der Geſchichte und der Poeſie ſeinen Glauben zu verſagen. Was

a) Verus, ein Bruder von Marc Aurel, hatte ſich fünf Jahr in Antiochien, der Hauptſtadt Aſiens, aufgehalten, wo der Luxus und die Weichlichkeit bereits zu einer unglaublichen Höhe geſtiegen waren. Bey ſeiner Rückkehr führte dieſer Kaiſer, der der Wolluſt und den Ergötzungen auf eine unglaubliche Weiſe ergeben, und in dieſem Geſchmack durch ſeinen Aufenthalt in dieſer zügelloſen Stadt befeſtigt war, eine zahlloſe Begleitung von Hofnarren, Verſchnittenen, Comödianten, Mädchen und andern Kindern des Luxus bey ſich. Die Römer, die er bey ſich hatte, von gleichem Geſchmack angeſteckt, führten noch andere Haufen von gleichem Schlage mit ſich. — Pracht und Pomp war ein Grundſatz in der Politik des Diocletian; er nahm ſich vor, durch den Glanz und den Luxus die Imagination des großen Haufens zu unterjochen. **Der Verf.**

Was die öffentlichen Vergnügungen anbelangt, ſo hatte der Kaiſer Veſpaſian zu Rom ein Amphitheater von einer außerordentlichen Schönheit und Größe gebaut. Es war ein Gebäude in elliptiſcher Form, fünfhundert und acht und zwanzig Fuß lang, und vierhundert und ſieben und dreyßig Fuß breit. Achtzig Bogen ſtützten dieſes weite Gebäude, welches ſich durch vier Ordnungen bis zu der Höhe von hundert und ein und dreyßig Fuß erhob. Sechzig Reihen Sitze oder Grade zum Sitzen, in dem Umfange des innern Bezirks, faßten, nach dem Victor, ſieben und achtzig tauſend Zuſchauer. Dieſe Grade waren hoch, einen Fuß und zwey Zoll, und breit, zwey und einen halben Fuß, um zwiſchen zweyen einen freyen Raum für diejenigen zu laſſen, die hinten gingen, oder die ſich zurückbegeben wollten, und daß die Füße derer, die auf der oberſten Reihe ſaßen, Platz über die untern Grade finden könnten, ohne jemand beſchwerlich zu fallen. Außer dieſen Ausgängen, waren die Gänge und Treppen auf eine ſolche Art gebaut, daß die Senatoren, die Ritter, die Plebejer ſich ohne Mühe an den Platz begeben konnten, der einem jeden dieſer Stände angewieſen war. Oben auf der Treppe gab es Ausgänge, die unter bedeckten und verborgenen Gewölbern angebracht waren. Die Menge der Leute, die dadurch gingen, hat gemacht, daß man ſie vomitoria nannte, weil dieſe Thüren einen Haufen von Menſchen, den man vorhin nicht bemerkt hatte, gleichſam auszuſpeyen ſchienen. Es gab an verſchiedenen Orten des Amphitheaters gewiſſe Röh-

ren, wodurch man die wohlriechenden Waſſer, als von Safran und andern in Wein gethanen Gewürzen, laufen ließ, um unter den Zuſchauern gute Gerüche zu verbreiten. Man ſpannte Segel aus, um ſich vor dem Regen oder vor der Sonnenhitze zu ſchützen. Dieſe Tücher, die gewöhnlich von Leinwand waren, gaben oft Gelegenheit zur Verſchwendung derer, welche das Schauſpiel gaben; indem dieſe einen ungeheuren Aufwand auf ſehr ſeltene oder außerordentlich ſchön gearbeitete Tücher, die ſie hiezu gebrauchten, zu verwenden pflegten. Man ſah dergleichen von Seide, ob ſie gleich damals außerordentlich koſtbar war, oder gar von Purpur mit Golde geſtickt. In der Mitte des Gebäudes gab man dem Theater, das mit einem feinen Sande überſäet war, die ſonderbarſten Figuren; bald ſtellte man gräßliche Felſen und Höhlen vor, bald die heſperiſchen Gärten in der Luft hängend, und mit den goldenen Aepfeln gefüllt. Einigemal war es eine kleine Ebene, die plötzlich in einen See voll bewaffneter Schiffe verwandelt wurde, wo man viele Seeungeheuer ſchwimmen ſah. Die Materialien, die zur Verzierung dieſes Amphitheaters gebraucht wurden, waren entweder von Golde, oder von Silber, oder von Ambra. Der Sand war rund umher mit einer Mauer umgeben, auf welcher man das podium ſah, welches ein Vorſprung einer Mauer war, in Geſtalt einer Lähnde, welche kleine Säulen und Gitterwerk zierten. Dies war der Platz des Kaiſers, der Senatoren und der Magiſtrate. Weil dies

podium,

podium, von funfzehn Fuß Höhe, die Zuſchauer nicht genug ſchützte vor den Anfällen der Elephanten, Löwen, Leoparden, Pantherthiere und anderer Thiere, die zu groß oder zu behende waren, ſo ſetzte man rund herum Gitter- oder Netzwerke, welche die Zuſchauer ſicher ſtellten, ohne das Sehen zu hindern. Dieſe Netze waren zuweilen von goldenen Faden. Rund um den Sand, an den unterſten Stellen, waren Gewölbe, worein man die Thiere ſetzte, welche fechten ſollten. Der Aufwand, den man machte, um dieſe Thiere zu erhalten, war unermeßlich. Außer den eben genannten Thieren, ließ man mit großen Koſten Hippopotame, Rhinoceros, Crocodile, Elendthiere, Giraffen, Zebras und viele andere Thiere kommen, deren Namen wir nicht kennen, und die man aus den hinterſten Wüſteneyen von Afrika, aus Aethiopien, und ſelbſt von der Inſel Madagascar, ziehen mußte b).

Eben die Pracht und Verſchwendung herrſchte auf den Rennbahnen, deren es funfzehn zu Rom gab, unter denen die berühmteſte die war, welche man den großen Circus nennt. Die Länge deſſelben war drey und einen halben Stadius, und ſeine Breite vier Morgen. Einige Schriftſteller ſagen, daß er an dreyhundert und achtzigtauſend Perſonen in ſich faſſen konnte. Die carceres, oder der Ort,

b) Von den Amphitheatern ſehe man *Calpurnius* Eclog. 7. *Maffei* Veron. illuſtr. L. II. *Montfaucon* Antiq. expl. T. III. Memoir. de l'Acad. des Inſcr. T. XII. p. 12. u. 17. Der Verf.

Ort, wo die Pferde und Wagen ausliefen, waren von Marmor, die Schranken vergoldet. Man ſah innerhalb ſeines Bezirks Tempel, Altäre, Säulen, oben mit Zierrathen, welche den Eingang des Tempels bildeten, Säulen, die Bilder der Götter, Göttinnen trugen, Obelisken und andere Gebäude. Das Untere des Circus von außen war eine Reihe von Butiken, welche in den niedrigſten Schwibbögen angebracht waren. An der innern Seite gab es, wie in den Amphitheatern, ein podium, oder einen Platz für die Senatoren, über den Sitzen der Ritter, noch höher eine große Gallerie, die ganz herum ging; über dieſer Gallerie erhoben ſich Reihen von kleinen Stufen, bis zur Höhe der Seite.

An den zu den Spielen beſtimmten Tagen beſtreuete man gewöhnlich den Boden mit weißem Sande. Allein es gab Kaiſer, die mit größerem Luxus Zinnober, Ambra und Blaufarbe ausſtreuen ließen c).

Als Probus willens war Spiele zur Feyer ſeiner Siege anzuſtellen, ſo ließ er in den Circus eine unermeßliche Menge Bäume mit ihren Wurzeln bringen, und bildete einen großen Wald, der auf einmal mit tauſend Straußen, tauſend Gemſen, tauſend Hirſchen und tauſend Ebern angefüllt war. Alles Geflügel wurde dem Volke preis gegeben. Am folgenden Tage gab es ein Blutvergießen unter

c) Von den Circusplätzen ſehe man *Montfaucon* T. III. Memoir. de l'Acad. des Inſcr. et Bell. Lettr. T. III. T. XIII. T. XVII. T. XXI. Der Verf.

ter hundert Löwen, eben ſo vielen Löwinnen, zwey⸗hundert Leoparden und dreyhundert Bären d). Allein dieſe Schauſpiele waren nichts gegen die, welche hernach der Kaiſer Carin gab, der mit der außerordentlichen Pracht, womit er die Spiele des Circus und des Amphitheaters feyerte, alles übertraf, was die ausſchweifendſte Verſchwendung ſeiner Vorgänger noch hatte erdenken können.

Dieſer wollüſtige Kaiſer machte, daß alle Laſter und alle Schandthaten, die Verus aus Antiochien dahin gebracht hatte, die Oberhand gewannen. In dem Laufe von einigen Monaten heirathete und verſtieß er nach einander neun Frauen, die er faſt alle ſchwanger entließ. Ungeachtet dieſer ſo rechtmäßigen Verbindungen, ſchändete er noch viele vornehme Familien durch ſeine Ehebrüche, und durch andere ſchändliche Laſter. Der ganze Pallaſt war mit Buhlſchweſtern, mit Sängern, Tänzern und allen Künſtlern des Laſters, des Luxus und des Unſinns angefüllt; er ſpeiſete niemals, ohne einige von ihnen an der Tafel zu haben; er wählte aus dieſem ſchändlichen Haufen zwey junge Leute, welche die lüderlichſten waren, den einen zum Befehlshaber der Leibwache, den andern zum Conſul e). Die Sitten der bemittelten Plebejer, der reichen Ritter und eines großen Theils der Senatoren ſtimmten vollkommen mit dem Betragen dieſer Kaiſer überein; und dieſes Sittenverderbniß ſteckte allmählich die reichen Provinzen in Europa, aber

 vorzüg⸗

d) Vopiſcus Hiſt. Auguſt.
e) Idem.

vorzüglich Italien und das ſüdliche Gallien an. Das Chriſtenthum milderte in der Folge dieſe ausgelaſſene Wildheit der Sitten; es ſchaffte die Laſter nicht ab, aber es verhinderte, daß man ſich mit ſolcher Wuth hineinſtürzte; es gründete Wohlſtand, Vorſicht, und eine gewiſſe Kunſt ſeine Laſter zu verſtecken, welche die Heiden ganz vergeſſen hatten.

Die Zügelloſigkeit der Armeen iſt nicht Schuld am Falle des Reichs.

Wenn erſt ein Volk verdorben iſt, ſo iſt es unvermeidlich, daß es die Soldaten, die man aus ihm zieht, nicht auch ſind; allein das Verderbniß der römiſchen Truppen entſprang aus noch ganz andern Urſachen. Seit dem Claudius hatten die Soldaten gelernt, daß ſie das Reich geben könnten, an wen ſie wollten. Dies bewog die höchſten Officiers, die ihre Hoffnungen bis zum Thron zu erheben wagten, den Truppen, die ſie commandirten, zu ſchmeicheln; und, um ihnen zu ſchmeicheln, ließen ſie die ſtrenge Kriegszucht nach. Wenn eine Armee einen Feldherrn ernannt hatte, ſo mußte er noch alle andere Armeen, die ſich daſſelbe Recht anmaßten, beſtechen; und wenn man ſich auf dem Thron durch die Ergebenheit aller Truppen befeſtigt hatte, ſo mußte man noch fortfahren, ihnen zu ſchmeicheln, ſie mit Geſchenken zu überhäufen, und in Anſehung der Kriegszucht Nachſicht mit ihnen haben, um ihnen nicht die Luſt zu erwecken, einen andern Herrn zu wählen. Endlich nahmen Septimius Sever und ſein Sohn Caracalla zum Grundſatz an, daß ein Souverain ſich der Zuneigung ſeiner Soldaten verſichern, und alle

übrige

übrige Unterthanen für nichts rechnen müßte f). In dieſer Abſicht gab Sever ſeinen Soldaten einen Theil des Schatzes, den er durch die Proſcriptionen derer geſammelt hatte, die der Parthey des Nigers und Albins, ſeiner Nebenbuhler, gefolgt waren, und den er durch ſeine beſtändigen Erpreſſungen zu häufen nicht aufhörte; er vermehrte ihre Bezahlung, und machte ihnen noch an einem jeden öffentlichen Feſte, oder allemal wenn er ſie in einen neuen Krieg führte, oder wenn er aus ihm ſiegreich zurückkam, außerordentliche Geſchenke. Außer dieſem ließ er von der alten Kriegszucht viel nach; unter andern Sachen erlaubte er ihnen goldene Ringe zu tragen, und im Felde mit ihren Weibern zu leben g). Inzwiſchen ſetzte ſeine natürliche Oeconomie ſeiner Freygebigkeit gegen die Soldaten Gränzen, und ſeine Standhaftigkeit vergütete ſeine Nachſicht. Allein ſein Sohn Caracalla überſchritt alle Gränzen; er erhöhete noch den Sold h), und wandte dieſe Reichthümer auf, um

 ihre

f) Dio L. 76.

g) Idem ibid. Herodian. L. III.

h) Dio ſagt (L. 78.), daß Macrin an den Senat ſchrieb, daß dieſe Vermehrung ſich bis auf ſiebenzig Millionen Drachmen beliefe. Es ſcheint aber, ſagt der Herr von Montesquieu (Grand. et Decad. des Rom. c. 16.), daß dieſer Kaiſer die Sache übertrieb, und wenn man den Betrag von dem Solde der Truppen heut zu Tage mit den übrigen öffentlichen Ausgaben vergleicht, und daſſelbe Verhältniß auch in Anſehung der Römer annimmt, ſo wird man ſehen, daß dieſe Summe ungeheuer geweſen

ihre Zuneigung zu gewinnen. Auf ſolche Weiſe machte dieſe übertriebene Vermehrung des Soldes und der Geſchenke die Unterthanen arm, um die Soldaten zu bereichern und weichlich zu machen i).

Auch nicht die Unordnung der Prätorianer.

Unter den römiſchen Truppen war die prätoriſche Leibwache die, welche dem Staate das meiſte Uebel verurſachte. Dieſer den Kaiſern allemal ergebene Haufen, weil dieſe ihn auszeichneten, ihm liebkoſeten, ihn ſchmückten und mit mehrern Wohlthaten, als alle andere Armeen, überhäuften, unterſtützte ſie in der Ausübung ihrer Grauſamkeiten, ihrer Proſcriptionen, ihrer Erpreſſungen, und ihrer unſinnigſten Ausſchweifungen.

Die Soldaten der prätoriſchen Leibwache, die bis auf Septimius Sever nur an zehn- bis zwölftauſend Mann ſtark geweſen war, wurden auf einmal ſo übermüthig, daß ſie diejenigen erſchlugen, denen ſie das Reich verkauft hatten, um es an neue

weſen iſt. Alles, was gewiß hierbey iſt, iſt, daß ſeit Caracalla die Prätorianer jährlich zwölfhundert und funfzig Drachmen, oder neunhundert und zwanzig Livres bekamen (Dio L. 77.). Der Verf.

i) Dieſe von Kaiſern geſammelten Schätze haben, ſagt der Herr von Montesquieux (Grand. et Decad. des Rom. c. 16.), faſt niemals andere als traurige Wirkungen; ſie verderben den Nachfolger, der davon geblendet iſt, und wenn ſie ſein Herz nicht verderben, ſo verderben ſie doch ſeinen Geiſt; er entwirft gleich groſe Unternehmungen mit einer Macht, die vom Zufall abhängt, die nicht dauren kann, die nicht natürlich iſt, und die mehr aufgeblaſen, als vergröſſert iſt. Der Verf.

neue Herren zu verkaufen. Endlich ſchlachteten ſie den Pertinax ab, der ihnen zum Nachtheil des Staats keine übermäßige Geſchenke machen wollte; und nachdem ſie dieſen ehrwürdigen Greis aus dem Wege geräumt hatten, boten ſie das Reich feil, indem ſie es dem antrugen, der das meiſte geben würde k). Dies brachte jedermann auf, ſagt der Herr von Montesquieux l), denn obgleich das Reich oft gekauft worden war, ſo war es doch noch nicht verhandelt m). Sever beſtrafte ſie dafür; er ließ ſie in einer Ebene bey Rom zuſammen kommen, und ohne Waffen blos in ihren Feſtkleidern ſich einſtellen. Als die erſchrockenen Soldaten ſeinem Befehl gehorcht hatten, ſo ließ er ſie durch eine Schaar ſeiner furchtbaren illyriſchen Armee umringen. Der Kaiſer auf ſeinem Tribunal machte ihnen nunmehr harte Vorwürfe wegen ihres Geizes, ihrer Treuloſigkeit und ihrer Ausſchweifungen; er entließ ſie aus dem Dienſt mit Ehrloſigkeit, nahm ihnen ihre Zierrathen und ihre Waffen, und verwies ſie von der Hauptſtadt und aus dem herumliegenden Gebiete, indem er ihnen bey Lebens-

 ſtrafe

k) Dio L. 73. Herod. L. 2.

l) Grand. et Decad. des Rom. c. 16.

m) Herr Gibbon, von deſſen Geſchichte vom Verfall des römiſchen Reichs ich nur den erſten Band in der franzöſiſchen Ueberſetzung geſehen habe, beſchreibt die Einrichtung, die Unternehmungen und den Uebermuth der Prätonianer im fünften Buch ſehr gut. Der Verf.

ſtrafe verbot, innerhalb dreyßig Meilen von Rom ſich ſehen zu laſſen n).

Allein hierauf beging er ſelbſt einen größern Fehler als alle ſeine Vorgänger; denn er errichtete nicht allein dieſes gefährliche Corps wieder, ſondern vermehrte es auch noch mit funfzigtauſend Mann. Die einzige Veränderung, die er dabey machte, beſtand darin, daß er, da man vormals dieſe Truppen aus Italien, Macedonien, Noricum und Spanien gezogen hatte, den Befehl gab, künftig die Prätorianer aus den Soldaten zu wählen, die ſich in den an den Gränzen des Reichs vertheilten Legionen befänden, und ſich durch ihre Tapferkeit und ihre Treue ausgezeichnet hätten. Er beſchwerte den Staat mit einer verderblichen Unterhaltung eines ſo zahlloſen Haufens, der nur zur Parade war, doppelten Sold zog, und mit ſchönerm Anzuge und koſtbarern Waffen geſchmückt war, in der Hoffnung, daß die Empörungen unter einem ſo großen Haufen ausgeſuchter Soldaten nicht ſo leicht ſeyn würden, und daß ein ſo mächtiges und durch die Natur ſeiner Einrichtung dem Kaiſer ſo ergebenes Corps um ſo mehr geſchickt und geneigt ſeyn würde, die andern Armeen des Reichs in Achtung und in Unterwürfigkeit zu erhalten. Der Erfolg aber entſprach ſo wenig den ſo ſchmeichelhaften Erwartungen, daß Diocletian und Conſtantin genöthigt waren, dieſe gefährlichen Gar-

den

n) Dio L. 74.

den abzuſchaffen, und andere an ihre Stelle zu ſetzen o).

Alle dieſe ſchrecklichen Unordnungen, die wir bishieher kurz erzählt haben, gaben den verſchiedenen barbariſchen Nationen, welche das römiſche Reich umgaben, die Luſt und die Mittel es zu wagen ihm ſeine Provinzen zu nehmen, und die Kaiſer aus Italien und ſelbſt aus der Hauptſtadt zu jagen. Inzwiſchen wurden unter den heidniſchen Kaiſern die Barbaren immer geſchlagen, anſtatt daß unter den chriſtlichen ſie faſt immer ſiegreich waren, ſo daß ſie allmählich ſo weit kamen, daß ſie das weſtliche Reich zu Grunde richteten. Dieſe Verſchiedenheit ihres Glücks iſt um ſo merkwürdiger, da, nach dem auffallendſten Anſchein, unter den chriſtlichen Kaiſern die Umſtände den Unternehmungen der Barbaren niemals ſo günſtig waren, als ſie unter der Regierung des weibiſchen Gallien und ſeiner Nachfolger geweſen. Inzwiſchen wurde das Reich unter den Chriſten unterjocht; und unter den Heiden gewann es, durch die Kriege wider die Barbaren, eine Stärke und eine Macht, die es lange Zeit nicht gehabt hatte.

Die Einbrüche der Barbaren waren die Urſache vom Fall des Reichs nicht.

o) Unter der Regierung Diocletians äußerten die Prätorianer, daß ſie den Senat ſchützen wollten, den dieſer Kaiſer theils ausrotten, theils von ſeinem Mitregenten Maximian unterdrücken ließ. Der verſchlagene Diocletian aber vereitelte ihre Maaßregeln; er verminderte unvermerkt ihre Zahl, und ſchaffte ihre Privilegien ab. Endlich ſetzte er zwey illyriſche Legionen an ihre Stelle, deren Treue ihm bekannt war, und vertrauete ihnen die Bewachung ſeiner eigenen Perſon an. Aurel. Vict. Der Verf.

Die Regierung Galliens und die Unruhen, die vorhergegangen waren, hatten alles vorbereitet, um den Barbaren den Anfall und die Zerſtörung des Reichs zu erleichtern. Vor ihm waren die Empörungen der Armeen ſchnell und häufig geweſen; ſieben bis acht Kaiſer, die nach einander von den Armeen ausgerufen wurden, wurden durch andere Armeen aufgerieben, ehe ſie Zeit hatten ſich auf dem Thron zu befeſtigen, und an die Geſchäfte des Reichs zu denken p). Die bürgerlichen Kriege, der beſtändige Marſch der Armeen, die Verlegenheit der neuen Souverains, zogen unter Gallus eine Menge Barbaren in verſchiedene Provinzen des Reichs. Die Gothen, Boraner, Burgunder plünderten Europa; die Perſer verwüſteten Aſien, drangen in Meſopotamien, kamen bis in Syrien und Antiochien, welches ſie einnahmen und verheerten; die Scythen thaten Streifereyen in Cappadocien, und verwüſteten Peſſinus und Epheſus q).

Unter Gallien thaten die Allemannen Einfälle in Gallien; die Gothen, Boraner und Carper verheerten

p) Was man römiſches Reich nennt, war damals, wie der Herr von Montesquieux bemerkt, eine Art von unregelmäßiger Republik, ſo ohngefähr als die Ariſtokratie Algier, wo die Miliz, welche die höchſte Gewalt hat, ihren Magiſtrat, welchen man Dey nennt, wählt und abſetzt. Und vielleicht iſt es eine ziemlich allgemeine Regel, daß die militäriſche Regierung in gewiſſer Rückſicht mehr republikaniſch als monarchiſch iſt. Der Verf.

q) Zoſim. L. I.

∶erten Illyrien und einen Theil von Italien; die Scythen Aſien. Zu eben der Zeit beunruhigten die Perſer die benachbarten Provinzen des Reichs. Allein die innern Uebel, die durch die Unthätigkeit und die Laſter des Gallien verurſacht wurden, waren ohne Vergleich größer. Eine Armee, eine Provinz empört ſich nach der andern; eine Menge von Rebellen nimmt den Titel Kaiſer an; jeder angemaßte Kaiſer drückt die Provinzen mit ſchrecklichen Auflagen; die Kriege, die von allen Seiten ausbrechen, entvölkern das Land; eine fürchterliche und allgemeine Unfruchtbarkeit erzeugt Hungersnoth; dieſe Hungersnoth und das beſtändige Blutvergießen der Menſchen verurſacht endlich eine ſchreckliche Peſt, die einige Jahre dauert, und allmählich alle Provinzen, alle Städte, und faſt alle Familien des römiſchen Reichs verheert r). Ein einſichtsvoller und tiefdenkender Schriftſteller s) muthmaßet, daß um dieſe Zeit der Krieg, die Peſt, und der Hunger in wenig Jahren die Hälfte des Menſchengeſchlechts mit ſich fortgerafft haben. Mitten unter dieſen Geißeln läßt ſich Aureolus durch eine anſehnliche Armee, die an der obern Donau ſtand, zum Kaiſer ausrufen; er geht über die Alpen, bemächtigt ſich der Stadt Mailand, und bedroht Rom. Gallien wurde in dieſer Unruhe getödtet. Ihm folgt Claudius, der ſich kaum auf dem Throne durch die Niederlage und den Tod

des

r) Pollio in Gallieno.

s) Gibbon Geſchichte vom Fall und Untergange des römiſchen Reichs Cap. 10. am Ende.

des Aureolus befeſtigt hat, als er hört, daß ein zahlloſer Schwarm Gothen die Gränzen des Reichs angefallen habe, und in Macedonien bis Theſſalonich vorrücke. Die Lage des neuen Kaiſers war eine der traurigſten und gefährlichſten. Tetricus, ein Feldherr von vielem Verdienſt, hatte ſich Galliens, Spaniens und Großbritanniens bemächtigt; die in dieſen Provinzen vertheilten Legionen waren gleichfalls für dieſen Kaiſer verloren; Zenobia hatte im Orient eine furchtbare Macht aus den Staaten errichtet, die ſie und ihr Gemahl Odenat, dem ſie in der Regierung gefolgt war, dem römiſchen Reiche entriſſen hatten. Die Kriege und andern vorhergehenden Geißeln hatten nicht allein die Blüthe der Legionen, ſondern auch die Jugend des ganzen Reichs hingeriſſen; „die Finanzen waren gänzlich erſchöpft geweſen, ſowohl durch die Schwelgerey und den Luxus, als durch das Unglück des Gallien:“ aus eben dem Grunde war die Verwüſtung in den Provinzen die höchſte. Claudius ſiegte indeß über alle dieſe Hinderniſſe, und erhielt über die Gothen, die mehr als dreyhunderttauſend Krieger ſtark waren, verſchiedene vollſtändige Siege t). Er nahm ihnen eine unermeßliche Beute an Heerden und Sklaven ab. Die Zahl der gefangenen Weiber war ſo groß, daß jeder Soldat zwey bis drey zu ſeinem Antheil bekam. Die wenigen Gothen, die der Niederlage entgangen waren, flohen in die unzugänglichen Theile des Bergs Hämus,

t) Pollio in Claudiano. Epiſt. Claudii ad Senatum. Epiſt. Claudii Imp. Procho.

Hämus, wo ſie noch vom Hunger, von der Peſt und von den abgeſchickten Truppen des Kaiſers belagert wurden.

Bald hierauf ſtarb Claudius. Damals entfernte die Beſorgniß eines bürgerlichen Kriegs, der in dieſen ſtürmiſchen Zeiten gewöhnlich nach dem Tode eines Kaiſers zu erfolgen pflegte, die Truppen von den Zugängen des Bergs Hämus und von den Ufern der Donau. Dies gab den Gothen, die auf dem Berge waren, Gelegenheit, herabzuſteigen, und mit andern Stämmen der Gothen, welche die Waffen noch nicht ergriffen hatten, die Ukräne zu verlaſſen, über die Flüſſe zu ſetzen, und zu ihren Landsleuten zu ſtoßen, um gegen das Reich neue Verſuche zu machen. Aurelian, der tapferſte und geſchickteſte Feldherr des Claudius, der ſein Nachfolger geworden, zieht wider ſie aus; er wird von ihnen, und ſie wieder von ihm geſchlagen; er ſieht ſich aber gezwungen, ihnen die große Provinz Dacien preis zu geben, und die Gränzen des Reichs zu verengen, um ſeine Truppen wider die Allemannen brauchen zu können, welche über hunderttauſend an der Zahl zu zwey verſchiedenen Malen die ſchönſten Provinzen der Lombardey anfielen, und bis Fano drangen, ſo daß ſie die Beſorgniß erregten, daß dieſe furchtbaren Krieger dem Reiche ein Ende machten. Aurelian ſelbſt, ſo unerſchrocken er ſonſt war, wurde über die Nachricht ſo unruhig, daß er an den Senat ſchrieb, um ihm ſeine Saumſeligkeit vorzuwerfen, wegen Befreyung der ſibilliniſchen Bücher, über die Art den Beyſtand der

Götter

Götter anzuflehen, und um ihm die Thiere und die Gefangenen anzubieten, die nöthig wären, die gewöhnlichen Opfer der Thiere, und ſelbſt die ungewöhnlichen Menſchenopfer anzuſtellen u). Man ſollte glauben, ſagt er in dieſem Schreiben, daß ihr in einer Kirche der Chriſten, nicht in dem Tempel aller Götter verſammelt wäret; ſo ſehr ſchien ihm die Unthätigkeit der Senatoren tadelnswerth. Endlich ſchlug Aurelian die Allemannen in einer Ebene, wo fünfhundert Jahr vorher die beyden Conſuls M. Livius und Claudius Nero den Asdrubal, den Bruder Hannibals, und mit ihm ſechs und funfzig tauſend ſowohl Karthager als Hülfstruppen ſchlugen. Der Reſt der beſiegten Armee wurde nochmals bey Pavia geſchlagen; und die Allemannen, die kurz vorher Rom in Schrecken geſetzt hatten, wurden ſelbſt zum Zittern gebracht x). Aurelian ging nun über die Alpen, ſchlug die Vandalen, und zwang ſie, den Frieden zu ſuchen. Nach dieſem ſtellte er ſeine Armee wieder in guten Stand, nahm ſeinen Weg nach Byzanz, verjagte die Barbaren, welche Illyrien und Thrazien verwüſteten, ging über den Helleſpont, und machte Anſtalt zum Kriege wider die Zenobia, Odenats Wittwe, ein durch ihre Tapferkeit, Kenntniſſe, Schönheit und Keuſchheit berühmtes Frauenzimmer.

u) Vopiſc. in Aureliano. Epiſt. Aureliani ad Senatum.

x) Es hielt Aurelian nach ſeinen Siegen in Gallien und im Orient einen prächtigen Triumph, welchen Vopiſcus beſchreibt. Der Verf.

zimmer. Von Bithynien machte er ſich Meiſter ohne Widerſtand; ſchlug mehrmalen die Truppen der Zenobia bey Daphne und Emiſa, und belagerte endlich Palmyra, die Hauptſtadt in dem Reiche dieſer Königinn. Die Perſer, Armenier, Sarazenen eilten zum Beyſtande der Stadt herbey, die von ſelbſt unbezwinglich ſchien, vornehmlich, weil ſie mitten in Wüſteneyen lag, wo es ſchwer für eine Armee war, ſich lange zu halten. Alle dieſe Hinderniſſe überſtieg Claudius; er hatte an Lebensmitteln einen Ueberfluß, indeß daß die Belagerten an allem Mangel litten. In dieſer Noth entſchloß ſich die Zenobia ſelbſt Hülfe bey den Perſern zu ſuchen; ſie wurde gefangen genommen, und dieſes neue Unglück nöthigte die Palmyrener, die Thore zu öffnen. Einige Zeit nachher zwang eine Empörung der unterworfenen Palmyrener den Kaiſer, nach dem Orient zurückzukehren. Er rächte ſich dafür mit Grauſamkeit; Palmyra wurde geſchleift, und faſt alle Einwohner ohne Unterſchied des Alters, Geſchlechts und Standes niedergemacht y). Hierauf unterwarf er Aegypten, wo Firmius den Reſt von der Parthey der Zenobia zuſammengebracht hatte, und eroberte Gallien, Spanien und Großbritannien wieder. Seitdem erhielt das Reich ſeine alten Gränzen wieder, bis etwa auf Dacien, welches dieſer Kaiſer freywillig den Gothen überließ, nachdem er die Einwohner daraus nach Möſien verſetzt hatte.

Zu

y) Vopiſc. in Aureliano. Epiſt. Aureliani ad Celonium Baſſum.

Zu eben der Zeit als Aurelian beſchäftigt iſt, die verlornen Provinzen wieder zu gewinnen, arbeitet er daran, Ordnung in alle Theile der Regierung und Diſciplin bey den Truppen einzuführen. Es gelang ihm hierin ſo wohl, daß, als er durch die Treuloſigkeit ſeines freygelaſſenen Mneſtheus umgekommen war, die Armee ſeinen Nachfolger nicht ernennen wollte, aus Furcht, ſie möchte das Reich einem ſeiner Mörder geben, ſo daß ſie dem Senat die Wahl des Kaiſers überließ. Der Senat ſchlug ſeiner Seits die Gelegenheit aus, in ſeine alte Rechte zu treten, und, überließ die Wahl der Armee. Drey ähnliche Botſchaften zwiſchen der Armee und dem Senat, die wechſelsweiſe einer dem andern die Wahl frey ſtellten, nahmen ohngefähr ſechs Monate weg, und, was noch ſonderbarer iſt, niemand maßte ſich in dieſer Zwiſchenzeit die höchſte Gewalt an, und es gab weder unter dem Volke, noch unter den Soldaten einen Aufſtand z).

Das

z) Nach der Wahl des Tacitus that der Senat den gewöhnlichen Zuruf. Acclamationes ſenatus hae fuerunt, ſagt Vopiſcus im Tacitus: *Et Traianus ad imperium ſenex venit*, dixerunt decies. *Et Hadrianus ad imperium ſenex venit*, dixerunt decies. *Et Antonius ad imperium ſenex venit*, dixerunt decies. *Et quis melius quam ſenex imperat*, dixerunt decies. *Imperatorem te, non militem facimus*, dixerunt vicies. *Tu iube milites pugnent*, dixerunt tricies. *Habes prudentiam et bonum fratrem*, dixerunt decies. *Severus dixit, caput imperare, non pedes*, dixerunt tricies. *Animum tuum, non corpus eligimus*, dixerunt vicies. *Tacite Auguſte, dii te ſervent.*

Das römiſche Reich, das einige Jahre vorher dem Untergange nicht entgehen zu können ſchien, fand ſich auf ſolche Weiſe ſo ſehr wieder hergeſtellt, daß es ſchien, es könne niemals wieder in ſeinen vorigen Zuſtand der Ohnmacht fallen. Es währte aber nicht lange, daß es unter den chriſtlichen Kaiſern ganz zu Grunde ging. Es iſt überaus wichtig, die Urſachen davon zu kennen und zu ergründen.

Die wahren Urſachen von dem Falle des Reichs waren die neuen Grundſätze der Geiſtlichkeit.

Eine von den Hauptlehren der Chriſten, und gewiß diejenige, welche ihnen ihre Lehrer am meiſten einprägten, war die Verachtung der Dinge in dieſer Welt, weil die Anhänglichkeit an zeitliche Dinge die Menſchen von der Application in geiſtlichen Sachen, von der Sorge für ihr ewiges Heil zu ſehr abzöge. Dieſe Lehre war eine Folge von den Betrachtungen der Chriſten über die äußerſt verdorbenen und zügelloſen Sitten, die das Menſchengeſchlecht in der Zeit, da das Chriſtenthum entſtand und ſich ausbreitete, herabſetzte. Sie floß auch aus Auslegungen, die gewiſſe Rathſchläge des Evangeliums zu fordern ſchienen, und vornehmlich der, welcher aufmuntert, Vater und Mutter zu verlaſſen, um dem Heilande zu folgen a), und der, welcher empfiehlt, ſich weder um Eſſen und Trinken, noch um ſeinen Leib und ſeine Kleidung zu bekümmern, ſondern die Vögel zum Beyſpiel zu nehmen, die nicht ſäen und nicht ärndten, noch

Allgemeine Meynung, daß die Chriſten mit dieſer Welt nichts zu ſchaffen hätten.

a) Matth. c. 10. u. 11.

noch in die Scheure einſammlen, und doch von dem himmliſchen Vater ernähret werden, ob ſie gleich niedriger als die Menſchen ſind b). Endlich war dieſe Lehre eine Folge von der Meynung, die bey den Chriſten allgemein angenommen war, daß das Ende der Welt, und das Himmelreich herannahete. Die Apoſtel, und vorzüglich der heilige Paulus, hatten dieſe wunderbare Begebenheit vorher geſagt c), ihre Schüler hatten die Ueberlieferung davon auf die Nachkommenſchaft gebracht, und die Geiſtlichkeit dieſer Zeit ſtützte ſie noch mehr auf eine buchſtäbliche Erklärung, die ſie den Worten Jeſu Chriſti ſelbſt gab, welcher erklärte, daß der Menſchenſohn bald in den Wolken erſcheinen, und von neuem auf die Erde mit allem Glanze ſeiner Herrlichkeit vor dem völligen Untergange dieſes Geſchlechts, welches Zeuge ſeines niedrigen Standes in dieſer Welt geweſen wäre, herabſteigen würde. Die Geiſtlichkeit wollte dadurch die Gläubigen bewegen, ſich gänzlich von den zeitlichen Gütern loszumachen, damit ſie ſich nur völlig dem Nachdenken, dem Gebet und der Ausübung heiliger Werke überlaſſen könnten, und daß ſie dieſe Güter in die Hände des Biſchofs zur Unterhaltung der Armen und der Kirchendiener niederlegen möchten. In dieſer Hinſicht hörte ſie nicht auf, den Gläubigen die nahe Ankunft alles Unglücks, welches die Nationen drücken und verheeren kann,

Erdbe-

b) Matth. c. 6.

c) Matth. c. 24. Paul. ad Theſſal. ep. I. c. 4. et 5.

Erdbeben, Ueberſchwemmungen, Bürgerkriege, Einbrüche der Barbaren, Peſt und Hunger, und nach allen dieſen Unfällen eine Flamme vom Himmel, die das ganze Weltall verzehren ſollte, zu verkündigen. Lactanz, der im Zeitalter Conſtantins lebte, hatte die Imagination ſo voll von der fürchterlichen Vorſtellung dieſer ſchrecklichen Zukunft d), daß er davon mit einem Feuer und mit einer Beredſamkeit redet, die im Stande war, bey jedem Leſer Eindruck zu machen, der nicht das Glück hat, aus dieſem Irrwahn durch die Erfahrung ſo vieler Jahrhunderte gebracht zu werden.

Aus dieſem Grunde hatten die erſtern Chriſten, wie Herr Gibbon beobachtet e), gegen ihr gegenwärtiges Daſeyn eine ſolche Verachtung, und ſie erwarteten die Unſterblichkeit mit einer ſolchen Zuverſicht, daß der zweifelhafte und unvollkommene Glaube der neuern Jahrhunderte uns davon nur einen ſehr ſchwachen Begriff geben könnte. Den Chriſten ertheilte dieſes Vorurtheil einen traurigen und finſtern Character, der ſie fähig machte, die Bewegungen der Natur zu unterdrücken und den Vortheil der Geſellſchaft zu verachten, und verbot ihnen, auf gleiche Weiſe ſowohl alles Vergnügen als alle Thätigkeit.

Eine Unempfindlichkeit, ſie mochte nun natürlich oder angenommen ſeyn, widerſetzte ſich aller

d) Lactant. Inſtit. divin. c. 7. ſeq.

e) Geſchichte vom Fall und Untergange des Reichs. Th. 1. Cap. 15.

Wirkſamkeit der Sinnen, und gedieh endlich dahin, ſie gänzlich ſtarrend zu machen, gleichſam als wenn dieſe Gaben, die uns der Urheber der Natur zu unſerer Erhaltung, zu unſerer Subſiſtenz und zu unſerm Unterricht gegeben hat, zu nichts als zu unſerer Verführung und zur Verſcherzung unſers ewigen Heils gegeben wären; ſie verbannten nicht allein alles Vergnügen dieſer niedrigen Welt, und verachteten alle ſchönen Producte menſchlicher Kunſt, ſondern ſie tadelten, als untrügliche Zeichen des Stolzes und der Senſualität, alle Arten der Eleganz, der Pracht, des Aufwandes. Kleider mit glänzenden Farben, prächtige und mit koſtbaren Meubeln gezierte Häuſer, goldene und ſilberne Vaſen, muſicaliſche Inſtrumente, Küſſen von Pflaumfedern, eine delicate oder reiche Tafel, der Gebrauch warmer Bäder, der Gebrauch des Haarſcherens und Raſirens, endlich alles, was nicht das Gepräge der Einfalt, Rohheit und der ſtrengſten Mäßigkeit trug, war der Gegenſtand des Unwillens wahrer Chriſten. Sie verachteten die Künſte und Wiſſenſchaften; und der geiſtliche Stolz, welcher in ihnen die Genugthuung erzeugte, daß ſie ſich alles deſſen, was die Heiden am meiſten liebten, berauben könnten, diente ihnen ſtatt aller Vergnügungen und aller zur Erhaltung und Glückſeligkeit des Menſchen nothwendigen Kenntniſſe f). Die Heiden, welche die Juden zu ertragen und ihren

f) Man ſehe den Pädagogen des H. Clemens aus Alexandrien, der die Elemente der Moral der Chriſten

ihren Geiſt der Intoleranz zu verachten wußten, unterſchieden unter dieſer Nation die Chriſten, faſt von ihrem Entſtehen an, durch den heiligen Haß, den ſie gegen alles hegten, was ſonſt dem menſchlichen Geſchlecht zum Vergnügen und Unterricht dient; und weil es natürlich iſt, in ähnlichen Fällen ſein Urtheil zu übertreiben, ſo gingen die Heiden bald ſo weit, daß ſie ſich einbildeten, die Chriſten haßten nicht allein die irdiſchen Dinge, ſondern auch das Menſchengeſchlecht ſelbſt. Auf eine ſolche Weiſe drückt ſich Tacitus aus, der ſonſt ein philoſophiſcher und denkender Geſchichtſchreiber iſt. Indem er die Unterſuchungen anführt, welche man zu Rom anſtellte, um die Urheber eines großen Brandes in dieſer Hauptſtadt zu entdecken, ſagt er, daß Nero, der dabey ſelbſt im Verdacht ſtand, dieſes Verbrechen auf die Chriſten ſchob, und eine große Menge von ihnen in Verhaft nehmen ließ, die man überwies, weniger daß ſie Rom angeſteckt hätten, als daß ſie das Menſchengeſchlecht haßten. Auf eine ſolche Weiſe, ſetzt er hinzu, konnte man nicht umhin, obgleich die Chriſten Böſewichter waren, welche die ſtrengſte Züchtigung verdienten, ſie zu beklagen, weil ſie nicht dem allgemeinen Beſten, ſondern der Grauſamkeit eines einzigen aufgeopfert wurden g).

ſten enthält. Lactant. Inſt. Div. L. 6. Tertullian. de ſpectac. Der Verf.

g) Tacit. annal. L. XV. c. 14.

Ich glaube verſchiedene Gründe von dieſer Abneigung der Chriſten gegen die Eleganz, Ergötzungen, Künſte und gemeinen Kenntniſſe zu bemerken. Anfangs waren die Chriſten faſt alle jüdiſchen Urſprungs, und folglich von einer Nation, welche den Geſchmack, die Vergnügungen und die Kenntniſſe aller andern Welt verachtete; noch mehr, ſie waren größtentheils Perſonen aus den niedrigen Claſſen, die natürlicher Weiſe alles haſſen mußten, was zum Vergnügen oder zur Pracht der Reichen und Großen diente, weil dieſe ſelbſt durch ihre Bedrückungen, durch ihren Stolz und durch ihren Uebermuth den Haß auf ſich luden.

Weil ferner die Heiden den Dienſt ihrer Götter mit allen öffentlichen Handlungen, ſelbſt mit allen ihren Privathandlungen verbunden hatten, und ihre bequeme und wenig ſtrenge Religion ſich in alle Vergnügungen, in alle ihre Feſte, in alle ihre Spiele, ihre Leidenſchaften, und ſelbſt Ausſchweifungen miſchte, ſo glaubten die Chriſten, indem ſie den Göttern und der Religion der Heiden den Krieg erklärten, daß ſie ihn allen Dingen erklären müßten, wo ſie die Spuren der Abgötterey bemerkten.

Die Geiſtlichkeit endlich, die Biſchöfe und die Lehrer, welche den Glauben der Gläubigen leiteten, da ſie in die Auslegung der Schrift gern alle mögliche Einfalt brachten, und alle Spitzfindigkeit und Forſchung zu entfernen ſuchten, fanden

es

es für gut, die ſtrengſten Lehren Jeſu Chriſti in einem buchſtäblichen Sinn zu nehmen. Weil nun das Evangelium ſagt h), daß derjenige, der ſeinen Vater, ſeine Mutter, ſeine Frau, ſeine Kinder, ſeine Brüder, ſeine Schweſtern, und ſein eigen Leben nicht haßt, kein Jünger des Erlöſers werden kann, ſo lehrten dieſe Ausleger, wenn man alle dieſe Dinge aus Liebe zu Gott laſſen muß, ſo iſt es um ſo nothwendiger, allen Vergnügungen dieſes Lebens, und allen Kenntniſſen, die zum Werk des ewigen Heils unnütz ſind, zu entſagen.

Die Chriſten flohen eben ſowohl die Geſchäfte, als die Vergnügungen dieſer Welt. Anfangs thaten ſie es aus Nothwendigkeit, und hernach durch die Folge eines ſchlechten Grundſatzes. So lange auch die Kaiſer dem Aberglauben der Heiden ergeben blieben, konnten die Chriſten mit gutem Gewiſſen weder eine bürgerliche noch Kriegsbedienung annehmen. Die Gottheiten und die Gebräuche der Vielgötterey waren mit allen Handlungen ſowohl des öffentlichen als des Privatlebens verbunden. Man konnte keine öffentliche Sache unternehmen, ohne eine gottesdienſtliche Handlung auszuüben. Wenn ſich der Senat verſammlete, ſo geſchah es allemal in einem Tempel oder an einem einer Gottheit geweiheten Orte, wo jeder Senator, ehe er ſich mit Geſchäften abgab, verpflichtet war, Wein mit Libation zu opfern, oder Weih-

h) Luc. c. 14. v. 26. Matth. c. 10. v. 37.

rauch auf dem Altar zu verbrennen. Diejenigen, welche einen Magiſtrat erlangen wollten, mußten ihrem Kaiſer einen feyerlichen Eid, wobey man die falſchen Götter anrief, ſchwören, und andere Religionsgebräuche verrichten; endlich konnten diejenigen, die Kriegsdienſte nahmen, und diejenigen, die darin zu höhern Stellen fortgerückt waren, nicht umhin, verſchiedene Eidſchwüre vor den Fahnen der Legionen, die heidniſchen Gottheiten geweihet waren, abzulegen. Daher übertreibt Tertullian (um dies im Vorbeygehen zu bemerken) die Dinge gar ſehr, entweder weil er von ſeiner geſpannten Einbildungskraft und ſeinem kochenden Geiſte verleitet worden, oder weil er es den Heiden hat glauben machen wollen, daß der Senat und die Armeen zu ſeiner Zeit mit Chriſten angefüllt geweſen wären. Gewißlich hat Tertullian entweder die Wahrheit nicht geſagt, oder dieſe Chriſten waren nur Betrüger und Heuchler.

Nachdem die Chriſten eine hinlängliche Zahl Lehrer erhalten hatten, welche geſchickt waren, ſich mit der Auslegung der heiligen Schriften abzugeben, ſo fanden ſie, ihrer Meynung nach, in dem Evangelium ganz deutliche Stellen, welche den Chriſten alle Führung bürgerlicher Magiſtrate und der Kriegsbedienungen unterſagten. Sie fanden darin, daß die Vertheidigung unſerer Perſonen und Güter ſich mit dieſen Vorſchriften nicht vereinigen ließen, denn dieſe beföhlen demjenigen, der von einem andern einen Backenſtreich auf ſeine rechte

Backe erhalten hätte, ihm noch die linke hinzuhalten, und demjenigen, dem von jemand ſein Kleid genommen worden, ihm auch den Mantel anzubieten i). Die Simplicität der Chriſten könnte ſich nicht entſchließen, ſich dem Gebrauche der Eidſchwüre, dem Pompe und dem Staate der Magiſtrate, noch dem Getümmel des öffentlichen Weges zu unterwerfen k). Tertullian fand alle bürgerliche und militäriſche Bedienung dem Geiſt des Evangeliums ſo widerſprechend, daß er kein Bedenken trug, denen unter den Soldaten, welche das Chriſtenthum ſeit ihrem Eintritt in den Kriegsdienſt angenommen hätten, die Flucht anzurathen l). Man hat noch die ächten Acten (acta ſincera) von dem Martyrthum, welches ein gewiſſer Maximilian, ein Bauer in der Provinz Afrika, erduldete, weil er, da ihn ſein Vater zum Dienſt an die Armee lieferte, mit Steifſinn zu erkennen gab, daß ihm ſein Gewiſſen nicht erlaubte, Soldatendienſte zu nehmen. Endlich hatten die Chriſten dieſer Zeiten eine ſo große Abneigung gegen das beſchwerliche und geſchäftige Leben, daß ſie ſogar den Ackerbau haßten. Lange Zeit ſah man keine andere Leute das Chriſtenthum annehmen, als ſolche, welche in den Städten wohnten; und noch unter den chriſtlichen Kaiſern war

i) Matth. c. 5. v. 39. 40.

k) Tertullian. Apolog c. 21. de Idololatr. c. 17. 18. Origines contra Celſum L. V. L. VII. L. VIII.

l) Tertullian. de Co. mil. c. XI.

die Zahl der Gläubigen auf dem Lande ſo wenig groß, daß man erſt ſehr ſpät anfing Prieſter dahin zu ſchicken, und dort zu unterhalten.

Die Chriſten in dieſer Zeit hatten mehr Luſt zu theologiſchen Streitigkeiten, als zu den Geſchäften des bürgerlichen Lebens. Die Heiden haben es gleich anfangs bemerkt und gerügt. Der Präfect Symmachus unternahm es wohl, dies ſelbſt dem Kaiſer Valentinian dem Zweyten fühlen zu laſſen in der berühmten Bittſchrift, die er an ihn richtete, um die Wiederherſtellung des Altars des Sieges zu erhalten. „Wir laſſen uns gar in keine Streitigkeiten ein, ſagt er, die ſich nur für müßige Leute ſchicken, und wir bringen Dir Gebete, und keine Controverſen m).“ Wir haben geſehen, daß der Geiſt der Streitſucht unter die Chriſten durch den Geiſt der Intoleranz bey den Juden, ihren Vätern, und durch die phantaſtiſche Laune der Aegypter, wo das Chriſtenthum gleich feſten Fuß faßte, und ſich in kurzem ausbreitete, gekommen war n).

Die Chriſten in Aegypten waren damals größtentheils fanatiſche Zänker und Aufrührer, die einer Kleinigkeit wegen ſich ſchlugen, verfolgten, umbrachten, alles umkehrten und alles in Feuer ſetzten.

m) Symmach. L. X. ep. 54.

n) Eine leſenswerthe Beſchreibung von dem Schickſale des Chriſtenthums in Aegypten giebt Gibbon T. I. c. 15.

ſetzten. Wir haben in dieſem Werke viele Beyſpiele angeführt, welche den Character beweiſen, den wir eben von ihnen gegeben haben o).

Die übrigen Afrikaner nahmen viel von dem verhaßten Character der Aegypter an. Auch die afrikaniſche Kirche, welche berühmte Schriftſteller und Biſchöfe von ausgezeichnetem Verdienſt, als Tertullian, Cyprian, Auguſtin, hervorgebracht, hat zu allen Zeiten in ihrem Schooße Heerden von Gläubigen genähret, die durch ärgerliche Zänkereyen den Geiſt und die Sitten der Chriſten in den andern Kirchen verdorben, und eine allgemeine Anſteckung verbreitet haben. Dieſer unruhige Disputirgeiſt nahm ſchleunig alle Kirchen der Chriſten ein. Bald disputirte man allenthalben; und man gewöhnte ſich an das Streiten ſo ſehr, daß am Ende dieſer Geiſt faſt alle Königreiche der Chriſten in Verwirrung ſetzte, wie man es bereits geſehen hat, und wie man es aus der Folge noch mehr ſehen wird. Wir werden ſehen, daß er im Orient das Reich der Griechen vernichtete, und ſie den Türken unterwarf; denn die Bemerkung des Herrn von Montesquieux p) iſt buchſtäblich wahr. „Die Wuth

o) Vopiſcus in Saturnino führt vom Kaiſer Hadrian einen merkwürdigen Brief hierüber an. Der Verf.

p) Grandeur des Rom. et leur Decad. c. 22. Jn den Abendländern hat dieſer Geiſt der Streitſucht bürgerliche Kriege erregt, und Tauſende von Bürgern faſt in allen Königreichen umgebracht; er hat die größten

Wuth des Streitens, ſagt er, wurde eine den Griechen ſo natürliche Sache, daß, als Cantacuzen Conſtantinopel einnahm, er den Kaiſer Johannes und die Kaiſerinn Anna mit einem Concilium wider einige Feinde der Mönche beſchäftigt fand; und als ſie Mahomet der Zweyte belagerte, konnte er den theologiſchen Haß nicht hemmen, und man war mehr mit dem florentiniſchen Concilium, als mit der Armee der Türken beſchäftigt. Man fragte ſich unter einander, ob man die Meſſe eines Prieſters gehört, der in die Union eingeſtimmt hätte; man würde von ihr wie vor dem Feuer geflohen ſeyn. Man betrachtete die große Kirche als einen profanen Tempel. Der Mönch Gennadius warf ſeine Bannflüche wider alle diejenigen, die den Frieden wünſchen würden."

Dieſe Streiter von Profeſſion mußten natürlicher Weiſe intolerant, unbiegſam, ungeſellig und blutdürſtige Feinde, trotz aller Lehren Jeſu Chriſti, von allen denen ſeyn, welche in allen oder zum Theil

größten Mächte eine wider die andere in Waffen geſetzt; endlich hat er allen bürgerlichen Regierungen in Europa eine andere Geſtalt gegeben. Von einer andern Seite hat er ein hölliſches Tribunal erzeugt, wo raſende Ungeheuer und Feinde der Aufklärung im Gewande des Dominicus und Franz ſich mit Wuth beſchäftigen, die Welt mit ſchrecklicher Finſterniß zu bedecken, und die tugendhafteſten und aufgeklärteſten Perſonen zerreißen, die für das Wohl des Menſchengeſchlechts, und aus Liebe zur Tugend und Wahrheit, Licht in dieſelbe zu bringen ſuchen. Der Verf.

Theil abweichende Grundſätze und Geſinnungen zeigten. Sie verſagten alle Pflichten der Freundſchaft, Hoſpitalität, Verwandtſchaft, ſelbſt des bürgerlichen Lebens, jedem Heiden, jedem Ketzer, mit einem Worte, jedem Menſchen, der durch Reden, durch Aeußerungen im Handeln, durch die Arten zu denken ſich in den Verdacht einer beſondern Lehre oder Syſtems ſetzte. Wenn ein menſchlicher und feiner Heide ſeinen chriſtlichen Verwandten einlud ſeine Hochzeit zu beehren, ſo ſchlug entweder der ungeſellige Chriſt die Einladung aus, oder er verließ mit Ungeſtüm den freudigen Zug des Hymen, ehe die Braut die Schwelle der neuen Wohnung betrat und in den Vorhof ging, wo die Hausgötter aufgeſtellt waren. Eben ſo wenn ein Chriſt zum Leichenbegängniß bey einem Heiden gebeten wurde, ſo beging er die Unhöflichkeit, daß er ſich entweder beym Leichenzuge nicht einfand, oder ihn verließ, ehe er zum Scheiterhaufen kam. Wenn ein Chriſt nieſete, und ein Heide ihm ſagte, Jupiter helfe, ſo antwortete der erſtere auf dieſe Höflichkeit mit einer Verwünſchung wider Jupiter. War der Chriſt bey einem heidniſchen Verwandten zu Gaſt gebeten, ſo mußte er es ausſchlagen, um nicht an den Libationen Theil zu nehmen, die dabey, nach Gewohnheit, durch Anrufung der gnädigen Götter geſchahen.

Dieſe Grundſätze der Ungeſelligkeit verbreiteten in dem milden und gutthätigen Syſtem des Chriſtenthums Zweige der Bitterkeit und des

Haſſes,

Haſſes, die es ganz verunſtalteten. Wie groß mußte der Unwille der Heiden und wie groß das Aergerniß vieler Chriſten ſeyn, wenn ſie von den Lehrern der Kirche wider ihren irrenden Nächſten Schmähungen und Verwünſchungen hörten! Und wer iſt heutzutage ſo wenig ehrlich und ſo wenig vom Geiſt des Evangeliums unterrichtet, der, ohne die unanſtändige Denkungsart der damaligen Chriſten zu beklagen, die abſcheulichen Tiraden des Werks über die Schauſpiele von Tertullian leſen kann, von welchem Tertullian der heilige Cyprian ſo viel Aufhebens machte, daß er ihn ſeinen Meiſter nannte und aus ſeinen Büchern ein tägliches Studium machte q). „Ihr liebt die Schauſpiele, ſchreyt dieſer jachzornige Schriftſteller r), erwartet das größte von allen Schauſpielen, das jüngſte Gericht, das allgemeine Gericht des Weltalls. O wie ſehr werde ich mich wundern, wie ſehr werde ich lachen, wie ſehr werde ich mich freuen, wie ſehr werde ich triumphiren, wenn ich ſo viele prächtige Monarchen und eingebildete Götter ſehen werde, wie ſie ſchreckliche Seufzer in dem Tiefſten des Abgrundes ausſtoßen; ſo viele Magiſtrate, welche den Namen des Herrn verfolgten, geſchmolzen in Oefen, die tauſendmal heißer ſind als die, worein die Chriſten geſtürzt worden; ſo viele weiſe Philoſophen mitten in den Flammen errôthen mit ihren Schülern,

q) Hieron. de Vir. illuſtr. c. 53.

r) Tertullian. de ſpect. c. 30.

lern, die ſie verführt haben; ſo viele berühmte Dichter, die vor dem Richterſtuhl, nicht des Minos, ſondern Jeſu Chriſti zittern; ſo viele tragiſche Schauſpieler, die die Stimme mit mehr Stärke erheben, um ihre eigenen Schmerzen auszudrücken, u. ſ. f.“

Nach der Bekehrung Conſtantins, brachten die Chriſten noch mehr Unmenſchlichkeit und Abſcheulichkeit in ihre Schriften ſowohl wider die Heiden als wider die Ketzer; und die Unbändigkeit ihrer Handlungen übertraf noch um vieles die in ihren Schriften, wie die zahlreichen, von mir angeführten Beyſpiele beweiſen.

Wenn man über alles dies ernſthafte Betrachtungen anſtellt, ſo muß man natürlicher Weiſe gereizt werden, die Urſachen zu kennen, warum eine ſo reine, ſo ſanfte, ſo liebenswürdige Religion, als die chriſtliche iſt, warum allein die wahre, die allein der Kenntniß für Vernünftige würdige Religion, die von uns eben beſchriebenen Folgen hat hervorbringen können; anſtatt daß die andern Religionen, ſelbſt die ungereimteſten, niemals ſolche Uebel erzeugt haben. Es iſt ein lateiniſches Sprüchwort, welches mit einem Worte die Auflöſung dieſes Problems giebt, es iſt corruptio optimi peſſima. Wenn man aber genauer auf die Urſachen achtet, die ſo unerwartete Folgen haben bewirken können, ſo ſcheint es, daß es die folgenden ſind.

Ein

Ein großer Theil derer, die in den erſten Jahrhunderten das Chriſtenthum annahmen, waren melancholiſche Perſonen, die alle ſinnliche Vergnügungen haßten, und glaubten, daß Ehrlichkeit und Frömmigkeit eine traurige Strenge verlangten, die ſich nur mit dem Geiſte beſchäftigte, und alles verdammte, was dem Körper angenehm wäre. Sie betrachteten vorzüglich mit Abſcheu alle Vergnügen, die auf den Umgang beyder Geſchlechter Bezug haben, einen Umgang, der, ihrer Meynung nach, die geiſtige Natur des Menſchen herabſetzte. Man hat bereits geſehen, daß alle heilige Väter der Ehe ſehr wenig günſtig waren, und daß ſie der Jungfrauſchaft ungemeines Lob ertheilen. Die Aſceten, die ſich anfangs ungeheuer vermehrten, predigten allenthalben die Enthaltſamkeit von allen Vergnügen, und empfahlen den im Cälibat Lebenden vorzüglich die Jungfrauſchaft und den Verehelichten die vollkommne Keuſchheit. Unter den Chriſten gab es eine große Menge Ketzer, unter dem Namen Gnoſtiker bekannt, die der Ehe und allen irdiſchen und körperlichen Vergnügen den Krieg ankündigten. Der heilige Ephiphanius ſagt, daß es an drey und funfzig Secten gab, die Feinde des Vergnügens wären; und, was noch kränkender für die Orthodoxen war, ſie hatten zwey große Mittel, ihre Lehren, das Studium der Philoſophie und die Wohlhabenheit geltend zu machen, wodurch ſie ſich von andern Chriſten auszeichneten, welche alle profane Wiſſenſchaften verachteten und arm waren.

Die

Die Melancholie, welche die meiſten Chriſten von dem Genuſſe der Freuden dieſer Welt verſcheuchte, entfernte ſie nun auch, durch eine natürliche Folge, von den Geſchäften dieſer Welt.

Wenn man diejenigen ausnimmt, die, der Welt ſatt, oder der Thorheiten und Ausſchweifungen der Heiden überdrüßig, oder von den Grauſamkeiten der heidniſchen Kaiſer geplagt, das Chriſtenthum annahmen, ſo war der übrige Theil nur ein Haufen armer Leute, Handwerker, Taglöhner, welche die niedrigſten und die am wenigſten einträglichen Dienſte thaten, und die zum Theil von den gewöhnlichen Spenden lebten, welche die Kaiſer unter die armen Bürger austheilen ließen. Dieſe, von den weltlichen Geſchäften eben ſo ſehr als von den Vergnügungen ihrer Zeit entfernt, härteten ſich durch ein ſtrenges und hartes Leben ab für die Mäßigkeit, Oekonomie, Keuſchheit, Enthaltſamkeit und alle häusliche Tugenden; allein die öffentlichen Tugenden waren gar nicht bey ihnen zu Hauſe; ſie waren vielmehr bey ihnen ein Gegenſtand der Verachtung, wenn ſie ja noch ihre Gedanken ſo weit erheben konnten.

Eine große Unwiſſenheit, eine feurige und unordentliche Imagination, das heiße Clima des Landes, wo das Chriſtenthum zuerſt gegründet worden, haben eine Menge Chriſten dahin leiten müſſen, daß ſie ihren Viſionen nachhingen, daß ſie Geſchmack an den Wundern und ungewöhnlichen Dingen fanden, daß ſie mit Leidenſchaft alles

liebten, was ihre Phantaſie unterhalten und er-heben konnte. Dies gab Veranlaſſung, bald dem Betrug, bald der Unwiſſenheit, eine Menge falſcher Wunder, falſcher Leben der Heiligen, falſcher Märtyrer, falſcher Geſchichten von Dämonen, und eine Menge falſcher Lehren zu erfinden, die den orthodoxen Glauben entweder ſchändeten oder verdarben, oder die Zahl der Ketzer vermehrten. So war unter andern die Lehre von einem tauſendjährigen Reiche, die von Auguſtin dem Märtyrer und von dem heiligen Irenäus iſt vorgetragen worden, die durch unmittelbare Schüler der Apoſtel unterrichtet waren s); eine Lehre, die von allen Vätern der folgenden Zeiten bis auf Lactantius t), der unter Conſtantin lebte, aufgenommen worden. Sie behaupteten, daß nach der Verbrennung dieſer Welt, die am Ende von ſechstauſend Jahren, von der Schöpfung an zu rechnen, erfolgen müßte, der Heiland, in Begleitung der ſiegreichen Miliz der Heiligen und Auserwählten, die dem Tode entgangen ſind, kommen würde, um bis an die zur Auferſtehung der Todten beſtimmte Zeit auf Erden zu herrſchen. In dieſer Vorſtellung hatten ſie ihm eine Stadt erbaut, die von Golde und koſtbaren Steinen blitzte, umgeben mit unermeßlichen und lieblichen Gärten, die an allen Gattungen von Früchten reich waren, und wo

Allgemeines Vorurtheil vom nahen Ende der Welt.

s) S. Den zweyten Dialog des h. Auguſtin mit Trypon, und den h. Irenäus B. V.

t) Lactant. L. VII.

wo das glückliche Volk alle nur erſinnliche Vergnügen genoß. So war noch die allgemein gepredigte, und den Vätern und Lehrern der orthodoxen Kirche ſo werthe Lehre, die mit einer beſondern Zuverſicht das nahe Ende der Welt verkündigte. Dieſe Art Leute waren gar nicht für Geſchäfte dieſer Welt noch auch im Stande ſie zu führen.

Kleinigkeitsgeiſt der Chriſten.

Leute von einem ſolchen Schlage, die unwiſſend in der Philoſophie, entblößt von allen Kenntniſſen der menſchlichen Natur waren, da ſie keine Erfahrung von der Welt hatten, und ohne die zur Auslegung der heiligen Schrift nöthigen Kenntniſſe waren, glaubten nicht demüthig zu ſeyn, wenn ſie nicht eine niedergeſchlagene Seele hätten, noch fromm, wenn ſie nicht den Schwärmereyen nachhingen, noch Chriſten, wenn ſie nicht ihre meiſte Zeit mit Beten zubrächten, und wenn ſie nicht ihre Kräfte und ihre Geſundheit durch häufiges und übertriebenes Faſten vernichteten, noch mäßig, wenn ſie nur die geringſte Eleganz in ihren Häuſern, in ihren Meubeln, in ihren Kleidern, in ihren Haaren, in ihrem Barte, oder die geringſte Freyheit in ihren Reden, in ihren Gebärden, in ihrem Lachen ſich verſtatteten. u). Tertullian konnte nicht leiden, daß ein Chriſt ſich raſirte, weil es, ſeiner Meynung nach, eine Lüge wider unſer eigenes Geſicht und ein gottloſer Verſuch das Werk des Schöpfers zu vervoll-

 komm-

u) S. Floury Moeurs des Chretiens p. 6. u. f.

kommnen wäre x). Nach eben dem Grundſatze fand er die Kleidung der Schauſpieler abſcheulich und er ſah vornehmlich die tragiſchen Schauſpieler als gottloſe Leute an, die auf ihren Cothurnen erhoben ſich beſtrebten ihrer Länge noch eine Elle zuzuſetzen y). Wir haben im dritten Capitel des erſten Theils geſehen, wie viel Ausſchweifungen der Geiſt der Bigotterie unter den Cönobiten, Einſiedlern und andern Aſceten in der Vorſtellung, ſich Gott angenehm zu machen, hervorbrachte, und wie ſehr aller dieſer elende Unſinn allgemein bewundert worden iſt; ein gewiſſer Beweis, daß der kleine Geiſt und die Bigotterie den allgemeinen Geiſt der Chriſten ausmachten.

Eigennutz der Geiſtlichen.

Zu dieſen Urſachen, welche ſo viel zum Verderben der Religion und zur Herabwürdigung des Characters der Chriſten beygetragen haben, muß man noch den beſondern Eigennutz der Geiſtlichkeit hinzufügen. Bey den Römern war die Religion, vom Anfange der Republik an, der Politik untergeordnet geweſen. Von den Zeiten der Conſuls an war ſie der Macht des Senats und des Volks ſtets untergeordnet, ſo wie ſie von den Zeiten der Kaiſer an dem Despotism des Souverains unterworfen geweſen. Seit den Zeiten der Republik hat der Senat unvermerkt die Religion des Numa abgeſchafft, und als man ſeine heiligen Bücher wieder fand,

x) De ſpect. c. 23. Clemens Alexandr. Paedag. L. III. c. 8.

y) De Spect. c. 23.

ſand, erklärte er ſie für verderblich für die im Staat aufgenommene Religion z); ſo wie in den Zeiten der Kaiſer Heliogabal anfing, die Gottheiten und Religionsgebräuche der Römer abzuſchaffen, um die Gottheiten und Ceremonien der Syrier dafür aufzunehmen. Hieraus folgte, daß die Prieſter zu Rom auf gleiche Weiſe der Macht des Senats oder dem Despotism der Kaiſer unterworfen waren a). Dieſe Prieſter waren größtentheils von vornehmer Geburt, und ſie ſuchten nicht ſowohl in den Prieſterſtand zu treten, um ihre Einkünfte zu erhöhen, als vielmehr ihre Würden zu vergrößern; denn ſehr oft waren ſie ſchon mit einer bürgerlichen Würde, ſelbſt mit den er-

 ſten

z) Der Senat hat die alte Religion des Numa nie abgeſchafft; vielmehr mußte das Collegium pontificum für die Erhaltung der alten Religionsgebräuche wachen. Die Aenderungen in der Religion erfolgten durch den Umgang der Römer mit Ausländern und durch die Annahme fremder Sitten, und ſie beſtanden in der Aufnahme fremder Gottheiten unter die alten Landesgötter und in einer Umſchaffung der ſimpeln Gebräuche in prachtvolle Aufzüge. Die Verbrennung der Bücher des Numa (Livius XL. 29.) läßt ſich nicht ſo auslegen, als wenn ihr Inhalt der vermeynten neuen Religion entgegen geweſen ſey; es iſt vom Senat nicht einmal eine Unterſuchung dabey angeſtellt worden, ſondern alles geſchah auf das Wort eines Prätors, der jene Schriften geleſen hatte, und ihre Schädlichkeit eidlich zu erhärten verſprach.

a) Siehe *Pilati* des Loix Politiques des Romains, c. 17.

ſten im Staat, bekleidet. Es war alſo kein Grund, der ſie bewegen konnte, dem Prieſterſtande mehr Vorzüge und Reichthümer, als er urſprünglich hatte, zu verſchaffen.

Da aber die chriſtliche Religion unter der Herrſchaft des Götzendienſtes entſprungen war, und da die Heiden nicht blos einen Glauben bekannten, der dem Glauben der Heiden ganz entgegengeſetzt war, ſondern da ſie auch eine verſchiedene Moral, Sitten und ſelbſt Gebräuche angenommen hatten, ſo war es damals nothwendig, daß diejenigen, die ſich mit dem Unterricht der Gläubigen in Rückſicht auf die Religion abgaben, auch dafür ſorgten, ſie in ihrem übrigen Betragen zu leiten, damit ihr bürgerliches Leben ihre neue Religion und ihre neue Moral nicht beſchämte. Die Nothwendigkeit, von der einen Seite zu leiten, und von der andern geleitet zu werden, bildete zwey verſchiedene Stände, den Stand der Geiſtlichkeit und den Stand der Laien, davon der erſtere das Recht hatte, das vorzuſchreiben, was er für gut fand, und die Widerſpenſtigen von der Religion auszuſchließen; indem ſie ſelbſt von niemand, auch nicht vom Souverain abhingen, weil die neue Religion in Sachen, welche ſie betrafen, keine Geſetze annehmen konnte, die aus einer vergifteten Quelle gekommen wären, noch als Obere ſolche Magiſtrate oder Kaiſer anerkennen, die von einer entgegengeſetzten Religion geleitet wurden.

Auf

Auf dieſen Grundſatz gründete die Geiſtlichkeit in dem Chriſtenthum eine ariſtokratiſche Republik, von der man bis dahin in der Welt noch nichts dergleichen geſehen hatte. Sie hatte die geſetzgebende und die ausführende Macht; ſie übte die erſtere aus durch die Auslegung der Schrift, durch die Anwendung der Tradition, durch die Schlüſſe, die ſie in ihren Zuſammenkünften abfaßte, und durch die Anordnungen, die ſie dabey vorſchrieb; die zweyte übte ſie aus durch die Buße, die ſie auferlegte, und durch die Excommunicationen, die ſie wider die Ungehorſamen erklärte. Durch die Glaubensartikel und durch die Religionsgebräuche erlangte ſie über die Laien die geiſtliche Herrſchaft, und durch die Regeln der Moral umfaßte ſie alle Gegenſtände des bürgerlichen Lebens, die Art ſich zu kleiden, die Qualität und Quantität der Nahrung, die verſchiedenen Gattungen der Künſte, der Handwerke, die Civil- und Kriegsbedienungen, die Studien, die Arten des Umgangs, den Stoff der Unterredung, die Meditation, die Arbeit, die Reden und Gedanken, und die öffentlichen und Privatgebete, die öffentlichen und Privatergötzungen, endlich die Gebärden, den äußern Anſtand, und ſelbſt die Art zu gehen, zu lachen und zu ſehen b); es war faſt nichts, was öffentlich oder unter Privatperſonen geſchah, welches der Geſetzgebung, der Critik und der Zucht der Geiſtlichkeit nicht unterworfen war.

b) S. Fleury Moeurs des Chretiens §. 11. f.

Dieſes Reich, welches auf die Unwiſſenheit der Laien gegründet war, mußte natürlicher Weiſe aufhören, ſeitdem dieſe anfingen, in ihrer Geſellſchaft Leute zu haben, die im Stande waren, ſich ſelbſt und andere zu unterrichten, die ſelbſt Licht genug hatten, um den Sinn der Schrift zu faſſen, und die ſelbſt Piloſophen genug waren, um die Vorſchriften der geſunden Moral einzuſehen. Seitdem mußte es einem jeden frey ſtehen, den Geſinnungen zu folgen, welche ſeine Kenntniſſe und ſein Gewiſſen ihm eingaben; und ſeitdem die chriſtliche Religion herrſchend geworden war, war es billig, daß die Kaiſer durch einſichtsvolle Perſonen das ganze Syſtem der Geiſtlichkeit, ſeine ganze Lehre und alle ſeine Vorzüge unterſuchen ließen, um urtheilen zu können, ob Vorurtheile, Leidenſchaften und Mangel gewiſſer Kenntniſſe ſie nicht verleitet hätte, Irrthümer als Wahrheiten aufzuſtellen, falſche Lehrſyſteme zu bauen, Rechte ſich anzumaßen, die ihr nicht zukamen, der Religion, den Sitten oder dem Staat zu ſchaden; drey Gegenſtände, die zu wichtig ſind, als daß ſie jemals dem Urtheil und der Macht einer einzigen Geſellſchaft überlaſſen ſeyn können, weil endlich eine Privatperſon, ohne von ihrer eigenen Unwiſſenheit ſehr überzeugt zu ſeyn, die Sorge ihres ewigen Heils oder ihres zeitlichen Glücks, noch ein Regent die Sorge für ſeine Unterthanen und ſeinen Staat nicht in jedermanns Hände geben kann.

Wenn

Wenn man aber von einer andern Seite mit einem allgemeinen Blick die Natur des Menſchen betrachtet, ſo iſt es nicht natürlich, daß eine abgeſonderte und über die andern Geſellſchaften des Staats erhobene Perſon ſich keine geſetzwidrige Rechte anmaße, und daß ſie nicht alle ihre Kräfte gebrauche, und ſogar alles in Feuer ſetze, um ſie zu erhalten, nachdem ſie ſie uſurpirt hat.

Die Geiſtlichkeit dieſer Zeit verlangte, daß die Laien ſich nicht in geiſtliche Sachen miſchten, daß ſie ſich nicht unterſingen die heilige Schrift auszulegen, daß ſie die angenommenen Meynungen nicht unterſuchten, daß ſie ſich im geringſten nicht unterſtünden die andern Gläubigen zu unterrichten c). So mußte alſo die ganze Tugend und das ganze Zutrauen der Laien in einer unwiſſenden Dummheit und in einer ſklaviſchen Ergebenheit gegen den Willen des geiſtlichen Ordens beſtehen. Die Geiſtlichkeit wollte es machen wie die Scythen, von denen Herodot ſagt, daß ſie ihren Sklaven die Augen ausſtachen, damit nichts ſie zerſtreuen und verhindern könnte ihre Milch zu ſchlagen d).

c) Man war in dieſem Stücke ſo gewiſſenhaft, daß die Biſchöfe ſich allein das Recht zu predigen vorbehielten. Man ſieht den Johannes Chryſoſtomus und Auguſtin als die erſten Prieſter an, denen die Biſchöfe dieſes Amt anvertrauten. Fleury Moeurs des Chretiens §. 11. Der Verf.

d) Herodian. L. IV.

Dieſe Geiſtlichkeit behauptete, daß jeder in allen Stücken der Lehre folgen müſſe, die ſie angenommen hätte, und von der ganzen Kirche hätte annehmen laſſen. Wenn einer einen einzigen Artikel darüber, ſelbſt einen der unwichtigſten, beſtritt, ſo erklärte man ihm den Krieg, der um ſo wüthender war, je weniger es darauf ankam, nicht ſowohl die angenommene Meynung zu behaupten, als die Ehre und das Anſehen der Geſellſchaft zu vertheidigen. Weil nun die Neuerer allemal Geiſtliche waren, ſo ſtritt derjenige, der eine neue Meynung vorbrachte, mit ſo viel größerer Hitze, da es darauf ankam, nicht allein die Wahrheit zu zeigen, ſondern ſelbſt von der höchſten Geſellſchaft nicht ausgeſchloſſen, und der Vortheile, an welchen ſeine Mitglieder Theil hatten, beraubt zu werden. Aus dieſem Grunde wurden die geiſtlichen Streitigkeiten ſtets mit einer unbegreiflichen Wuth geführt, und ſo, daß ſie ſehr oft Spaltungen in der Kirche, und Empörungen im Staat hervorbrachten.

Eben dieſe Urſache erzeugte auch den Geiſt der Intoleranz. Denn weil diejenigen, die nicht wie die Geſellſchaft dachten, eben dadurch bezeugten, daß ſie für ihr Anſehen wenig Reſpect, und für ihr Urtheil gar keine Achtung hätten, ſo erforderte es das Intereſſe der Geſellſchaft, daß man ſich nicht begnügte blos ſeine entgegengeſetzten Meynungen zu beſtreiten, ſondern daß man auch die Urheber und Anhänger derſelben vertilgte.

Aus

Aus gleichen Gründen wollte die Geiſtlichkeit gar nicht erlauben, daß die Kaiſer ſich in die Angelegenheiten der Kirche miſchten, noch die Lehre derſelben zu erforſchen ſuchten. Hingegen glaubte ſie das Recht zu haben, ſich in die Angelegenheiten der Kaiſer miſchen, und ihre Geſetze und Anordnungen prüfen zu können, um zu ſehen, ob nichts darin läge, das dem Heil der Menſchen oder dem Beſten der Kirche entgegen liefe e).

Solche

e) Wenn man die Urſachen vom Fall des römiſchen Reichs aufſuchen will, ſo muß man ſorgfältig unterſcheiden ſowohl die Zeiten, in welchen ſich die Urſachen des Verderbens zeigten, und wirkten, als auch die Verſchiedenheiten derſelben nach ihren Quellen. Einige ſind in dem Reiche, andere außerhalb deſſelben zu ſuchen; einige Uebel waren ganz zufällig, andere kamen von Einrichtungen und Veränderungen im Innern des Staats; einige zeigten ſich früh, andere ſpät, und wirkten bald ſchnell, bald langſam. Viele dieſer Urſachen machen eine Kette von Folgen, die wieder theils allein, theils mit andern Ereigniſſen verbunden, nahe und entfernte Urſachen ſpäterer Uebel werden. Kurz, alle mittel- und unmittelbare Urſachen von dem Falle des römiſchen Reichs machen ein Gewebe aus, das mannichfaltige Theile hat. Um dies gehörig aufzulöſen, iſt es nothwendig, mit den letzten Urſachen, die den Fall des Reichs beförderten, anzufangen, und von dieſen wieder in den frühern Zeiten die Urſachen aufzuſuchen. Denn es kamen weder alle beym Untergange des Staats erſt zum Vorſchein, noch waren ſie alle in den frühern Zeiten ſichtbar. Gewöhnlich aber geht man von einer oder zwey allgemeinen Urſachen aus, und leitet daraus den ganzen Untergang des Staats ab. Der Verfaſſer dieſes Werks geht eben den Gang, und ſieht

Solche Unterthanen, ſolche, als damals auf der einen Seite die Laien, und auf der andern die Geiſtlichen waren, brachten den Untergang eines Staats unvermeidlich mit ſich, als ſie ſehr zahlreich wurden, vornehmlich wenn die Kaiſer, anſtatt dieſe Gebrechen und Misbräuche abzuſchaffen, die Schwäche hatten, ſie ſelbſt anzunehmen. Und wie ſollten ſich die erſten chriſtlichen Kaiſer verwahrt haben, daß ſie dieſe Vorurtheile nicht annahmen, und in dieſes Unglück fielen, ſie, die ſelbſt nichts anders als neue Chriſten waren, ſie, die weder die neue Religion anders, als aus dem Unterricht der Geiſtlichkeit, noch die alte anders, als durch die äußerſte Verdorbenheit der damaligen Heiden, kannten, ſie, die nichts als kriegeriſche Ignoranten oder ſchwache Bigots waren.

Alle dieſe von mir eben angezeigten Dinge ſchlugen das Herz der Chriſten nieder, und erniedrigten ihre Seele. Der kleine Geiſt, die Niedrigkeit der Seele und die Bigotterie machten ſeitdem ihren Character aus. Und weil diejenigen, die Chriſten wurden, ſich nicht allemal aufrichtig, ſondern aus zeitlichen Abſichten bekehrten, und weil diejenigen, die aufrichtige Chriſten waren, und wirklich alle Artikel ihrer Religion und alle Vorſchriften ihrer Moral glaubten, ihre Leidenſchaften

ſieht das Chriſtenthum, wie es damals war, als die Grundquelle des Verderbens an. Daß er viel Wahres ſagt, iſt nicht zu leugnen; daß er aber viel zu einſeitig die Sache faßt, iſt auch bald ſichtbar.

ſchaften nicht zu regieren wußten, und alle Arten von Laſtern hatten, ſo wurde die Kirche bald mit Heuchlern angefüllt, die öffentlich den Schein der Frömmigkeit, Andacht und aller chriſtlichen Tugenden annahmen, und in geheim ſich die ſchändlichſten Dinge erlaubten. Nun verbanden dieſe den kleinen Geiſt, die Bigotterie und Niedrigkeit der Seele ſchlechter Chriſten mit der Bosheit ſchlechter Heiden f).

Der Herr von Montesquieux g) beobachtet mit ſeinem gewöhnlichen Scharfſinn und Einſicht, daß, wie auch immer das Verderben der Stadt Rom (ſo lange ſie noch heidniſch war) beſchaffen ſeyn mochte, alles Unglück ſich noch nicht in ihr eingefunden hatte; denn die Stärke ihrer Einrichtung war ſo geweſen, daß ſie eine heroiſche Tapferkeit, und alle ihre Application auf den Krieg mitten unter den Reichthümern, der Weichlichkeit und Wolluſt erhalten hatte. Seitdem aber, nicht das Chriſtenthum, ſondern die Verderber des Chriſtenthums eine niedrige und ſchlechte Moral predigten, und die meiſten Chriſten ſie glaubten und ausübten, oder wenigſtens ſie auszuüben ſich anſtellten, ſo verſchwand die heroiſche Tugend, und an ihre Stelle

traten

f) Euſeb. L. 2. und Cyprian, an verſchiedenen oben angeführten Stellen, werfen vor allem den Geiſtlichen und hauptſächlich den Biſchöfen das Laſter der Heucheley vor, unter deſſen Schutze ſie ihren Geiz, Stolz, Eitelkeit und noch ſchändlichere Leidenſchaften verbargen. Der Verf.

g) Grand. des Rom. c. 10.

traten alle ihr entgegengeſetzte Laſter. Als man die ſchlechteſten unter den heidniſchen Kaiſern unaufhörlich mit Uebungen ſich beſchäftigen ſah, welche Muth, Stärke, Behendigkeit, Geſchmeidigkeit, ſelbſt Geiſt verlangen, als das Wagenrennen im Circus, das Schlagen der Klopffechter, das Tödten wilder Thiere, ſo kann man vorausſetzen, daß dieſe Kaiſer bereit waren, im Nothfalle, die Armeen anzuführen, und die Feinde zu ſchlagen h). Man kann auch denken, daß ihr Beyſpiel den Geſchmack an Uebungen verbreitete, die, ohne Kriegsperſonen angemeſſen zu ſeyn, ihnen wenigſtens den Muth nicht ſchwächen, und ihren Körper nicht entkräften. Als man aber die beſten unter den chriſtlichen Kaiſern alle ihre Zeit verderben ſah mit Anhörung der Klagen der Geiſtlichkeit, mit Entſcheidung theologiſcher Fragen, mit Haltung der Kirchenverſammlungen, mit Verfolgung der Streiter, mit Schreiben an ſehr viele Geiſtliche und Mönche, mit Singen in Geſellſchaft der Prieſter, mit Unterhandlungen mit den Metropolitanen, um ſie zur Ergreifung oder Verlaſſung einer Parthey zu bewegen; wenn man ſie endlich alle Geſchäfte des Staats vernachläßigen ſieht, um die Kirche entweder zu verwirren oder zur Ruhe zu bringen, die Prieſter entweder zu quälen

h) Jene Leibesübungen der Kaiſer waren mehr ein Kinderſpiel, als eine den Körper bildende Anſtrengung. Wenn ſie aber den Kaiſern auch den Muth gegeben hätten, eine Armee anzuführen, ſo gaben ſie ihnen doch noch nicht das Geſchick den Feind zu ſchlagen.

len oder zufrieden zu ſtellen: kann man ſich wohl vorſtellen, daß ſolche Kaiſer Muth genug haben, einen Feind anzugreifen, Geſchick genug, ihn zu ſchlagen; und kann man ſich einbilden, daß ihre Unterthanen Luſt haben, lieber an den Angelegenheiten ihres Kaiſers Antheil zu nehmen, und ihr Leben zur Vertheidigung des Staats aufzuopfern, als einzig und allein den Angelegenheiten und Händeln der Geiſtlichkeit ſich aufzuopfern?

Inzwiſchen verlangte der Staat muthige und ſtarke Soldaten, geſchickte Feldherren, und aufgeklärte und thätige Miniſter. Und weil die Kaiſer unter den Chriſten ihres Reichs dergleichen Kriegsmänner und dergleichen Miniſter nicht finden konnten, ſo entſchloſſen ſie ſich um ſo viel lieber den Barbaren die Regierung und Vertheidigung des Staats anzuvertrauen, da die Truppen und Miniſter aus ſolchen Völkern, die die römiſchen Laſter noch nicht angenommen hatten, ihnen viel weniger koſteten. Nun haben wir geſehen, daß es eben dieſe Barbaren waren, denen die Kaiſer den Vorzug vor den Eingebornen ihres Landes gegeben hatten, die den Untergang des Reichs verurſachten, durch den Haß, den ſie gegen die Römer, unter welchen ſie ſich niedergelaſſen hatten, hegten, und durch die Verbindungen, die ſie mit den Nationen, aus welchen ſie abſtammten, unterhielten.

E n d e.

traten alle ihr entgegengeſetzte Laſter. Als man die ſchlechteſten unter den heidniſchen Kaiſern unaufhörlich mit Uebungen ſich beſchäftigen ſah, welche Muth, Stärke, Behendigkeit, Geſchmeidigkeit, ſelbſt Geiſt verlangen, als das Wagenrennen im Circus, das Schlagen der Klopffechter, das Tödten wilder Thiere, ſo kann man vorausſetzen, daß dieſe Kaiſer bereit waren, im Nothfalle, die Armeen anzuführen, und die Feinde zu ſchlagen h). Man kann auch denken, daß ihr Beyſpiel den Geſchmack an Uebungen verbreitete, die, ohne Kriegsperſonen angemeſſen zu ſeyn, ihnen wenigſtens den Muth nicht ſchwächen, und ihren Körper nicht entkräften. Als man aber die beſten unter den chriſtlichen Kaiſern alle ihre Zeit verderben ſah mit Anhörung der Klagen der Geiſtlichkeit, mit Entſcheidung theologiſcher Fragen, mit Haltung der Kirchenverſammlungen, mit Verfolgung der Streiter, mit Schreiben an ſehr viele Geiſtliche und Mönche, mit Singen in Geſellſchaft der Prieſter, mit Unterhandlungen mit den Metropolitanen, um ſie zur Ergreifung oder Verlaſſung einer Parthey zu bewegen; wenn man ſie endlich alle Geſchäfte des Staats vernachläßigen ſieht, um die Kirche entweder zu verwirren oder zur Ruhe zu bringen, die Prieſter entweder zu quälen

h) Jene Leibesübungen der Kaiſer waren mehr ein Kinderſpiel, als eine den Körper bildende Anſtrengung. Wenn ſie aber den Kaiſern auch den Muth gegeben hätten, eine Armee anzuführen, ſo gaben ſie ihnen doch noch nicht das Geſchick den Feind zu ſchlagen.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Pilati, Carlo Antonio,

Geschichte der Veränderungen in der Regierung, den Gesetzen und dem menschlichen Geiste, von Constantins Bekehrung an bis auf den Untergang des weströmischen Reichs Aus dem Französischen übersetzt und mit einigen Anmerkungen begleitet
Bd.: 2

Leipzig 1784

H.int. 13-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10447209-6
VD18 80249620-001